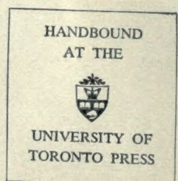
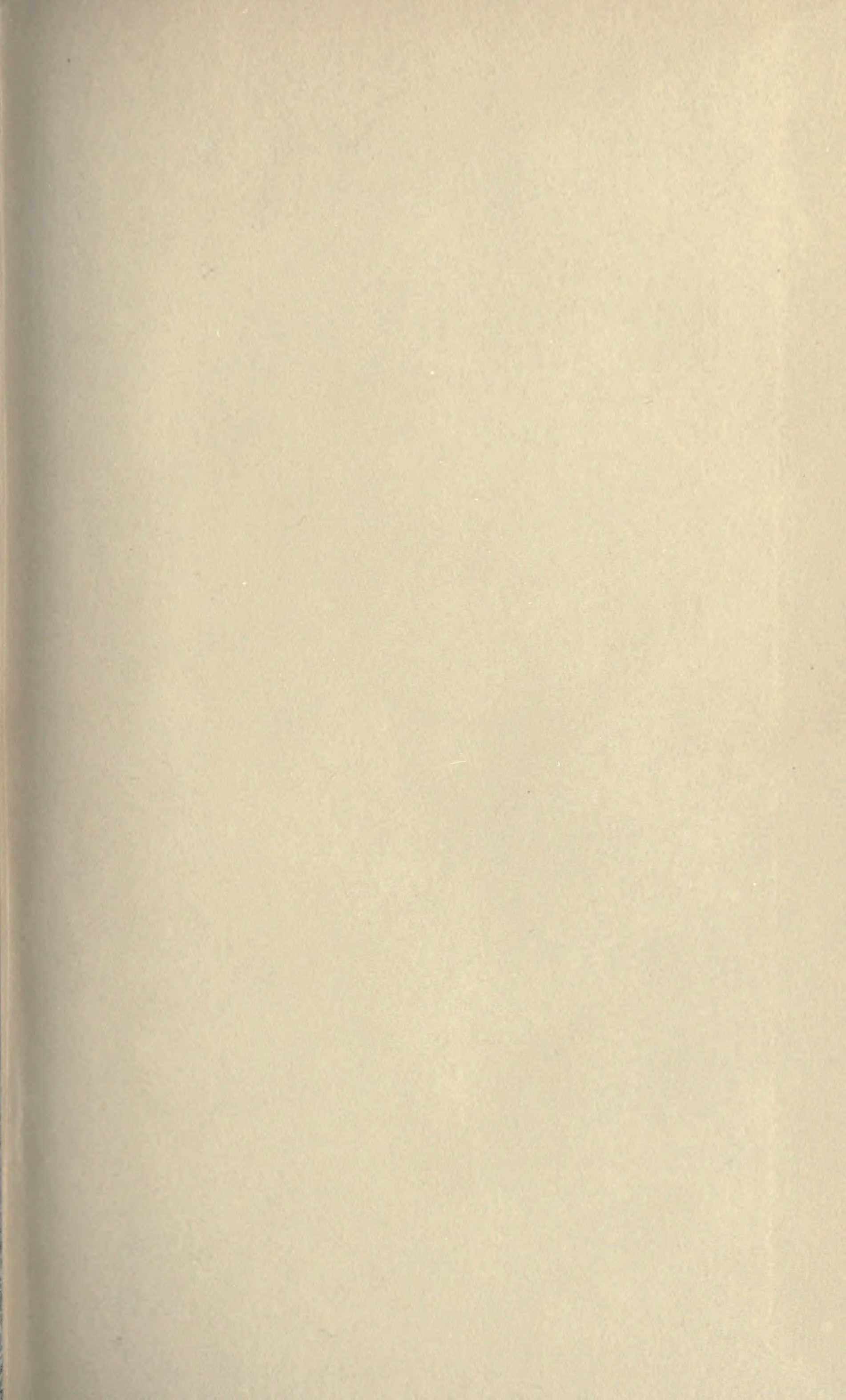

3 1761 05504473 9





ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTUMSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON

PROFESSOR DR. OTTO DOBENECKER

NEUE FOLGE. SECHSTES SUPPLEMENTHEFT

GESCHICHTE DER ALLGEMEINEN KIRCHENVISITATION IN DEN ERNESTINISCHEN LANDEN IM JAHRE 1554/55

NACH AKTEN DES SACHSEN-ERNESTINISCHEN GESAMT-ARCHIVS IN WEIMAR

BEARBEITET VON

DR. PHIL. ARNO HEERDEGEN

OBERLEHRER AM STÄDT. LYZEUM MIT STUDIENANSTALT IN JENA



JENA

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1914

GESCHICHTE
DER
ALLGEMEINEN KIRCHENVISITATION IN DEN ERNESTINISCHEN LANDEN
IM JAHRE 1554/55

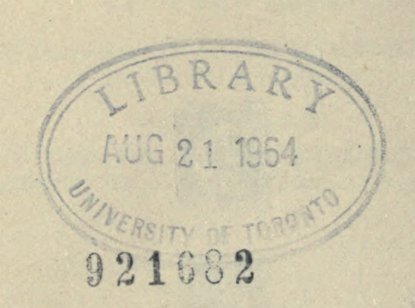
NACH AKTEN DES SACHSEN-ERNESTINISCHEN
GESAMT-ARCHIVS IN WEIMAR

BEARBEITET
VON

DR. PHIL. ARNO HEERDEGEN
OBERLEHRER AM STÄDT. LYZEUM MIT STUDIENANSTALT IN JENA



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1914


LIBRARY
AUG 21 1964
UNIVERSITY OF TORONTO

Vorwort.

Burkhardts verdienstliches und vielbenutztes Buch „Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545“ war von seinem Verfasser gedacht als Anfang einer „Geschichte der deutschen Kirchen- und Schulvisitationen im Zeitalter der Reformation“. Daß Burkhardt nicht dazu gekommen ist, diesen Plan — und wäre es auch nur für die sächsisch-thüringischen Gebiete gewesen — zu vollenden, muß als ein Verlust für die deutsche Reformationsgeschichte betrachtet werden. Als Ordner und Leiter des Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchivs in Weimar mit seinem überaus reichen Schatz an Urkunden aus der Reformationszeit wäre er von vornherein der geeignete Mann gewesen. Denn wer die Geschichte der Kirchenvisitationen schreiben will, muß, wenn irgend möglich, einen Überblick über eine große Masse von Quellen, und zwar nicht bloß einzelner Landesteile und einzelner Jahre, sondern größerer Gebiete und größerer Zeitabschnitte haben und außerdem über genaue wirtschaftsgeschichtliche Einzelkenntnisse verfügen. Daß Burkhardt über beides verfügte, zeigt sein Buch. Bedauerlich also, daß er seinen Plan einer größeren deutschen Visitationsgeschichte nicht zu Ende führen konnte.

Wenn der Verfasser nachfolgender Arbeit trotz des Gesagten es unternimmt, Burkhardts Werk fortzusetzen nur für ein einzelnes Gebiet und nur für einen kleinen Zeitabschnitt, wenn er die „Geschichte der allgemeinen Kirchenvisitation in den Ernestinischen Landen im Jahre 1554/55“ schreiben will, so tut er das durchaus in dem

Bewußtsein, nur einen Baustein zu einem größeren Ganzen zu liefern. Aber er mag doch ein wenig entschuldigt werden durch die Erwägung, daß infolge der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzenden Zersplitterung der sächsisch-thüringischen Lande sowieso ein Gesamtüberblick über die von Burkhardt behandelten Gebiete kaum noch möglich ist oder daß er doch erst aus vielen ähnlichen Teilarbeiten wie die nachfolgende herzustellen sein dürfte.

Inhaltsübersicht.

Benutzte Bücher,

soweit sie den Verfasser bei seiner Arbeit gefördert haben.

(In [ ] die im Text und in den Anmerkungen angewendeten Abkürzungen.)

Bartels, A., Der Bauer in der deutschen Vergangenheit. 1900. (= Monographien z. deut. Kulturgesch., hrsg. v. G. Steinhausen, Bd. VI.)

Beck, A., Geschichte des gothaischen Landes. 3 Bde. 1868 ff.

Derselbe, Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen. I. II. 1858. [Beck.]

Berbig, G., Die erste kursächsische Visitation im Ortsland Franken. (Arch. f. Reformationsgesch., hrsg. v. W. Friedensburg. Jahrg. III. IV. V. 1905—1908.)

Derselbe, Die kirchliche Versorgung der Stadt Eisenach im Zeitalter der Reformation. 1905. (= Beiträge z. Gesch. Eisenachs. XII.)

Brückner, G., Landeskunde des Herzogtums Meiningen. I. II. 1851. 1853.

Derselbe, Volks- und Landeskunde des Fürstentums Reuß j. L. 1870.

Burkhardt, C. A. H., Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545. 1879. [Burkhardt.]

Drews, P., Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit. 1905. (= Monographien z. deutsch. Kulturgesch., hrsg. v. G. Steinhausen. Bd. XII.) [Drews.]

Derselbe, Die Ordination, Prüfung und Lehrverpflichtung der Ordinanden in Wittenberg. 1535. (Deutsche Ztschr. f. Kirchenrecht, hrsg. v. Friedberg u. Sehling. Bd. XV. 1905.)

v. Druffel, A., Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus. I—IV. 1873—1896.

Gebhardt, H., Thüringische Kirchengeschichte. I. II, 1. 2. 1881.

Glaue, P., Das kirchliche Leben der evangelischen Kirche in Thüringen. 1909.

Hartmann, J., Erhard Schnepff, der Reformator in Schwaben, Nassau, Hessen und Thüringen. 1870. [Hartmann.]

Hertel, L., u. a., Neue Landeskunde des Herzogtums Sachsen-Meiningen. 1900 ff. (= Schriften des Ver. f. Sachsen-Meiningische Gesch. u. Landeskunde. Heft 36, 37, 40, 43, 44, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 58.)

v. Inama-Sternegg, K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. III, 1. 2. 1899. 1901. Deutsche Wirtschaftsgesch. in den letzten Jahrh. des Mittelalters.

Kius, O., Das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses Sachsen im 16. Jahrhundert. 1863.

Derselbe, Das Stipendiatenwesen in Wittenberg und Jena unter den Ernestinern im 16. Jahrhundert. (Ztschr. f. d. hist. Theol. XXXV. 1865.)

Kolde, Th., Der Kanzler Brück und seine Bedeutung für die Entwicklung der Reformation. 1874.

Kötzschke, R., Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. 1908. (In Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft.)

Kronfeld, C., Landeskunde des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. I. II. 1878. 1879.

Lehfeldt, P., Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens.

Löbe, J. u. E., Geschichte der Kirchen und Schulen des Herzogtums Sachsen-Altenburg mit besonderer Berücksichtigung der Ortsgeschichte. I. II. III. 1886. 1888. 1891. [Löbe.

Lotz, A., Coburgische Landesgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 1892.

Meier, J., Nicolaus von Amsdorfs Leben für christliche Leser insgemein aus den Quellen erzählt (in: Das Leben der Altväter der luth. Kirche, hrsg. v. M. Meurer. Bd. III. 1863). [Meier.]

Mentz, Johann Friedrich der Großmütige 1503—1554. I. II. III. 1903. 1908. (= Beitr. z. neueren Gesch. Thüringens. Bd. I. Teil 1—3.) [Mentz.]

Regel, F., Thüringen. Ein geographisches Handbuch. I. II, 1. 2. III. 1892 ff.

Reicke, E., Lehrer und Unterrichtswesen in der deutschen Vergangenheit. 1901. (= Monographien z. deut. Kulturgesch., hrsg. v. G. Steinhausen. Bd. IX.)

Richter, Ä. L., Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 1846.

Schmidt, G. L., Justus Menius, der Reformator Thüringens. I. II. 1857. [Schmidt.]

Schwarz, J. C. E., Das erste Jahrzehnd der Universität Jena. 1858.

Sehling, E., Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Erste Abteilung: Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten. Erste Hälfte: Die Ordnungen Luthers. Die ernestinischen und albertinischen Gebiete. 1902. [Sehling I, 1.]

Wappler, P., Die Täuferbewegung in Thüringen von 1526—1584. 1913. (= Beitr. z. neueren Gesch. Thüringens. Bd. II.)

Nachschlagewerke:

Allgemeine deutsche Biographie. [A. d. B.)

Grimm, J. u. W., Deutsches Wörterbuch.

Hauck, A., Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Auflage. 24 Bde. 1896—1913. [RE.]

Schiele, F. M., Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch in gemeinverständlicher Darstellung. 5 Bde. 1909—1913. [RiGuG]

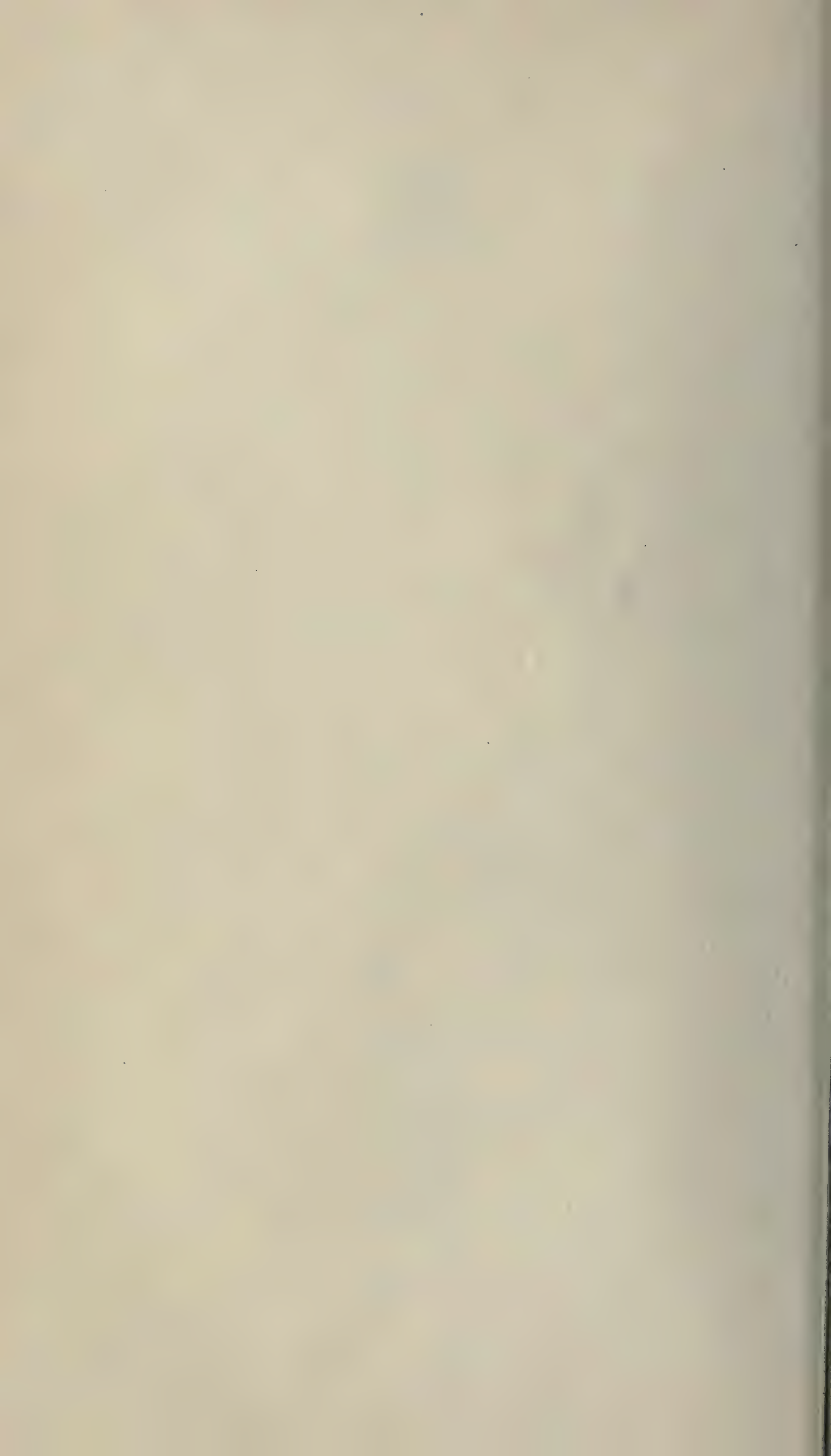
Generalstabskarte 1 : 100 000.

Quellen.

Fast ausschließlich Aktenstücke des Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchivs zu Weimar. Sie werden in den Anmerkungen genannt durch Angabe des Registerbandes (z. B. Ji, Rr) und der Aktennummer.

Während des Druckes erschien, konnte aber im Text leider nicht mehr berücksichtigt werden:

Herrmann, R., Die Generalvisitationen in den Ernestinischen Landen zur Zeit der Lehrstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts (1554 55, 1562, 1569/70, 1573). Ztschr. des Ver. f. Thür. Gesch. u. Altertumskunde. N. F. Bd. XXII, Heft 1, S. 75—156. 1914.



Erster Abschnitt.

Vorbereitungen.

A. Die Lage nach Abschluß des Bewidmungswerkes.

I. Um den Anschluß an die „Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545“ von Burkhardt zu finden, wird es sich empfehlen, mit einigen Worten zunächst das Ergebnis der Ernestinischen Visitationen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zusammenzustellen.

1. Eins war jedenfalls gelungen: durch rücksichtsvoll schonendes, doch aber zielbewußtes Vorgehen den Papismus aus der Landeskirche zu verdrängen und eine einheitliche evangelische Kirchenordnung durchzuführen. Visitation war also gleichbedeutend mit Reformation. Mit der großen Visitation von 1533 konnte sie im allgemeinen als durchgeführt gelten.

2. Aber von Anfang an hatte sich gezeigt, daß etwas Dauerhaftes und Gründliches nur dann zu erhoffen war, wenn es gelang, einen tüchtigen Pfarrerstand und durch diesen kirchlichere Gemeinden zu schaffen. Von Anfang an hatte sich aber auch gezeigt, daß ein tüchtiger Pfarrerstand nur dann zu gewinnen war, wenn es gelang, seine erbärmliche wirtschaftliche Lage wesentlich zu heben. Denn besonders die große Visitation von 1528/29 hatte mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, auf wie niedriger Stufe Bildung, Fähigkeit und Lebenswandel der Geistlichen, Kirchlichkeit, Religiosität und Sittlichkeit der Gemeinden standen, wie groß die leibliche Not der meisten Pfarrer, besonders auf dem Lande, war und wie entsetzlich groß die Unwissenheit des gemeinen Mannes. Luthers beide Katechismen vom Jahre 1529 wollten die erste größte, die geistige Not in Pfarrer- und Laienstand kehren. Die Ein-

setzung von Superintendenten oder Superattendenten seit 1527 sollte der Durchführung der neuen Kirchenordnung und vor allem der beständigen Beaufsichtigung der Amts- und Lebensführung der Geistlichen dienen. Eine Ergänzung hierzu bildete 1541 die Errichtung des Konsistoriums in Wittenberg. Ursprünglich zur Beseitigung der ehelichen Irrungen geplant, sollte es dann doch in erster Linie die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der gesamten Landeskirche bilden, als solche das Mittelglied zwischen Geistlichen und Gemeinden einerseits und dem summus episcopus anderseits.

3. Mit der Aufhebung oder „Sequestration" der geistlichen Güter, welche in größerem Umfang seit 1532 durchgeführt wurde, schuf man die Mittel zu der dringend nötigen Aufbesserung der Pfarreien und Schulen. Das Einkommen der Stifter Gotha, Eisenach und Altenburg aber bestimmte man zum Ausbau des Stipendiatenwesens und hoffte dadurch das Studium der Theologie zu fördern, zu welchem wegen der schlechten Pfarrergehälter wenig Neigung vorhanden war. Ihren vorläufigen Abschluß fand diese Aufbesserungsarbeit durch das Bewidmungswerk der Jahre 1544—1546, durch welches versucht wurde, überall doch wenigstens ein annähernd genügendes Einkommen zu schaffen. Das geschah, indem zunächst einmal der jährliche Geldwert jeder einzelnen Besoldung schätzungsweise festgestellt wurde. Wo sie sich zu gering erwies, um einen „bequemen Unterhalt" zu gewährleisten, da gewährte der Landesherr Zulagen aus den Mitteln der aufgehobenen geistlichen Güter, oder man sann den Gemeinden einen Zuschuß an, das sogenannte Pfarrecht. So weit war das Visitationswerk gediehen, als der Schmalkaldische Krieg ausbrach und für die Ernestinische Kirche eine neue Lage schuf, die Burkhardt nicht mehr in den Bereich seiner Darstellung gezogen hat.

II. Hier haben wir anzuknüpfen und zunächst zu fragen: konnte das Visitationswerk mit der Bewidmung als abge-

schlossen gelten? Jedenfalls nicht in dem Sinne, daß allseitig Zufriedenheit bei Pfarrern, Gemeinden, Patronen hergestellt worden wäre. Im Gegenteil, man braucht bloß einmal das Register Ji des Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchivs in Weimar durchzulesen, um zu sehen, wie in Hunderten von Aktenstücken gerade der Jahre nach der Bewidmung, also besonders Ende der vierziger, Anfang der fünfziger Jahre, eine tiefgehende Unzufriedenheit zum Ausdruck kommt.

1. Unzufriedenheit zunächst bei den Geistlichen. Die Klagen über zu geringes Einkommen, die flehentlichen, zum Teil verzweifelten Bitten um eine „Zulage oder Steuer" wollen und wollen nicht verstummen [1]). Andreas Hügel, der Superintendent, und Johannes Gruner, der Schösser zu Jena, übersenden 1551 ein ganzes „Gebrechenverzeichnis aus der neuen Bewidmung" und zwar von folgenden Pfarreien: Golmsdorf, Beutnitz, Graitschen und Löberschütz, Jenalöbnitz, Schöngleina, Drackendorf, Rothenstein, Sulzbach, Wormstedt, Camburg, Lausnitz, Hohendorf, Eckelstedt [2]). Die Klagen werden zu Beschwerden, wenn es sich um rechtswidrige Vorenthaltung von Besoldungsstücken handelt. Bald sind es die Lehnsherren, bald die Gemeinden, bald irgendwelche Beamten oder Einzelpersonen, über die sich der betreffende Pfarrer beschweren muß. Hier beklagt sich der Pfarrer von Gossel über Ernst von Witzleben zum Liebenstein wegen Entziehung einiger Pfarräcker [3]), der Pfarrer von Molsdorf über Wolf von Thüna wegen Schmälerung von Dezem und Pfarrecht [4]), der Pfarrer von Tautendorf über Kunz von Meusebach zu Ottendorf [5]), der von Tannroda über die von Bünau zu Tannroda und Saufeld [6]) wegen Vorenthaltung ihm gebührender Besoldungsstücke; dort wieder reicht der Pfarrer von Veitsberg und Cronschwitz ein Gesuch um Auszahlung seiner rückständigen, ihm vom Schösser verweigerten Besoldung ein [7]), während

1) Vgl. z. B. Ji 2281. 2) Ji 2277. 3) Ji 2306. 4) Ji 2330. 5) Ji 2333. 6) Ji 2340. 7) Ji 2292.

der von Remstädt im Amt Gotha sich mit der Gemeinde wegen vorenthaltenen Dezems herumstreiten muß[1]). Welche Armseligkeit der wirtschaftlichen Lage eines Dorfpfarrers verrät sich nicht minder in zum Teil umfangreichen Aktenstücken, die etwa berichten von „Irrungen zwischen dem Pfarrer zu Vippachedelhausen und Andreas Sorborn wegen dreiviertel Landes“ [2]) oder von Irrungen des Pfarrers zu Crölpa mit der Gemeinde wegen des Schafhaltens [3]).

2. Und Unzufriedenheit in den Gemeinden! Sie äußert sich, abgesehen von den angedeuteten Besoldungsverweigerungen, in der Einreichung förmlicher Beschwerden gegen die den Gemeinden angesonnenen Leistungen an Kirche und Pfarrer. Da wollen die Bauern von Zwackau das „Pfarrecht“ nicht zahlen[4]), die Gemeinden der Parochie Niederpöllnitz sträuben sich gegen den Pfarreibau[5]), die Gemeinde Schöten weigert sich, die Holzfuhren für den Pfarrer in Heusdorf zu leisten[6]). Durchaus nicht immer war Widerspenstigkeit und Mangel an gutem Willen die Ursache solcher Beschwerden, sondern häufig genug die große Armut der Gemeinden[7]). Und auch wo die Verpflichtung zu irgendwelchen Leistungen für den Pfarrer tatsächlich anerkannt war, konnten doch noch recht unangenehme Schwierigkeiten entstehen, etwa durch die Frage nach der Verteilung der betreffenden Lasten auf die einzelnen Gemeinden eines Kirchspiels, wie z. B. die Beschwerde von Gaberndorf und Daasdorf gegen Tröbsdorf wegen verweigerter Beitragsleistung zum Pfarrhausbau zeigt[8]). Daß durch solche Fragen oft genug auch das Verhältnis zwischen Patron und Pfarrer getrübt, ja unhaltbar werden konnte, läßt sich leicht denken[9]). Schlimm war es, wenn Gemeinden oder Lehnsherren, wie z. B. in Veitsberg[10]), Anlaß hatten, ernste Klagen über das ärgerliche Leben ihres Geistlichen zu führen. Doch treten solche Klagen an Zahl

1) Ji 2382. 2) Ji 2165. 3) Ji 2331. 4) Ji 2334. 5) Ji 2273. 6) Ji 2341. 7) Ji 2500. 8) Ji 2241. 9) Ji 2250. 2251. 10) Ji 2167.

durchaus zurück neben den vorhin geschilderten Beschwerden aus rein wirtschaftlichen Gründen. Zu erwähnen wäre ferner, daß auch die bei den bisherigen Visitationen getroffenen, durchaus notwendigen Maßnahmen in bezug auf Abgrenzung der einzelnen Kirchspiele, die Zerschlagung oder Zusammenlegung von Kirchspielen, die Abtrennung oder Angliederung einzelner Orte, in den meisten Fällen Unzufriedenheit erregten und zu zahlreichen Gesuchen um Wiederherstellung der alten Zusammengehörigkeiten oder anderweitige Einteilung führten [1]).

3. Schon diese kurzen Zusammenstellungen, die sich leicht vervielfachen ließen, zeigen, daß von einer ruhigen Entwicklung der Kirchgemeinden um die Mitte des Reformationsjahrhunderts noch nicht die Rede sein konnte. Und dabei ist das Bild noch längst nicht vollständig. Die Schatten treten noch wesentlich dunkler hervor, wenn wir die Frage anrühren: Wie stand es mit dem religiösen und sittlichen Leben der Gemeinden? War es den Visitationen und den durch sie hervorgerufenen Anordnungen gelungen, eine wirklich spürbare Reformation des Volkslebens zu bewerkstelligen, Roheit und Lasterhaftigkeit zu mindern, Zucht und religiöses Interesse zu heben?

Eine bemerkenswerte Antwort auf diese Frage bringt uns ein im Sachsen-Ernestinischen Gesamt-Archiv in Weimar erhaltener Brief des Gothaer Superintendenten Justus Menius vom 1. August 1548 [2]) an eine leider nicht festzustellende einflußreiche Persönlichkeit, ein Brief, der schon deshalb Beachtung verdient, weil der Verfasser als Teilnehmer an der großen Visitation im Ernestinischen Thüringen 1533 und im Albertinischen Thüringen 1539 und an dem Bewidmungswerk der Jahre 1544—46 [3]) sich eine umfassende und anerkannte Kenntnis der kirchlichen Zustände angeeignet hatte, die ihn wohl befähigte und be-

1) Ji 2306. 2) Ji 2176 (nicht 217b, wie bei Sehling steht). 3) Burkhardt 220.

rechtigte, an maßgebender Stelle Beobachtungen über das unkirchliche Leben in Thüringen und Vorschläge zur Besserung auszusprechen. Der genannte Brief ist das Ergebnis einer Besprechung des Menius mit den anderen Superintendenten, in deren Namen er spricht.

Der Verfasser nimmt zunächst Bezug auf eine kürzlich ergangene Verfügung der Landesherren an die Superintendenten, „*das wir fur vns in unsern predigten, das volck zu christlicher buß vnd ernstem gebete mit gantzem fleis vnd trewlich vermanen, deßgleichen auch den andern pfarhern vnd predigern vnser bevolhnen superattendentzen zw thun bevelhen solten*". Also die Herzöge selbst waren der Überzeugung, daß das sittliche und religiöse Leben der Gemeinden noch sehr verbesserungsbedürftig sei. Wenn sie nun freilich meinten, durch diese Anordnung von beständigen Bußpredigten die Schäden heilen zu können, so war Menius anderer Meinung. An nachdrücklichen Bußpredigten habe es schon vorher nicht gefehlt, aber geholfen hätten sie nichts: „*vnd aber gleichwol solches alles ßo gar verechtlich in wind geschlagen vnd mit solcher sicherheit vbergangen wird, das man in keinem stande von obersten biß zu den vntersten sonderliche besserung vormercken kan, sondern allerley sunde vnd ergernis von tag zu tage je lenger je meher vberhand nemen.*" Menius glaubt auch die Ursache des bisherigen Mißerfolges zu kennen: es fehlt den Bußpredigern die tatkräftige Hilfe der Obrigkeit: „*weil denselben durch das regirampt nicht mit der gewalt gestewert wird, das vnser predigampt nicht allein bej solchen verechtern nichts fruchtbarlichs ausrichtet, sondern nur je lenger je verechter vnd verhaßter wird, nicht allein bej dem gemeinen pöfel, sondern auch bej den regenten selbst, ßo dasjenige, ßo sie vorbieten, wehren vnd straffen solten, am alleroffendlichsten, on alle schewhe zu treiben pflegen, mit sewischer schwelgerej, mit vberschwenglichem prangen, mit mißbrauch irer ampter vnd gewalts, zu vordruckung des rechten vnd beschwerung der vnterthanen*". Dieses Versagen der Obrigkeit vor allem gegenüber den

sittlichen Schäden des Trunkes und des „Wuchers“ glaubt Menius weiter verantwortlich machen zu können für die daraus entstandenen sozialen Schäden, insbesondere für das gegenwärtige Darniederliegen des Mittelstandes, für die Verarmung vieler Handwerker und die Zunahme der Armenlasten in den Gemeinden. Was er über das entsetzliche Saufen bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Gastereien, über das wüste Lärmen von Trunkenbolden gerade an Sonn- und Feiertagen sagt, *„wan man in den kirchen des gotesdinstes pflegen sol“*, ist schlimm und läßt ihn zusammenfassend sagen: *„in summa, es stehet vnd gehet also, das erger vnd ergerlicher nicht wol werden kan“*.

Was ist also zu tun? Unterstützung der Bußpredigt der Geistlichen durch Einrichtung obrigkeitlicher Zuchtmittel: *„dieweil aber vnßer ampt ßo gar verechtlich gehalten wird, wie man offendlich fur augen siehet, so bitten wir allesampt, günstiger herr, E. w. wollen durch fugliche erinnerung bej hochgedachten vnßern gnedigen herren die sachen doch fordern helffen, das doch die gar offendlichen groben scandala, ßo mit ßo schrecklicher verachtung gotes vnd seines heiligen worts getrieben werden, abgeschaffet, vnd doch eine ziemliche zucht angerichtet vnd erhalten werden moge“*. Zur Beratung über die rechten Mittel und Wege zu solchen Maßnahmen biete sich gerade jetzt günstige Gelegenheit, *„so vff itziger versamlung den landstenden deshalb ein ernste furhaltung vnd vermanung geschehe“*. Mit der Bitte, diese Anregungen wohlwollend zu erwägen, schließt der bemerkenswerte Brief. Bemerkenswert deshalb, weil aus ihm doch unverkennbar die Stimmung herausklingt: es muß endlich einmal wieder etwas Durchgreifendes geschehen in der Landeskirche.

Was muß geschehen? Vielleicht eine neue Visitation? Das Wort Visitation kommt ja allerdings im Brief nicht vor. Aber der im Schluß ausgesprochene Gedanke, den Landständen die Erwägung von geeigneten Maßnahmen nahezulegen, scheint doch beachtenswert, zumal wenn man in Betracht zieht, daß Menius eine der bedeutendsten Per-

sönlichkeiten im Ernestinischen Sachsen war und wohl darauf rechnen durfte, mit seinen Vorschlägen gehört zu werden. Erinnerte sich Menius vielleicht, daß die große Visitation von 1533 nicht bloß einem der letzten Wünsche Kurfürst Johanns des Beständigen, sondern ebenso sehr dem Drängen der Landstände, besonders des Landschaftsausschusses von 1532, entstammte und daß manche teilweise recht scharfen Bestimmungen der Visitationsinstruktion von 1532 aus Wünschen gerade der Landstände hervorgegangen waren [1])?

B. Anregungen und Hemmungen der Weiterarbeit.

I. Wenn der behandelte Brief des Menius ein anschauliches Bild von den noch immer recht bedenklichen, visitationsbedürftigen Zuständen im Gemeindeleben gab, so bildet eine Ergänzung dazu nach anderer Richtung eine Eingabe der mit der Prüfung und Ordination der Pfarrer betrauten Geistlichen von Weimar Johannes Grau, Johannes Stolz, Johannes Aurifaber, Kaspar Müller und Nikolaus Dischinger an Herzog Johann Friedrich den Mittleren vom Herbst 1551 [2]), ein Schriftstück, das sich mit der Handhabung der Prüfung und Ordination der neuberufenen Pfarrer befaßt und bei dieser Gelegenheit verrät, daß auch der Pfarrerstand noch Mängel zeigte, die dringend Abhilfe erheischten.

1. Einige einführende Erklärungen zuvor. Das Anstellungsverfahren [3]) war bis Mitte der dreißiger Jahre dies gewesen, daß zunächst die Wahl und Vokation erfolgte. Sie war meist das Recht der Lehnsherren der betreffenden Pfarrstelle, vorbehältlich der landesherrlichen Bestätigung. Dann erst, nicht umgekehrt, hatte der Berufene mit der Vokationsurkunde sich zur Ablegung einer Prüfung vor einer dazu bestimmten Behörde einzufinden. Diese war im

1) Burkhardt 120. 122. 2) Ji 2261. 3) Mentz III, 240 f.; Drews, Der ev. Geistl. 40 f.; Drews, Die Ordination, Prüfung und Lehrverpflichtung der Ordinanden in Wittenberg 1535.

Kurfürstentum Sachsen bis 1535 der Superintendent. Dann übertrug Johann Friedrich der Großmütige dieses Amt der theologischen Fakultät in Wittenberg. Die Prüfung hatte vor allem festzustellen, ob der Anzustellende in bezug auf die Lehre einwandfrei war, d. h. wohl erfahren in der reinen evangelischen Lehre in ihrem Gegensatz gegen die römisch-katholische. Bestand der Prüfling, so schloß die Prüfung wohl mit einer Ansprache an den Geprüften über die Bedeutung seines Amtes und mit einem Gelöbnis desselben: treu seines Amtes und der reinen Lehre warten und fleißig weiterstudieren zu wollen. Eine Verpflichtung auf eine bestimmte Glaubensformel scheint zunächst nicht stattgefunden zu haben. War dann noch die landesherrliche Bestätigung ausgesprochen, so konnte der Geistliche sein Amt antreten. Indessen, dieser sang- und klanglose Eintritt ins Pfarramt befriedigte auf die Dauer nicht. Es regte sich der Wunsch, eine der bischöflichen Priesterweihe der katholischen Geistlichen entsprechende Feier einzurichten. Johann Friedrich der Großmütige selber war es, der solchen Anregungen nachgab und 1535 die theologische Fakultät in Wittenberg beauftragte, die Pfarramtsbewerber feierlich zu ordinieren. Wie sehr diese Neueinrichtung einem Bedürfnis entsprach, zeigte sich darin, daß in den folgenden Jahren nicht bloß aus Kursachsen, sondern aus aller Herren Ländern die Ordinanden nach Wittenberg kamen, um sich hier, am Mutterort des Protestantismus, ordinieren zu lassen. Nach dem Verlust Wittenbergs durch den Schmalkaldischen Krieg wurde die Prüfung und Ordination einem Ausschuß von Geistlichen in Weimar übertragen. Es war immerhin doch ein so umfangreiches Nebenamt, daß die Hofprediger Stolz und Aurifaber 1551 baten, es lieber den Jenaer Theologen anzuvertrauen, eine Bitte, die vorläufig vom Kurfürsten noch abgelehnt wurde und erst 1553 erfüllt worden zu sein scheint. So mußten die Weimarer Geistlichen weiter die Last dieses Amtes auf sich nehmen. Sie verfehlten aber nicht, bei dieser Gelegenheit dem Herzog

in der oben genannten Eingabe eine Reihe von Beobachtungen und Anregungen in betreff der Prüfung und Ordination der Pfarramtsbewerber vorzutragen.

2. Hören wir also, was die Ordinatoren über Mängel im Pfarrerstande zu berichten und was für Besserungsvorschläge sie zu machen haben. An der Spitze steht eine Klage über zu große Jugendlichkeit vieler Pfarramtsbewerber: *„Erstlich ist vns beschwerlich auch der gewissen halben, das man sehr junge leut offtmals erwelet zu dorffpfarrern . . . welcher jugend die bawern vnd andere hernach mißbrauchen, der jugend halben ire lere vnd straffpredig verachten. So wissen die jungen leute auch ihre grauitet vnd wirden nicht zu gebrauchen, heben an mit inen zu spilen, zechen, tantzen vnd andere vnordnung zu treiben."* Es scheint deshalb den Ordinatoren dringend nötig, daß die jungen Theologen länger studieren und dann, besser vorbereitet, gefestigter und reifer ins Pfarramt eintreten. Eine andere Möglichkeit wäre auch, sie tüchtigen Pfarrern, bei denen sie etwas lernen können, als Diaconi anzuvertrauen. — Eine zweite Beobachtung bezieht sich auf Personen, die sich um eine Stelle bewerben, ohne doch ihrer ganzen Vorbildung nach zum Beruf des Pfarrers geeignet zu sein. Weist man sie auf Grund des ungenügenden Ausfalles der Prüfung zurück, *„so erhebt sich allerley furbitte vnd weheclagen vnd wird geachtet, als tet mans in zuwidder adder verdrusse"*. Die Ordinatoren empfehlen deshalb, daß Stellenbewerber künftig zunächst zwei- oder dreimal von ihren Superintendenten vorgeprüft und erst dann, mit des Superintendenten, ihres Lehnsherrn und ihrer Gemeinde Zeugnis versehen, zur Prüfung und Ordination zugelassen werden. — Drittens: Die Prüfung muß verschärft werden. Sie muß nicht bloß die wissenschaftliche, sondern auch die praktische Befähigung zum Predigtamt nachweisen. Deshalb muß der Bewerber am Freitag vor dem Ordinationssonntag eine Predigt über ein von dem Ordinator zu stellendes Thema halten. Auf diese Weise wird sich verhindern lassen, daß künftig *„ein*

jeglicher dorffkirchner" oder sonst ganz ungenügend Vorgebildete durch Vokation irgendeines Lehnsherrn ins Pfarramt kommen. — Viertens: Der zu Ordinierende muß wenigstens eine eigene deutsche Bibel und Luthers Postille haben. „*Mus doch ein landsknecht sein wehr vnd waffen haben, ehe er sich schreiben lesset.*" Er muß aber auch eine gewisse, seinem Amt entsprechende Würde in seinem Äußeren spüren lassen: „*Dieweil dann ir auch viel kleider, die dem ministerio ergerlich, tragen, das sie zuuor ein ehrlichen rock vnd kein zerschnitten kleid haben, ehe sie anher geschickt, dann ir viel bißher kemen, die wie spitzbuben gangen, denen wir schandhalben vnsere kleider haben leyhen mussen, dann der sich zum ministerio begibt, sol pillich ein zimliche, ehrliche, vnzurfeczte kleidung haben*". — Fünftens: Oft kommt es vor, daß sich Stellenbewerber in bescheidener Selbsterkenntnis nur auf Diakonate und schlechte Dorfpfarren ordinieren lassen, „*wen sie aber die Ordination weg haben, alsbald nach höhern conditionen trachten*". Solche sollen sich einer neuen Prüfung unterziehen, ehe sie eine bessere Stelle übernehmen, und erst einmal nachweisen, ob sie inzwischen genug zugelernt haben, um diese neue Stelle verwalten zu können. So viel aus dem Inhalt der Eingabe; die übrigen Punkte sind für unsere Betrachtung nicht so wesentlich. Die Ordinatoren hielten selber ihre Bemerkungen für beachtenswert genug, um als Antwort darauf einen Erlaß des Herzogs zu erhoffen. In der Tat erfolgte am 23. Oktober 1551 eine Verfügung Johann Friedrichs des Mittleren an sämtliche Superintendenten des Landes [1]), zugleich in des gefangenen Kurfürsten und seines Bruders Namen, worin er die Berechtigung der von den Ordinatoren ausgesprochenen Klagen zugibt und für künftige Fälle die gewissenhafte Befolgung ihrer Vorschläge anordnet.

Wir sind auf die Eingabe der fünf weimarischen Geistlichen näher eingegangen, nicht weil wir in ihr geradezu

1) Ji 2261. Abgedruckt bei Sehling, Die evangel. Kirchenordnungen I, 1 S. 61.

eine Anregung zu neuen Visitationen erblickten, wohl aber weil wir die Wirksamkeit der Ordinatoren selber in gewisser Weise als eine visitatorische ansehen möchten, und weil uns scheinen will, daß gerade ihre Erfahrungen mehr und mehr die Notwendigkeit einer ordentlichen Visitation in größerem Maßstabe erwiesen. Dafür scheint auch zu sprechen, daß wir 1554 einen der Ordinatoren, den Hofprediger Stolz, bei der Entstehung der Visitationsinstruktion in hervorragendem Maße beteiligt finden werden.

Fassen wir noch einmal die Erfahrungen der Weimarer Ordinatoren zusammen. Sie sind geeignet, uns ein nicht ganz farbloses Bild von dem Pfarrerstand um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu geben, das uns auch später für das Verständnis der Visitationsprotokolle von 1554 von Nutzen sein wird. Wir beobachten da zunächst einen Fortschritt gegen früher: es ist jetzt ein akademisch gebildeter Nachwuchs vorhanden. Ergaben alle früheren Visitationen, daß ein empfindlicher Mangel an geeigneten Pfarrern vorhanden war und daß allgemein wenig Neigung zum theologischen Studium bestand, so daß man mit der Entlassung papistischer oder sonst ungeeigneter Geistlicher vorsichtiger und zurückhaltender sein mußte, als für die gedeihliche Weiterentwicklung der neuen Kirche gut war [1]), so zeigt die erste Bemerkung der Ordinatoren, daß jetzt ein neues Pfarrergeschlecht heranwuchs. Die junge Hochschule in Jena erwies sich in dieser Hinsicht als eine sehr segensreiche Gründung. Freilich die erfreuliche Hinwendung der studierenden Jugend zum Pfarrerberuf hatte auch ihre unerfreuliche Kehrseite. Die Theologen kamen vielfach zu jung ins Amt, zu jung, um innerlich schon gefestigt genug zu sein und gegenüber der doch immer noch recht verrohten und stumpfen Bauernbevölkerung ihrem Amte Geltung zu verschaffen. Ihre Predigttätigkeit war denn oft genug vollständig wirkungslos: der Bauer ließ

1) Burkhardt 89.

sich von dem jungen Pfarrer nichts sagen, eben weil er so jung war. Nicht jeder hielt es aus, auf die Länge hart Holz zu bohren, sondern fing dann allmählich an. sich gemein zu machen, mit den Bauern zu spielen, zu zechen, zu tanzen und „andere Unordnung zu treiben“, kurz: zu verbauern. Hier sei gleich die Klage in der vierten Bemerkung angereiht, daß auch in anderer Weise Pfarrer die rechte Würde in ihrem Auftreten vermissen ließen, z. B. in der Kleidung, indem sie damalige Modetorheiten mitmachten und in „zerschnittenen“ Gewändern einhergingen. Wenig förderlich mußte es auch für das Ansehen des Pfarrerstandes sein, wenn sich, zumeist wohl durch die Gunst irgendeines Lehnsherrn, Personen eindrängten, die ihrer ganzen Herkunft und Vorbildung nach völlig ungeeignet waren und weder wissenschaftlich noch praktisch den Aufgaben sich gewachsen zeigten. Es ist doch sehr bezeichnend, wenn die Ordinatoren als Mindestbestand der Bücherei eines Geistlichen eine eigene deutsche Bibel und Luthers Postille fordern müssen. Manche hatten also nicht einmal das! Ein Beweis, wie dürftig vielfach die wissenschaftliche Grundlage, wie gering aber auch das Bedürfnis nach Weiterbildung war! Bedeutsam ist auch die Forderung einer eigenen Prüfungspredigt vor der Ordination. Zwar zeigt sie einerseits einen Fortschritt gegen früher: in den Visitationen der zwanziger und dreißiger Jahre hatte man sich begnügt, wenn der Pfarrer wenigstens imstande war, eine Predigt aus Luthers Postille vorzulesen [1]), jetzt verlangte man, ohne auf die Postille damit zu verzichten, daß jeder Geistliche die Fähigkeit nachwies, eine eigene Predigt über ein vorgeschriebenes Thema zu halten. Aber hervorgegangen war diese Forderung aus der Beobachtung, daß tatsächlich diese Fähigkeit häufig noch nicht vorhanden war. Auf solchen Beobachtungen beruhte wohl auch die volkserzieherisch nicht eben weise

1) Drews, Der ev. Geistl. 22.

Gepflogenheit, einen Unterschied zwischen Pfarrern und Pfarreien ersten und zweiten Ranges [1]) zu machen: die schlechten Pfarrer auf die schlechten Pfarreien, die guten auf die guten. Auf diesen Standpunkt stellten sich die Ordinatoren, wenn sie davon sprachen, daß *„auch viel auff diaconat vnd geringe dorffpfarren sich ordinieren lassen (wie man pflegt zu sagen, do werde sich kein doctor hin gebrauchen lassen) wen sie aber die ordination weg haben, alsbald nach hoheren conditionen trachten“*, und wenn sie verlangten: wer nach solch einer „höheren condition“ trachtete, sollte erst einmal in einer neuen Prüfung seine größere Befähigung nachweisen.

II. Wie schon gesagt, die Anregungen der Ordinatoren verhallten nicht ungehört: noch in demselben Jahre wurden sie von Johann Friedrich dem Mittleren in zum Teil wörtlicher Anlehnung zum Gegenstand einer Verfügung an die Superintendenten gemacht. Freilich zu größeren, durchgreifenden Maßnahmen auf kirchlichem Gebiete führten sie in den nächsten Jahren noch nicht. Kein Wunder! Die Staatspolitik stellte eben zunächst noch dringendere Aufgaben, denen die Herzöge ihre ganze Aufmerksamkeit zuwenden mußten, und hinter denen die innerkirchlichen Angelegenheiten vorläufig ganz von selber noch zurücktraten.

Da war zunächst das noch immer recht ungünstige Verhältnis der Ernestiner zum Kaiser [2]). Hatte man ihn doch durch die hartnäckige Weigerung, das Interim im Lande durchzuführen, nicht wenig erzürnt. Da waren ferner die höchst schwierigen sogenannten Liquidationsverhandlungen [3]) mit Moritz von Sachsen, d. h. die Verhandlungen über die Ausführung der Wittenberger Kapitulation, bei denen es galt, aus dem Mühlberger Unglück noch möglichst viel für das Ernestinische Haus zu retten. Gerade 1551 hielt diese Angelegenheit die herzogliche Politik in voller

1) Drews, Der ev. Geistl. 20. 2) Mentz III, 289 ff. 3) Mentz III, 300 ff.

Spannung. Und gerade da gesellte sich zu ihr eine mindestens ebenso aufregende Frage: die Fürstenverschwörung gegen den Kaiser unter Moritz' Führung. Wie verführerisch für den abenteuerlich veranlagten, schnell entzündbaren Johann Friedrich den Mittleren, diese Gelegenheit zu benutzen, um gegen den Kaiser einen Druck auszuüben und vielleicht die Freilassung des Vaters auf diese Weise zu erreichen [1]). An Versuchen, ihn in eine solche Politik hineinzuziehen, fehlte es weder von seiten der verschworenen Reichsfürsten noch in der eigenen Umgebung. Aber wie, konnte, wenn er sich auf solch ein Unternehmen einließ, nicht auch gerade das Gegenteil erreicht werden? Eine Verschärfung der Haft seines Vaters durch den noch zornigeren Kaiser? Und war nicht vielleicht gar eine Politik gegen den verhaßten Vetter weit klüger als eine Politik mit ihm im Bunde? Höchst schwierige Lage! Wenn der Herzog sich damals schließlich für weise Zurückhaltung entschied und damit ganz im Sinne seines Vaters und seines Rates Minckwitz handelte, so bewies die Folgezeit, daß er damit durchaus zum Wohle seines Landes gehandelt hatte. Neue Aufregungen brachte den weimarischen Staatsmännern das Jahr 1552. Moritz trieb den Kaiser aus Deutschland hinaus! Welche Steigerung der Macht und des Ansehens des ehrgeizigen Vetters! Und dieses Machtbewußtsein, würde es sich nicht ungünstig in den immer noch schwebenden Liquidationsverhandlungen als Unnachgiebigkeit gegenüber den Ernestinischen Forderungen äußern? Gott sei Dank, dieser Sorge überhob den Herzog der letzte wohlberechnete Schachzug des Kaisers: die Freilassung des alten Kurfürsten. Am 1. September 1552 durfte er die Heimreise in sein Thüringer Land antreten. Endlich wieder ein Sonnenstrahl nach all dem Unglück der letzten Jahre! Aber immer noch keine Entspannung der politischen Lage! Im Gegenteil, mußte jetzt nicht die eine Frage in

---

1) Mentz III, 311 ff.

den Mittelpunkt aller staatsmännischen Erwägungen treten: wie sich das Verhältnis zwischen dem alten und dem neuen Kurfürsten regeln würde? Krieg oder Frieden? In beiden Landesteilen rechnete man sehr wohl mit einem baldigen bewaffneten Zusammenstoß. Indessen, Johann Friedrich der Großmütige entschied sich für eine Politik der Abfindung mit den Tatsachen. Aber diese Politik der Ruhe wurde doch bald auf eine ernste Probe gestellt, als Moritz 1553 nach der Schlacht bei Sievershausen am 11. Juli an einer tödlichen Wunde starb, ohne Söhne zu hinterlassen. Wenige Monate vorher war der coburgische Landesteil nach dem Tode Johann Ernsts an Weimar zurückgefallen. Und schien nicht jetzt der geeignete Augenblick gekommen, um auch den verlorenen Kurkreis und die Kurwürde zurückzugewinnen, sei es mit Waffengewalt, sei es durch Verhandlungen mit dem neuen Kurfürsten August? Wieder eine Frage von so großer Bedeutung, daß sie das ganze Staatsinteresse fast ausschließlich auf Monate hinaus in Anspruch nahm [1]). Wenn der alte Herr nach anfänglichen Kriegsplänen doch wieder zur Politik der Abfindung mit den Tatsachen zurückkehrte, so entwickelte er immerhin anderseits in den Liquidationsverhandlungen eine solche Tatkraft, daß das schließliche Ergebnis, der Naumburger Vertrag vom 24. Februar 1554, für die Ernestiner verhältnismäßig günstig ausfiel. Brachte er doch die Rückgabe von Stadt und Amt Altenburg, der thüringischen Ämter Sachsenburg, Herbsleben (doch ohne Tennstedt), Eisenberg und der Städte Auma, Triptis, Neustadt, Pößneck, Lucka und Schmölln, sowie das Recht auf Einlösung des Amtes Königsberg in Franken und die Aussicht auf das Amt Allstedt. Nehmen wir zu alledem noch die Verhandlungen über die Verlobung des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren, die Beschickung des vom Kaiser einberufenen Frankfurter Fürstentages im Frühjahr 1553, den Einfall

1) Mentz III, 332 ff.

Heinrichs von Braunschweig in das Weimarer Land im Spätherbst 1553, so sehen wir: daß hinter diesen politischen Fragen die kirchlichen Angelegenheiten in den Jahren 1551—1554 zurücktreten mußten.

Nicht daß von ihnen in dieser Zeit überhaupt nicht die Rede gewesen wäre! Es genügt, daran zu erinnern, welche fördernde Teilnahme sowohl der alte Kurfürst, wie auch die jungen Herzöge dem frisch aufblühenden Gymnasium academicum zu Jena unausgesetzt zuteil werden ließen, dieser Hochschule, die bekanntlich aus kirchlichen Erwägungen heraus „einzig und allein zur Erhaltung und Fortpflanzung der evangelisch-lutherischen Kirche“ von den Fürsten gegründet worden war [1]. Es genügt ferner, daran zu erinnern, wie schon in diesen Jahren die Ernestinischen Theologen die streitbarste Truppe des Luthertums in den immer heftiger entbrennenden theologischen Lehrstreitigkeiten wurden, wie beispielsweise der Hauptangriff gegen den Königsberger Osiander 1553 von dem Lande Johann Friedrichs des Mittleren und in dessen Sinn und Auftrag ausging [2]. Indessen zu einer so großzügigen Unternehmung, wie es eine allgemeine Kirchenvisitation aller Landesteile sein mußte, fehlte in diesen Jahren — trotz des Passauer Religionsfriedens von 1552 — die nötige Ruhe. Die trat erst ein, als mit dem schon erwähnten Naumburger Vertrag vom 24. Februar 1554 die schwierigen Verhandlungen mit Kursachsen über die Ausführung der Wittenberger Kapitulation beendet wurden. Freilich Johann Friedrich der Großmütige sollte sich dieser Beruhigung der Lage nicht mehr freuen. Am 3. März 1554, einen Tag nach der Unterzeichnung jenes Vertrags — sie war seine letzte Regierungshandlung — schloß er die Augen, den drei Söhnen ernste Aufgaben für ihr Land hinterlassend.

III. Unter den größeren Aufgaben, welche die Herzöge mit ihrem Regierungsantritt übernahmen, eine der notwendigsten war die große Kirchenvisitation. Daß etwas

1) Beck, Johann Friedrich der Mittlere I, 212. 2) Beck I, 93 ff.

Derartiges geschehen mußte, war klar. Waren doch seit den letzten gründlichen Visitationen in Thüringen über 20, in Franken fast 10 Jahre verflossen. Wie hatte sich in der Zwischenzeit die Kirche entwickelt? Waren alle damals aufgedeckten Übelstände inzwischen verschwunden? Waren an die Stelle früherer Mängel seitdem vielleicht andere getreten? Allerlei Beobachtungen, wie wir sie bereits mitteilten, ließen solche Fragen von Jahr zu Jahr berechtigter erscheinen und verlangten eine neue Feststellung der Tatsachen. Wie weit nun vielleicht bereits Johann Friedrich der Großmütige den Gedanken einer neuen Kirchenvisitation erwogen und ihre Ausführung vorbereitet hat, ließ sich nicht ermitteln. Aber daß nicht erst die Söhne den Plan gefaßt haben, wenigstens nicht erst nach ihrem Regierungsantritt, werden wir annehmen dürfen. Dafür spricht, abgesehen von der lebhaften Teilnahme des alten Herrn an dem Geschick seiner Landeskirche, der Umstand, daß nach Erledigung der Erbhuldigung die Anordnung einer allgemeinen Kirchenvisitation mit zu den allerersten Regierungsmaßnahmen der drei Herzöge, welche die Regierung nach dem Wunsche des Vaters zunächst gemeinsam führten, gehörte.

Schon im Frühjahr 1554 wurde Wolf von Mülich — seit mehreren Jahren als Hofmeister der Herzöge, in letzter Zeit auch in mancherlei staatsmännischen Aufgaben, so erst kürzlich beim Zustandekommen des Naumburger Vergleichs, wohl bewährt — mit den Vorarbeiten betraut. Um die nötigen Unterlagen zu gewinnen, forderte er den Hofprediger Magister Johannes Stolz in Weimar zur Abfassung eines Gutachtens über Notwendigkeit, Aufgaben und Betrieb der anzuordnenden Visitation auf. Am 5. Mai übersandte Stolz dem Hofmeister das gewünschte Schriftstück [1]. Wir wollen es uns etwas genauer ansehen. Die sechs Seiten machen den Eindruck, daß sie sehr schnell niedergeschrieben sind, wie es der Augenblick dem Schreiber

1) Ji 2433.

in die Feder gab, ohne rechten Gedankengang, ein ziemlich loses Aneinander und Durcheinander von Beobachtungen und Vorschlägen.

Der Hofprediger beginnt mit der Bemerkung, daß er sich eigentlich nicht für den geeigneten Mann halte, die Mängel darzulegen, die in einer künftigen Visitation abzustellen seien, und daß er deshalb nur ungern dem Wunsche des Hofmeisters nachkomme — eine captatio benevolentiae, denn in Wirklichkeit war Stolz, wie wir schon gesehen haben, als Mitglied der Ordinationskommission eine der geeignetsten Persönlichkeiten zu diesem Zweck. Er fährt fort: *„Es sind vil vnd groß gebrechen in den kirchen hin vnd wider eingerissen, die man wenden muß, wil man das euangelion behalten, vnd solchs allein durch eine visitation beschehen kann.“* Aber solle sie etwas nützen, so sei erste Vorbedingung, daß die zu ernennenden Visitatoren ernste, um die Wahrheit eifrige, auch unerschrockene Persönlichkeiten von feinem Verstand, Ansehen und Alter seien. Andernfalls sei es besser, keine Visitation zu halten und die großen Kosten zu sparen. Das klingt, als ob der Hofprediger von vornherein mit recht großen Schwierigkeiten für das Unternehmen rechne, als ob er ernstlichen Widerstand gegen die Visitation von irgendwelcher Seite befürchte. Von welcher Seite? Doch wohl von den Geistlichen selber. Denn er führt nun weiter aus: in Stadt und Dorf entsprächen viele Pfarrer nicht der Regel 1. Timotheus 3, im Gegenteil, viele seien ungelehrt, unfleißig, untüchtig, in ihrem Lebenswandel ärgerlich. Da müsse endlich einmal gründlich aufgeräumt werden. Freilich sei dann auch zu besorgen, *„man werde nicht genug leute, die gelert, vleißig, vnergerlich vnd vermogend, ja auch die in der lher rain vnd mit der schwebenden adiaphoristerey vnbefleckt, erlangen vnd bekomen konnen“*. Aber nicht nur die Persönlichkeit der Geistlichen, auch ihre wirtschaftliche Lage werde Anlaß zu Beanstandungen geben. Das Einkommen der Pfarreien wie der Schulen sei fast durchweg zu gering und bedürfe

erheblicher Aufbesserung. Man könne doch auch die wegen Alters untauglichen Pfarrer nicht ohne weiteres absetzen und damit an den Bettelstab bringen, man müsse sie bis zu ihrem Tode unterhalten. Und darin liege eine weitere Schwierigkeit der Visitation: woher die Mittel nehmen zu diesen Aufgaben? Werden die geistlichen Güter zur Deckung der Kosten ausreichen?

Hier fügt Stolz eine Erörterung über das Amt der „Superattendenten" ein. Die nicht ausgesprochene Gedankenverbindung mit dem vorigen Abschnitt ist wahrscheinlich die, daß er entweder einem etwaigen Vorwurf begegnen will: man habe doch schon 1528/29 das Aufsichtsamt der Superattendenten geschaffen, in der Hoffnung, die damals festgestellten Mängel durch sie zu beseitigen; wie es scheine, hätten diese ihr befohlenes Amt nicht gewissenhaft genug verwaltet — oder daß er seiner persönlichen Meinung Ausdruck geben möchte: mit solchen außerordentlichen, allgemeinen Visitationen sei überhaupt nicht viel zu helfen, regelmäßige Einzelvisitationen durch die Superattendenten seien die Hauptsache. Hören wir also weiter, was Stolz beiläufig, doch nicht ohne Betonung über das Amt des Superattendenten zu sagen weiß. Zunächst sei es den Superattendenten bei ihrer geringen Besoldung nicht wohl möglich, neben der Verwaltung ihres eigenen Pfarramtes auch noch die befohlenen Dorfpfarreien ausreichend zu beaufsichtigen. Wenn sie überhaupt etwas bei den Pfarrern, den Adligen, den Gemeinden ausrichten wollten, dann müßten sie einen ganz anderen Rückhalt haben, ihr Ansehen müsse gehoben werden, damit eine gewisse Scheu vor ihnen entstehe. Nötig seien unangemeldete Visitationen der Dorfpfarrer, welche im Verdacht des Unfleißes ständen: *„Das wurde manchem, der sonsten in der schenck sitzet oder die wochen vber nicht ein buch ansihet, eine furcht machen, das er vleißiger auf sein ampt acht hette."* Viel verspricht sich Stolz auch von vierteljährlichen Konferenzen der Geistlichen einer Superattendenz. Solche con-

vocatio oder synodus gebe einem jeden Gelegenheit, selber seine „Gebrechen“ dem Superattendenten vorzutragen, dieser wiederum könne sich hierbei über Lehre und Leben einzelner bei ihren Amtsnachbarn erkundigen. Das alles geschehe nun aber nicht, und daher sei „Superattendent“ weiter nichts als ein Name, hinter dem kein Einfluß, keine Macht stehe. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen bei den Seelsorgern nicht alles in Ordnung sei! Manche seien mehr Landwirte als Pfarrer, führten den Pflug und Flegel in der Hand, statt über den Büchern zu liegen. *„Weil sie dan nicht studiren, was mussen sie wol fur predigten thun vnd wie konnen sie die gemain vorsorgen vnd leren, weil sie selbs nichts lernen.“* Hätten doch viele — zum Teil allerdings aus Armut — nicht einmal eine deutsche Bibel im Besitz! Damit ist Stolz wieder bei seinem eigentlichen Thema angelangt und schließt seine Einschaltung mit dem Rat, vor der Visitation eine Zusammenkunft der Superattendenten stattfinden zu lassen, damit jeder seine Anliegen und Beschwerden in bezug auf die vorhandenen Mißstände vorbringen könne.

Wer käme nun etwa für das Amt der Visitatoren in Betracht? In erster Linie jedenfalls Nikolaus von Amsdorf. Ihm könne man es vielleicht auch überlassen, die übrigen Theologen vorzuschlagen. In Betracht kämen jedenfalls noch Menius und Doktor Schnepf, die schon früher an Visitationen teilgenommen hätten; auch Doktor Maximilianus Mörlein und Doktor Jonas würden sich eignen. Von seiner Person bitte er abzusehen. Er habe zwar vom Herrn Sekretarius gehört, daß er mit als Visitator ausersehen sei, halte sich aber für nicht bedeutend genug zu diesem Amt. Als Vertreter des Adels möchte er Heinrich Mönch oder, falls dieser verhindert sei, Diez von Brandenstein, von den Räten den Doktor Clodt empfehlen. Einen geeigneten Vertreter der Städte könne er augenblicklich nicht bezeichnen. Mitten in diese Vorschlagsliste hinein schiebt Stolz die Bemerkung: es müsse in der In-

struktion „auch der Adiaphoristerei und anderer schwebender Irrtümer" gedacht, und die Pfarrer müßten davor gewarnt werden.

In buntem Durcheinander folgen auf das Visitatorenverzeichnis allerlei Winke und Vorschläge. Allen Kirchspielen müßte geboten werden, eine eigene deutsche Bibel, Kirchen- und Hauspostille vorzuzeigen und zum Pfarrinventar anzuschaffen. Den Pfarrern und Dorfgemeinden müsse auferlegt werden, den Katechismus fleißiger zu treiben. Auch die Paten bei der Taufe und die Brautleute müßten darin examiniert werden, *„den ohne solche disciplin vnd zweck lernet der gemeine baursman gar nichts in der lehr, so zu seiner selickeit notig ist"*. *„Zu mehr furcht vnd scheu der dorffpfarher were auch dinstlich, wie droben gemeldet, das sie alle viertel jar musten zusammen kommen vnd mit einander sich beredten."* Eine besondere Vergütung sei den Superattendenten für ihre Unkosten bei den Einzelvisitationen zu gewähren. Beachtung verdiene die Tatsache, daß zahlreiche Bücher mit Zwinglischen und sonstigen Irrlehren, z. B. Bullingers und anderer Schweizer, im Lande seien und von manchen Pfarrern gekauft würden. Solche Schriften solle man durchaus verbieten, *„damit der gifft nicht auch in die lande einschliche, den sie ein ider nicht vrteln kan"*. Zu entfernen seien die „abgöttischen Bilder", die Ciborien oder Sakramentshäuslein und die Fahnen, wie man sie auf den Dörfern, aber auch in Weimar noch immer finde. Im Bauernvolk sei noch viel Superstition, Zauberei und Aberglauben zu finden. Zur Abwechslung kommt dann eine Bemerkung über das Visitationsverfahren. Es sei zu fragen, ob man in alle Städte ziehen solle oder bloß in die Wohnorte der Superattendenten, wohin dann die Pfarrer und Gemeindevertreter vorzuladen wären. Die oben angeregte Zusammenkunft der Superattendenten könne darüber Vorschläge machen.

Dann folgt wieder ein ganzer Blütenstrauß von Mängeln des kirchlichen und sittlichen Lebens. Es sei viele

„vnrichtigkeit in ehesachen“ vorhanden, und es seien deshalb genauere Bestimmungen nötig, *„wie weit man freyen mochte“*, d. h. bis zu welchen Verwandtschaftsgraden Ehen zulässig seien. Ein zu bekämpfender Übelstand sei auch der „Wucher“. *„Es ist auch ein ergerliche weiß, das die kastenherrn und gotsheusser gelt ausleihen vnd aufs hundert 5 oder auf zwentzig 1 fl nemen, solchs hat christus verboten, vnd stehet vbel, das die kirchveter solchs thun, die andern gut exempel geben solten.“* Nochmals kommt dann Stolz auf die wirtschaftliche Notlage des Pfarrerstandes zu sprechen. Adlige und Bauern entzögen die Pfarrgüter und gäben mit Unwillen die althergebrachten Gebühren. Und auf das Pfarrecht habe man bisher so schlecht achtgegeben, daß man es lieber gar nicht habe einrichten sollen. Damit den Pfarrern aber diese ihnen von der Obrigkeit bewilligte und verordnete Hilfe nicht ganz abgeschnitten werde, könne man das Pfarrecht wenigstens auf eine Summe schlagen und durch weltliche Personen einbringen lassen. Wenn man die Eintreibung dieser Besoldungsstücke dem Pfarrer überlasse, *„gereichts dem euangelio zu nachteil vnd nachrede, als wolle man ein new bapstumb wider anrichten“*. Dem Pfarrermangel müsse man durch Errichtung von Stipendien abhelfen. Die Räte der Städte müßten wieder Stipendiaten halten und, falls keine geistlichen Lehen vorhanden, sei vielleicht der Weg gangbar, daß *„auf die burger etwas geschlahen wurde, dauon man leute erzihen vnd endlich zu kirchenemptern gebrauchen konthe, sonsten wirt aus mangel der prediger das euangelion selbs wandern.“* Einen Beitrag zu der Kenntnis der sittlichen Zustände auf dem Lande, besonders im Pfarrerstand bieten die weiteren Bemerkungen. Anschaulich wird uns der Dorfgeistliche geschildert, der mit den Bauern sich gemein macht: *„Es ist auch vnter den dorffpfarhern ein gewonheit, das sie nach der tauff fur die wochen mit den bawrn gehn, auch sonsten große schlemmerey bey den wochen getriben werden, welchs ergerlich, der erbarkeit nicht gemes, auch den*

weibspersonen oder sechswochnerin vngelegen vnd derhalben abzuschaffen von noten. Auch were gut, das allen pfarhern die kretzschmer verboten wurden, dann der bawr sich nur dran ergert, vnd desto mutwilliger des sauffens pflegen." Mit der Bitte, die Visitation ja nicht lange hinauszuschieben, und mit der Bemerkung, daß die vorhergehende Zusammenstellung der Mängel und Gebrechen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebe, schließt Stolz sein in mancher Hinsicht bemerkenswertes Gutachten.

Zunächst hat man allerdings wohl den Eindruck: es ist nicht eben ein großer Geist, der sich in diesen Worten verrät. Bedeutendere Gesichtspunkte fehlen. Der Vielheit der Gedanken fehlt die zusammenfassende Einheit. Das ungeordnete Durcheinander der Darstellung könnte vermuten lassen, daß ein geordnetes Entwickeln der Gedanken auseinander und nacheinander nicht die Stärke des Verfassers war. Immerhin zeigen aber „Magister Stolzens Bedenken", daß er offene Augen für die einzelnen Schäden der Kirche hatte, und seine Darstellung dieser Schäden läßt vor uns Heutigen allerhand interessante Bilder von kulturgeschichtlichem Wert entstehen.

Aber nicht aus diesem Grunde haben wir des Weimarer Hofpredigers Gutachten so ausführlich besprochen, vielmehr deshalb, weil es, wie wir später sehen werden, bei der Abfassung der Visitationsinstruktion fast vollständig mitverarbeitet worden zu sein scheint. Dadurch wurden die zunächst rein persönlichen Anschauungen des Magisters zu einer behördlichen Kundgebung von Richtlinien für die Visitation. Da scheinen mir nun vor allem die Stellen des Gutachtens bemerkenswert, wo Stolz ein Vorgehen gegen „Adiaphoristerei" und andere „schwebende Irrtümer", ein Verbot der Bücher „mit Zwinglischen und sonstigen Irrlehren, z. B. Bullingers und anderer Schweizer", dagegen fleißigeren Betrieb des Katechismus wünscht. Solche Bemerkungen zeigen deutlich, daß außer den sittlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Nöten des Pfarrer-

standes jetzt noch eine andere Frage brennend geworden war und der Erledigung durch die Visitation harrte: die Frage der reinen Lehre im Sinne des starren Luthertums. Wir stehen eben bereits mitten in der Zeit der theologischen Lehrstreitigkeiten. Nicht mehr brennend dagegen schien die Frage, die bei den ersten Visitationen im Vordergrunde stand: die Frage des neuen Glaubens im Gegensatz zum Papismus. Nur der eine Satz, der die Entfernung „abgöttischer Bilder", der Ciborien, Sakramentshäuslein und Fahnen fordert, nimmt auf diesen Punkt Bezug. Wir werden das alles bestätigt finden, wenn wir uns nunmehr der eigentlichen Visitationsinstruktion zuwenden.

Zweiter Abschnitt.

Die Anordnung der Visitation und ihr äußerer Verlauf.

A. Die Visitationsinstruktion vom 17. Juni 1554[1]).

I. Schon am 17. Juni 1554 kam die Visitationsinstruktion heraus, erlassen von den drei herzoglichen Brüdern Johann Friedrich dem Mittleren, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngern gemeinsam.

---

1) Die Visitationsinstruktion findet sich in dem Sammelband Ji 23—26 vor den Protokollen. Sie umfaßt 20 Blatt. Abgedruckt bei Sehling I, 1 S. 222—228. Außerdem befindet sich noch ein zweites Exemplar im Gesamtarchiv zu Weimar unter Ji 2425. Es ist stellenweise stark durchverbessert. Die Anordnung weicht von der Instruktion Ji 23—26 stellenweise ab, inhaltlich stimmen beide aber fast ganz überein, meist sogar wörtlich. Ji 2425 hat zwischengeheftet das Ordinationsgelübde, angeheftet eine „Beiinstruktion der Visitatoren anno 1554" (Bestimmungen über ihre Reise und Verpflegung). Wir halten uns an Ji 23—26, ziehen aber Ji 2425 zur Ergänzung heran. — Ein drittes Exemplar befindet sich im Hauptstaatsarchiv in Dresden. Loc. 10 599 (vgl. Sehling I, 1 S. 62). Verfasser war aber nicht in der Lage, es einzusehen.

1. Als treibende Kraft unter den dreien werden wir Johann Friedrich den Mittleren (1529—1595) zu betrachten haben. Selber ein halber Theolog, der lateinischen Sprache so wohlgeübt, daß er zuweilen wohl in theologischen Streitgesprächen selber das Wort ergriff, der griechischen und hebräischen Sprache so kundig, daß er die ganze Bibel im Urtext lesen konnte, hatte er schon seit Jahren an den kirchlichen Angelegenheiten lebhaftesten Anteil genommen und war zunächst 1548 als scharfer Interimsgegner hervorgetreten[1]). Nichts hatte ihn damals bewegen können, das Interim anzunehmen, keine Rücksicht auf den Zorn des Kaisers, keine Rücksicht auf das schwere Geschick seines Vaters, der des Sohnes Weigerung vielleicht durch Erschwerung seiner Haft büßen mußte. „Was hülfe es dem Menschen, daß er der ganzen Welt Gut hätte und verlöre die Seele" — dies sein ausgesprochener Standpunkt. Den Räten aber, die ihm rieten, wenigstens zum Schein das Interim anzunehmen, gab er damals die Antwort: „Wir stellen solche Räte zur Verantwortung, ob sie damit dem erschrecklichen Urtel des Herrn Christi genugtun, da er sagt: wer mich verleugnet etc.? Es müsse denn unrechte Lehre mit dem Munde bewilligen nicht heißen Christum verleugnen." Die gleiche Entschlossenheit wie gegen alles Katholische hatte er von Anfang an in den innerprotestantischen Streitigkeiten gezeigt und hier den Standpunkt des entschiedensten Buchstabenlutheraners eingenommen. So war er 1550 auf die Seite des Gothaer Superintendenten Menius getreten in dessen Streit mit dem Gothaer Diakonus Merula. Darin, daß dieser bei der Taufe die Exorzismusformel weggelassen hatte, mit der Begründung, daß sie unbiblisch sei und nicht zum Wesen der Taufe gehöre, hatte Menius ein Abweichen von der reinen Lehre Luthers und eine Annäherung an den Calvinismus erblickt. Johann Friedrich der Mittlere hatte den

1) Beck I, 81 f.

hartnäckig bei seiner Meinung verharrenden Merula schließlich 1551 seines Amtes entsetzt und des Landes verwiesen [1]). Noch schärfer war er um dieselbe Zeit gegen Georg Schuchard und die Schwarmgeister von Kreuzburg eingeschritten, welche Luthers reine Lehre vor allem durch geschlechtliche Ausschweifungen unter dem Vorwand der Religion trübten. Mit dem Schwert mußte ihr Apostel seine Irrlehre büßen [2]). Auch zu dem Streit, den der Königsberger Prediger Osiander durch seine Gleichsetzung von Rechtfertigung und Gerechtmachung unter den Theologen hervorrief, hatte er sofort Stellung genommen, indem er gemeinsam mit seinen Brüdern und seinem Oheim, dem Herzog Johann Ernst von Coburg, von Menius, Strigel und Schnepf eine Widerlegungsschrift gegen Osiander ausarbeiten ließ [3]). Dann war ihm die Sorge für die reine Lehre zwei Jahre lang durch die Heimkehr des Vaters abgenommen worden. Nun, nach dessen Tode trat er wieder in den Vordergrund. Ihm war es sicher aus dem Herzen gesprochen, wenn Stolz, wie wir sahen (S. 25), in seinem Gutachten vom 5. Mai 1554 als eine der Richtlinien für die Visitation die Sorge für die reine Lehre andeutete.

2. Wenn wir mit diesen Ausführungen Johann Friedrich den Mittleren als die treibende Kraft unter den fürstlichen Veranstaltern der Visitation ansprachen, so darf gleichwohl als gewiß angenommen werden, daß die beiden Brüder aus vollster, eigenster Überzeugung ihre Unterschrift unter die Visitationsinstruktion setzten. Auch Johann Wilhelm (1530—1573) hatte vom Vater den religiösen Sinn geerbt. Zu Luther schaute er mit Verehrung auf. Die Bibel soll er in seinem Leben zehnmal ganz durchgelesen haben. Sie und Luthers Katechismus waren die Bücher, die er beständig zur Hand hatte [4]). An seinem Sarge gab ihm einer der Leichenredner das Lob, daß er

1) Beck I, 89 f. 2) Beck I, 91 f. — P. Wappler, Die Täuferbewegung in Thüringen von 1526—1584. 1913. S. 195—198. 3) Beck I, 93 f. 4) Beck, Gesch. d. goth. Landes I, 286.

nie geflucht habe. Auch er nahm regen Anteil an den kirchlichen Fragen, auch er haßte das Interim und verwarf Osianders Irrtum. In seinen späteren Jahren, nach Johann Friedrichs des Mittleren Absetzung, hat er wiederholt in die kirchlichen Verhältnisse seines Landes eingegriffen, so z. B. in die synergistischen Streitigkeiten zugunsten der Flacianer. Damals freilich, in den fünfziger Jahren, trat mehr seine Vorliebe für Reisen und kriegerische Abenteuer in den Vordergrund.

3. Daß der dritte der Brüder, Johann Friedrich der Jüngere (1538—1565), am wenigsten hervortritt, mag seinen Grund einerseits in seiner größeren Jugend, anderseits in der Gebrechlichkeit seines Körpers haben. Er war, solange er lebte, ein kränklicher, siecher Mensch. Aber er war unter den Brüdern vielleicht der gemütvollste; man sagte von ihm, er sei seines Vaters Bibelleser, seiner Mutter Hausprediger und seiner Brüder geheimer Rat gewesen [1]).

So viel über die Veranstalter der Visitation. Ihrem persönlichen theologischen Standpunkt entsprach die Auswahl der Visitatoren.

II. Vier Theologen: Nikolaus von Amsdorf, Doktor Erhard Schnepf, Justus Menius, Magister Johannes Stolz, und zwei Weltliche: Diez von Brandenstein und Doktor Christian Brück, nannte die Instruktion als Visitatoren. Man darf in der Wahl dieser Männer, wenigstens soweit die Theologen in Betracht kamen, ein Glaubensbekenntnis und zugleich ein Programm der Herzöge erblicken. Es waren durchweg Vertreter des strengen Luthertums.

1. Das gilt vor allem von dem Leiter des Visitationswerks Nikolaus von Amsdorf [2]). Seit Luther tot war,

---

1) G. Brückner, Landeskde. v. Meiningen I, 36. 2) Zu Amsdorf vgl.: Meier, Nikolaus von Amsdorfs Leben, in Meurer, Das Leben der Altväter der lutherischen Kirche, Bd. III, 1863, 108—270. — Blanckmeister in RiGuG I, 443. — Schwarz-Kawerau in RE I, 464—467. — Flathe in A. d. B., Bd. I, 412—415.

galt er vielen als der bedeutendste Theolog, als der „Elisa“, den der Elias hinterlassen habe, ja als der „zweite Luther“, jedenfalls aber als anerkannter Parteiführer der Bekenntnislutheraner gegenüber Melanchthon, dem Führer der milderen Wittenberger Richtung. Hatte er doch schon seit 1517 dem gleichaltrigen Luther so freundschaftlich nahegestanden wie kein anderer, freundschaftlicher sogar als Meister Philippus. In Leipzig bei der Disputation mit Eck, in Worms beim Reichstag war er Luthers Begleiter, beim Werk der Bibelübersetzung sein eifriger Mitarbeiter gewesen. In Magdeburg (1524), Goslar (1528, 1531), Eimbeck (1534), vorübergehend (1539) auch im Gebiet des Herzogs Heinrich von Sachsen hatte er dann die Reformation streng nach Wittenberger Muster durchgeführt mit der Tatkraft einer Herrennatur, für die es keine unüberwindliche Schwierigkeit gibt, wie denn überhaupt mehr und mehr ein gewisses priesterfürstliches Selbstbewußtsein besonders deutlich als Eigenart dieses Mannes hervortrat. Eben darum war es für ihn ohne Zweifel der Höhepunkt seines Lebens gewesen, als Luther ihn am 20. Januar 1542 im Naumburger Dom — „ohne Chresem und Schmer“ — zum protestantischen Bischof von Naumburg-Zeitz weihte. Zwar hatte er das Stift in den nächsten Jahren reformieren können, aber der unglückliche Ausgang der Mühlberger Schlacht hatte auch ihm das Ende seiner priesterlichen Herrschaft gebracht. Aus seinem Bistum vertrieben, hatte er bei den jungen Herzögen in Weimar eine Zuflucht gefunden. Aber auch als „Exul Christi“ war er hier für Luthers Sache tätig gewesen und hatte vor allem eifrigst die Gründung einer lutherischen Hochschule in Jena im Gegensatz zu Wittenberg betrieben. Seit 1552 finden wir ihn endlich in Eisenach, wo er sich vom Kurfürsten erbeten hatte „für mich und meine Bücher . . . ein eigen Gemach, darin ich unverhindert meines Studierens warten kann, denn ich sonst auf Erden niemand mehr nütze sein kann, denn daß ich in der h. Schrift studiere

und lese, das ist meine Freude und Lust"[1]). Auch ein gutes Einkommen von über 300 fl hatte ihm der Kurfürst zugewiesen, ohne daß er eigentlich ein bestimmtes Amt oder einen besonderen Titel hatte. Allgemein nannte man ihn noch den „Bischof". Der außerordentliche Einfluß, den er in seiner ziemlich freien Stellung auf die Landeskirche ausübte, würde heute am besten durch den Titel „Generalsuperintendent" ausgedrückt werden. Bezeichnend für sein unwandelbares Verhältnis zu seinem Luther war es, daß er die Jenaer Ausgabe der Werke des Reformators anregte — die Wittenberger Ausgabe mit ihren vorsätzlichen Auslassungen erschien ihm als eine Fälschung des echten Luther. Im übrigen diente er der Kirche von Eisenach aus hauptsächlich mit der Feder als Verfasser zahlreicher Gutachten in kirchlichen Dingen, besonders aber als streitbarer, unermüdlicher Kämpfer in den theologischen Streitigkeiten. Denn in aller seiner großen Arbeit für die lutherische Kirche war er je länger je mehr ein, man kann wohl sagen, einseitiger, immer aber von der Wahrheit seiner Sache durch und durch überzeugter Streittheolog geworden, lutherischer als Luther, rücksichtslos schroff und herrisch-eigensinnig gegen Andersdenkende, nicht selten heftig und polternd, auch in seinen Predigten, um keinen Preis zu Abschwächungen seines theologischen Standpunktes oder zu Duldsamkeit geneigt. Glühender Haß gegen allen Papismus, unerbittliche Strenge gegen alle Abweichung vom reinen Luthertum, dies sind die beiden Grundtöne, die in seinen sämtlichen, sehr zahlreichen Streitschriften widerklingen. Kaum einer hat das Interim so heftig bekämpft wie er, das Interim, das nur zuließ, was Christus befohlen: Priesterehe und Laienkelch, und befahl, was Christus verboten[2]). An der Abfassung des Gutachtens der 16 Ernestinischen Theologen vom 28. Juli 1548, worin erklärt wurde, daß eine Annahme des Interims ohne Verletzung des Gewissens unmöglich sei,

1) A. v. Druffel, Briefe und Akten II, 52. 2) Meier 206. — RE I, 466.

war er neben Menius und Aquila hervorragend beteiligt [1]). Und auch in sonstigen Streitschriften zog er so scharf gegen das Interim zu Felde, daß Johann Friedrich der Großmütige selber den Rat gab, Amsdorf möge lieber eine Zeit lang nach Magdeburg weichen, um nicht zum Schaden des Landes den Kaiser noch heftiger zu erzürnen. Von Magdeburg aus ergoß er dann, mit Flacius um die Wette, seinen Zorn gegen die „Adiaphoristen“, gegen Melanchthon, Bugenhagen, Major, Pfeffinger u. a., welche im sogenannten „Leipziger Interim“ die katholischen Kultuseinrichtungen, z. B. den Chorrock, das Meßgewand, brennende Lichter für adiaphora erklärt hatten und dadurch den Katholiken deutlich entgegengekommen waren. Sie hätten kein Recht, sich auf Doktor Martinus zu berufen. Ebenso bekam Osiander in Königsberg im „Rechtfertigungsstreit“ die Schärfe seines Wortes zu spüren in der Schrift „Unterricht und Zeugnis auf Osianders Bekenntnis“ [2]), wie er denn auch seinen Namen unter die von Menius, Strigel und Schnepf verfaßten „Censurae der fürstlich sächsischen Theologen zu Weimar und Coburg auf die Bekenntnisse des Andreas Osiandri von der Rechtfertigung des Glaubens“ (1552) setzte. Von seinem Streit mit Major über die guten Werke wird später die Rede sein.

Es war klar, daß ein Mann, dessen ganzes Leben und Streben, Denken und Handeln so völlig auf den einen Ton „Luther“ gestimmt war, bei einem Werk nicht fehlen konnte, vielmehr in erster Reihe stehen mußte, welches ganz in Luthers Sinne geplant war und zur Erhaltung seiner Lehre dienen sollte. Aber es sprach für Amsdorf nicht bloß sein Luthertum, sondern auch sein vertrautes Verhältnis zum Ernestinischen Hof. Die unwandelbare Treue Amsdorfs zu seinem Kurfürsten und dessen Söhnen ist einer der freundlichsten Züge in seinem sonst so herben

1) Beck I, 82. Mentz III, 285. Die Ernestinischen Geistlichen stellten sich sämtlich auf den Boden dieses Gutachtens. 2) Beck I, 93 f.

Wesen. Ein vertrauter Ratgeber, unermüdlicher Tröster, beredter Verteidiger des gefangenen Kurfürsten, eine zuverlässige Stütze der jungen Herzöge, hatte er sich die dankbare Liebe der Fürsten erworben, die in manchem Hulderweis zum Ausdruck kam. Er, der Freund, saß neben dem Kurfürsten im Wagen, als er, der Bande ledig, im September 1552 wieder in Coburg einzog; er, der Schriftgelehrte, wurde gar zum Dichter eines „Lob- und Dankpsalms", als Johann Friedrich zum ersten Male wieder nach Eisenach kam (18. Januar 1553); er, der Seelsorger, wurde ans Sterbelager des alten Herrn gerufen und sah ihn sanft entschlafen, hielt ihm auch die Leichenpredigt. Daß er auch das unbedingte Vertrauen der jungen Herzöge genoß, ist schon mehrfach angedeutet worden und fand auch in der Ernennung Amsdorfs zum Leiter der Visitation einen neuen, man könnte sagen: selbstverständlichen Ausdruck. Und noch ein Drittes sprach für Amsdorf: die reiche praktische Erfahrung, die dem damals 71-jährigen zur Verfügung stand, und die er sich erworben hatte durch seine Reformation einer ganzen Reihe von Gebieten und einzelnen Städten.

2. Nächst Amsdorf die einflußreichste Persönlichkeit unter den Ernestinischen Geistlichen war der Gothaer Superintendent Justus Menius[1]). Schon das mußte seine Wahl als Visitator empfehlen, daß er seit 1528 wiederholt in diesem wichtigen Amt seine hervorragende, von Melanchthon mit größter Anerkennung gerühmte Tüchtigkeit bewährt hatte[2]). Mit Melanchthon, Mykonius und Christoph von der Planitz zusammen hatte er 1528/29 die Visitation des Thüringer Westkreises (Weimar, Gotha, Eisenach) durchgeführt. „In dieser Arbeit hat Justus Menius nicht allein mit Reden, sondern auch mit Schreiben, die Register zu machen, die Verträge, Abschiede und Ur-

1) Schmidt, Menius, 2 Bde., 1867. 2) Schmidt I, 91. 92. Burkhardt 29 ff.

teile zu stellen usw. mehr getan, denn wir andern" [1]). Dieses selbe praktische Geschick bewährte er wiederum 1533 bei der zweiten großen Visitation Thüringens [2]), 1539 im Albertinischen Thüringen [3]), 1545 in der Grafschaft Schwarzburg und in Naumburg [4]), dazwischen (1542—44) als Ordner des Kirchen- und Schulwesens der Reichsstadt Mühlhausen, deren Reformation sein persönliches Werk ist. Was Burkhardt über Menius' Anteil an dem Bewidmungswerk (1544—46) berichtet [5]), kann den Eindruck nur verstärken, daß dieser Mann in der Tat ganz besonders geeignet zur Lösung von Aufgaben praktischer Art war. Welch lebhaften Anteil Menius vor allem auch an der Förderung des Schulwesens nahm, möge hier nur angedeutet werden [6]). Aber neben dieser ordnenden und verwaltenden Tätigkeit ging doch auch bei ihm eine rege wissenschaftliche Arbeit her und eine beachtenswerte Anteilnahme an zahlreichen kirchenpolitischen Ereignissen, z. B. am Marburger Religionsgespräch 1529, an der Wittenberger Konkordie 1536, an der Tagung zu Schmalkalden 1537, an den Religionsgesprächen zu Hagenau und Worms 1540. Wir lernten ihn ferner bereits kennen als scharfen Interimsgegner (S. 30), als welcher er sich, von anderen Schriften abgesehen, an der Abfassung des Gutachtens der 16 Ernestinischen Theologen vom 28. Juli 1548 beteiligte [7]). Im Adiaphorastreit nahm auch er entschieden Stellung gegen die Wittenberger und Leipziger Theologen [8]). Wie sehr er in dieser Angelegenheit das volle Vertrauen der Landesherren und der Landstände besaß, zeigte sich darin, daß diese im März 1549 Menius beauftragten, eine an den Kaiser zu sendende Denkschrift über die Lehre und Kirchenordnung in den Herzogtümern auszuarbeiten, bei dieser

1) Worte Melanchthons aus Corp. Ref. IX, 925 nach Schmidt I, 91. 2) Burkhardt 124; Kawerau in RE XII, 578. 3) Burkhardt 241. 4) RE XII, 578. 5) Burkhardt 220 f. 6) Schmidt I, 189—205. 7) Abgedruckt bei Schmidt II, 43 ff. 8) Schmidt II, 75—93.

Gelegenheit aber zugleich eine einheitliche Ordnung für alle Kirchen des Landes herzustellen [1]). Die so entstandene, für die Geschichte des Gottesdienstes in Thüringen lehrreiche Schrift wurde von sämtlichen Landständen unterschrieben, die Landesfürsten aber bat man, die von Menius aufgestellte Kirchenordnung durch eine allgemeine Visitation im ganzen Lande durchzuführen [2]). Das Jahr 1550 brachte dann den Exorzismusstreit mit dem Diakonus Merula in Gotha (vgl. S. 26) [3]); 1551 Streitigkeiten mit den Wiedertäufern in der Eisenacher Gegend, mit denen Menius schon früher, besonders 1530, manchen Strauß auszufechten hatte [4]); 1552/53 den Osiandrischen Streit. In diesem sollte Menius sogar eine Hauptrolle übernehmen. Nicht nur daß er eine der drei scharfen „Censurae der fürstlich-sächsischen Theologen" abfaßte, der Kurfürst schickte ihn auch (April 1553) mit Johann Stolz und zwei Räten nach Königsberg, um dort durch mündliche Verhandlungen die Ketzerei des inzwischen verstorbenen Osiander beizulegen, was allerdings nicht gelang [5]). Bei allen diesen Gelegenheiten hatte sich Menius als einwandfreier Lutheraner bewährt. Doch wird man feststellen dürfen, daß er den Philippisten gegenüber nicht dieselbe scharfe Tonart anschlug wie etwa Amsdorf [6]) — begreiflich, da er Melanchthon als seinen Lehrer hoch verehrte und zu ihm in einem freundschaftlichen Verhältnis stand, auch seine Söhne in Wittenberg studieren ließ [7]). Auch daß er 1532 Luthers kleinen Katechismus in verkürzter und im Satzbau vereinfachter Gestalt als „Katechismus Justi Menij" herausgegeben hatte [8]), zeigte, daß er bei aller Verehrung für Luther sich doch nie knechtisch an seine Worte gebunden fühlte. Es waren das immerhin Dinge, die bei einem Eiferer wie Amsdorf

---

1) Schmidt II, 93—105. 2) Schmidt II, 106 ff. 3) Schmidt II, 110—126. 4) Schmidt II, 127 ff.; Wappler, Täuferbewegung 50 ff. 193 ff. 200 ff. 5) Schmidt II, 132—187. 6) Kawerau in RE XII, 579. 7) Schmidt II, 186. 8) Kawerau RE XII, 579; Schmidt I, 191—201.

oder wie Flacius Mißtrauen in bezug auf seine Luthertreue und Rechtgläubigkeit erwecken konnten. Den Herzögen lag jedenfalls bis zum Erlaß der Visitationsinstruktion ein derartiges Mißtrauen fern, im Gegenteil, sie glaubten wohl, einen um die Landeskirche seit Jahrzehnten so hochverdienten Mann bei dem geplanten Werke einfach gar nicht entbehren zu können. Und doch hat Menius nur am Anfang der Visitation, nur an der Visitation in Weimar, teilgenommen. Der Visitator sollte selber ein Visitierter werden, weil Amsdorf und seine Gesinnungsgenossen ihn infolge der majoristischen Streitigkeiten als Ketzer brandmarkten. Wir werden darüber noch später reden müssen. Obwohl also Menius das Amt des Visitators tatsächlich nur kurze Zeit ausgeübt hat, glaubten wir dennoch bei seiner Person verweilen zu müssen, weil die Visitation trotz alledem mit sein Werk ist: er hat sie redlich an seinem Teil vorbereiten helfen und manche Anregungen gegeben, die nicht verloren waren, wie nicht bloß aus dem eben gegebenen kurzen Abriß seiner Tätigkeit, sondern auch aus dem früher (S. 5 ff.) besprochenen Brief vom Jahre 1548 zu ersehen ist.

3. Neben Amsdorf und Menius erscheint der Weimarer Hofprediger Johann Stolz als eine Größe zweiten Ranges[1]). Wir begegnen seinem Namen in den Ereignissen jener Jahre zwar ziemlich häufig, aber wir haben doch nie den Eindruck, daß er zu den wirklich führenden Geistern gehörte. In der Regel wird er gleichzeitig mit Amsdorf und Menius genannt und tritt da neben diesen Größeren doch mehr oder weniger in den Hintergrund. Theologisch gehörte er ebenfalls zu den Bekenntnislutheranern. Als solcher unterschrieb er das schon genannte Gutachten der 16 Ernestinischen Theologen gegen das Interim vom 28. Juli 1548[2]) und ebenso ein von Menius

1) Eine Lebensbeschreibung von Stolz gibt es nicht. 2) Beck I, 82.

verfaßtes weiteres Gutachten über dieselbe Angelegenheit [1]). Er gehörte dem Ausschuß an, der 1550 auf Wunsch des Menius eingesetzt wurde, um den Diakonus Merula seines Irrtums in bezug auf den Exorzismus zu überführen [2]). Er unterzeichnete selbstverständlich 1552 auch die „Censurae“ gegen Osiander, und er begleitete, wie wir schon hörten, Menius mit zwei Räten nach Königsberg, um dort an den Ausgleichsverhandlungen im Rechtfertigungsstreit mitzuwirken [3]). Der Wortführer war auch hier Menius. Immerhin wird man den Einfluß Stolz' auch nicht zu gering einschätzen dürfen. Wir sehen doch aus allem, daß er als Hofprediger das Vertrauen des Kurfürsten und der Herzöge genoß. Er stand mit dem alten Herrn während dessen Gefangenschaft im Briefwechsel [4]) und berichtete ihm z. B. über das häusliche Leben Johann Friedrichs d. M. oder über das Hofleben in Weimar, machte wohl auch, darum gebeten, Vorschläge über den Unterricht des jüngsten Prinzen. Die Offenheit, mit der er bei solchen Gelegenheiten von und zu Fürsten redete, verdient als ein erfreulicher Zug in seinem Wesen besonders angemerkt zu werden, sie zeigt aber anderseits, daß der Hofprediger tatsächlich bei Hofe etwas zu sagen hatte. Gelegentlich merkten davon auch Fernerstehende etwas, so als im Jahre 1548 Stolz sich mit Erfolg zum Anwalt der lauten Klagen machte, die in zahlreichen Gemeinden der Ämter Jena, Kahla, Leuchtenburg, Neustadt und Saalfeld über schwere Wildschäden, über Mißhandlungen von Bauern durch Jäger und Jägerburschen, über Hartherzigkeit und allzu große Strenge des Jägermeisters Goldacker erhoben wurden [5]) — ein menschenfreundlicher Zug in der Persönlichkeit des Hofpredigers, der uns für ihn einnimmt. Wenn wir bei der Durchführung der Visitation gelegentlich auf ähnliche Zeichen menschenfreundlicher Gesinnung bei den

---

1) Mentz III, 290. 2) Beck I, 90. 3) Schmidt II, 161—176.
4) Z. B. Beck I, 71. 72; Mentz III, 261. 5) Mentz III, 174 f.

Visitatoren stoßen werden, so ist das vielleicht nicht zuletzt auf den Einfluß des Magisters Stolz zurückzuführen. Einem Teil der Geistlichen des Landes war er bekannt als Mitglied der Prüfungs- und Ordinationsbehörde [1]), deren Sitz übrigens inzwischen von Weimar nach Jena verlegt worden war. Auch in der Zusammensetzung war eine wesentliche Änderung eingetreten durch die Ernennung mehrerer Jenaer Professoren zu Examinatoren und Ordinatoren, darunter Erhard Schnepfs. Es ist schon gesagt worden, daß Stolz in dieser Tätigkeit mancherlei Erfahrungen über den Zustand der Landeskirche, besonders aber über die Geistlichkeit sammeln konnte, die z. B., schon vor der Visitation, in der Eingabe der Ordinatoren von 1551 (S. 8 ff.) und in Stolz' Gutachten vom 5. Mai 1554 (S. 17 ff.) zum Ausdruck kamen. Seine so erworbene Sachkenntnis mußte aber erst recht bei der Durchführung der Visitation von Wert sein, besonders da Menius, der sonst beste Kenner der Landeskirche, schon nach kurzer Zeit aus dem Ausschuß der Visitatoren ausschied.

4. Frühere bewährte Gepflogenheit setzte man fort, indem man auch einen Vertreter der theologischen Fakultät zum Visitator ernannte. Früher war das Melanchthon gewesen, jetzt war es eine Zierde der Jenaer Universität: Doktor Erhard Schnepf [2]), Lehrer des Hebräischen, ein Mann mit reichbewegter Vergangenheit. Als Reformator in Nassau, dann als Professor in Marburg und Reformator in Hessen, seit 1534 unter Herzog Ulrich als Reformator in Württemberg neben Brenz und neben dem Zwinglianer Blarer, zuletzt als Professor in Tübingen, hatte er einen guten Teil der evangelischen Kirchengeschichte miterlebt und mitgemacht [3]), stets bewährt als tüchtiger Gelehrter, beredter Prediger, treuer Lutheraner der strengen Richtung. Das Interim, das er aufs schärfste bekämpfte,

---

1) Beck I, 56 f. 2) Hartmann, Erhard Schnepf; Kawerau in RE XVII, 670 ff. 3) RE XVII, 671 f.

hatte ihn aus seiner Tübinger Professur vertrieben, hatte ihn und seine Familie brotlos gemacht. Sein Freund und Gönner Melanchthon sollte ihm durch seine einflußreiche Fürsprache helfen, irgendwo ein neues Unterkommen zu finden. Aber auf dem Wege nach Wittenberg (Anfang 1549) hielt er längere Rast bei dem Kanzler Burkard in Weimar, und hier war es, wo die jungen Herzöge ihn festhielten durch das Anerbieten einer Professur in Jena[1]). Der gefangene Kurfürst gab gern seine Zustimmung, war ihm doch Schnepf als gelehrter Theolog wohlbekannt, „wissen auch, daß er der Religion und Sakramente halben ganz rein ist, darauf man sich darf verlassen, und der, wie man sagt, vor dem Feuer darf stehen". So wirkte der tüchtige Mann nun seit dem Sommer 1549 in Jena, arbeitete sich schnell ein in die neuen Verhältnisse, wurde zum Mitglied der Ordinationsbehörde ernannt und redete bald auch sonst in den kirchlichen Angelegenheiten ein gewichtiges Wort mit, so 1550 im Merulastreit, so 1552 im Osiandrischen Streit, in welchem er als Mitverfasser der „Censurae" hervortrat — übrigens, wie es scheint, mit etwas größerer Mäßigung als Amsdorf. Wenn die akademische Gedächtnisrede[2]), die der Jenaer Professor der Philosophie Johannes Rosa am 1. Juli 1562 dem 1558 verstorbenen Amtsgenossen hielt, mehr als bloße freundschaftliche Schönfärberei ist, so war Schnepf ausgezeichnet durch Vielseitigkeit der Neigungen und Welterfahrenheit, frommen, leidenschaftslosen[3]) Sinn, der „die Pflicht zu strafen nicht in das mißbräuchliche Recht zu schmähen"

---

1) Hartmann 69 f. 2) Zum Teil abgedruckt bei Hartmann 130—134.

3) Den leidenschaftslosen Sinn Schnepfs rühmt auch Stigel in dem Vers:

Festigkeit sank für immer dahin mit dem heiligen Luther;
Eintracht, lange gefährdet, verließ uns gänzlich, als Schnepf starb;
Nun auch der kindlich lautere Sinn entfloh mit Melanchthon.
(Hartmann 134.)

verwandelte, Gerechtigkeit gegen andere und Strenge gegen sich selbst, Freiheit von Kleinigkeitskrämerei, von Übermut und stolzer Kälte. „Keinem, auch keinem Kinde, erschien er als gestrenger hoher Herr.“ . . . . „Nie verlor er seine Ruhe.“ Ihm war die Gabe, Erwachsene zu erziehen, gegeben: „Mit Nachdruck trat er besonders dem Laster der Trunksucht entgegen und führte viele zu einem besseren Leben zurück.“ Vorausgesetzt also, daß wir es in dieser Schilderung nicht bloß mit freundschaftlichen Übertreibungen zu tun haben, würden die genannten Vorzüge gerade auch für einen Visitator die beste Empfehlung gewesen sein. Eine solche Persönlichkeit mußte sogar eine erwünschte Ergänzung zu der herben, ja unfreundlichen und finsteren Art „Sr. Gnaden“ des Herrn Bischofs zu Eisenach sein [1]).

5. Von allem Anfang an waren bei den sächsischen Kirchenvisitationen auch Laien mittätig gewesen [2]). Das hatte sich je länger je mehr als sehr zweckmäßig erwiesen. Es wurde dadurch ein Gegengewicht geschaffen gegen etwaige Einseitigkeiten der Theologen unter den Visitatoren, und es wurde ferner, besonders in der Zeit der „Sequestration“, d. h. der Aufhebung und Umwandlung der geistlichen Stiftungen, dadurch eine gewisse Arbeitsteilung ermöglicht: die Theologen konnten sich um so tatkräftiger den geistlichen Angelegenheiten widmen, während die weltlichen Mitglieder vor allem die Verwaltungsfragen erledigten. An diesem bewährten Herkommen sollte auch 1554 festgehalten werden, indem die herzoglichen Räte Diez (Dietrich) von Brandenstein zu Werneburg bei Pößneck und Doktor juris Christian Brück zu Visitatoren ernannt wurden.

Diez von Brandenstein gehörte einem uralten, weitverzweigten, besonders in der Pößnecker Gegend und im Altenburgischen ansässigen und einflußreichen Ge-

---

1) Meier, Amsdorf 225. 2) Burkhardt 4.

schlecht an[1]). Gerade dieses mochte für seine Wahl sprechen. Es mußte in der Tat ratsam erscheinen, unter den Visitatoren auch einen Vertreter des Adels zu haben, um so mehr, als zahlreiche Adlige Lehnsherrn von Pfarrstellen waren und gerade das Verhältnis zwischen Pfarrern und Lehnsherren bei der bevorstehenden Visitation vielfach Anlaß zu Erörterungen geben mußte. Ein Standesgenosse konnte jedenfalls am besten berechtigten Forderungen an den Adel Nachdruck geben, begründete Rechte des Adels wahrnehmen, in schwebenden Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Lehnsherren vermitteln.

6. Für die Ernennung des Doktor Christian Brück sprach wohl vor allem dies, daß er der Sohn des ehrwürdigen, damals 71-jährigen Kanzlers Gregorius Brück[2]) war, eines Mannes, der sich nicht nur um die Reformation im allgemeinen, sondern im besonderen auch um das Zustandekommen der früheren Visitationen hochverdient gemacht hatte, jetzt freilich bereits von Kränklichkeit und den Beschwerden des Alters geplagt und daher nicht imstande war, selber noch an dem Werke der geplanten Visitation mitzuarbeiten. Aber sein Sohn Christian war seit 1549 ihm als Gehilfe im Amte beigegeben[3]), konnte also 1554 als eingearbeitet gelten. Wenn er nur auch sonst seinem Vater ähnlich gewesen wäre! Freilich in

---

1) Ein Ewald v. Brandenstein begegnet uns unter den Räten Joh. Friedrichs des Großmütigen (Mentz I, 126; II, 6a. 87a) und wird z. B. 1531 neben einem Felix v. Brandenstein als Sequestrator für Thüringen, 1533 als Visitator im Saalethüringen genannt (Burkhardt 109. 124. 125). — Ein Hieronymus v. Brandenstein stand anfangs im Dienst des Markgrafen Albrecht Alcibiades, dann aber bei Joh. Friedrich d. Mittl. und war 1566/67 Befehlshaber auf der Festung Grimmenstein. (Beck II, 104.) Zahlreichen Angehörigen dieser Familie begegnet man als Lehnsherren von Pfarrstellen in Löbes Geschichte der Kirchen und Schulen Altenburgs und in Brückners Landeskunde des Herzogtums Meiningen.

2) Burkhardt 16. 22. 119. 120. 233; Kolde, Der Kanzler Brück 64. 3) Beck II, 106.

dem Rufe großer Gelehrsamkeit stand auch er. Aber man erzählte von ihm auch den Ausspruch[1]): „Ich sollte nicht eines Pfaffen", — sein Vater war ihm zu sehr Theologe — „sondern eines Königs Sohn sein", ein Wort, das doch eine bedenkliche Oberflächlichkeit, einen starken Hochmut und ein maßloses Selbstbewußtsein verriet. Aber gerade durch seine Gelehrsamkeit, sein Selbstbewußtsein und die Lebhaftigkeit, richtiger gesagt: Zügellosigkeit seines Geistes mag er den ganz ähnlich veranlagten Johann Friedrich d. M. geblendet haben. Wer die Geschichte der Grumbachschen Händel kennt, weiß, wie der jüngere Brück den Herzog fast ganz nach seinem Sinn leitete und wie unheilvoll dieser Einfluß für das ganze Land, für den Herzog, für ihn selbst war[2]). Bezeichnend für den üblen Ruf, in dem Christian Brück bei einsichtigen Menschen stand, und für seine geringe Beliebtheit ist es, daß Herzog Johann Wilhelm ihn einen „tyrannischen, gottlosen, finanzischen und ungerechten Richter" nannte, der sein Amt vielfach gemißbraucht habe[3]). Die häßliche Rolle, die er nach der Visitation in den majoristischen und synergistischen Lehrstreitigkeiten mit ihren Verdammungen, Verfolgungen und Absetzungen von Geistlichen spielte[4]), zeigt, daß er zwar ein großer Buchstabenlutheraner war, aber doch sehr wenig Gemüt besaß. Mochten solche wenig erfreulichen Eigenschaften damals noch nicht so hervortreten oder mochten sie Johann Friedrich d. M. in seiner Voreingenommenheit für Christian Brück sogar als Vorzüge erscheinen, jedenfalls wird man sagen dürfen, daß seine Wahl zum Visitator eine wenig glückliche war. Man konnte von einem so herrischen Menschen z. B. wohl kaum erwarten, daß er sich dauernd in ein amtsbrüderliches Miteinanderarbeiten mit den anderen Visitatoren fügen würde.

Vielleicht könnte man überhaupt fragen, ob die Wahl eines Adligen und eines Juristen und höheren Verwal-

---

1) Kolde 66. 2) Beck II, 107. 3) Beck II, 107. 4) Beck I, 279—403.

tungsbeamten als weltlicher Vertreter grundsätzlich richtig war. Wir Heutigen hätten wahrscheinlich solchen Persönlichkeiten des Mißtrauen entgegengebracht, daß sie den in Frage kommenden Angelegenheiten zu „weltfremd" gegenüberstehen und ihre Entscheidungen zu sehr „vom grünen Tisch aus" treffen könnten; wir würden das Hauptgewicht vermutlich darauf gelegt haben, daß die Betreffenden in möglichst enger Fühlung mit den Gemeinden standen. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, wären allerdings andere Persönlichkeiten, etwa Bürgermeister oder Schösser, geeigneter gewesen. Aber man darf doch nicht vergessen, daß damals eine andere Erwägung entscheidend war: es galt, den theologischen Visitatoren das nötige Ansehen zu geben; es galt, den Visitierten zu zeigen, daß hinter den Visitatoren der Wille des Staates und der Landesherren stand. Erinnern wir uns daran, wie Magister Stolz in seinem Gutachten vom 5. Mai 1554 nachdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß der Einfluß der Superintendenten auf Pfarrer, Adlige und Gemeinden deshalb so gering sei, weil es ihnen am nötigen Rückhalt beim Staat fehle. So angesehen, mußte die Wahl eines Adligen und eines höheren Staatsbeamten sogar als wohlberechtigt erscheinen.

7. Es dürfte sich empfehlen, schon hier einzufügen, daß später, während der Visitation, die Zahl der weltlichen Visitatoren noch vermehrt wurde. Als zweiter Vertreter des Adels wird in den Rechnungen [1]) Heinrich Mönch von Münchenbernsdorf, der aber nur ganz vorübergehend an der Jenaer Visitation teilgenommen zu haben scheint, und von Weida an Georg von Wangenheim genannt. Auch er gehörte einem der ältesten Häuser in Thüringen an. Es war, vielfach verzweigt, besonders im Gothaischen änsässig [2]). Besonders bei der Visitation der Kreise Gotha

---

1) Ji 2467. 2) Vgl. Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland, herausg. von einigen Edelleuten, Bd. 4, Regensburg 1866.

und Eisenach mochte seine Teilnahme sehr erwünscht und wertvoll sein.

8. Einer der fleißigsten Mitarbeiter scheint der herzogliche Kanzleirat Johann Luther[1]), der älteste Sohn Doktor Martin Luthers, gewesen zu sein. Während die anderen weltlichen Visitatoren es sich häufig bequem machten und bisweilen wochenlang nicht an der Visitation teilnahmen oder, wie Dr. Brück, schließlich überhaupt nicht mehr mitmachten, hielt er treulich aus von Jena (vielleicht schon von Weimar) an bis zuletzt[2]).

III. Die Visitatoren erhielten durch die Instruktion „*vollkommen gewalt vnd macht, das sie alle pfarher, prediger vnd diaconos in allen stedten vnd dorffern vnßers ganzen landes (ausgeschlossen die, welche ane mittel vnter den graffen vnd herrn wonen vnd in vnßern widdumbüchern nit zwbefinden sein)*“, vorladen sollten. Es war also trotz der großen Arbeit eine allgemeine Visitation des ganzen Ernestinischen Gebietes auf einmal und durch ein und dieselbe Kommission[3]) beabsichtigt. Das Unternehmen mußte dadurch etwas Einheitliches und Eindrucksvolles bekommen und kam dann gewiß auch nicht bloß der Kirche, sondern dem Staate selber zugute, indem die Untertanen sahen, daß die Herzöge die Regierung mit fester Hand ergriffen hatten.

Allerdings in einem Punkte übte man, verglichen mit den früheren Visitationen, Selbstbescheidung. Früher waren auch die Gebiete der großen Vasallen mit in die Visitation hineingezogen worden: der Grafen von Schwarzburg mit Arnstadt[4]), der Herren von Reuß beider Linien[5]), der Grafen von Gleichen[6]), der Grafen von Beichlingen[7]), der Grafen von Mansfeld[8]). Jetzt dagegen verzichtete man von vornherein auf Visitation der Orte, die unmittelbar den

1) Beck II, 133. 2) Vgl. die Rechnungen Ji 2467. 3) Früher hatte man das Arbeitsgebiet unter verschiedene Kommissionen geteilt. 4) Burkhardt 154 ff. 5) Ebd. 158. 6) Ebd. 141. 7) Ebd. 135. 243. 253. 8) Ebd. 18. 89. 119.

Grafen und Herren zugehörten, obwohl die Lehnsherrlichkeit über die eben Genannten im Naumburger Vertrag ausdrücklich auf die Ernestinische Linie übergegangen war [1]. Warum dieser Verzicht? Der Grund ist nicht recht ersichtlich. Die Instruktion weist darauf hin, daß diese Orte nicht in den herzoglich sächsischen Widdumbüchern eingetragen seien. Die Ernestinischen Fürsten hatten dann natürlich keine Verpflichtung, dort für das Einkommen der Pfarreien und Schulen zu sorgen; das war dann Sache der Vasallen. Danach könnte der leitende Gedanke der gewesen sein, daß man dort, wo man keine Leistungen zu erfüllen hatte, auch keine Rechte ausüben wollte, die nicht ohne weiteres aus der Lehnsherrlichkeit hervorgingen. Oder war der Grund der, daß man sich stillschweigend mit der Tatsache abfand, daß inzwischen das Lehnsverhältnis wesentlich inhaltsleerer geworden war? Daß man vielleicht damit rechnen mußte, auf Widerstand zu stoßen, wenn man in die kirchlichen Verhältnisse jener Vasallengebiete eingriff, auf einen Widerstand, dem man in den damaligen Zeitläuften doch kaum mit Erfolg hätte entgegentreten können? Dann hätten wir hier einen kleinen Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 16. Jahrhunderts, der uns zeigt, wie der Gedanke der „Libertät" damals nicht nur in den Beziehungen der Landesfürsten zum Kaiser, sondern auch in dem Verhältnis der Grafen und Herren zu den Landesfürsten zersetzend auf das Lehnswesen gewirkt hat.

IV. Was den Visitationsbetrieb im allgemeinen betrifft, so war es natürlich bei der großen Zahl der zu visitierenden Pfarreien von vornherein ausgeschlossen, daß die Visitatoren, zumal nur eine einzige Kommission gebildet war, von Stadt zu Stadt und Dorf zu Dorf zogen, um an Ort und Stelle sich von der Tüchtigkeit des Pfarrers und Lehrers, von den kirchlichen und sittlichen Zuständen in den Gemeinden, von dem baulichen Zustand der Pfarr-

---

1) Beck I, 136. 138. 142. 143.

häuser, Kirchen und Schulen, von dem wirtschaftlichen Zustand der Pfarrgüter zu überzeugen. Das wäre allerdings die gründlichste und zuverlässigste Art der Visitation gewesen. Aber es kam wohl den Fürsten darauf an, nach so langer Unterbrechung des Visitationswerkes zunächst einmal möglichst schnell einen Gesamtüberblick über das Kirchenwesen in den ihnen verbliebenen Ländern zu gewinnen. Auch die politische Lage mochte zu möglichster Beschleunigung raten. Man rechnete mit der baldigen Einberufung eines Reichstages zur Beilegung des großen Kirchenstreits und mußte für diesen Fall die führenden Theologen zur etwaigen Abordnung zur Verfügung haben [1]).

1. Deshalb wandte man die schon früher üblich gewesene Art des Betriebes an: nicht die Visitatoren zu den zu Visitierenden zu schicken, sondern diese vor die Visitatoren vorzuladen. Zu diesem Zwecke bestimmte die Instruktion, daß die Visitatoren sich in die Städte Weimar, Gotha, Saalfeld, Coburg, Altenburg, Eisenach, Salzungen, Eisfeld, Hildburghausen, Neustadt, Weida, Eisenberg und Jena begeben sollten, wo dann die Pfarrer und die Vertreter der Gemeinden sich einzufinden hatten. Noch vor Beginn der Visitation wurde die Zahl der Städte weiter beschränkt auf Weimar, Jena, Altenburg, Weida, Neustadt, Saalfeld, Coburg, Eisenach, Gotha. Dies sollte zugleich auch die Reihenfolge sein, in der die einzelnen Landesteile aufgesucht werden sollten [2]).

2. Die Personen, die in diesen Orten vor den Visitatoren sich einfinden sollten, waren in erster Linie sämtliche Geistliche: „*sampt den kirchhuettern, heimburgen vnd schultheißen iedes ortts vnd etzliche aus den gemainen*“. Eine

---

1) Vgl. das Schreiben der Landesherren vom 8. Nov. 1554 an die Visitatoren in Jena Ji 2431.

2) Vgl. die „Beiinstruktion der Visitatoren anno 1554“, welche der Visitationsinstruktion Ji 2425 beigeheftet ist. Die Reihenfolge verschob sich während der Visitation so, daß nach Saalfeld erst Gotha, dann Eisenach und erst zuletzt Coburg aufgesucht wurde.

Ergänzung dieser Bestimmung bot ein Anschreiben der Landesfürsten an alle Adligen des Landes und in ähnlicher Weise an die Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft, welche als Lehnsherren von Pfarreien in Betracht kamen[1]). Jeder einzelne wurde durch Abschrift dieses Anschreibens im Namen der Landesherren aufgefordert: „*Du wollest auff zeidt vnd tage auch ahn orten vnd stellen, welche sie* (die Visitatoren) *dir auf inligender zedel . . . benennen vnd ansetzen werden, vor ihnen erscheinen vnd deinen ader deine pfarrer, vber den ader dij dir pothmeßikeit ader lehenschafft gepuret zu examiniren vorstellen, auch was Du ahn derselben deiner pfarrer lehr ader leben mangelshafft, vnßern visitatorn anzaigen vnd berichten.*“ Um den Visitatoren aber auch die Möglichkeit eines Einblicks in das Gemeindeleben und der Erkundigung über den Geistlichen bei Gemeindegliedern zu geben, sollte der betreffende Lehnsherr ferner mitbringen: „*jedes orths den schultheißen ader richter, dij kirchveter, heimbuergen, den kirchner vnd zwene vnparteysche von der gemeine, deßgleichen aus dem filial auch zwene menner*“. Aber es empfahl sich, auch noch eine Reihe anderer Personen zuzuziehen. So mußte die Anwesenheit der Amtsleute, Schösser, Gerichtsherren[2]) schon von der Erwägung aus als notwendig erscheinen, daß sie zum mindesten überall da, wo die Pfarreien unter landesfürstlicher Lehnsherrschaft standen, als die zuständigen Personen für etwaige Auskunftserteilung in Betracht kamen, und daß auch von den Visitatoren etwa zu treffende örtliche Anordnungen meist wohl durch ihre Vermittelung auszuführen waren. Ebenso verständlich erschien die Zu-

---

1) Das Schema dieser Anschreiben mit einem Zettel, auf dem die Namen der einzelnen Adligen verzeichnet sind, findet sich Ji 2429. Das Anschreiben zeigt übrigens, wie ernst es dem Landesherrn damit war, den Anordnungen der Visitatoren von vornherein Achtung zu verschaffen. — Den entsprechenden Befehl an die Adligen in Franken enthält Ji 2484.

2) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 223 a. 227 b.

ziehung der Superintendenten bei dem Verhör der ihnen unterstehenden Geistlichen. Ja, es empfahl sich, von den Superintendenten schon vor der Visitation Bericht einzufordern, „*welche personen in eines ieden superattendentz zum predigampt vngelart oder ergerliches wessens vnd wandels sein, dormit man spuren moge, ob die superattendenten von ihrer beuolen priester geschicklikait vnd wandel wissens tragen oder nicht*"[1]. Auch mußte es ja richtig erscheinen, daß die Superintendenten sofort erfuhren, was die Visitatoren über ihre Pfarrer verfügten, besonders wenn es sich etwa um Absetzung handelte, ebenso was für allgemeine Anordnungen für den ganzen Superintendenturbezirk getroffen wurden[2]. Ferner schien es angebracht, in jeder Stadt, welche die Visitatoren aufsuchen würden, einen Vertreter des Rates (die Wahl des Betreffenden sollte ihnen überlassen bleiben) teilnehmen zu lassen, der dann als Vertreter der Städte überhaupt zu gelten hatte[3]. Endlich machte die Abfassung der Protokolle und sonstigen Schriftstücke — eine gewaltige Arbeit, die man den Visitatoren nicht gut auch noch zumuten konnte — die Beiordnung eines Schreibers nötig. Friedrich Trautboth wurde dazu bestimmt[4]. Es waren also doch eine ganze Anzahl Personen, die in jeder Visitationsstadt zusammenkamen.

3. Den Hergang der Visitation dachte sich die Instruktion im allgemeinen ungefähr folgendermaßen[5]. Die Visitatoren sollten die Verhandlungen beginnen mit einer „gemeinen Vorhaltung" an alle Anwesenden, worin Anlaß und Zweck der Visitation dargelegt werden sollte. Darauf sollte das Verhör der Geistlichen beginnen. Jeder war einzeln zu prüfen; es war dafür zu sorgen, daß die vorgelegten Fragen nicht den noch nicht Geprüften vorher bekannt wurden, damit diese sich nicht noch in letzter Stunde besonders vorbereiten könnten. Die Fragen sollten

1) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 228. 2) Ebd. 224. 3) Ebd. 228b. 4) Vgl. die Rechnungen Ji 2467. 5) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 222a—224a.

sich erstrecken auf die *„furnemsten stucken, die ein pfarher oder selsorger wissen vnd seine pfarkinder lernen vnd vnterrichten“* muß. Bei den Dorfpfarrern sollte besonders festgestellt werden, ob sie den Katechismus beherrschten und wie sie die einzelnen Stücke erklärten und lehrten. Während dieser mehr wissenschaftlichen Prüfung sollten einige der Visitatoren die Vertreter der Gemeinden verhören und durch deren Aussagen *„mit fleis erkunden, wes lebens, wessens vnd wandels ein ieder priester sei, auch wie vnd wan, desgleichen wie offt vnd zw welcher zeit, tag vnd stunde ehr sein pfharampt vbet“*. Aber es sollte auch nicht versäumt werden, an einzelne Pfarrkinder Fragen über den Katechismus zu stellen, um zu erkennen, ob ihre Pfarrer neben dem nötigen Fleiß auch das nötige Lehrgeschick hätten, um den Gemeindegliedern die wichtigsten Stücke der christlichen Lehre beizubringen. Auch ob die Bauern beten könnten und ob irgendwo Sakramentsverächter vorhanden seien, sollte sorgfältig ermittelt werden. Auf Grund des Ausfalles dieser Prüfung hatten die Visitatoren alsbald ihr Urteil über jeden einzelnen Pfarrer festzustellen und ungünstigen Falles zu entscheiden: ob der Betreffende zu verwarnen, ob ihm eine Frist zur Besserung zu stellen sei; ob es sich empfehle, ihn auf eine andere Stelle zu versetzen; ob er wegen Altersschwäche in den Ruhestand zu versetzen sei; ob er wegen amtlicher Untüchtigkeit oder sittlicher Anrüchigkeit abzusetzen oder wegen Irrlehre vielleicht gar des Landes zu verweisen sei. Wenn möglich, sollten sie sofort einen neuen Pfarrer an des Abgesetzten Stelle bestimmen. Sie hatten ferner darüber zu entscheiden oder wenigstens sich zu äußern, ob im Falle der Absetzung dem abzusetzenden Pfarrer aus Gründen der Billigkeit und Menschlichkeit eine Vergütung, sei es durch eine einmalige Abfindung, sei es durch irgendwelche lebenslänglichen Bezüge gewährt werden könne, und hatten darüber gegebenenfalls gleich während der Visitation noch mit den Gemeinden, Lehnsherrn und Schössern zu verhandeln.

Überhaupt sollte die Aufgabe der Visitatoren sich mit dem Prüfungsverhör der Geistlichen und Pfarrkinder nicht erschöpfen. Eine ganze Fülle von Fragen sollte in gemeinsamer Erörterung besprochen werden: das Einkommen des Pfarrers und seine etwaige Erhöhung durch Wiedereinführung von Abgaben der Gemeinden [1]), Übelstände bei Vakanzen [2]), das Pfarrinventar [3]), Uneinigkeit zwischen Pfarrer und Gemeinde [4]), das kirchliche Leben in den Gemeinden [5]), Maßregeln der Kirchenzucht [6]), das Schulwesen [7]). Fürwahr, eine umfangreiche Tagesordnung! Nicht immer konnten die Fragen durch die gemeinsame Besprechung sofort erledigt werden, dann galt es, die weitere Erledigung den Superintendenten oder Lehnsherren oder Amtsschössern zu übertragen oder durch Berichte und Anfragen die betreffende Angelegenheit vor die Landesherren selber zu bringen. Die Ergebnisse der Prüfungen und der Verhandlungen, die Urteile der Visitatoren über „Lehre, Leben und Wandel" jedes einzelnen Geistlichen, ihre Anordnungen auf Grund der Ergebnisse, besonders hinsichtlich des Pfarreinkommens, sollte der Schreiber genau niederschreiben [8]).

V. Gehen wir nun die Bestimmungen der Visitationsinstruktion im einzelnen [9]) durch.

1. Die Instruktion läßt deutlich erkennen, daß die Kirchenvisitation in erster Linie doch gedacht war als eine Visitation des Pfarrerstandes. Ihn galt es weiter zu heben: wirtschaftlich, sittlich, wissenschaftlich.

---

1) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 225b—226. 2) Ebd. 226a. 3) Ebd. 226b. 4) Ebd. 223b. 5) Ebd. 224b. 225a. b. 6) Ebd. 224. 7) Ebd. 228. 8) Ebd. 228. 9) Da Sehling in seinen „Evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts", Bd. I, 1 S. 223—228 die Instruktion vollständig abdruckt, glauben wir darauf verzichten zu dürfen, ihren Inhalt in allen Einzelheiten der Reihe nach darzustellen, und begnügen uns, die Bestimmungen herauszuheben, aus denen sich die leitenden Gedanken ergeben.

a) An der Besserung der wirtschaftlichen Lage der Geistlichen war ja schon seit Beginn der Visitation eifrig gearbeitet worden. In selbstlosester Weise hatten die Kurfürsten das Ihrige dazu beigetragen. Durch „Sequestration“ der geistlichen Güter [1]), durch das „Bewidmungswerk“ [2]) hatte man versucht, nach dem Wunsche Johann Friedrichs des Großmütigen allen Dienern der Kirche einen „bequemen Unterhalt“ zu verschaffen. Daß diese Absicht nur sehr unvollkommen und unvollständig hatte verwirklicht werden können, ist bereits früher gesagt worden. Auch die Instruktion von 1554 steht auf dem Standpunkt, daß noch manches zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Geistlichen geschehen müsse, und bringt dies in einer ganzen Anzahl von einzelnen Bestimmungen zum Ausdruck. Die Klagen von Pfarrern über zu geringes Einkommen sollen von den Visitatoren sorgfältigst durch genaue Erkundigung bei dem Amtmann, Schösser, Schultheißen, bei den Kirchvätern, Heimburgen und Lehnsherren und bei anderen auf ihre Berechtigung hin geprüft werden. Erweisen sie sich als begründet, so soll an die Landesherren berichtet werden. An deren gutem Willen soll es jedenfalls nicht fehlen: *„dan wir seint nicht weniger dan vnßer liber her vnd vater genaigt kirchen vnd schulen zuuorsorgen, sofern sich die gaistlichen guter (vber alberait vorordente ausgabe) erstrecken vnd zureichen werden“* [3]).

Vielleicht hat die Dürftigkeit des Einkommens ihre Ursache darin, daß von irgendwelcher Seite her Besoldungsteile widerrechtlich vorenthalten werden. Darum soll festgestellt werden, *„ob jemandts ohne redliche keuffe gaistliche lhen oder vicarien in seinen aigen nutz gezogen hette“* [4]). Aber in den meisten Fällen wird der Mangel doch daher rühren, *„dieweil auch die leutte iren christlichen predigern vnd pfarhern aus lauterm geitz vnd schentlichem vndanck gar nichts mer von dem iren geben wollen, da sie doch vor zeiten im*

1) Burkhardt 105—118. 2) Ebd. 217—224. 3) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 216. 4) Ebd. 228.

bapsthumb zuvorfurung der armen selen den papistischen meß-pfaffen, monchen, nonnen, stationirern vnd betlern fast alle tage zugetragen vnd gegeben, sondern wollen es nuhemer alles vff die gaistliche gutter schieben". Aber die geistlichen Güter reichten bei weitem nicht aus, den gesamten Ausfall an Opfergeld [1]) zu decken, *„zudeme das es one das billich vnd christlich, das ein pfarkindt seinem selsorger jerlichen auch etwas von dem seinen gibt."* Schon Luther hätte deshalb eine Abgabe auf die Personen, Häuser oder Güter vorgeschlagen, und bei der Bewidmung sei angeordnet worden, daß *„ein ieder wirt vnd wirtin ein quartal iren selsorgern drey pfennig vnd die andern, so vber zwelf jar alt drey heller geben sollen"*. Nicht überall sei diese Anordnung befolgt worden, hie und da hätten sich die Bauern widersetzlich gezeigt. Um des lieben Friedens willen hätten viele Pfarrer sich mit den Gemeinden gütlich darauf geeinigt, daß sie statt des Opfergeldes eine annehmbare Summe aus dem gemeinen Kasten empfingen, ein Verfahren, auf dessen Nachahmung die Visitatoren auch in anderen Orten dringen sollen, wo die Erhebung eines Opfergeldes auf Schwierigkeiten stoße [2]).

Eine Erhöhung des Geldeinkommens war schon um deswillen notwendig, um dem Pfarrer allerlei Nebenbeschäftigungen verbieten zu können, mit denen er bis dahin da oder dort seine kärgliche Besoldung aufgebessert hatte, die sich aber mit der Würde seines Amtes nicht vertrugen oder ihm doch die nötige Zeit zum Studium raubten. Zwar auf Ackerbau waren wohl die meisten Geistlichen angewiesen, aber *„weil auch vbrige haussorge die priester an ihrem studiren nit wenig vorhindert"*, so soll von den Visitatoren darauf hingearbeitet werden, daß die überflüssigen Äcker verkauft oder gegen die Hälfte des Ertrags oder

1) In Thüringen war das „Opfergeld" fast überall durch den Bauernkrieg aufgehoben worden und nun schwer wieder einzuführen. Burkhard 222. 2) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 225b. 226a.

„beschiedsweise“ durch andere bearbeitet würden [1]. Geradezu verboten werden sollte aber, daß die Pfarrer sich einen Nebenverdienst machten durch Betrieb eines Handwerks oder Geschäfts neben dem Pfarramt, durch Rechtsauskünfte in Gerichtshändeln und Anfertigung von Bittgesuchen, durch Ausleihen von Geld auf Zins oder an Handelsgesellschaften oder gar durch Ausschank von Bier und Wein [2].

b) Damit kommen wir bereits zu den Bestimmungen der Instruktion, die das sittliche Leben der Geistlichen betreffen. Wenn in dieser Beziehung gesagt wird, daß kein Geistlicher im Wirtshaus mit den Bauern zechen und sich betrinken dürfe, daß er überhaupt aller leichtfertigen Gesellschaft, auch den Schlemmereien manchei Taufen fernzubleiben und sich alles Glückspieles mit Karten und Würfeln zu enthalten habe, so zeigt das, mit was füı sittlichen Schäden im Pfarrerstand man immer noch rechnete [3]. Wenn aber anderseits den Visitatoren die Weisung gegebeı wird, derartig anrüchige Geistliche sofort und ohne jed Rücksicht abzusetzen, *„sintemal der pfarher vnchristlichs leben die baurn vnd gemaine leutte mher ergert, dan sie mit der leh pessern vnd bawen konnen“* [4], so zeigt das doch auch, da man jetzt entschlossen war, scharf durchzugreifen und durc Ausmerzung aller unwürdigen Vertreter den Pfarrerstan endlich auf eine höhere Stufe der Sittlichkeit zu heben.

c) Erst recht sollte aber diesmal auf Amtstüchtigkeit, wissenschaftliche Bildung, reine Lehr viel größeres Gewicht als bei den früheren Visitationen ge legt werden. Infolge Alters oder Krankheit untauglich Pfarrer sollen die Visitatoren in den Ruhestand versetzeı selbst wenn sie im übrigen nach Lehre und Wandel ein wandfrei erscheinen. Doch soll die Härte dieser Maßreg ausgeglichen werden durch eine einmalige Abfindung ode ein jährliches Ruhegehalt [5]. Absetzung ohne jede Rück sicht auf „Alter und Jugend, Reichtum oder Armut, Kinde

1) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 227 a. 2) Eb 225 b. 3) Ebd. 225. 4) Ebd. 223 b. 5) Ebd. 223 a.

oder anderes" soll verfügt werden über die, *„welche gottes wort deme volck furzutragen, auch inen demselben nach die hailigen sacramente zuraichen oder die christlichen zeremonien zuhalten, vngeschickt oder aber sonsten eines ergerlichen lebens, wesens oder wandels weren"* [1]). Nur ausnahmsweise kann man es bei Versetzung auf eine andere Stelle [2]) oder Verwarnung und Stellung einer Frist zur Besserung bewenden lassen [3]). Am strengsten aber ist einzuschreiten gegen etwaige Irrlehrer: *„Wurden aber pfarher, prediger oder diaconi befunden, die einen Irrthumb im glauben, es were des hochwurdigen sacraments des leibs vnd bluts Jesu Christi, der hailigen tauff, interims, adiaphorischer, Osianders, widderteufferischen, Schwenckfeldischen, Zwinglischen vnd Majorischen vorfurischer secten oder andern kezerey vnd falscher lher halben oder sonsten an vnßerer christlichen religion vnd Augspurgischer confession zweiuel oder eckel hetten, den sollen vnßere visitatores als balt sagen, sich furderlich aus vnßern landen zu wenden mit der vorwarnung, wo sie doruber betretten wurden, das sie mit ernst sollen gestrafft werden"* [4]).

d) Hier haben wir die Stelle, wo sich die besondere Eigenart der Visitationsinstruktion von 1554 zeigt: die Betonung der „reinen Lehre". Wir stehen ja mitten drin im Zeitalter der Lehrstreitigkeiten; wir befinden uns ja im Lande des strengen Luthertums! Dieser Gesichtspunkt der reinen Lehre kommt auch bei einer Reihe anderer Bestimmungen zum Vorschein. Gleich in der Eröffnungsansprache der Visitatoren soll als Zweck der Visitation erklärt werden: *„dormit auch in diesen geschwinden zeitten vnd leuften in vnßren landen kezerey vnd irthumb nit einrisse"* [5]). Es war ferner wohl nicht bloß der Gegensatz gegen den Papismus — der konnte im wesentlichen seit der Visitation von 1533 als überwunden gelten — sondern eine Erklärung gegen die Adiaphoristen, die protestantischen Verteidiger des Leipziger Interims, wenn in den „Artikeln"

1) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 223a. 2) Ebd. 223b. 3) Ebd. 223b. 4) Ebd. 223a. 5) Ebd. 222b.

ausdrücklich eingeschärft wird[1]): *„Erstlich vnd vor allen dingen solle sich irer keiner vnderstehen, anderst zu lehren vnd zu predigen, oder die sacramenta anderer gestalt zu raichen, dan vormoge gotlichs worts, der Augspurgischen christlichen confession“*, der Schmalkaldischen Artikel[2]) und des „Unterrichts der Visitatoren an die Pfarrer im Kurfürstentum Sachsen vom Jahre 1528; wenn ferner die willkürliche Änderung der zurzeit geltenden Zeremonien streng verboten wird *(„außerhalb derer ceremonien dordurch coena domini widerumb zu einem spectacel vnd vordinstwergk gemacht werden mochte“)*, wenn der Gebrauch des Chorrocks auf der Kanzel untersagt und höchstens während der Spendung des Abendmahles gestattet wird[3]). Aus Sorge um die Rechtgläubigkeit entsprangen wohl auch die Bestimmungen über den Bücherschatz des Pfarrers[4]). Zwar wenn von den Gemeinden die Anschaffung einer deutschen Bibel, der Hauspostille Luthers, der Augsburgischen Konfession, der Schmalkaldischen Artikel und des „Unterrichts der Visitatoren“ in der Ausgabe von 1538 für jede Pfarrei gefordert werden soll[5]), so wird man darin zunächst nichts weiter erblicken als die Fürsorge für die notwendigsten wissenschaftlichen Grundlagen eines jeden evangelischen Pfarrers. Dagegen tritt die Absicht, gegen alle Lehrabweichungen vom strengen Luthertum einzuschreiten, ganz deutlich hervor, wenn gesagt wird: *„Es sollen auch vil alter*

---

1) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 224b. 2) Nach Schmidt, Menius II, 186 veranstaltete Stolz im Auftrag des Fürsten aus Anlaß der Visitation eine neue Ausgabe der Schmalkaldischen Artikel. Die Vorrede vom 26. September 1554 wendet sich scharf gegen die Irrlehrer. 3) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 224 b. 4) Ebd. 227 a. b. 5) Schwarz, Das erste Jahrzehnd der Universität Jena, behauptet S. 56 mit genauer Angabe des Aktenblattes, daß auch Melanchthons Loci von den Visitatoren auf jeder Pfarre gefordert wurden. Ich vermag diese Forderung aber weder an dieser noch an anderer Stelle zu finden. Schwarz muß sich verlesen haben. Die Visitatoren waren wohl auch zu sehr Gegner Melanchthons, als daß diese Forderung verständlich erschien.

vnd newer schedlicher, adiaphorischer, Bullingerscher, Calvinischer vnd andere kezerische bucher . . . vorhanden sein, die sollen vnsere visitatores, da dieselbigen in den gemainen, kirchen vnd inuentarien befunden, hinweg zu thuen vorschaffen, oder aber die predicanten derselbigen in lheren vnd predigen zu gebrauchen mit ernst vorwarnen" [1]).

Fürsorge für die reine Lehre war es wohl nicht minder, wenn in mancherlei Wendungen den Visitatoren eingeschärft wird, daß sie ein ganz besonderes Augenmerk auf Katechismuskenntnis bei Geistlichen und Laien haben und auf fleißige Katechismuslehre und Katechismuspredigt in Städten und Dörfern, in den Mutterkirchen wie in den Tochtergemeinden, für die Kinder und die Erwachsenen dringen sollen [2]).

2. Gegenüber den recht zahlreichen Bestimmungen über den Pfarrerstand treten die über das Gemeindeleben schon rein äußerlich, an Umfang sehr zurück. Das mag daran liegen, daß es schwierig war, von vornherein Regeln aufzustellen für Verhältnisse, die erst durch die Visitation selbst einwandfrei festgestellt werden mußten; daß es überhaupt wohl kaum möglich war, durch die Visitation selbst schon etwas Wesentliches zur Hebung des kirchlichen und sittlichen Gemeindelebens beizutragen. Sie konnte mehr nur die Unterlagen liefern, auf denen dann nach der Visitation weitergebaut werden konnte. Immerhin lohnt es sich, auch auf die wenigen Bestimmungen über Kirchlichkeit und Sittlichkeit kurz einzugehen.

a) In bezug auf das kirchliche Leben galt es zunächst, Gotteshaus und Gottesdienste zu reinigen von den letzten Überresten aus papistischer Zeit. Es mag hier auf die Forderung, alle „papistischen und abgöttischen Bilder und Gemälde" aus den Kirchen zu entfernen, hingewiesen werden [3]). Diesem reinen lutherischen Gottesdienst, besonders aber dem Sakrament des Altars, galt es Achtung

1) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 227 b. 2) Ebd. 222 b. 224 a. 225 a. 3) Ebd. 225 b.

zu verschaffen gegenüber den Gleichgültigen und Verächtern: *„Vnd domit nuhen das volck mit mehr furcht vnd schew zum gebrauch des hochwirdigen sacraments des altars, auch zu fleißiger Anhorung gottlichs worts gebracht vnd angehalden werden moge, so wollen wir, das durch vnßere vorordente visitatorn den superattendenten, pfarhern vnd diaconis beuolen werden solle, vf alle sontags predigen, das volck zw ofter entfahung des hochwirdigen sacraments vnd fleißigen anhorung des gotlichen worts trewlich zuuormanen"* [1]. Hartnäckige Verächter des heiligen Abendmahles sollen ernstlich verwarnt, unter die Aufsicht des Superintendenten gestellt und schließlich, wenn das nichts nützt, exkommuniziert werden. Sie verlieren das Recht, Patenstelle zu versehen; ihnen ist selbst auf dem Sterbelager das Abendmahl zu verweigern; ihre Leiche ist ohne Geleit durch Pfarrer und Schule der Erde zu übergeben [2]. Die Heilighaltung des Gottesdienstes soll ferner durch Verbot mehrerer Unsitten gefördert werden: *„So wollen wir auch, das das offentliche schencken, spilpletze, quassarey, tenze, spazire gehen vnd stehen aufm kirchhoffe vnd dergleichen abraizung, so von gotlichem wort vnd kirchen ampt abhalden, vnder den predigten, vor vnd nach mittag, durch vnßere visitatores ernstlich abgeschafft werden sollen"* [3].

An das religiöse Wissen der Gemeindeglieder glaubte man jetzt, da Luthers Katechismus ein Hausbuch geworden war, größere Anforderungen stellen zu können als früher. Wir sahen schon, daß auch den bei der Visitation anwesenden Gemeindegliedern Fragen über den Katechismus vorgelegt werden sollten [4]. Aber es sollte nötigenfalls der Katechismuskenntnis auch durch Zwangsmaßregeln aufgeholfen werden: *„Vnd do ein burger oder bauer gespuret, der seine kinder vnd gesinde ohne erheblich vrsachen sondern aus haß von gotlichem worte von der ler des catechismi genzlich vnd gar abhiltte, vnd dor zu nit gehen lassen wollte, der-*

1) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 224 b. 2) Ebd. 224 a. 3) Ebd. 224 b. 4) Ebd. 224 a.

selbe solle von der obrikait iedes orts vf anzaige des pfarhers gestrafft oder der ende nit geduldet werden" [1]).

b) Was das sittliche Leben in den Gemeinden betrifft, so sollte den Pfarrern ebenfalls größte Wachsamkeit eingeschärft werden. Wo irgend sie grobe Laster beobachten, „*als nemlich das iemandts die ehe brechen, jungfraw schwechen, die eltern schlahen, wucher treiben, rauben, morden, stelen, die sacrament vorschmehen, zauberey, auch mit fluchen vnd schelten gotslesterung treiben, in langer halstarriger feintschaft ligen, vnd von got vnd seinem hailigen wort vbel reden sollte*", da sollen sie ernst ins Gewissen reden, notfalls aber sogar die Hilfe der Obrigkeit zur Unterdrückung solcher offenkundigen Laster in Anspruch nehmen [2]).

Also auch hier, wie vorhin beim kirchlichen Leben, bemerken wir Ansätze zur Ausbildung einer schärferen Kirchenzucht in der evangelischen Kirche. In dieser Betonung der Notwendigkeit einer Kirchenzucht für das kirchliche und sittliche Leben der Gemeinden neben der oben beobachteten Betonung der reinen Lehre für den Pfarrerstand möchten wir die beiden Hauptrichtlinien für die Visitation von 1554 erblicken.

3. Auffallen muß es, daß über die Visitation der Schulen so gut wie gar keine Bestimmungen in der Instruktion gegeben werden. Es heißt lediglich: „*Was auch bey einer ieden schulen vor mengel befunden, vnd was zu abwendung derselben durch die visitatores geschafft wirdet, das solle sonderlich vorzaichent werden.*" [3]) Irgendwelche Richtlinien werden nicht gegeben.

4. Wir haben einige Bestimmungen der Instruktion bis jetzt außer acht gelassen, die mit der Visitation unmittelbar nichts zu tun haben, wohl aber von ergänzenden Maßnahmen handeln.

a) Zunächst einige Anordnungen in bezug auf Neu-

---

1) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 225a. 2) Ebd. 225a. 3) Ebd. 228.

besetzung erledigter Pfarrstellen[1]). Längere Vakanzen sollen durchaus vermieden werden. Stirbt ein Pfarrer, so soll sein Tod spätestens am nächsten Tage dem Superintendenten mitgeteilt werden. Dieser richtet sofort Vertretung durch die Nachbarpfarrer für vier Wochen ein. Inzwischen hält er in Gemeinschaft mit den Gemeinden und dem etwaigen Lehnsherrn Umschau nach einem neuen Geistlichen. Der in Aussicht Genommene hält mit Genehmigung des Superintendenten der betreffenden Gemeinde zwei oder drei Probepredigten. Gefällt er dem ganzen Kirchspiel und dem Lehnsherrn, so ist davon dem Superintendenten schriftlich Mitteilung zu machen. Dieser fügt sein eigenes Gutachten über Lehre, Leben, Wesen und Wandel des Gewählten hinzu und schickt ihn mit diesen Papieren auf Kosten der Gemeinde zur Ordinationsbehörde nach Jena. Fällt die Prüfung günstig aus, so erfolgt die Ordination, und nach Bestätigung durch den Landesherrn und Belehnung durch den Patron steht dem Amtsantritt nichts mehr entgegen. Nur soll vor dem Einzug des neuen Pfarrers zwischen ihm und den Hinterbliebenen seines Vorgängers durch Vermittlung des Superintendenten und der Kirchenältesten ein Vergleich geschaffen werden, in schwierigen Fällen mit Hinzuziehung des Lehnsherrn und des Amtsschössers. Alles aber binnen eines Monats! Man beachte, wie bei diesem Verfahren in zwei Punkten Rücksicht auf das Gemeindeleben genommen wird. Erstens: die Vakanz soll so schnell wie möglich beendigt werden. Ist es doch eine noch heute gültige Erfahrung, daß lange Pfarrvakanzen das kirchliche Leben stets schädigen. Dann aber: der Gemeinde wird durch die Gastpredigten die Möglichkeit gegeben, bei der Neubesetzung der Pfarrstelle auch ein Wort mitzureden, das doch nicht in dem Maße bloße Formsache ist, wie heutigentags das sogenannte Vetorecht vieler Kirchgemeinden mit landesfürstlichem Lehnsrecht.

Aber die Niederschrift der Visitationsinstruktion in

1) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 226; Ji 2425, Bl. 8. 9.

Reg. Ji 2425 veranlaßt uns, hier eine Ergänzung einzuschalten. Diese Niederschrift bringt nämlich, wo sie von der Bestellung eines neuen Pfarrers handelt, den Wortlaut des Gelöbnisses, das der neue Geistliche vor der Ordinationsbehörde in Jena zu bekennen hatte. Da Sehling es in seinen Kirchenordnungen nicht mit abgedruckt hat, glaube ich es hier wörtlich einfügen zu sollen. Es lautet: „*Ich gerede vnd gelobe, das ich das heilig Euangelium lauter vnd rein ane allen menschlichen Zusatz, laut der Schmalkaldischen artickel, so zu Schmalkalden vbergeben vnd von Doctore Martino heiliger gedechtnus, sampt andern zwantzig Theologen, daselbst auff die Zeit versamlet, vnterschrieben, vorwilliget vnd angenommen, lehren vnd predigen will. Ich gerede vnd gelobe, das ich die heiligen Sacrament administrieren, handeln vnd geprauchen will, wie sie Christus vnser lieber herr eingesetzt, geordent vnd zu halten gebotten vnd befolhen hatt. Ich gerede vnd gelobe, das ich die Zwinglische vnd der wiederteuffer lehre nit gleuben, lehren noch predigen will, sondern nach meinem vormuegen dorwieder streitten vnd fechtenn.*

Desgleichen gerede vnd gelobe ich, das ich [alles dasjenige, so der Romische Antichrist vnd sein Anhang, dem wort gottes zuwider vorordent, gesatzt, gebothen oder vorbothen hat [1]*], nit sol noch will annehmen vnd mich mit dem Antichrist nit vorgleichen noch in seine Kirchen kommen will.*“

Dieses Ordinationsgelöbnis ist bezeichnend für die Zeit. Das Gelöbnis der Treue im Amt genügt nicht mehr [2], es muß jetzt genau zum Ausdruck gebracht werden, daß der zu Ordinierende sich zu treuem Festhalten am reinen Luthertum ohne irgendwelche Lehrabweichung verpflichtet. Vermutlich haben wir hier den Wortlaut des Ordinations-

---

1) Statt der Worte von [bis] standen ursprünglich die Worte „*das Interim vnnd Adiaphora, so der Romische Antichrist zuvor gebotten hatt vnnd itzt vonn neuem von denn Adiaphoristenn gebotten werdenn*“. Diese Worte sind aber durchgestrichen und durch die abgedruckten Worte ersetzt worden. 2) Vgl. S. 9.

eides vor uns, den Nikolaus von Amsdorf im Frühjahr 1554 verfaßte, und den die Jenaer Theologen gutheißen mußten [1]). Amsdorfischen Geist atmet diese Formel jedenfalls.

b) Als weitere Ergänzug der eigentlichen Visitationsbestimmungen können wir den Abschnitt über die künftige Visitationstätigkeit der Superintendenten betrachten [4]). Genau wie es Magister Stolz in seinem Gutachten vom 5. Mai 1554 vorgeschlagen hatte, wurde bestimmt, „*das die superattendenten bißweilen die dorfpfarher vnvormargkt besuchen, ire predigten, desgleichen ire pfarkinder horen solten, was sie lerten vnd wie sie lebten, auch was sich die pfarkinder vnd sonderlich die jugent gepessert hatte*". Über das Ergebnis dieser künftigen Einzelvisitationen an Ort und Stelle sollen die Superintendenten regelmäßig an die Landesherren berichten. Gleichzeitig sollen sie über ihre Auslagen bei den Visitationsreisen Rechnung legen.

c) Die von Stolz ebenfalls gewünschten regelmäßigen Pfarrerkonferenzen wurden dagegen abgelehnt: „*Aber dorgegen achten wir einigen synodum zu halten ohne nothsein*" [3]).

V. Die Besprechung der Visitationsinstruktion von 1554 bedarf zum Schlusse noch einer Ergänzung durch die Erörterung des Verhältnisses der Instruktion von 1554 zu den früheren Instruktionen. Es genügen hier einige wenige Bemerkungen.

1. Der Kundige wird beim Überlesen der Instruktion bald merken, daß sie an neuen Gedanken nur wenig bringt, daß sie vielmehr im wesentlichen eine Wiederholung der Visitationsinstruktion von 1527 bzw. 1532 ist, teilweise sogar mit ziemlich wörtlicher Anlehnung. Das gilt z. B. schon von den Anordnungen über das Visitationsverfahren, ferner von den Grundsätzen über Absetzung und Strafversetzung der Pfarrer, von den Ver-

1) Hartmann, Erhardt Schnepff 75. 2) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 227 a. 2) Ebd. 227 a.

fügungen über das kirchliche und sittliche Leben in den Gemeinden.

2. Allerdings fehlen manche Abschnitte oder sind längst nicht so ausführlich behandelt, die in den früheren Instruktionen einen ziemlich breiten Raum einnehmen. Unschwer wird man aber erkennen, daß es sich dabei immer um Fragen handelt, die inzwischen erledigt worden waren oder die jetzt unter den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr so brennend waren. So handelte 1527 ein langer Abschnitt von der Tätigkeit der Geistlichen in Ehescheidungssachen. Inzwischen waren 1533 die Ehesachen nebst manchem anderen den Amtleuten, Gerichtsherren und Räten übertragen worden[1]). Einen breiten Raum nahmen früher begreiflicherweise Anordnungen gegen den Papismus ein. Inzwischen war die Reformation so gut wie völlig durchgeführt, und es genügten jetzt einige wenige Sätze. Sehr ausführlich war besonders 1532 die wirtschaftliche Lage des Pfarrers besprochen worden. Jetzt konnte man sich kürzer fassen, weil inzwischen mancherlei Maßnahmen zur Besserung der Einkommenverhältnisse getroffen worden waren.

3. Aber nicht bloß die Weglassungen, sondern auch die neuen Bestimmungen erklären sich aus den veränderten Verhältnissen. Daß die Instruktion von 1554 z. B. Bestimmungen für die reine Lehre gegen die Irrlehren traf, ließ sich von vornherein erwarten in einer Zeit, da die Lehrstreitigkeiten innerhalb des Protestantismus an die Stelle des Kampfes gegen die katholische Kirche getreten waren. Daß für die Zukunft eine Ergänzung der allgemeinen Kirchenvisitationen durch Einzelvisitationen der Superintendenten ins Auge gefaßt wurde, war die Antwort auf Vorschläge und Anregungen, die aus den Erfahrungen der letzten Jahre hervorgegangen waren.

Hieran anknüpfend, werden wir sagen dürfen: wie die

1) Mentz III, 240; Sehling I, 1 S. 296.

Visitationsinstruktion von 1554 einerseits in den Hauptabschnitten eine Wiederholung der Instruktionen von 1527 und 1532 ist, so ist sie anderseits in ihren neuen Forderungen durchaus abhängig von der Eingabe der Ordinatoren vom Herbst 1551 und von dem Gutachten des Hofpredigers Stolz vom 5. Mai 1554. Fast alle ihre Anregungen und Vorschläge finden wir in der Instruktion mitverarbeitet.

B. Der äußere Verlauf der Visitation.

Wir versuchen nun, an der Hand der wenigen und meist dürftigen Quellen den äußeren Verlauf der Visitation darzustellen, indem wir die Prüfungsprotokolle vorläufig noch nicht eingehend berücksichtigen.

I. „*Vnd domit neben vnßerm cantzler, hoffmaister vnd hoffrethen den anfang machen helfen, auch dorbey sehen vnd spuren mogen, wie disses wergk von statten gehe, so sol alhir zu Weimar auf dem schlos schirsten angefangen werden.*“ So hatte die Visitationsinstruktion vom 17. Juni 1554 bestimmt[1]. Bereits auf den Sonntag nach Peter und Paul, d. i. 1. Juli, wurde daraufhin der Beginn der Visitation festgesetzt. Wenigstens wurden auf diesen Tag die Visitatoren nach Weimar entboten[2].

1. Ein an und für sich wenig bedeutungsvoller Briefwechsel[2] zeigte gleich vor Beginn, wie wichtig die Landesfürsten die Sache nahmen. Diez von Brandenstein zu Werneburg nämlich bat in der letzten Juniwoche bei dem Kanzler Erasmus von Minckwitz um Urlaub für die ersten Tage. Eine wichtige Familienangelegenheit rufe ihn auf Dienstag den 3. Juli nach Naumburg. Aber es wurde ihm sofort (26. Juni) geantwortet, bei der Bedeutung des Unternehmens sei es unbedingt nötig, daß bei der Eröffnung der Visitation sämtliche Visitatoren zugegen seien. Man erwarte also sein pünktliches Erscheinen. Über ein Viertel-

1) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 228. 2) Ji 2470, Entschuldigungsschreiben des Diez v. Brandenstein.

jahr beschäftigte man sich nun mit der Visitation der Stadt und des Kreises Weimar, eine ziemlich lange Zeit im Vergleich zu den folgenden Visitationen im übrigen Lande. Man kann sich allerdings denken, daß es zuerst etwas langsam gehen mochte, bis man sich einigermaßen eingearbeitet und bis sich durch die Übung eine schnellere Geschäftsordnung ausgebildet hatte. Im einzelnen wird man sich hier in Weimar, wie später an den anderen Orten, an die Bestimmungen der Instruktion gehalten haben. Den Pfarrern, Lehrern, Lehnsherren, Vertretern der Gemeinden wurde rechtzeitig schriftlich durch die Visitatoren mitgeteilt, an welchem Tage sie sich vor ihnen einzufinden hätten. Nach einer allgemeinen Ansprache folgten die Prüfungen und Verhandlungen, vielleicht so, daß die Visitatoren sich, wo es ging, in die Arbeit teilten [1]). Nicht unmöglich scheint es, daß ab und zu auch Fahrten in einzelne Orte von dem oder jenem Mitglied des Visitationsausschusses unternommen wurden. Wenigstens suchte man später von Jena aus 8 Tage nach der Ankunft um Stellung eines Geschirres nach [2]). Die Visitatoren scheinen in Weimar Gäste des herzoglichen Hofes gewesen zu sein, denn die Gesamtrechnung über die Visitation [3]) enthält gar keine Zusammenstellung über Ausgaben in Weimar. Genauere Einzelheiten ließen sich über den Verlauf der Weimarer Visitation — wie übrigens auch bei den meisten anderen Kreisen — nicht feststellen.

2. Nur ein, allerdings sehr ernster Zwischenfall hebt sich deutlicher heraus und zeigt, daß die Schwierigkeiten des Werkes durchaus nicht bloß in der Sache selbst, sondern auch in den Persönlichkeiten des Visitationsausschusses lagen, ein häßliches Theologengezänk: der Streit zwischen Nikolaus von Amsdorf und Justus Menius über die guten Werke, der hier

1) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 222b: *„Dornach oder vnter des sollen sich auch die visitatores oder etzliche aus inen mit fleis erkunden ....“* 2) Ji 2476. 3) Ji 2467.

in Weimar zum Ausbruch kam [1]). Zu Ende der Weimarer Visitation legten Amsdorf und sein getreuer Mitläufer Stolz dem Gothaer Superintendenten einige nach ihrer Meinung adiaphoristische Bücher vor und verlangten, daß er sie, sowie die Schriften Majors durch ein öffentliches Ausschreiben als unchristlich verdammen sollte. Möglich, daß Amsdorf durch dieses Ansinnen seinen Amtsgenossen Menius, der ihm wegen seiner Beziehungen zu dem verhaßten Melanchthon schon längst verdächtig sein mochte, zwingen wollte, unumwunden Farbe zu bekennen. Damit war der majoristische Streit über die Notwendigkeit oder Nützlichkeit guter Werke zur Seligkeit von neuem auf die Tagesordnung gesetzt, ein Streit, bei welchem die Theologen, wie so manchmal, sich auf Worte festbissen und infolgedessen beharrlich aneinander vorbeiredeten; ein Streit, bei dem Amsdorf sich schließlich hinreißen ließ, dem zum mindesten richtig gemeinten Satz des Major: gute Werke seien zur Seligkeit notwendig, den albernen Satz gegenüberzustellen: gute Werke seien zur Seligkeit schädlich, während Menius je länger desto mehr zum Verteidiger des mißverstandenen Major wurde.

Es gehört nicht in den Rahmen unserer Aufgabe, diesen Streit in seinem genauen Verlauf bis zu seinem Ende zu verfolgen. Nur, wie weit er in die Visitation hineinspielte, mag hier kurz angedeutet sein. Menius wies das Ansinnen des Amsdorf zurück: man könne nicht verlangen, daß er Bücher verdamme, die er noch gar nicht gelesen habe, und von denen er noch nicht wüßte, wer sie geschrieben habe und was in ihnen Richtiges oder Falsches gelehrt werde. Er durchschaute wohl ganz richtig, daß es im letzten Grunde auf eine Verdammung der Wittenberger und Leipziger Theologen abgesehen war, und dazu wollte der Schüler und Verehrer Melanchthons doch nicht die Hand bieten. Aber durch diese Weigerung verdarb Menius

1) Beck I, 286; Schmidt, Menius II, 186 ff.; Meier, Amsdorf 237 ff.

es gründlich mit Amsdorf und den anderen Theologen, so gründlich, daß an ein friedliches Miteinanderarbeiten bei der Visitation von jetzt an nicht mehr zu denken war. Menius bat deshalb die Herzöge um gnädige Enthebung von dem Amt des Visitators[1]). Er begründete seine Bitte mit allerlei körperlichen Gebrechen: er sei gesundheitlich nicht fest; besonders habe er mit seinen Augen zu tun, deren schlechter Zustand ihm verbiete, bei Licht zu arbeiten und bei Wind und Schnee im Wagen zu reisen; es seien ja auch genug andere Männer vorhanden, so daß er wohl entbehrlich sei. Die Wahrheit dieser Behauptungen zu bezweifeln wird man kein Recht haben, wie denn auch die Fürsten zunächst keinen Zweifel in dieser Hinsicht hegten, sondern dem verdienten Manne antworten ließen: bei der Wichtigkeit des Visitationswerkes könnten sie seiner Teilnahme nicht auf die Dauer entraten, wie sehr sie auch seinen leidenden Zustand bedauerten. Sie scheinen ihm deshalb bloß einen vorläufigen Erholungsurlaub bewilligt zu haben. Tatsächlich hat aber Menius von jetzt an überhaupt nicht wieder an den Visitationen teilgenommen[2]). Denn Amsdorf und seine Anhänger verfehlten nicht, ihn bei den Fürsten so lange als Irrlehrer zu verdächtigen und besonders die in dem Entlassungsgesuch angeführten Gründe als bloß vorgeschoben hinzustellen, bis sie es wirklich glaubten, und man darf es wohl schon als einen Beweis landesfürstlicher Ungnade ansehen, daß der Verketzerte von ihnen nicht wieder zur Teilnahme an der Visitation aufgefordert wurde.

Wir erwähnen noch, daß Ende November 1554 — die Visitatoren befanden sich damals in Weida — Menius die ersten Schritte unternahm, um sich zu rechtfertigen, indem er an Schnepf persönlich und vertraulich ein Schreiben richtete und darin erklärte, daß er Major, wenn man ihn richtig verstehe, nicht als Ketzer bezeichnen könne. Noch

---

1) Ji 2474. 2) In den Rechnungen Ji 2467 fehlt Menius vollständig.

ausführlicher rechtfertigte er Majors Anschauung in 110 propositiones, die er bald darauf[1]) den Visitatoren überreichen ließ, und in einem „Urteil und Bekenntnis", das er ihnen am 30. Dezember bei ihrer Anwesenheit in Gotha zuschickte. Dazwischen hatte Amsdorf erst 195, dann am 25. Dezember 46 Thesen gegen Menius' Darlegungen aufgestellt. Eine Unterredung Schnepfs mit Menius am 2. Januar 1555 in Gotha verlief so, daß der Jenaer Professor sich von der Rechtgläubigkeit des Gothaer Superintendenten überzeugen ließ. Aber bei der Unterredung mit den Visitatoren auf dem Rathause zu Gotha trat der Gegensatz doch wieder schärfer hervor: Menius war nicht zu bewegen, die Sätze Majors als Irrlehre zu verdammen. Die Landesfürsten aber nahmen gegen Menius Partei, ohne ihn nur anzuhören, und verboten ihm Ende Januar 1555, in Schrift oder Predigt die majoristische Irrlehre zu verteidigen; andernfalls würden sie gezwungen sein, ernstlich gegen ihn vorzugehen. Amsdorf und seine Leute hatten vorläufig gesiegt! Als sie aber in der Tonart immer gehässiger wurden und öffentlich behaupteten, Menius sei ganz und gar vom Evangelium abgefallen und zu einem Papisten geworden, da konnte der Gelästerte doch nicht schweigen. Er setzte sich hin und schrieb im Februar 1555 eine: „Entschuldigung Justi Menii auf die unwahrhafftige Verleumdung, darin ihm auferlegt wird, als sollte er von der reinen Lehre des Evangeliums abgefallen sein". In Erfurt sollte die Schrift bereits gedruckt werden. Da hörten die Visitatoren, die inzwischen über Eisenach nach Coburg weitergezogen waren, davon und veranlaßten die Herzöge zur Beschlagnahme der Handschrift. So kam die Schrift

1) Wann und wo? Schmidt II, 188 sagt: „Im November übergab Menius seine 110 Propositionen zu Gotha den Visitatoren." Das ist auf jeden Fall falsch. Die Visitatoren kamen erst am 27. Dezember nach Gotha. Vom 22. November bis 1. Dezember waren sie in Weida, dann bis Mitte Dezember in Neustadt, vom 15. Dezember bis 25. Dezember in Saalfeld. Vgl. Ji 2467.

in die Hände der Fürsten, sie lasen sie und — überzeugten sich, daß Menius mit Unrecht von den Visitatoren verketzert worden war. Menius stand mit einem Schlage, den Visitatoren zum Verdrusse, gerechtfertigt vor seinen Landesherren da. Nicht lange freilich. Sofort setzten seine Gegner mit neuen Verdächtigungen ein: Menius habe sich nur deshalb von der Visitation gedrückt, um desto bequemer das Land verlassen zu können; er habe sogar schon Vorbereitungen dazu getroffen. Tatsächlich ließ Johann Friedrich d. M. sich durch solche Behauptungen umstimmen und zu Maßregeln gegen Menius fortreißen, die diesen nun wirklich veranlaßten, sich vorübergehend heimlich nach Halle zu begeben, von wo aus er sich in einem Schreiben an die Herzöge rechtfertigte, sie um gerechte Untersuchung seiner Angelegenheit bat und sich bereitwillig zu Verhör und Verantwortung erbot. So lagen die Dinge, als die Visitatoren am 2. März 1555 nach Beendigung ihrer Arbeit wieder nach Weimar zurückkehrten. Der weitere Verlauf des majoristischen Streites, der jahrelang die Ernestinische Landeskirche in Atem hielt, gehört nicht hierher. Uns kam es nur darauf an, zu zeigen, wie das Theologengezänk über die Notwendigkeit der guten Werke eine beständige häßliche Begleitmusik zu dem Visitationswerk bildete, von Weimar an bis zuletzt. Und das alles zu Ehren der reinen Lehre!

II. Kehren wir nun nach Weimar zurück, um von da aus die Visitatoren und ihr Gefolge nach Jena zu begleiten, wo sie am 17. Oktober eintrafen [1]).

1. Landesfürstliche Freundlichkeit hatte alles getan, um ihnen zur Erleichterung der großen Arbeit einige Annehmlichkeiten zu bereiten. Ein Befehl der Herzöge [2]) war vorher an den Rat zu Jena geschickt worden, daß man den Visitatoren mit Rat und Hilfe zur Hand gehen möge. Ge-

1) Vgl. die Visitationsrechnungen Ji 2467, welche zuverlässige Angaben über die Dauer des Aufenthaltes an jedem Visitationsort enthalten. 2) Ji 2426.

eignete Räumlichkeiten sollten auf dem Rathaus zur Verfügung gestellt werden[1]). Auch einige Notizen über die Verpflegung finden sich in diesem Aktenstück. Der Küchenmeister Kaspar Neumeister sollte mit einem geeigneten Wirt Rücksprache nehmen und den Preis für die Mahlzeiten vereinbaren. Philipp von Herden hieß der Wackere, der für je 2 Groschen — billiges Jena von 1554! — jeden Mittag jeglichen der hungrigen Herrn Visitatores zu sättigen versprach. (Die Wirte der späteren Visitationsorte taten es übrigens nicht ganz so billig.) Und dabei verdiente er nicht einmal etwas an Getränken, denn den Wein stellten die Landesfürsten für die ganze Visitation aus ihren Kellereien zur Verfügung (also daß sogar der herzogliche Weinmeister die thüringische Landeskirche mit visitieren half). Indessen die Masse mußte es bringen: waren doch immerhin 20 und mehr Personen täglich zu beköstigen: die 6 Visitatoren, der Schreiber, der Küchenmeister, einzelne Beamte, die sonst zugezogen wurden, z. B. Schösser oder Bürgermeister, ferner die persönlichen Diener der Visitatoren (Se. Gnaden der Herr Bischof und der Vertreter des Adels bekamen je zwei, die vier übrigen je einen Diener gestellt) und 3 Pferdeknechte, denn auch 11 Pferde mußten verpflegt werden[2]). Kein Wunder, daß der billige Wirt sich höchlichst beschwerte, daß Herr Diez von Brandenstein mit 2 Dienern und Herr Doktor Brück mit einem Diener erst einige Tage später erschienen.

2. Gönnen wir den Visitatoren diese landesfürstliche Fürsorge für ihr leibliches Behagen, sie hatten sicherlich reichlich zu tun, vom frühen Morgen bis zum Abend. An 19 Wochentagen würden beispielsweise in Jena 73 Geistliche mit schätzungsweise 960 Vertretern von 160 Ortschaften visitiert worden sein, also täglich 3—4 Geistliche und etwa 50 Gemeindevertreter. Und wenn sie bloß

---

1) Auch in den übrigen Städten dürften die Verhandlungen auf dem Rathaus stattgefunden haben. 2) Ji 2425 Bl. 37 (Beiinstruktion vom 16. Oktober 1554).

zu prüfen gewesen wären! Aber es mußten auch so mancherlei Verhandlungen gepflogen werden. Und dann, als Ergebnis solcher Verhandlungen, gab es eine Unmenge von Schreibwerk! Und es gab doch auch so mancherlei Schwierigkeiten und Hemmnisse. Da waren etwa die zur Visitation befohlenen Leute aus Lindenkreuz, einem Filial von Tautendorf, nicht erschienen. Also mußte dieser Säumigen wegen — ein Beweis, wie gründlich die Visitatoren ihre Aufgabe durchführten — ein Bote an den Lehnsherrn Heinrich Mönch in Münchenbernsdorf geschickt werden mit der Aufforderung: *„Ihr wollet die ältesten, richter, schultheißen vnd zwene von der gemain aus berurtem filial vff mittwochen noch Seueri den 24. octobris anhero vor vns zu Jena vff dem radthausse zu fruer tagzeit zu erscheinen vorbescheiden“* [1]). Gewiß werden solche Fälle von Säumigkeit mehrfach vorgekommen sein. Immerhin waren das verhältnismäßig kleine Verdrießlichkeiten.

3. Ernster dagegen scheint ein Zusammenstoß der theologischen Visitatoren mit Nickel von Lichtenhain, dem Lehnsherrn der Pfarreien von Schöngleina und Taupadel und des zu Bobeck gehörigen Filials Schleifreißen gewesen zu sein [2]). Der Anlaß war folgender. Bei der Bewidmung war verordnet worden, daß das alte Pfarrhaus zu Schleifreißen mit dem Baumgarten verkauft werden und daß der Ertrag samt dem Einkommen einer Vikarei zu Beutnitz der Pfarrei Bobeck zugewiesen werden sollte. Nickel hatte trotz dieser Anordnungen die Vikarei Beutnitz zu seiner Pfarrei Schöngleina geschlagen, das Pfarrhaus zu Schleifreißen vermietet und auf dem Gartengrundstück eine Schenke errichtet [3]). Die Visitatoren setzten ihn deshalb kraft ihres Amtes zur Rede, und es scheint, daß sie dabei sich auch um das Privatleben dieses Herrn bekümmert und ihn vielleicht wegen unsittlichen Lebenswandels getadelt haben. Nickel von Lichtenhain hat sich

1) Ji 2475. 2) Ji 2430, Darstellung der Visitatoren; Ji 2434, Darstellung Brücks. 3) Vgl. Protokolle Ji 23—26 Bl. 143.

das alles wahrscheinlich nicht bieten lassen, und es muß zu sehr heftigem Streit zwischen beiden Parteien gekommen sein, bei welchem die Visitatoren besonders deshalb einen schweren Stand hatten, weil der herzogliche Rat Doktor Brück mehrere Tage abwesend war — er weilte bei dem Hofmeister in Hardisleben — und weil der andere Jurist, der Rat Johann Luther, noch nicht anwesend war. Mit Bezug darauf berichteten sie am 29. Oktober nach Weimar, es seien in der Visitation allerlei Sachen vorgekommen, wozu sie dringend der ihnen beigeordneten Personen bedürften. Die Herzöge möchten doch die Betreffenden oder an deren Stelle andere Personen gleichen Verstandes und Ansehens ihnen zur Seite stellen und beständig bei ihnen bleiben lassen, damit die Visitation schnell fortschritte, *„in genediger betrachtung, das wir der landtart vnd gebrechen nicht also berichtet, noch der gepur noch allenthalben mit den leuten vnd sonderlich mit denen vom adel vnd in vorordnung notiger sachen fortschreiten konnen“*. In der Antwort des Kanzlers auf dieses Schreiben (2. November) heißt es, *„das auch Nickel von Lichtenhains sach alßo geschaffen, das ehr darumb ahn hoff muß beschaiden vnd ime gericht angezeigt werden, das ime seines gefallens ordenung zu machen vnd dij widdumb zu zeruetten gahr nicht gebueret habe“*.

4. Aber aus dem Streit der Visitatoren mit Nickel von Lichtenhain ward ein Streit der theologischen Visitatoren mit dem Juristen Brück. Kaum war dieser in Jena angelangt und hatte von dem Zusammenstoß gehört, als er auch schon leidenschaftlich auf die Seite Nickels trat. In einem Bericht vom 5. November an die Landesherren [1]), worin er mitteilt, daß man in wenigen Tagen in Jena fertig sein und dann nach Altenburg weiterziehen werde, benutzt er die Gelegenheit, um sich leidenschaftlich über seine geistlichen Amtsgenossen zu beschweren, weil sie ihre Befugnisse überschritten. Sie hätten

1) Ji 2434.

während seiner Abwesenheit sich mit Nickel von Lichtenhain in allerlei ärgerliche Sachen so weit eingelassen, daß sie mehr die Rolle von Inquisitionsrichtern als von Visitatoren gespielt und dadurch mehr schimpfliche Nachreden als fruchtbarliche Besserung verursacht hätten. Statt sich auf die Pfarrer und ihr Verhältnis zu den Gemeinden zu beschränken, wollten sie *„nach dem weltlichen Regiment greifen vnd sich in ausfurung der außerlichen groben laster als hurerei, ehebruch, wucher vnd dergleichen mißhandlungen, so zu dem weltlichen schwert gehorig gegen den weltlichen personen einlassen, welches amt doch E. f. g. instruction keineswegs vns auflegt“*. Die Fürsten hätten sie doch nicht *„zu inquisitoren in weltlichen malefizhendeln geordnet“*, besonders nicht gegen Adelspersonen. Er jedenfalls wolle eine solche Überschreitung der Instruktion nicht verantworten.

Noch einen weiteren Punkt gab es, wo Brück anderer Meinung war als die Theologen, nämlich in der Frage der Altersversorgung in den Ruhestand zu versetzender Pfarrer und der Erhöhung der Einkommen. In warmen Worten hatten sich die Visitatoren in dem erwähnten Bericht vom 29. Oktober für die alten Pfarrer verwendet, die *„auf das renftlin ihres lebens nicht das libe treuge broth haben konnen“* und nun, nachdem sie 30 Jahre und länger im Predigtamt in großer Armut und Kummer gelebt hätten, auf ihre alten Tage vollends an den Bettelstab gewiesen würden, wenn nicht die Landesherren ihnen eine „notdürftige Unterhaltung“ verordnen würden. Ebenso warm hatten sie sich bei dieser Gelegenheit für die Pfarrer in der Pflege Eisenberg verwendet, deren Einkommen fast überall zu gering war. Dieser Gebietsteil war erst kürzlich infolge des Naumburger Vertrages wieder zurückgefallen. In der Zwischenzeit, da es zum Albertinischen Sachsen gehört hatte, war durch die neuen Landesherren die früher von Johann Friedrich dem Großmütigen bewilligte Zulage nicht weitergezahlt worden; auch die Lehnsherren waren vielfach ihren früheren Ver-

pflichtungen nicht nachgekommen; die ganze Pflege war überhaupt noch nicht sequestriert und bewidmet worden. Die Visitatoren hatten deshalb die Bitte ausgesprochen, das Amt Eisenberg der Superintendenz Jena anzugliedern und die Sequestration und Bewidmung anzuordnen. Brück dagegen tat in dem Schreiben vom 5. November sein Möglichstes, um gegen die Theologen Stimmung zu machen. *„Ich spuhre auch"*, sagt er, *„das man wol geneigt ist, in Ew. f. G. beuthel zimlich tief zu greyfen von wegen vnterhaltung nicht alleine der alten vnvormogenden, welches den billich ist, sondern auch etzlicher vngelerten tadelhaftigen vnd lesterischer personen"*. Da er sich dazu nicht hergeben will, hat er keine Lust, länger mit diesen Theologen zusammenzuarbeiten: *„vnd bithe demnach zum vntherthenigsten E. f. G. wollen mich disser vordrießlichen vnd armseligen visitation arbeyt gnediglich entheben vnd widderum anheymisch erfordern lassen. idoch werden E. f. G. hirauf gnediglich vordacht sein, damit den theologis eine person vnd sonderlich in ampt Aldenburg, do gleichwohl stadtliche lewthe von adel vnd die pfarren noch nicht bewidemt seind, zugeordent werde, welche die herrn im zauhme halten, auch denen vom adel richtigen bescheid geben vnd mit der pfarher zulagen eine zimliche messigung halten vnd machen konnten"*. — Der ganze Ton in diesen Ausführungen, ja auch schon der ganze Zug der Handschrift verraten die Wut, mit der dieser leidenschaftliche Mann seinen Bericht an die Landesherren niedergeschrieben hat.

So war zu dem Streit mit Menius nun noch ein anderer Zwiespalt unter den Visitationsteilnehmern gekommen: hie Theolog, hie Jurist! Alte, immer wiederkehrende Gegensätze! Auf der einen Seite die Gewissenhaftigkeit der Pflichterfüllung, die zur Rücksichtslosigkeit wird, wo sich ihr Nachlässigkeit in der Pflichterfüllung entgegenstellt, auf der anderen Seite die Höflichkeit des Staatsmannes, die bei der Durchführung noch so wichtiger Werke es vermeiden möchte, irgendwo und bei irgendwem anzuecken; auf der einen Seite die gewiß warmherzige Ge-

sinnung des Theologen, die zum Besten der Kirche fordert: das und das muß geschehen, auf der anderen Seite die zum Besten des Staates rechnende Überlegung des Verwaltungsbeamten: wieviel kann geschehen? Wenn zu diesen Gegensätzen noch auf der einen oder anderen Seite Leidenschaftlichkeit und leicht reizbare Eigensinnigkeit kommen, dann muß das zu solchen Entladungen führen, wie sie in Jena das ernste Werk der Kirchenvisitation gestört haben.

Am 8. November 1554 wurde die Antwort auf Brücks Entlassungsgesuch abgeschickt[1]: Zwar habe Brück nicht genauer angegeben, worum es sich in dem Streit mit Nickel von Lichtenhain handele, aber etwaige Übergriffe der Visitatoren über ihre Instruktion hinaus seien selbstverständlich nicht zu billigen, ebensowenig unnötige und unmögliche Ausgaben. Brück möge das künftig auf glimpfliche Weise verhindern! Gerade zu diesem Zwecke sei er ja der Visitation beigeordnet worden. Von einer Genehmigung des Entlassungsgesuches war also nicht die Rede. Brück nahm denn auch — um dies gleich hier zu erledigen — noch an der Visitation in Altenburg und in Weida teil. Dort scheint das Einvernehmen mit den anderen aber noch vollends in die Brüche gegangen zu sein, denn von Neustadt an wird er bis zum Schluß nicht mehr erwähnt.

5. Aus der Jenaer Visitation sei noch eine Angelegenheit erwähnt, welche zeigt, daß die Visitatoren sich gelegentlich auch um Dinge bekümmerten, die nicht auf rein kirchlichem Gebiete lagen, sondern die wirtschaftliche Lage der Gemeinden betrafen. Es war das die Frage der Wildschäden. Während der Visitation in Jena vernahmen die Visitatoren *„allerlei weheclagen vber den grossen schaden des wildes vnd jegergesindes halben“*. Sie berichteten darüber an die Landesherren[2] mit der Bitte: *„do wollen doch E. f. G. auch ein genedigs, christlichs vnd notigs einsehen haben, dormit solch jemerlich geschrey, welchs dem euangelio vnd E. f. G.*

1) Ji 2434. 2) Ji 2430.

nachteilig entlich aufhore.“ Wir dürfen annehmen, daß auch diesmal, wie schon im Jahre 1548 (vgl. S. 36) besonders Stolz sich zum Anwalt der armen Waldgemeinden gemacht hat. Wir dürfen ferner gleich an dieser Stelle hinzufügen, daß nach den Protokollen auch in anderen Visitationskreisen, z. B. in Clodra, Hummelshain, Seitenroda und Trockenborn, solche Klagen zu hören waren und daß die Visitatoren sich deshalb veranlaßt sahen, das Pfarrecht dort ganz niedrig anzusetzen *„wegen armut vnd vntreglicher beschwerung von den jegern vnd dem wilde, welchs ir getraidich jerlich hoch beschedigt vnd vorwustet.“* Auf die Klagen von Jena aus erhielten die Visitatoren die Antwort, daß der Jägermeister auf ihr Erfordern vor ihnen erscheinen, die Klagen über ihn und sein Gesinde anhören und darauf Bericht geben sollte [1]).

III. Am 9. November war nach etwas über dreiwöchiger Tätigkeit die Visitation in Jena einschließlich der Ämter Roda, Eisenberg, Bürgel, Dornburg und Camburg, die also nicht besonders aufgesucht wurden, beendigt. 1. Über Eisenberg, wo man vom 10./11. November übernachtete, ging es dann weiter nach Altenburg. Am Sonntag, den 11. November traf man in der einstigen Stadt Spalatins ein, die nun wieder den Ernestinern gehörte. Was in den dortigen Verhandlungen Bemerkenswertes erörtert wurde, wollen wir indessen bei der Besprechung der Protokolle mitverarbeiten und nur erwähnen, daß der Vertreter des Adels Diez von Brandenstein an der Altenburger Visitation nicht teilnahm. Es mag doch wohl für einen, der nicht gerade zu den eigentlichen Beamten gehörte, ein allzugroßes Opfer gewesen sein, monatelang ununterbrochen den Visitationen beizuwohnen. 2. Bereits nach 11 Tagen, am 22. November konnte man die Visitation nach Weida verlegen, wo man bis einschließlich 1. Dezember blieb. An Stelle Diez' von Brandenstein trat hier Georg von Wangenheim in die Zahl

1) Ji 2430.

der Visitatoren ein. Späterhin — von Neustadt an — wechselten die beiden von Zeit zu Zeit in ihrer Anwesenheit ab. Mit großer Begeisterung scheinen sie aber nicht bei der Sache gewesen zu sein, denn ihre Teilnahme wurde allmählich immer unregelmäßiger. Die Herrschaft Ronneburg, die damals noch keinen eigenen Superintendenten hatte, suchte man nicht auf, sondern man bestellte die Geistlichen und Gemeindevertreter ebenfalls nach Weida. 3. Sonnabend, den 1. Dezember zog man nach Neustadt a. O. weiter und erledigte dort dieses Amt und das Amt Leuchtenburg in 14 Tagen. 4. Am 15. Dezember abends erreichte man Saalfeld. Hier gab es einige Verdrießlichkeiten. Eine Anzahl Orte dieses Amtes gehörten nämlich unter die Gerichtsbarkeit des Grafen zu Schwarzburg. Zwar war auch er aufgefordert worden, sich und seine Pfarrer — soweit das Einsetzungsrecht den Herzögen zustand — zur Visitation zu stellen. Aber der große Vasall hielt sich dazu wohl nicht verpflichtet. Das gab auch einigen Gemeinden den Vorwand, sie brauchten zu dieser Visitation nicht zu erscheinen, z. B. war von Unterloquitz und von St. Jakob nur der Pfarrer zur Stelle, von Könitz nicht einmal dieser. Von Fischersdorf erschienen zwar die Gemeindevertreter, aber die Visitatoren konnten wegen des Pfarrechts nichts durchsetzen, weil die Leute sich darauf beriefen, sie seien schwarzburgische Untertanen[1]).

IV. Den zweiten Weihnachtsfeiertag verlebten die Visitatoren auf der Reise nach Gotha, wo sie nach einer Nachtrast in Ichtershausen am 27. Dezember abends anlangten, um dort drei Wochen zur Visitation der Ämter Gotha, Tenneberg, Reinhardtsbrunn, Wachsenburg, Ichtershausen und Georgenthal zu verweilen.

1. Wir wissen schon, daß in Gotha der Streit mit Menius sich besonders scharf zuspitzte (vgl. S. 63 f). Merkwürdig: in der „Beiinstruktion der Visitatoren anno 1554“[2])

1) Vgl. die betr. Protokolle. 2) Ji 2425 Bl. 17.

war bei Gotha ausdrücklich bemerkt worden, daß Menius nicht zu visitieren sei, „quia probatum est“, und nun stellte man gerade ihn wegen Irrlehre in peinlichen Verhandlungen zur Rede.

2. Ein schwieriger Streit kam hinzu[1]). Eine größere Anzahl Dörfer gehörten in die Gerichtsbarkeit, meist auch Pfarrlehnsbarkeit der mächtigen Herren von Wangenheim. Diese Dörfer waren in den Widdumbüchern als zur Superintendenz Gotha gehörig verzeichnet und deshalb auch geladen worden. Hans und Georg von Wangenheim hatten sich auch dieser Ladung vollständig gefügt. Die Wangenheim zum Winterstein dagegen waren zwar mit ihren Pfarrern und Gemeindevertretern erschienen, ließen sich aber auf keine Zugeständnisse an die Visitatoren ein. Sie behaupteten, die Wangenheime dürften nicht mit den anderen Lehnsherren vom Adel auf eine Stufe gestellt werden. Daher stände Einweisung und Bestallung der Pfarrer und Kirchendiener ihnen und nicht dem Superintendenten von Gotha zu; sie hätten es auch nicht nötig, bei Hofe um Bestätigung der von ihnen eingesetzten Pfarrer nachzusuchen. Ferner seien sie auch nicht gesonnen, ihre Leute mit dem Pfarrecht beschweren zu lassen. Die Verwendung der geistlichen Stiftungen „zu milden Sachen“ müßten sie sich selber vorbehalten. Mündliche Verhandlungen mit den Junkern verliefen ergebnislos, und so wurden sie samt ihren Pfarrern und Leuten unvisitiert wieder nach Hause entlassen. In einer Schrift, die sie einige Zeit darauf den Visitatoren nach Eisenach sandten, begründeten sie ihre Weigerung nochmals. Nach einer zweiten Vorladung durch die Fürsten fügten sie sich aber schließlich doch noch, indem sie in allen Punkten nachgaben gegen die Zusicherung, daß das Wangenheimische Pfarrbesetzungsrecht in keiner Weise durch das landesherrliche Bestätigungsrecht benachteiligt würde. Die Pfarrer wurden darauf — jedenfalls in Eisenach — noch visitiert.

1) Protokolle Ji 23—26 Bl. 359.

V. 1. Am Abend des 16. Januar 1555 wurde Eisenach, die Stadt Amsdorfs, aufgesucht. Einst als „Pfaffennest" verschrieen, hatte es jetzt nur noch vier Geistliche aufzuweisen, die zu visitieren waren. In nicht ganz zwei Wochen erledigte man dort die Ämter Eisenach, Gerstungen, Salzungen und Kreuzburg.

2. Am 3. Februar finden wir die Visitatoren wieder auf der Reise. In Ohrdruf nahmen sie am selben Abend Quartier, am 4. Februar in Ilmenau, am 5. Februar in Eisfeld, der Stadt des trefflichen Justus Jonas, der ebenfalls nicht visitiert zu werden brauchte, „quia probatum est" [1]), am 6. Februar wurde Coburg erreicht, die letzte Visitationsstadt, der Vorort des „Ortslandes Franken". Obwohl außer Coburg auch Eisfeld und Heldburg Sitze einer Superintendentur waren, hielt man es doch für zweckmäßiger, sämtliche Geistliche in der Hauptstadt zu visitieren. Hier im fränkischen Gebiet trafen die Visitatoren zum großen Teil noch die Geistlichen der vorigen Visitation (1545) an. Solche, die damals verwarnt worden waren, sich aber seitdem nicht gebessert hatten, wurden rücksichtslos abgesetzt [2]). Überhaupt ging man im Ortsland ziemlich scharf vor, schon weil es Grenzgebiet nach dem katholischen Süddeutschland zu war [3]). —

Am Dienstag, den 26. Februar war die Arbeit beendet, am folgenden Tage wurde die Heimreise angetreten. Über Hüttensteinach, Gräfenthal, Saalfeld, Teichel erreichten die Herren am Abend des 2. März 1555 Weimar. Eine große Arbeit, die 8 Monate hindurch ihre ganze Kraft in Anspruch genommen hatte, lag hinter ihnen, eine Arbeit deren Bedeutung und Ergebnisse wir im folgenden noch eingehender zu untersuchen haben werden.

---

1) Ji 2425 Bl. 37 (Beiinstruktion vom 16. Oktober 1554). 2) Vgl. die Protokolle. 3) Wer die Ergebnisse der Visitation im Ortslande von 1555 mit den früheren Zuständen vergleichen möchte, wird am besten Berbig, Die erste kursächsische Visitation im Ortsland Franken, zu Rate ziehen. Berbig druckt das ganze Visitationsaktenstück von 1528 wörtlich ab.

Hier möge noch angefügt werden, daß die Gesamtkosten der Visitation sich auf 855 fl. 17 gr. 8 pf. beliefen [1]).

Dritter Abschnitt.

Ergebnis der Visitation.

Einleitung: Die Protokolle.

Von dem Umfang und der Bedeutung der Visitationsarbeit wird am besten derjenige eine klare Vorstellung gewinnen, der die Protokolle und „Gemeinen Verschaffungen" einer genaueren Durchsicht unterzieht. Sie umfassen in Reg. Ji 23—26 das Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchivs in Weimar 505 Blatt. Für 481 visitierte Pfarreien ist das allerdings nicht allzu ausführlich. Es ist zu vermuten, daß die Niederschriften ausführlicher ausgefallen sein würden, wenn die Visitationen an Ort und Stelle gehalten worden wären. Sicher würden sich dann z. B. noch weit mehr Feststellungen über das kirchliche und sittliche Gemeindeleben, über kirchliche Sitten und Gebräuche, über religiöse Volkskunde machen lassen. So, wie die Protokolle jetzt sind, leiden sie an einer gewissen Einseitigkeit: sie unterrichten uns vorwiegend über die Geistlichen, einigermaßen gut auch über den Gottesdienst, vermitteln uns aber nur eine recht lückenhafte Kenntnis des Gemeindelebens und bereichern fast gar nicht unser Wissen in bezug auf religiöse Volkskunde. Auch die Nachrichten über die Schulen sind sehr lückenhaft. Es muß auch gesagt werden, daß die Niederschriften nicht bloß lückenhaft, sondern — in Kleinigkeiten — teilweise auch ungenau sind. So sind die Angaben über die Tochterorte und die eingepfarrten Orte nicht immer zutreffend. Bisweilen werden Orte als eingepfarrt bezeichnet, die nachweislich schon damals Kirchen gehabt haben, also Filialorte waren; umgekehrt werden Dörfer als Tochterorte bezeichnet, die damals nach-

1) Ji 2467.

weislich noch keine Kirche oder Kapelle hatten, also in Wirklichkeit bloß eingepfarrte Orte waren [1]). Wo es möglich war, den Irrtum mit Hilfe der verschiedenen Landeskunden [2]) und des Werkes „Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens" von Lehfeldt oder auf andere Weise festzustellen, sind die Verbesserungen in den folgenden Zusammenstellungen berücksichtigt. Trotz dieser Bemerkungen über teilweise allzu große Kürze und hie und da festzustellende kleine Ungenauigkeiten wird man auch die Visitationsprotokolle von 1554 gleich den früheren als eine wertvolle Quelle für die thüringische Kirchengeschichte und eine nicht ganz unergiebige Fundstelle von mancherlei kleinen Beiträgen zur deutschen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte ansprechen dürfen.

Der Gang eines solchen Protokolls ist in der Regel folgender:

Name der Pfarrei,
Name des Lehnsherrn,
Name der zur Pfarrei gehörigen Orte,
Name des Pfarrers und kurzer Bericht über den Ausfall der Prüfung in bezug auf Gabe, Lehre und Wandel,
Beschluß der Visitatoren: entweder den Pfarrer dort zu lassen oder ihn abzusetzen oder ihn auf eine schlechtere oder bessere Pfarrstelle zu versetzen, je nachdem zur Strafe oder zur Beförderung,
etwaige Verfügungen für den Pfarrer oder die Gemeinden oder den Lehnsherrn oder den Schösser,
Bericht über die Verhandlungen über das Pfarrecht oder überhaupt über das Einkommen des Pfarrers,
etwaige Bemerkungen über das Schulwesen,
bisweilen nachträgliche Bemerkungen über Wiedervorladung des betreffenden Pfarrers oder Neubesetzung der Pfarrstelle.

---

1) Häufig werden die zu einer Pfarrei gehörigen Orte ohne jede nähere Bezeichnung einfach aufgezählt, ab und zu scheinen auch Orte zu fehlen (z. B. Holzdorf bei Legefeld). 2) Besonders wertvolle Hilfe leistete hierbei, wenigstens für einen Teil der Arbeit, Löbes „Kirchen- und Schulgeschichte Altenburgs".

Für die Kreise Altenburg und Weida konnte man die Protokolle dadurch entlasten, daß man „gemeine Verschaffungen“ aufstellte, d. h. eine Zusammenstellung von solchen Vorschriften, die für sämtliche Pfarreien des Kreises galten [1]. Die aus den Verhandlungen mit dem Rat der betreffenden Stadt hervorgegangenen Anordnungen der Visitatoren sind meist in die Form von „Artikeln“ gefaßt, z. B. bei Altenburg [2], Weida [3], Ronneburg [4], Neustadt [5], Saalfeld [6], Coburg [7]. Die *„Artickel durch die Hern Visitatores Eynem Erbarn Rathe zcu Gotha zcugestellt anno 1555“* finden sich in einem besonderen Aktenheft [8], ebenso die Verordnung für Waltershausen [9] und die für den Superintendenten von Eisfeld [10]. Diese Protokolle setzen uns in die Lage, zunächst in den folgenden Zusammenstellungen einen allgemeinen Überblick über die Ernestinische Landeskirche, ihre Pfarreien und ihre Pfarrer, zu geben und sodann ein zwar nicht vollständiges, aber doch auch nicht ganz farbloses Bild über den Zustand der Ernestinischen Landeskirche im einzelnen zu entwerfen.

A. Allgemeiner Überblick über die Ernestinische Landeskirche im Jahre 1554/55 [11].

Amt und Kreis Weimar.

1. Weimar S. L. 1 Superintendent und 2 Diakonen. 1, 1.
2. Niedergrunstedt: Obergrunstedt. L. 1, 1.
3. Tiefurt. L, früher von Denstedt. 4, 3 T. Verwarnt, nochmalige Prüfung angeordnet.

1) Ji 23—26, Bl. 163 f. u. Bl. 201. 2) Ebd. Bl. 161 f., z. Teil abgedruckt bei Sehling I, 1 S. 518. 3) Ebd. Bl. 199 f. 4) Ebd. Bl. 217 f. 5) Ebd. Bl. 231 f. 6) Ebd. Bl. 277 f. 7) Ebd. Bl. 406 f., zum Teil abgedruckt bei Sehling I, 1 S. 544. 8) Ji 2614. Abgedruckt bei Sehling I, 1 S. 567. 9) Konsistorialarchiv Gotha Loc. 19 No. 3. Verfasser war leider nicht in der Lage, das Aktenstück einzusehen. Kurze Inhaltsangabe bei Sehling I, 1 S. 63. 10) Ji 2710. Abgedruckt bei Sehling I, 1 S. 562.

11) Zur Erläuterung der folgenden Übersicht: Hinter der laufenden Nummer steht in Sperrdruck der

4. **Oberweimar** S: Ehringsdorf. L. 2, 1.
5. **Legefeld** S?: Possendorf S?, Gelmerode. L. 4, 3 T. Verwarnt, nochm. Prüfung.
6. **Kleinbrembach.** L, früher Propst zu Nordhausen. 2, 4 T. Verwarnt, nochm. Prüfung.
7. **Sprötau.** Propst zu Nordhausen. 2, 1.
8. **Lehnstedt:** Hammerstedt. L. 4, 3 T. Verwarnt, nochm. Prüfung.
9. **Großbrembach.** L, früher Karthäuser zu Erfurt. 1, 1.
10. **Großmölsen:** Wallichen, Tötleben. St. Sever zu Erfurt. 1, —. Verwarnt. Wegen Krankheit nicht erschienen.
11. **Kleinrudestedt:** Schwansee. L. 1, 1.
12. **Göttern.** L. 4, 4. Abgesetzt.
13. **Ringleben.** Karthäuser zu Erfurt. 4, 1. Abgesetzt, doch mit Ruhegehalt.
14. **Riethnordhausen.** L, früher Schade zu Erfurt. 2, 3 T.
15. **Mittelhausen.** L, früher Abt zu Oldisleben. 2, 1.
16. **Alperstedt.** Von der Sachsa zu Erfurt. 2, 1.

Name der Pfarrei. Auf diesen folgen, durch : getrennt, in gewöhnlicher Schrift die Namen der Filiale, in () die Orte ohne Kirche.

S hinter dem Ortsnamen bedeutet: Schule vorhanden, S?: Schule wahrscheinlich vorhanden.

Die Ortsnamen sind der Deutlichkeit halber in heutiger Schreibung gegeben.

Es folgt eine kurze Bezeichnung über den Lehnsherrn (Patron) der Pfarrei. Die Abkürzung L besagt, daß der Landesherr die Stelle zu besetzen hat.

An dritter Stelle steht das Urteil der Visitatoren über den Geistlichen, von uns in zwei Zensuren zusammengefaßt.

Erste Zensur: Gabe, Lehre. 1 = gut (in der reinen christlichen Lehre wohl geschickt, gegründet, berichtet befunden; in der Lehre richtig; ein gelehrter Mann und ähnlich). 2 = ziemlich gut (ziemlich geschickt; hat einen ziemlichen Verstand der reinen Lehre; nicht undienstlich, nicht ungeschickt, genugsam geschickt und ähnlich). 3 = mittelmäßig (etwas ungeschickt; nicht ungeschickt, aber unfleißig; nicht ungeschickt, aber der lateinischen Sprache nicht wohl erfahren und ähnlich). 4 = untauglich (ungeschickt, ungelehrt, ungegründet, seicht gelehrt, undienstlich und ähnlich).

Zweite Zensur: sittliche Führung. 1 = ohne Tadel; 3 = nicht ganz einwandfrei; 4 = tadelhaft. T hinter der Zensur bedeutet, daß unter anderm Trunksucht getadelt wurde.

Hinter der Zensur folgen Bemerkungen.

17. Großrudestedt. Beatae Virginis zu Erfurt. 2, 1.
18. Markvippach. Von Vitztum. 1, 1. Vgl. 20.
19. Eckstedt. Von Vitztum. 3, 1.
20. Dielsdorf. Von Vippach. 2, 1. Soll nach dem Tode des jetzigen Pfarrers Filial von Markvippach werden.
21. Hardisleben S. St. Moritz zu Naumburg. 4, 3. Abgesetzt, doch mit Ruhegehalt.
22. Gaberndorf: Daasdorf, Tröbsdorf. L. 3, 4 T. Verwarnt.
23. Großobringen: Kleinobringen. L. 2, 1.
24. Troistedt: Schoppendorf. L. 4, —. Abgesetzt.
25. Ulla. L. 1, 1.
26. Buttelstedt: Oberndorf (seit 1641 Wüstung), Weiden. 2 Geistliche. L. 3, 3 T (verwarnt). 1, 1.
27. Buttstedt S?: Buttstedt in Wenden (jetzt mit Buttstedt verschmolzen). 1) Pfarrer: L. 1, 1. 2) Diakonus: von Wiehe zu Burgscheidungen. 1, 1.
28. Guthmannshausen. Marschalke zu Gosserstedt. 4, —. Abgesetzt, doch mit Ruhegehalt.
29. Rohrbach: Nermsdorf. L. 1, 1. Früher war N. Pfarrort, R. Filial.
30. Magdala: Ottstedt, Maina. L. 1, 1.
31. Mannstedt. Marschalke zu Gosserstedt. 1, 1.
32. Olbersleben. Pankraz von Kölleda. 4, 4 T. Abgesetzt.
33. Mellingen (Linda, Mechelroda, Köttendorf, Taubach). L. 2, 3 T. Verwarnt.
34. Rastenberg. Dompropst zu Naumburg. 2, 1.
35. Döbritzschen: Kleinschwabhausen. L. 1, 1.
36. Niedersynderstedt: Obersynderstedt, Tromlitz, Söllnitz, (Loßnitz). L. 1, 1.
37. Neumark S: Thalborn. L. 1, 1.
38. Hottelstedt. L, früher von Riedesel. 2, 1.
39. Ottmannshausen: Stedten. L. 4, 4 T. Abgesetzt.
40. Ballstedt. L, früher Bock in Erfurt. 2, 3.
41. Vogelsberg. L, früher Propst zu Nordhausen. 2, 3.
42. Vippachedelhausen. L. 2, 1.
43. Oßmanstedt: Ulrichshalben. L. 2, 4 T. Abgesetzt.
44. Mattstedt: Zottelstedt. L. 2, 4 T. Verwarnt, nochm. Prüfung. Früher war Z. Pfarrort, M. Filial.
45. Umpferstedt: Wiegendorf. L. 2, 4 T. Verwarnt, nochm. Prüfung.
46. Gebstedt (Schwabsdorf). L, früher Abt zu Paulinzella. 2, 3.
47. Apolda. Christoph von Vitztum in Apolda. 1, 1.
48. Denstedt. Gans in Denstedt. 2, 3 T.

49. Kleinkromsdorf: Süßenborn. L, früher Gans. 4, 1. Verwarnt. Früher war S. Pfarrort, Kl. Filial.
50. Schwabsdorf: Rödigsdorf. Gans in Denstedt. 4, 3 T. Verwarnt, nochm. Prüfung.
51. Herbsleben: 2 Geistliche. L, früher Albertinisch. 1, 1 und 2, 1.
52. Daasdorf bei Buttelstedt. Leutolf und Wolf von Gottfahrt. 2, 1.
53. Großkromsdorf. Georg von Großkromsdorf. 2, 1.
54. Heichelheim. Von Worm. 2, 1.
55. Tannroda. Von Bünau zu Tannroda. 2, 1.
56. Saufeld (heute: Thangelstedt). Von Bünau zu Saufeld. 2, 1.
57. Schwerstedt. L, früher Kloster Ettersburg. 1, 1.
58. Buchfahrt: Vollersroda. Albrecht von Meusebach. 2, 1.
59. Teutleben bei Buttstedt. Kloster Mergenthal. 4, 1. Abgesetzt.
60. Krautheim: Haindorf. L, früher Abt zum Schotten. 2, 1.
61. Obernissa. L. 2, —.
62. Eichelborn. L. 4, 4 T. Abgesetzt.
63. Pfiffelbach. L. 2, 1.
64. Oberroßla: 2 Geistliche. L. —, —. 2, 1.
65. Niederroßla S. L. 2, 1.
66. Reisdorf: Neustedt. L, früher für Reisdorf Propst zu Naumburg, für Neustedt Abt zu Paulinzella. 2, 1.
67. Wickerstedt S. Marschalke zu Gosserstedt. 2, 1. Schule soll eingerichtet werden.
—. Eberstedt, Ernestinisches Filial des Albertinischen Niedertrebra.
—. Burgheßler, Ernestinisches Filial des Albertinischen Klosterheßler.
68. Stadt Sulza S: Dorfsulza, Darnstedt, (Weichau). Christoph von Ebersberg. 1, 3.
69. Bergsulza. L. 2, 1. Der Pfarrer von Bergsulza ist gleichzeitig Diakonus von Stadtsulza.
70. Kapellendorf: Frankendorf, Kötschau, Hohlstedt. 2 Geistliche: L. 1) Pfarrer: 2, 1. 2) Diakonus: 4, 4 T. Abgesetzt. Der Diakonus besorgt die Filiale.
71. Großschwabhausen: Münchenroda. L, früher Kloster Kapellendorf. 2, 1.
72. Hermstedt: Stobra. L, früher Kloster Kapellendorf. 3, 1.
73. Sachsenburg. L. 1, 1.
74. Bilzingsleben bei Kindelbrück S. L. 2, 1.
75. Oldisleben S. 2 Geistliche: L, früher Abt daselbst. Pfarrer

1, 1. Diakonus nicht visitiert. Nach seinem Tode soll das Diakonat eingezogen werden.
76. Etzleben. L, früher Günther von Schwarzburg. 2, 1.
77. Gorschleben S. L, früher Günther von Schwarzburg. 1, 1.
78. Griefstedt. L, früher von Werther in Wiehe. 2, 1.
79. Büchel. L, früher Graf zu Sondershausen. 2, 3 T. Verwarnt.
80. Ramsla: Ettersburg. L. 4, 1. Verwarnt. Ettersburg hatte früher eigene Pfarrei.
81. Wenigen-Buttstedt (seit 1641 Wüstung): Niederreißen, Kralwitz. Rat zu Buttstedt. 2, 1. Kralwitz auf Albertinischem Gebiet.

Amt und Kreis Jena.

Amt Jena.

82. Jena S: Lichtenhain. 1 Superintendent und 2 Diakonen. L. 1, 1.
83. Isserstedt. L. 3, 4 T. Abgesetzt.
84. Lobeda: Wöllnitz, Zöllnitz, Schiebelau (Sulza), Rutha (Ilmnitz). 2 Geistliche: Propst zu Naumburg. Pfarrer: 3, 4 T; abgesetzt. Diakonus: 2, 3 T.
85. Hainichen: Stiebritz. L, früher Nonnenkloster in Jena. 1, 1.
86. Löbstedt. L, früher Nonnenkloster in Jena. 3, 1.
87. Burgau: Ammerbach, Winzerla, Göschwitz. L. 1, 1.
88. Drackendorf: Rabis. Hans Puster. 4, 4 T. Abgesetzt. Drackendorf gehörte früher zu Lobeda.
89. Bucha: Oßmaritz, Schorba, Nennsdorf, Pösen. L. 2, 1.
90. Rothenstein: Ölknitz. Reuß von Kranichfeld. 1, 1.
91. Löberschütz. L, früher Kloster Lausnitz. 2, 1.
92. Jenaprießnitz: Ziegenhain. Abt zu Bosau. 1, 1.
93. Beutnitz: Golmsdorf. L. 1, 1.
94. Maua: Leutra. L, früher Abt zu Grünhain. 3, 1.
95. Kospeda: Klosewitz, Lützeroda. L, früher Nonnenkloster zu Jena. 1, 1.
96. Wenigenjena (Camsdorf). L, früher Groß. 1, 1.
97. Großkröbitz: Zimmritz, Rodias, (Kleinkröbitz). Georg von Scheidung zu Pösen. 1, 1.

Amt Roda.

98. Roda S (Hainbücht, Waltersdorf, Tissa, Ulrichswalde, Quirla): Gernewitz. 2 Geistliche: L, früher Kloster Roda. 1, 3 T und 1, 3 T.
99. Ruttersdorf: Mörsdorf, Möckern, (Lotschen, Dorna, Bollberg). L. 2, 1.
100. Gröben: Laasdorf. Dechant zu Naumburg. 4, 1. Abgesetzt.

101. Schlöben: Drauschwitz, (Zöttnitz, Mennewitz, Trockhausen, Podelsatz). Von Bünau. 2, 4 T. Verwarnt. Drauschwitz ist jetzt Wüstung.
102. Großlöbichau. Kloster Bosau. 2, 1.
103. Tröbnitz: Meusebach, Untergneus, (Obergneus, Kleinbockedra, Geisenhain). L, früher Kloster Roda. 2, 3. Meusebach besaß nur eine Kapelle, die bald darauf einging.
104. Lippersdorf: Erdmannsdorf, Weißbach. L, früher Kloster Roda. 1, 1.
105. Ottendorf: Eineborn. L, früher Kloster Roda. 1, 1.
106. Tautendorf: Lindenkreuz, Lederhose. L, früher Kloster Roda. 1, 1.
107. Karlsdorf: Rattelsdorf. L, früher Kloster Roda. 2, 1.
108. Bremsnitz: Stanau. L, früher Kloster Roda. 1, 1.
109. Unterrenthendorf: Kleinebersdorf, Hellborn, Schwarzbach. Von Hayn in Weltwitz. 2, 3. Verwarnt.

Amt Eisenberg.

110. Eisenberg S (Kursdorf): die alte Stadt. Jungfrauenkloster. 1, 3 T. Verwarnt.
111. Etzdorf: Rauda. Nickel Hanfmus. 2, 3 T. Verwarnt.
112. Hainspitz: Rauschwitz, (Aubitz). Rudolf Keller. 4, 3. Verwarnt. In Rauschwitz hatte der Pfarrer von H. nur gewisse Amtspflichten zu erfüllen; im übrigen gehörte R. zu 115.
113. Petersberg: Saasa, Tünschitz, (Pretschwitz, Törpla). Von Borke. 2, 1.
114. Königshofen: Gösen. Grafen zu Goltzschau. 1, 1.
115. Hohendorf S: Rauschwitz, (Nischwitz, Döllschitz, Schmörschwitz, Göritzberg). Kloster Bürgel. 1, 1. Vgl. 112.
116. Buchheim. Kapitel zu Zeitz. 2, 1.
117. Walpernhain: Thiemendorf, (Ohlendorf). Kloster zu Eisenberg. 4, 4 T. Abgesetzt.
118. Prießnitz: Janisroda S?. Von Gotfurt. 4, 1. Verwarnt, nochm. Prüfung.
119. Neidschütz: Boblas. Von Portzke. 2, 1.
120. Kasekirchen S?: Utenbach (Kauerwitz, Seiselitz), Seidewitz. Kloster Eisenberg. 1, 1.
121. Aue: Graitschen. Hans von Molau. 1, 1.
122. Molau: Thierschneck. L. 4, 1. Abgesetzt.
123. Seifertsdorf: Craschwitz. Kloster Lausnitz. 1, 1.
124. Serba. Georg Hanfmus. 3, 1.
125. Klosterlausnitz (Weißenborn): Tautenhain. Kloster Lausnitz. 2, 3 T.
126. Hermsdorf: Reichenbach, Oberndorf. Kloster Lausnitz. 1, 1.

127. Graitschen bei Bürgel. Kloster Lausnitz. 2, 1.
128. Rüdersdorf: Reichardtsdorf. ? 3, 1. Reichardtsdorf hatte früher eigene Pfarrei.
129. Kraftsdorf: Harpersdorf (Kaltenborn), Niederndorf. L. 2, 1.
130. Schöngleina: Albersdorf, (Scheiditz, Waldeck). Nickel von Lichtenhain. 1, 1.
131. Bürgel S. Kloster Bürgel. 1, 1.
132. Thalbürgel (Gniebsdorf, Nausnitz, Hetzdorf, Ilmsdorf, Beulbar, Gerega, Zinna, Lucka). Bernh. von Mihla. 1, 1.
133. Taupadel: Rodigast, Jenalöbnitz, Edelhof in Graitschen. Nickel von Lichtenhain. 1, 3 T.
134. Bobeck: Schleifreisen. Pfarrort: L, früher Kloster Bürgel; Filial: Nickel von Lichtenhain. 2, —. Schl. hatte früher eigene Pfarrei.

Amt Dornburg.

135. Dornburg: Hirschroda, (Naschhausen, Wilsdorf). Dompropst zu Naumburg. 2, 1.
136. Dorndorf. Kloster Frauenprießnitz. 1, 1.
137. Kunitz (Laasan). L, früher Herzog Heinrich. 1, 1.
138. Wormstedt. Von Wolframsdorf. 4, 1. Abgesetzt.
139. Utenbach: Kösnitz. Johanniter daselbst. 3, 4 T. Absetzung beim Komtur in Weißensee beantragt.
140. Sulzbach: Oberndorf, Herressen. Propst von St. Sever zu Erfurt. 1, 1.
141. Flurstedt: Obertrebra. Komtur zu Zwätzen. 1, 1.

Amt Camburg.

142. Camburg S. Kloster Eisenberg. 2, 3 T. Verwarnt.
143. Vierzehnheiligen: Großromstedt, Kleinromstedt. L, früher Vitztum zu Apolda. 1, 1.
144. Münchengosserstedt: Würchhausen, (Döbritschen). Kloster Eisenberg. 2, 1. W. hatte früher eigene Pfarrei.
145. Schmiedehausen. Kloster Eisenberg. 2, 1.
146. Eckelstedt. Dompropst zu Naumburg. 2, 3 T. Verwarnt.
147. Leislau: Kleingestewitz, (Crauschwitz). Kl. hatte früher eigene Pfarrei.
148. Sieglitz S: Schleußkau. Schenk zu Tautenburg. 1, 1.
149. Löbschütz: Tultewitz, Heiligenkreuz, (Krölpa, Freiroda, Schieben). Von Hoff. 4, 4. Abgesetzt.
150. Wichmar S: Rodameuschel. Kloster Frauenprießnitz. 4, 3. Abgesetzt.

Amt und Kreis Altenburg.

151. Altenburg S (Steinwitz, Drescha, Münsa, Cotteritz, Paditz, Zschechwitz): 1 Superintendent und 3 Diakonen. L. 1, 1.

152. Niederwiera: Neukirchen, (Kursdorf, Heynsdorf, Oberwiera, Wickersdorf, Hartha, Jesenitz). L. 1, 1.
153. Flemmingen: Frohnsdorf, (Ulmsdorf, Beyern, Jückelberg, Steinbach). Von Einsiedel. 2 Geistliche: 1, 1.
154. Wolperndorf: Göpfersdorf, Garbisdorf. G. von Schönberg. 1, 1.
155. Langenleuba: Neuenmörbitz, (Schömbach). Von Zschadras. 3, —.
156. Lohma (Buscha, Boderitz, Zschernichen, Wiesebach). L. 1, 1.
157. Treben: Gerstenberg, (Lehma, Primmelwitz, Serbitz, Fockendorf, Trebanz, Unterzetzscha, Thräna, Pahna, Pöschwitz, Plottendorf, 2 Vorwerke Rudolfs von Bünau). L. 2 Geistliche: 1, 1 und 3, —.
158. Zschernitzsch: Untermolbitz, (Obermolbitz, Oberzetzscha, Naundorf, Knau, 3 Vorwerke). L. 1, 1. Kirche von Untermolbitz 1831 abgebrochen. Naundorf heißt seit 18. Jahrh. Rautenberg.
159. Oberlödla. Lukas Stange das. 1, 1.
160. Windischleuba: Kraschwitz, (Pähnitz, Remsa, Zschaschelwitz, Schelchwitz, Poschwitz). Von der Gablentz. 1, —.
161. Kriebitsch: Wintersdorf, (Gröba, Waltersdorf, Pflichtendorf, Heuckendorf). Kloster Bosau. 2, 1.
162. Monstab: Leesen, Großröda, (Kröbern, Wiesenmühle, Krebitschen, Kraasa, Tocha, Posa, Unterlödla, Schleuditz, Dölzig, Poderschau). Scholaster im Stift Zeitz. Pfarrer: 1, 1. Diakonus 2, 4; verwarnt.
163. Rositz (Fichtenhainichen, Gorma, Schelditz). L. 2, 1.
164. Tegkwitz (Creutzen, Breesen, Starkenberg). Von Minckwitz. 4, 4 T. Abgesetzt.
165. Gödern (Lutschitz, Göldschen, Lossen, Göhren). L. 1, 1.
166. Dobitschen (Prehna). Von Dobitschen. 3, 1.
167. Mehna: Dobraschitz, (Rolska, Pontewitz, Zweitschen, Misselwitz, Obercossa, Naundorf, Rodameuschel). L. 2, 1.
168. Gößnitz: Naundorf, (Hainichen, Kauritz). L. 2 Geistliche: 1, 1.
169. Bornshain (Neida). L. 4, 1. Abgesetzt.
170. Zürchau, Maltis. Von Maltitz. 2, 1. Schwesterkirchorte, früher 2 Pfarreien.
171. Gieba: Großmecka, Zumroda, (Tautenhain, Runsdorf, Podelwitz, Goldschau, Kleinmecka). Vom Ende zu Ponitz. 1, 1.
172. Großstechau: Beerwalde, (Löbichau, Kleinstechau, Drosen, Falkenau, Ingramsdorf). Vom Ende zu Kaina. 1, 1.
173. Wildenbörten. Vom Ende zu Lumpzig. 2, 1.

174. Hartroda (Kakau, Dobra). Vom Ende zu Lumpzig. 1, 1.
175. Lucka S (Nehmitz, Berndorf, Tauritz, Hagenest). L. 1, 1.
176. Altkirchen: Mohlis, Jauern, Ilsitz, (Nöbden, Meucha, Prehna, Röthenitz, Kleintauschwitz, Trebula, Platschitz, Drogen, Gnadschitz, Schmoln, Greicha, Großtauschwitz, Kratschitz, Gödissa, Göldschen). Deutschorden in Altenburg. 1, 1.
177. Cosma (Aldendorf, Kürbitz). L. 1, 1.
178. Saara: Mockern, (Zehma, Greipzig, Selleris, Heiligenleichnam, Keimnitz, Burkersdorf, Löpitz, Lehndorf). L. 1, 1.
179. Göllnitz (Zschöpperitz, Kertschitz, Golnitz, Schwanditz). Vom Ende zu Kertschitz. 1, 1.
180. Breitenhain: Prösdorf, (Hemmendorf). Von Bünau das. 1, 1.
181. Frankenau: Reichstedt. Von Kreuz zu Frohburg. 1, 1. R. hatte früher eigene Pfarrei.
182. Meuselwitz (Mumsdorf, Schnauderhainchen). Von Bünau zu Breitenhain. 2, 3 T.
183. Pölzig: Bröckau (Beyersdorf, Unterau). Von Kreuz das. 2, 1.
184. Rasephas (Kauerndorf). Von Bünau zu Breitenhain. 1, 1.
185. Fuchshain, jetzt Ehrenhain: Oberarnsdorf, (Heiersdorf, Nirkendorf, Mockzig, Dippelsdorf, Zschaiga, Prisselberg, Oberleupten, Garbus, Hauersdorf). Vom Ende. 4, 4 T. Abgesetzt.
186. Lohma bei Schmölln: Selka. Vom Ende. 3, 1.
187. Weißbach: Brandrübel. Von Weißbach das. 4, 4 T. Abgesetzt.
188. Thonhausen: Wettelswalde. Von Weißbach. Th. wurde mehrere Jahre mit 187 zusammen verwaltet, 1554 aber als selbständige Pfarrei wiederhergestellt, 1555 neu besetzt.
189. Nöbdenitz: Volmershain (Stein = Posterstein, Raudnitz). L. 4, —. Nochm. Prüfung.
190. Nobitz (Rittersitz zu Wilchwitz). Von der Gablentz zu Windischleuba. 3, —.
191. Ponitz (Schönhain, Gosel, Merlach, Dreußen, Zschöpel). Vom Ende. 3, 1. Nochm. Prüfung.
192. Stünzhain (Modelwitz, Ehrenberg, Lehnitzsch). Von Reinsberg zu Ehrenberg. 2, 1.
193. Stadt Schmölln: Sommeritz, Großstöbnitz, Zschernitz, (Kummer, Taupadel, Nitzschka, Nörditz, Schloßig, Burkersdorf, Steinsdorf, Untschen, Zagkwitz, Nödenitzsch, Bohra, Kleinmückern, Kleinstöbnitz). L. 3 Geistliche: 1, 1.

Amt und Kreis Weida.

194. Weida S (Dilsdorf): Köckritz (Köfeln). L, früher Kloster das. 1 Superintendent und 2 Diakonen: 1, 1.

195. Döhlen: Merkendorf, Staitz, (Dörtendorf, Göhren, Piesigitz). L, früher Kloster Mildenfurt. 3, 1. Merkendorf hatte früher eigene Pfarrei.
196. Steinsdorf: Schönberg, Schüptitz, (Gräfenbrück, Loitsch). L, früher Kloster Mildenfurt. 3, 1. Verwarnt, nochm. Prüfung. Steinsdorf war früher Filial von Döhlen. Schönberg war früher Pfarrort.
197. Forstwolfersdorf: Wöhlsdorf, Uhlersdorf, (Wiebelsdorf, Pfersdorf). L, früher von Wolframsdorf. 2, 1.
198. Stelzendorf: Zickra, Zadelsdorf, Zilles?. Pfarrei Döhlen. 1, 1. Zadelsdorf hatte früher eigene Pfarrei.
199. Burkersdorf: Seifersdorf. Roder daselbst. 4, 3 T. Verwarnt, nochm. Prüfung.
200. Frießnitz: Großebersdorf, Neundorf, Grochwitz, Kleinbock, Polchthausen = heute Birkhausen. L, früher Kloster Mildenfurt. 2, 1.
201. Sirbis: Unterröpisch, (Wolfsgefährt, Zedlitz, Krimla, Gorlitzsch). L, früher Kloster Mildenfurt. 1, 1.
202. Teichwitz: Hohenölsen, Wittchendorf, (Draxdorf). L, früher Kloster Cronschwitz. 3, 1. Nochm. Prüfung.
203. Markersdorf: Hundhaupten, Schöna. L. 4, —. Abgesetzt.
204. Berga: Albersdorf, (Markersdorf, Untergeißendorf). Von Wolfersdorf das. 2 Geistliche: 1, 1.
205. Münchenbernsdorf (Kleinbernsdorf, Großbocka). Von Münch. 1, 1.
206. Clodra (Zickra, Berga). L, früher Kloster Mildenfurt. 2, 1.
207. Kühdorf (Hainsberg). Von Wolfersdorf. 4, 1. Abgesetzt.
208. Wolfersdorf: Letzendorf, Pöhlen. Von Wolfersdorf. 1, 1.
209. Endschütz. L, früher Kloster Mildenfurt. 2, 1. E. war früher Filial von Mildenfurt.
210. Veitsberg: Cronschwitz (Wünschendorf, Zossen, Meilitz, Großdraxdorf, Zschorta), Kapelle in Untitz, Großfalka. L, früher Kloster Mildenfurt. 1, 1. V. war früher Filial von Mildenfurt. Cr. hatte früher eigene Pfarrei.
211. Teichwolframsdorf. Von Wolframsdorf. 3, 1.
212. Culmitzsch (Großkundorf, Seitendorf, Kleinkundorf, Zwirtzschen, Friedmannsdorf, Katzendorf). L, früher von Wolfersdorf. Zurzeit unbesetzt.
213. Niebra (Hilbersdorf, Lichtenberg, Rudelsdorf, Loitzsch, Otticha). L, früher Kloster Mildenfurt. 2, 1.
214. Niederpöllnitz: Rohna, Wetzdorf, (Birkigt, Porstendorf). Von der Planitz das. 1, 4 T. Absetzung erwogen.

Herrschaft Ronneburg.

215. Ronneburg S (Gessen, Naulitz): Raitzhain (Stolzenberg). L, früher Kloster Cronschwitz. 2 Geistliche: 1, 1.
216. Roschütz. Von Schauroth das. 4, 1. Abgesetzt, doch mit Ruhegehalt.
217. Röpsen: Hain. Von Schauroth. 3, 3 T. Verwarnt.
218. Großstein S?: Nauendorf, Baldenhain, Mückern, Corbußen, (Pöppeln, Woßwitz). L, früher Kloster Cronschwitz. 1, 1.
219. Paitzdorf: Mennsdorf. L, früher Kloster Cronschwitz. 1, 1.
220. Nischwitz: Heukenwalde, Jonaswalde, (Pilgersdorf, jetzt Pillingsdorf). Pfarrei Nöbdenitz. 1, 1.
221. Mannichswalde. Vom Ende das. 1, 1.
222. Mosen. Joh. Schleinitz. 2, 1.
223. Rückersdorf: Braunswalde, Vogelgesang. Vom Ende zu Kaina. 1, 1.
224. Haselbach. Haubolt Pflug zum Posterstein. 1, 1.
225. Reust. Von Wolframsdorf zu Köstritz. 1, 1.
226. Gauern. Von Wolfersdorf. 4, 1. Verwarnt, nochm. Prüfung.
227. Linda. Von Liebschwitz zu Gera. 2, 1.
228. Schmirchau. Von Liebschwitz zu Gera. 3, —. Verwarnt.
229. Kauern. Von Frießen. 4, 4 T. Abgesetzt.

Amt und Kreis Neustadt.

230. Neustadt S: Molbitz, Burgwitz. L. 1 Superintendent und 2 Diakonen: 1, 1.
231. Rehmen: Nimritz. Von Etzdorf. 2, 4. Abgesetzt.
232. Kopitzsch: Traun, Lemnitz, (Haßla, Miesitz). L. 2, 3 T. Verwarnt.
233. Daumitzsch: Döbritz, Quaschwitz. Vom Hain. 3, 3 T. Verwarnt.
234. Weira. L. 1, 1.
235. Neunhofen: Lausnitz. L. 1, 1.
236. Moderwitz. L. 1, 1.
237. Oberoppurg: Solkwitz, (Gertewitz). L. 1, 1.
238. Cospoda (Kleina). Von Blankenburg. 1, 1.
239. Dreitzsch: Hungersdorf, (Alsmannsdorf). Von Eichicht das. 1, 1.
240. Dreba. L. 2, 1.
241. Linda: Köthnitz, Steinbrücken. L. 2, 1.
242. Weltwitz: Schmiritz. Pfarrort: L; Filial: von Hayn. 2, 1.
243. Pillingsdorf: Zwackau. L. 2, 1.
244. Chursdorf. Von Pöllnitz in Sorna. 4, 1. Abgesetzt, doch mit Ruhegehalt. Ch. soll künftig Filial von Mosbach werden.

245. Mosbach. L, früher von Schütz. 2, 1. Vgl. 244.
246. Rauis S: Wilhelmsdorf, Seußla, (Wöhlsdorf, Ruppitz). Von Brandenstein. 2 Geistliche: 1, 1.
247. Niederoppurg: Kolba. Von Brandenstein. 1, 1.
248. Langendembach: Kleindembach. Von Brandenstein zu Niederoppurg. 2, 1.
249. Oberpöllnitz: Mittelpöllnitz. Von Pöllnitz. 2, 1.
250. Schönborn: Wittchenstein, Ottmansdorf. Von Stein. 1, 1.
251. Auma S: Wenigenauma, Gütterlitz, (Muntscha, Crölpa, Untendorf). L. 2 Geistliche: 1, 1.
252. Pößneck S: Jüdewein, (Koselwitz, jetzt Köstitz). L. 2 Geistliche: 1, 1.
253. Wernburg: Bodelwitz. Von Brandenstein. 1, 1.
254. Triptis: Döblitz, (Leubsdorf, Tömmelsdorf, Weltwitz). L. 2 Geistliche: 1, 1. Ist Weltwitz vielleicht verschrieben für Lemnitz?
255. Braunsdorf: Tischendorf. Von Meusebach. 2, 4 T. Verwarnt.
256. Ziegenrück S: Keila, Moxa, Paska. L. Pfarrer: 1, 1; Diakonus: 2, 3.
257. Volkmannsdorf: Eßbach. Von Obernitz zu Tausa. 3, 3 T. Verwarnt.
258. Schöndorf: Bucha, Posen, (Külmle). Von Obernitz zu Tausa. Verwarnt, nochm. Prüfung.
259. Knau: Laskau, Bahren. Von Gräfendorf. 1, 1.
260. Orlamünde S. L. 2 Geistliche: 1, 1.
261. Kahla S: Löbschütz, Lindig, Bibra, (Greuda). L. Pfarrer: 1, 3 T, verwarnt; Diakonus: 1, 1.
262. Drognitz: Altenbeuthen, Reitzengeschwende, Neidenberga. L. 4, 1. Abgesetzt, doch mit Ruhegehalt.
263. Gößitz: Schmorda. L. 2, 1,
264. Liebschütz: Liebengrün. L. 2, 3.

Amt Leuchtenburg.

265. Unterbodnitz: Oberbodnitz, (Magersdorf). L. 2, 1.
266. Hummelshain: Schmölln. L. 2, 1.
267. Seitenroda: Seitenbrück. L. 2, 3 T.
268. Trockenborn: Lichtenau, Breitenhain, Strößwitz. L. 2, 1.
269. Großeutersdorf: Kleineutersdorf. L. 2, 1.
270. Großkochberg: Milbitz. Von Kochberg. 2, 1.
271. Eichenberg S?. L, früher von Eichenberg. 1, 1. Bibra das eigentlich Filial von Kahla war, wurde von dem Pfarrer von Eichenberg versorgt.

272. Jägersdorf: Großpürschütz, (Kleinpürschitz). Von Gräfendorf und von Eichenberg. 1, 1.
273. Altendorf (Schirnewitz, Schöps, Dürrengleina, $^1/_2$ Greuda): Altenberga. Von Weißbach. 2, 1.
274. Heilingen: Dorndorf, (Röbschütz). L. 1, 1.
275. Engerda: Mötzelbach. L. 3, 1. Nochm. Prüfung.
276. Niederkrossen: Freienorla. L. 2, 1.
277. Reinstädt: Geunitz. L. 1, 1.
278. Neusitz: Kleinkochberg, Schmieden. L. 1, 1.
279. Zeutsch: Beutelsdorf. L. 1, 1.
280. Dienstädt: Kleinbucha. L. 3, 3.
281. Uhlstädt (Oberkrossen, Rückersdorf): Weißen (Weißenburg), Partschefeld. L. 2, 1.
282. Gumperda: Zwabitz, (Röttelmisch, Zweifelbach). Von Weißbach. 4, 3. Abgesetzt.
283. Langenorla: Schweinitz. Von Holbach und von Hain in Weltwitz. 4, 3. Abgesetzt.

Amt und Kreis Saalfeld.

284. Saalfeld S. 1 Superintendent und 2 Diakonen: L, früher Stift Saalfeld. Prediger am Siechhaus: Rat zu Saalfeld; diese Stelle soll später nicht wieder besetzt werden. 1, 1.
285. Friedebach: Weißbach, Herrschdorf, Hütten. L, früher Stift Saalfeld. 1, 1.
286. Unterwellenborn: Oberwellenborn, Röblitz. L, früher Stift Saalfeld. 1, 1.
287. Graba: Oberpreilipp, Wittmannsgereuth, Aue unterm Berge, Reschwitz (?), (Altensaalfeld, Köditz, Kröstev, Altemarkt, Remschütz, Willersdorf = jetzt Wöhlsdorf, Beulwitz, Wirbach, Garnsdorf, Culm, die Freiheit und Breitengasse). L, früher Stift Saalfeld. 2 Geistliche 1, 1.
288. Krölpa: Rockendorf, Gräfendorf, Lausnitz, Birkigt, Traunroda, (Dobian, Olsen, Öptitz, Schlettwein, Zella). 4, 4 T. Abgesetzt.
289. Langenschade: Reichenbach, Kolkwitz, Katharinau, (Naundorf, Schloßkulm). L, Stift Saalfeld. 2 Geistliche: 1, 1.
290. Lehesten. L. 2, 3 T. Verwarnt.
291. Hoheneiche: Arnsgereuth, Volkmannsdorf (Eyba, Witzendorf, Bernsdorf, Reichmannsdorf, Kleingeschwenda). L, früher Stift Saalfeld. 1, 1.
292. Unterloquitz: Schweinbach, Döhlen, Laasen, (Hirzbach, Arnsbach). L, früher Stift Saalfeld. 2, 1. Schwarzburgische Oberherrlichkeit.

293. Fischersdorf: Breternitz. L, früher Stift Saalfeld. 1, 3 T. Verwarnt. Schwarzburgische Oberherrlichkeit.
294. Großkamsdorf: Kleinkamsdorf, Goßwitz. L, früher Stift Saalfeld. 2, 4 T. Absetzung erwogen.
295. St. Jakob: Steinsdorf, Kleingeschwenda, Herschdorf. Stift Saalfeld. 2, —. Schwarzburgische Oberherrlichkeit.
296. Weißbach: Neuenbeuthen. L. 2, 1. Schwarzburgische Oberherrlichkeit.
297. Gräfenthal: Meernach. Von Pappenheim. 2 Geistliche: 1, 1.
298. Marktgölitz: Reichenbach, (Limbach, Pippelsdorf, Jemichen, Schaderthal). Von Pappenheim. 1, 1.
299. Großneundorf: Spechtsbrunn, Lichtenhain, Schmiedefeld, (Gösselsdorf, Gebersdorf, Lippelsdorf, Sommersdorf, Creunitz, Buchbach, Hasenthal, Wallendorf). Von Pappenheim. 2, 1.
300. Oberloquitz. Von Pappenheim. 2, 1.
301. Lichtentanne: Schmiedebach. Von Könitz. 1, 1.
302. Kaulsdorf (Tauschwitz). Von Könitz. 4, 4 T. Abgesetzt.
(—). Könitz: Bucha, Preßwitz, Olsen. Von Holbach. Pfarrer nicht erschienen. Schwarzburgische Oberherrlichkeit.
303. Obernitz: Knobelsdorf, Lositz, Weischwitz. Von Thun. 4, 3. Abgesetzt.

Amt und Kreis Gotha.

304. Gotha S: L. 1 Superintendent und 2 Diakonen: 1, 1.
305. Goldbach. L, früher hl. Kreuz in Gotha. 4, 4 T. Abgesetzt.
306. Remstädt: L, früher hl. Kreuz in Gotha. 2, 1.
307. Warza. Von Erffa. 2, 1.
308. Molschleben. L, früher Stift Gotha. 2, 1.
309. Friemar. Schenk zu Tautenburg. 2, 1.
310. Bufleben. L, Stift Beatae Virginis zu Erfurt 1, 1.
311. Gamstädt: Kleinrettbach. L. 4, 4 T. Abgesetzt.
312. Tüttleben. L, 2, 3.
313. Großrettbach. L, früher Kloster Georgenthal. 2, 1.
314. Siebleben. L. 1, 1.
315. Wiegleben. L. 2, 1.
316. Brüheim. Abt zu Fulda. 1, 1.
317. Ballstädt. L, früher Beatae Virginis zu Gotha. 2, 1.
318. Hausen. Von Wechmar. 2, 1.
319. Dachwich. L, früher Kloster Ichtershausen. 2, 1. Erfurtische Oberherrlichkeit.
320. Frienstädt. L, Graf von Gleichen. 2, 1. Erfurtische Oberherrlichkeit.

321. Nottleben. L. 2, 1. Erfurtische Oberherrlichkeit.
322. Eberstädt: Sonneborn. L. 2, 1. Vgl. 322a nach 362.
323. Waltershausen S: Ibenhain. L. 2 Geistliche. Pfarrei: zurzeit unbesetzt. Diakonus 2, 1.
324. Langenhain: Cabarz, Tabarz. L. 2, 1. L., C. und T. waren früher Filiale von Waltershausen.
325. Teutleben. L, früher Rat zu Gotha. 3, 1.
326. Hörselgau. L, früher Frauenstift in Eisenach. 2, 1.
327. Wahlwinkel. L. 2, 1.
328. Leina: Gospiteroda. L. 2, 3 T. Verwarnt.
329. Trügleben. Von Erffa. 2, 1.
330. Sundhausen S. L. 1, 1.
331. Fröttstädt. L. 4, 1. Verwarnt, nochm. Prüfung.
332. Ülleben: Boilstädt. L, früher Abt zu Paulinzella (für Ülleben) und Abt zu Reinhardsbrunn (für Boilstädt, das früher eigene Pfarrei hatte). 3, 4. Abgesetzt.
333. Aspach. L. 2, 1.
334. Laucha. Von Teutleben. 4, 1. Abgesetzt, doch mit Ruhegehalt.
335. Friedrichroda S. (Rödichen). L, früher Kloster Reinhardtsbrunn. 2, 1. Fr. war früher Filial von Reinhardtsbrunn.
336. Zella: Mehlis. L, früher Kloster Reinhardtsbrunn. 2, 1.
337. Ernstroda. L, früher Kloster Reinhardtsbrunn. 2, 1.
338. Altenbergen: Catterfeld, Finsterbergen, Engelsbach. L, früher Kloster Reinhardtsbrunn. 1, 1.
339. Holzhausen: Bittstädt. L, früher Abt von St. Peter in Erfurt. Pfarrer: 4, 4 T; abgesetzt, doch mit Ruhegehalt. Diakonus: 2, 1.
340. Harhausen. Abt zu St. Peter in Erfurt. 3, 3. Verwarnt.
341. Bischleben: Möbisburg, Stedten. L. 3, 3. Verwarnt. Erfurtische Oberherrlichkeit.
342. Thörei: Rehestädt. L, früher Kloster Ichtershausen. 2, 1.
343. Apfelstädt: Dietendorf. L. 3, 1. Dietendorf hatte früher eigene Pfarrei, deren Lehnsherr von Witterda war.
344. Crawinkel: Frankenhain. Abt zu Breitenbach. 1, 1.
345. Ichtershausen S. L, früher Kloster Ichtershausen. 1, 1.
346. Eischleben. L, früher Kloster Ichtershausen. 2, 1.
347. Erffa. Von Erffa. 2, 1.
348. Gera: Angelroda, Roda, Manebach, Elgersburg. Von Witzleben zu Elgersburg. 1, 1.
349. Gossel. L. 2, 4 T. Verwarnt. G. war früher Filial von Liebenstein.
350. Wölfis. Abt zu Frauenbreitungen. 2, 1.

351. Tambach: Dietharz. L, Kloster Georgenthal. 2, 1.
352. Georgenthal: Gräfenhain, Nauendorf. L. 1, 1. Gr. und N. gehörten früher zu Ohrdruf.
353. Schönau S?: Wipperoda. L, früher Kloster Georgenthal. 4, 1. Abgesetzt, doch mit Ruhegehalt.
354. Lobstädt: Grabsleben. L, früher Kloster Georgenthal. 2, 1.
355. Hohenkirchen: Herrnhof, Wüstung Neuß. L, früher Abt zu Hersfeld. 1, 1.
356. Molsdorf. L und von Thun, früher Mainz. 2, 1. M. besaß früher zwei Pfarreien, die aber schon bei der Visitation von 1533 zusammengelegt erscheinen.
357. Tüngeda S. Von Wangenheim ält. Linie. 2, 1.
358. Haina. Abt zu Fulda. 2, 1.
359. Wangenheim. Von Wangenheim beider Linien. 2, 3 T. Verwarnt.
360. Großenbehringen. Abt zu Hersfeld. 2, 1.
361. Österbehringen: Reichenbach. Abt zu Hersfeld. 2, 1. Ö. war früher Filial von Großenbehringen, R. von Wolfsbehringen.
(322a). Sonneborn, Nordhofen, Metebach (Filialorte von Eberstädt, vgl. 322, verwaltet von einem Diakonus). Von Wangenheim. 1, 1. Nordhofen hatte früher eigene Pfarrei.
362. Wolfsbehringen. Abt zu Hersfeld. 2, 1.
363. Hochheim. Von Wangenheim. 1, 1.
364. Pfullendorf. Von Wangenheim. 2, 1.
365. Westhausen. Von Wangenheim. 2, 1.
366. Großfahner. St. Peter in Erfurt. 2, 1.
367. Kleinfahner. Von Seebach. 2, 1. Kl. war früher Filial von Großfahner.
368. Gierstädt. Dompropst zu Erfurt. 2, 1.
369. Rippers, jetzt Rippersroda: Liebenstein. Von Witzleben. 1, 1. Künftig soll L. Pfarrort, R. Filial werden.
(—). Geschwenda: Gräfenroda. Von Lichtenberg. Niemand erschienen wegen schwarzburgischer Oberherrlichkeit.
370. Ebenheim: Weingarten. Von Hopfgarten. 2, 1.

Amt und Kreis Eisenach.

371. Eisenach. L. 1 Superintendent und 3 Diakonen: 1, 1.
372. Großenlupnitz (Beuernfeld, Bolleroda). L, früher Kloster zum See. 2, 1.
373. Eckardtshausen: Etterwinden, (Höfe Wackenhausen, Volkroda, Wolfsburg). L. 2, 1.
374. Mosbach (Kittelsthal). L. 2, 1.
375. Ruhla. Von Üttrodt. 3, 1.

376. Weißenborn: das Thal, Seebach. L. 3, 3. Verwarnt.
377. Wenigenlupnitz: Stockhausen. L, früher Kloster zum See. 2, 1. W. und St. waren früher Filiale von Großenlupnitz.
378. Stedtfeld: Hörschel, Spichra. L, früher Stift Eisenach. 2, 1. Hörschel wird von Neuenhof aus versorgt.
379. Farnroda (Wutha, Eichrodt). L, früher von Üttrodt. 2, 1.
380. Melborn: Ettenhausen, Hastrungsfeld. Von Wangenheim zum Winterstein. 2, 1.
381. Schönau (Kahlenberg): Deubach. Von Üttrodt. 4, —. Abgesetzt, doch mit 10 fl. Abfindung.
382. Creuzburg. L. 2 Geistliche: 1, 1 und 2, 3.
383. Schweina: Grumbach, Sauerborn (Hof Profisch). Abt von Frauenbreitungen. 2, 1. Grumbach + Sauerborn = heute Liebenstein.
384. Gumpelstadt (Waldfisch). Kloster Allendorf. 1, 1.
385. Schwarzhausen: Schmerbach, Fischbach, Winterstein. Von Üttrodt für Schw. und Schm.; von Wangenheim für F. und W. 1, 1.
386. Sättelstädt: Burla (Sondra, Kälberfeld). L, früher Stift Eisenach für Sä. und B.; von Wangenheim für So. und Kä. 2, 1.
387. Steinbach. L. 2, 1.
388. Gerstungen S: Untern-Suhl. L. 2, 3 T. Verwarnt. Einrichtung einer Schule angeregt.
389. Dankmarshausen S?: Sulingsee, Kleinensee, (Bosseroda). L, früher Pfarrer zu Gerstungen. 2, 1.
390. Neustedt. L. 3, 1.
391. Süß: Richelsdorf. L. 1, 1.
392. Berka S: Dippach, Horschlitt, Gospenroda, (Hausbreitenbach, Rienau, Abterode). Abt zu Hersfeld. 1, 1.
393. Herda: Wünschensuhl (Rengershof), Dorf Breitenbach = jetzt Fernbreitenbach. Abt zu Hersfeld. Pfarrer: 2, 1; Diakonus —, 4 T.
394. Schnellmannshausen (Hattengehau). Mainz, Sachsen, Hessen. 3, —.
395. Marksuhl: Förtha (Burkhardtroda, 7 Höfe). Abt zu Fulda. 4, 4 T. Abgesetzt.
396. Ifta: Volteroda. L, früher Kloster Kreuzburg. 1, 1.
397. Pferdsdorf. L. 2, 1.
398. Nazza: Hallungen. Von Hopfgarten. 4, —. Abgesetzt.
399. Kraula. Von Hopfgarten. 4, 3 T. Verwarnt, nochmalige Prüfung.
400. Frankenroda (Ibenshausen). L, früher St. Peter zu Erfurt. 1, 1.

401. Neukirchen: Hötzelsroda, Stregda, (Berteroda). Von Hopfgarten. 2, 1.
402. Ettenhausen. L und von Beichlingen, früher nur von Beichlingen. 2, 1.
403. Dorndorf: Kieselbach (Merkers, Dietlas, Unterzella, Hedwigsberg, Badelachen). Von Beichlingen. 2, 3 T. Verwarnt.
404. Tiefenort (Unterrohn, Oberrohn, Daggruben). Von Beichlingen. 1, 1.
405. Lauchröden: Salmannshausen, 1/2 Göringen („Herdaische Männer"). Von Herda und Reckrodt. 2, 1.
406. Unterellen. Von Herda und Reckrodt. 2, 3 T. Verwarnt.
407. Neuenhof: 1/2 Göringen („reckrodtsche Männer"). L, früher Kaplan zu Eisenach. 2, 1.
408. Oberellen. Von Hanstein, früher L. 2, 3 T.
409. Mechterstädt. Von Reckrodt. 1, 4 T. Verwarnt.
410. Mihla: Lauterbach. Bischof von Mainz. 2, 1.
411. Bischofroda: Berka vor dem Hainich. Abt zu St. Peter in Erfurt. 2, 1.
412. Madelungen: Krauthausen, Ütteroda. L, früher Frauenstift Eisenach. 2, 1.
413. Scherbda. L, früher Jungfrauenkloster Kreuzburg. 2, 1.
414. Salzungen S: Langenfeld (Dorf Allendorf, Leimbach, Hermannsroda, Hohleborn), Kloster Allendorf, Kapelle Wildprechtrode (Kaltenborn, Übelroda, Obersorghof, Untersorghof, Vockerode, Moorhof). L, früher Kloster Allendorf. Pfarrer: 2, 4 T, abgesetzt; 2 Diakonen: 2, 1.
415. Immelborn. L, früher Graf von Heuberg. 4, 1. Absetzung mit Ruhegehalt erwogen.
416. Möhra (Kupfersuhl). L, früher Abtissin zum See. 2, 1.
417. Witzelsroda (Neuendorf, Nitzendorf, Gräfendorf). L, früher Kloster Allendorf. 2 Geistliche: 2, 1.
418. Falken. Bischof von Mainz. 2, 1.

Ortsland Franken.

419. Coburg S. L, früher Stift Saalfeld. 1 Superintendent und 6 Diakonen: 1, 1.
420. Neuses (Bertelsdorf und Mühle, Kropfweihers, Glend, Beiersdorf), Scheuerfeld (Weidach, Eichhof, Dörfles). L. 2, 1.
421. Meeder (Moggenbrunn, Beuerfeld, Sulzdorf, Kösfeld, Neida, Klein-Walbur, Birkenmoor, Drossenhausen, Einzelberg, Mirsdorf): Neukirchen. L. Pfarrer: 3, 4 T, abgesetzt; Diakonat: z. Zt. unbesetzt.

422. Weißenbrunn (Almerswind, Roth, Welchendorf, Schönstedt Gereut, Mittelberg, Truckendorf, Fischbach, Waltersdorf, Em städt). L. 1, 1.
423. Wiesenfeld. L. 1, 1. W. war früher Filial von Meeder.
424. Unterlauter (Oberlauter, Unterwohlsbach, Oberwohlsbach Oberdörfles, Esbach). L. 1, 1.
—. Rosenau. Vikarei. Von Rosenau. —, —.
—. Lauterburg. Vikarei. Von Schaumburg. 2, 1.
—. Kalenberg. Vikarei. Von Sternberg. 1, 1.
425. Gleußen. L. 4, 1. In den Ruhestand versetzt. Gl. wa früher Filial von Scherneck.
426. Scherneck: Großheirath, Rossach, (Buchenrod, Zilgendorf Wohlbach, Hohenstein, Stöppach, Haarth, Meschenbach). L früher Pfarrei Alt-Banz. 2, 1.
427. Ahorn. Von Rosenau. 2, 1.
428. Watzendorf (Neuses, Gossenberg, Schafhof, Welsburg). L früher Pfarrei Alt-Banz. 2, 1.
429. Buch a. Forst (Ober-Simau). Von Redwitz. 2, 1.
430. Grub vor dem Forst (Roth a. Forst, Friesendorf, Forsthub) Von Schaumburg. 2, 1.
431. Nieder-Simau. Chr. Schenk. 2, 1.
432. Niederfüllbach. Von Schaumburg. 2, 1.
433. Schalkau S (Almerswindt, Truckendorf, Katzberg, Ehnes Truckenthal, Neuendorf, Mausendorf, Grümpen, Theuern, Rauen stein, Selsendorf). 3 Geistliche: 1, 1; 2, 1; 3, 1.
434. Heinersdorf. Bischof von Bamberg. 2, 1.
435. Oberlind: Judenbach, (Rottmar, Köppelsdorf, Steinbach Hönbach, Malmerz, Föritz, Unterlind, Mönchsberg, Weidhausen Jagdshof, Schmelzhütten a. St.). L. 2 Geistliche: 2, 1.
436. Sonneberg S (Mörschnitz, Bettelhecken, Neufang). L, frühe Kloster Langheim. 2, 1.
437. Schiersnitz: Neuhaus, (Sichelreuth, Lindenberg, Buch Gessendorf, Mark, Eichitz, Schwarzdorf, Burggrub). Bischo von Bamberg. 2, 1.
438. Fechheim (Wörlsdorf, Bieberbach, Ober-, Mittel-, Unter wasungen, Aicha, Horb, Birkig, Boderndorf, Kemnaten, Plesten Hofstätten, Blumenrod). Kloster Langheim. 2, 1.
439. Einberg: Öslau, (Waldsachsen, Rögen, Neuhof, Rotenho Stein (= Spittelstein ?), Neershof, Gneiles, Schafhausen, Thierach) Kloster Langheim. 2, 1. Der Pfarrer von Ei. ist gleichzeiti Diakonus von Fechheim. Ei. war früher Filial von Fechheim
440. Neustadt S (Thann, Haarbrücken, Meilschnitz, Ketschenbach Wildenhaid, Ebersdorf, Brüx, Weimarsdorf, Rückmannsdor Höhn). L, früher Kloster Langheim. 2 Geistliche. 2, 1.

441. Mupperg S?: Gefell, (Mogger, Örlsdorf, Fürth, Liebau, Heubisch). Kloster Banz. 2, 1.
442. Effelder (Korberoth, Rückerswindt, Döhlau, Welchendorf, Seltendorf, Blattendorf): Meschenbach (Fichtach, Mengersgereuth, Pechhütten, Oberhammer, Steinach, Forschengereuth, Schwarzwald, 9 Höfe: Rabenäussig, Hohetann, Birkenberg, Caspar Apel in Graben, Haus am Eschach, Mühle zu Mengersgereuth, Lechers Haus auf dem Rod, Mühlberg, Hummelshain). Kloster Banz. 2, 1. Anstellung eines Diakonus befürwortet.
443. Seidmannsdorf: Veste Coburg, (Kortendorf, Ketschendorf, Lützelbuch, Creidlitz, Geisenmühle, Finkenmühle, Hambach). L. 2, 1.
444. Gestungshausen (Zedersdorf, Mödlitz, Weischau, Neuses a. B., Steinach, Hof, Hassenberg, Mühle unter Mödlitz, Weikenbach, Trübenbach). L, früher Abt vom Mönchberg bei Bamberg. 4, 3 T. Abgesetzt.
445. Kloster Sonnefeld oder Hofstätten: Weidhausen, Tunbach. L. 4, 4. Abgesetzt.
446. Ebersdorf vor dem Forst (Fronlach). L. 4, —. Abgesetzt.
447. Großgarnstädt (Kleingarnstädt, Oberfüllbach, Röhrbach, Zeikhorn). L, früher Kloster Langheim. 2, 3.
448. Steinheid. L. 2, 3 T. Verwarnt.
449. Schlettach: Weitramsdorf, (Gersbach). L, früher Bischof von Würzburg. 3, 3. Verwarnt.
450. Nassach. L, früher Bischof von Würzburg. 2, 1.
451. Breitenau. Von Bach. 4, 1. Abgesetzt, doch mit Ruhegehalt.
452. Heldburg S: Schloß Heldburg, (Einöd, Völkershausen), Holzhausen. L, früher Bischof von Würzburg. Superintendent: 1, 1. Diakonus: 1, 1.
453. Hellingen S (Käßlitz): Schweikershausen. Hans Schotts Erben. 2, 3. Vermahnt.
454. Ummerstadt: Colberg, (Erlebach). L, früher Bischof von Würzburg. 2 Geistliche: 2, 1.
455. Poppenhausen. L. 3, 3. Vermahnt.
456. Lindenau. L, früher Bischof von Würzburg. 3, 3. Vermahnt.
457. Rieth. L, früher Pfarrei Westhausen. 4, 4 T. Abgesetzt.
458. Westhausen: Gompertshausen, Gellertshausen, Schlechtsart. L. 2 Geistliche: 1, 1 und 2, 1.
459. Gompertshausen. Vikarei. Von Heldritt. 4, 4 T. Abgesetzt. Bisher Filial von Westhausen, soll aber künftig eigene Pfarrei haben.

460. Gellertshausen. Vikarei. L. 2, 1. Bisher Filial von Westhausen, soll aber künftig eigene Pfarrei haben.
461. Gauerstadt (Niederndorf, Mährenhausen, Sülzfeld, Gersbach, Karlshahn, Hain). L, früher Bischof von Würzburg. 4, 1. Verwarnt, nochm. Prüfung.
462. Rodach S: Roßfeld, (Lampertshausen, Rudelsdorf). 3 Geistliche: 1, 3 T; 2, 1; 2, 1.
463. Großwalbur. L. 4, 4 T. Abgesetzt. Gr. war bisher Filial von Öttinghausen.
464. Öttinghausen: Grattstadt, Ahlstadt, Ottowind. Von Schaumburg. 3, 4. Verwarnt, nochm. Prüfung.
465. Elsa. L. 4, 3. Abgesetzt.
466. Rottenbach (Herbartswind, Görsdorf, Heid, Tremersdorf). Von Schaumburg. 2, 3 T. Verwarnt.
467. Heldritt. Von Heldritt. 4, 3. Abgesetzt.
468. Unterneubrunn (Oberneubrunn, Gießübel). L. 2, 3 T. Verwarnt. Im Protokoll wird Oberneubrunn als Pfarrort genannt. Das ist offenbar eine Verwechslung, da Oberneubrunn nie eine Kirche gehabt hat.
469. Hildburghausen S: Pfersdorf, Leimrieth, (Wallrabs). L. 4 Geistliche: 1, 1.
470. Stelzen S? Pfarrei Eisfeld. 1, 1.
471. Eisfeld: Sachsendorf, (Schwarzenbrunn, Schirnrode), Hirschendorf, (Tossenthal, Herbartswind, Steudach). 1 Superintendent und 2 Diakonen. 1, 1.
472. Crock: (Brünn, Brattendorf), Schwarzbach, (Oberwind, Goßmannsrod), Schnett, Heubach, (Biberschlag, Merbelsrod, Waffenrod, Hinterrod, Poppenwind, Engenstein). L. 2, 1. Crock war bisher bloß Vikarei, zu Eisfeld gehörig, soll aber künftig eigene Pfarrei haben.
473. Häselrieth S?. Pfarrei Hildburghausen. 2, 1.
474. Ebenhards. L. 2, 1. E. war früher Filial von Hildburghausen.
475. Bedheim: Roth, Zeilfeld. L, früher Bischof von Würzburg. 2, 1.
475a. Simmershausen. Filial von Bedheim, doch wohnt der Vikar in Simmershausen. 2, 1.
476. Heßberg. Von Heßberg. 2, 1.
477. Veilsdorf S (Schackendorf, Harras). Pfarrei Hildburghausen. 2, 1.
478. Eishausen: Adelhausen, (Steinfeld). L. 2, 1.
479. Bürden. L. 1, 1.
480. Streufdorf: Seidingstadt. L. 2, 1. Früher Filiale von Eishausen.
481. Stressenhausen. L. 2, 1.

B. Zusammenfassende Darstellung des Zustandes der Ernestinischen Landeskirche nach dem Befunde der Visitation von 1554/55.

I. Die kirchliche Versorgung der Ernestinischen Lande.

1. Die Zahl der Pfarreien. Die vorige Zusammenstellung ist uns wertvoll zunächst deshalb, weil sie uns eine genaue Übersicht über das Gebiet der Landeskirche ermöglicht. Zerrissen wie der Staat selbst durch eingesprengte Gebietsteile der großen Vasallen, besonders der Reußen, der Schwarzburger und der Grafen von Gleichen, sowie durch den Mainzischen Besitz um Erfurt, das hessische Gebiet um Schmalkalden und die Grafschaft Henneberg an Werra und Thüringer Wald, erstreckte sich das Gebiet der Ernestinischen Landeskirche von der Werra bei Kreuzburg und Gerstungen bis über die Pleiße im Altenburger Land, der Bevölkerung nach neben den der Zahl nach überwiegenden Thüringern auch Slaven des Osterlandes und Franken der Pflege Coburg umfassend.

Wie war dieses Gebiet kirchlich versorgt? Genügte die Zahl der Pfarreien und der Geistlichen im Verhältnis zu der Zahl der Orte? Darauf gebe folgende Zusammenstellung Antwort.

Kreis	Zahl der Ortschaften			Zahl der Pfarreien	Zahl der visitierten Geistlichen
	mit Kirche	ohne Kirche	überhaupt		
Weimar	124	7	131	81	89
Jena	117	43	160	69	73
Altenburg	65	174	239	43	51
Weida	49	36	85	21	24
Herrschaft Ronneburg	26	6	32	15	16
Neustadt	79	16	95	35	44
Amt Leuchtenburg	41	12	53	19	19
Saalfeld	62	39	101	20	26
Gotha	101	1	102	67	73
Eisenach	87	52	139	48	56
Coburg	99	187	286	63	87
	850	573	1423	481	557

Die Übersicht zeigt, daß die Ernestinische Landeskirche trotz der zahlreichen Stellenzusammenlegungen infolge der früheren Visitationen im Durchschnitt kirchlich recht gut versorgt war, wenigstens was die Zahl der Geistlichen im Verhältnis zu der Zahl der Kirchorte betrifft. Wenn an 481 Mutterorten 557 Geistliche wirkten und von da aus noch 369 Tochterorte und 573 eingepfarrte Dörfer und Höfe versorgt wurden, so ergibt das als Durchschnitt für ein Kirchspiel noch nicht ganz 3 Ortschaften, darunter 1 ohne Kirche. Das ist nicht allzu umfangreich, wenigstens von der Seite des Geistlichen her betrachtet. Allerdings, von der Seite der Gemeinden her betrachtet, fällt uns die große Zahl der Ortschaften ohne Kirche auf: 573 gegenüber 850 Orten mit Kirche. Aber man muß in Betracht ziehen, daß damals ein großer Teil dieser kirchenlosen Ortschaften bloß Einzelhöfe waren und daß ein weiterer großer Teil doch in solcher Nähe des Kirchortes lag, daß die Schwierigkeiten, den Gottesdienst zu besuchen, auch für die meisten Eingepfarrten in der Regel nicht allzu groß waren. Freilich gab es auch Ausnahmen, wo die Leute über eine Stunde bis zur nächsten Kirche zu gehen hatten, z. B. im Altenburger und Saalfelder Kreis.

Die Kreise Altenburg und Saalfeld standen überhaupt am ungünstigsten da. Die 43 Kirchspiele Altenburgs wurden zwar von 51 Geistlichen versorgt, aber zu den 65 Kirchorten gehörten noch 174 eingepfarrte Orte, so daß zu einem Kirchspiel durchschnittlich 5 Orte gehörten. Das Kirchspiel Mehna hatte 9, Saara 10, Fuchshain (jetzt Ehrenhain) 11, Treben 12 mit 2 Vorwerken, Monstab 13, Altkirchen gar 20 Orte.

Im Saalfelder Kreis standen für 20 Pfarreien 26 Pfarrer zur Verfügung, diese hatten aber 101 Orte zu verwalten, so daß also auch hier auf jedes Kirchspiel 5, auf jeden Geistlichen 4 Orte kamen. Hier kamen bei den Ortschaften des Thüringer Waldes noch die Gelände-

verhältnisse erschwerend hinzu. Die Pfarrei Großneudorf mit ihren 12 Orten, die zum Teil gut $2^1/_2$ Stunde vom Mutterort entfernt waren, dürfte die schwierigste des ganzen Landes gewesen sein, zumal wenn es richtig ist, daß alle Trauungen, Taufen, Beerdigungen im Mutterort vollzogen wurden [1]). Aber auch Graba mit seinen 15 Orten und 2 Stadtteilen von Saalfeld war trotz seiner 2 Geist lichen eine beschwerliche Pfarrei, ebenso Krölpa mit 11 Ortschaften und Hoheneiche mit 7 Gebirgsdörfern.

Auch die 21 Kirchspiele mit 26 Geistlichen im Kreis Weida hatten durchschnittlich 4 Orte.

Große Gegensätze zeigte die Pflege Coburg, wo gegenüber einer großen Zahl ganz kleiner Kirchspiele von 1—2 Dörfern doch auch sehr große Sprengel standen, wie Seidmannsdorf mit 9, Scherneck und Schiersnitz mit je 10, Einberg, Gestungshausen, Weißenbrunn mit je 11, Meeder mit 12, Crock und Fechheim mit je 14, Effelder mit 24 Ortschaften.

Am besten stand es mit der kirchlichen Versorgung der Kreise Weimar, wo es nur 7 Orte, und Gotha, wo es nur 1 Ort ohne Kirche gab und auf 1 Kirchspiel überhaupt nur 1—2 Orte kamen.

Nach alledem wird man sagen dürfen, daß die kirchliche Versorgung des Ernestinischen Gebietes zwar nicht gleichmäßig, aber doch im Durchschnitt gut war. Der Pfarrermangel, der bei den früheren Visitationen sich hemmend bemerkbar gemacht hatte, scheint beseitigt.

Ein besonderes Wort muß noch über die Vikareien gesagt werden. Einst sehr zahlreich, waren sie jetzt auf eine ganz kleine Zahl zusammengeschmolzen. Im Pfaffennest Eisenach hatten früher 22, in Coburg 14 Vikare ein beschauliches Dasein geführt [2]), jetzt wird in beiden Städten kein einziger mehr erwähnt. Ab und zu begegnet man noch im Ortsland Franken Privatgeistlichen der

1) Brückner, Landeskde. v. Meiningen II, 562. 2) Burkhardt 57. 139.

Schloßherren, z. B. in Rosenau, Lauterberg, Kalenberg. Die Visitatoren hielten es sogar für gut, eine „Verschaffung mit allen den vom Adel, so dergleichen Vicareien haben", aufzustellen[1]). Aber im allgemeinen ist doch 1554 das Ziel bereits erreicht: solche Vikareien eingehen zu lassen und ihr Einkommen zur Aufbesserung alter und zur Gründung neuer Pfarrstellen zu verwenden.

2. Die Verfassung der Landeskirche. Die kirchlichen Aufsichtsbehörden über die 481 Kirchspiele des Landes waren die 9 Superintendenten in Weimar, Gotha, Eisenach, Neustadt, Weida, Saalfeld[2]), Coburg, Heldburg (mit Ummerstadt), Eisfeld (mit Rodach und Hildburghausen)[3]). Ihnen lag nach dem Willen der Visitationsinstruktion von 1527 die beständige Aufsicht über die ihnen unterstellten Geistlichen in bezug auf ihre Lehre, Amtsführung und ihren Lebenswandel ob. Wir gewinnen aber nirgends den Eindruck, daß die Superintendenten wirklich einen bedeutenden Einfluß ausgeübt haben. Auch bei dieser Visitation treten sie kaum hervor: sie sind bei der Visitation der Geistlichen ihres Kreises zugegen[4]), aber weiter, wie es scheint, auch nichts. Erinnern wir uns da der Klagen des Hofpredigers Stolz in seinem Gutachten vom 5. Mai 1554 über den geringen Einfluß der Superintendenten, die bei ihrem zu geringen Einkommen gar nicht in der Lage seien, die ihnen befohlenen Dorfpfarreien ausreichend zu beaufsichtigen, und denen es auch am nötigen Rückhalt fehle. Die Tatsache nun, daß auf einen Superintendenten bis zu 81 Pfarreien mit bis zu 89 Geistlichen (Kreis Weimar), im Durchschnitt 53 Pfarreien und 62 Pfarrer kamen, läßt die Frage entstehen: war es denn bei der Größe der meisten Ephorien überhaupt möglich, daß die Superintendenten einen wirklich spürbaren

1) Ji 23—26. Bl. 417ᵇ. 418ᵃ. 2) Vgl. außer den Protokollen die Unterschriften in Schmidt, Menius II, 58. 3) Burkhardt 192 und Protokolle. 4) Instruktion in Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 228.

Einfluß ausübten? Sicherlich nicht! Darum war wohl auch von jener Maßnahme nicht allzuviel zu erwarten, von der in der Instruktion die Rede war [1]): daß künftig die Superintendenten unangesagt bisweilen Visitationen an Ort und Stelle vornehmen und daß die Auslagen ihnen ersetzt werden sollten. Wielange Zeit sollte es denn brauchen, bis sie ihren ganzen großen Sprengel auch nur einmal ganz kennen lernten?

Richtiger wäre es wohl gewesen, zugleich mit dieser Maßnahme auch eine wesentliche Vermehrung der Superintendenten anzuordnen [2]). Doch ist, soviel wir sehen, bei der Visitation selbst diese Frage nicht aufgeworfen worden. Allenfalls könnte man die 1556 erfolgten Errichtungen der Superintendenturen Orlamünde und Ronneburg als Nachwirkungen der Visitation betrachten. Orlamünde wurde in diesem Jahre von Neustadt losgerissen und bildete nun mit Amt Leuchtenburg eine eigene Ephorie, deren erster Superintendent der frühere Weimarer Diakonus M. Caspar Müller (Molitor) wurde [3]). Ebenso erhielt Ronneburg, weil es zu weit von dem Amt Weida entfernt sei, auf Vorschlag des Weidaer Superintendenten Wolfgang Mostel einen eigenen Ephorus in der Person des bisherigen dortigen Pfarrers Christoph Singel [4]).

Der Superintendent bildete die Mittelbehörde zwischen Pfarrer und Summus episcopus. Denn seit Wittenberg verloren gegangen war, gab es für die Ernestinischen Lande

1) Instruktion in Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 227a.

2) Heute sind die Zahlen in den 5 Ernestinischen Herzogtümern folgende (vgl. RiGuG V, 156. 162 und RE XIX, 758. 759):

Sachsen-Weimar	265	Geistliche	in	23	Diözesen
„ Meiningen	128	„	„	15	„
„ Altenburg	134	„	„	8	„
„ Gotha	106	„	„	12	„
„ Coburg	34	„	„	4	„
zusammen	667	Geistliche	in	62	Diözesen

Ein Superintendent hat also heute durchschnittlich nur 10 Geistliche zu beaufsichtigen. 3) Löbe III, 647. 4) Löbe III, 203.

kein Konsistorium mehr. Erst 1561 wurde ein solches in Weimar errichtet. Allerdings hatte die Ordinationsbehörde, deren Sitz inzwischen nach Jena verlegt worden war, wenigstens bei Neubesetzung von geistlichen Stellen durch Ordinationsprüfung und Ordinationseid ein wichtiges Wort mitzusprechen. Und in mehr äußerlichen Angelegenheiten nahmen auch die weltlichen Behörden an der Verwaltung der Landeskirche teil, besonders die Amtsschösser, die in den Protokollen eine viel größere Rolle spielen als die Superintendenten. Aber im übrigen liefen doch die Fäden der Kirchenregierung unmittelbar in Weimar zusammen beim Summus episcopus. Die zahlreichen Schriftstücke, welche die Visitatoren auch in Kleinigkeiten an die Landesherren senden, sind dafür ein deutlicher Beweis [1]).

Fragt man, wie weit die Gemeinden selber an der Verwaltung der Landeskirche Anteil hatten, so läßt sich nicht viel antworten. Wir hörten früher, daß die Gemeinden bei der Neubesetzung der Pfarrstellen das Recht hatten, Probepredigten anzuhören und gegebenenfalls Einspruch gegen den in Aussicht genommenen Bewerber beim Superintendenten zu erheben, *dan da ein ganzes kirchspil einen pfarher nicht gerne vffnimpt, sondern wirdet ihnen durch den superattendenten eingedrungen, so ist leichtlich zu erachten, daß derselbe nicht vil nuzes oder guttes schaffen oder bawen konne“* [2]). Es ist ferner häufig von einer Vertretung der Kirchgemeinde, den Kirchvätern, die Rede, denen es z. B. oblag, den etwaigen Tod eines Pfarrers sofort dem Superintendenten mitzuteilen [3]), die auch zum Erscheinen vor den Visitatoren verpflichtet waren [4]). Aber wie weit ihre Befugnisse gingen, wie weit

1) Verfasser glaubte auf eine umfangreichere Verarbeitung dieses Schriftwechsels auf Grund einiger Stichproben verzichten zu dürfen, da er fast nur ortsgeschichtlichen Wert hat. 2) Instruktion in Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 226. 3) Ebd. 226a. 4) Ebd. 222a.

überhaupt von einer Selbstverwaltung der Gemeinden die Rede sein kann, darüber läßt sich kein klares Bild gewinnen.

3. Die Lehnsabhängigkeit der geistlichen Stellen. Eine Bedeutung für die innere Entwicklung der Landeskirche hat ohne Zweifel auch die Frage nach der Lehnsabhängigkeit der geistlichen Stellen, die Frage: wer bestimmte die neuen Pfarrer? Darüber unterrichte uns zunächst folgende

Uebersicht
über die Lehnsabhängigkeit der Pfarreien.

(Nach den Angaben der Protokolle, verglichen mit den Übersichten in Burkhardts „Kirchenvisitationen."

Name des Kreises	Landesherrliche Stellen	Gegen früher mehr	Weltliche Stellen	Geistliche Stellen	Fraglich
Weimar	62	19	20	7	
Jena	27	11	21	25	1
Altenburg	22		26	4	
Weida	15	12	8	1	
Herrschaft Ronneburg	4	3	11	1	
Neustadt	28	1	17		
Amt Leuchtenburg	14	1	5		
Saalfeld	15	12	10	2	
Gotha	47	21	18	11	
Eisenach	33	17	17	8	
Coburg	64	21	15	9	
	331	118	168	68	1

Es bestanden also insgesamt 568 Lehnsabhängigkeiten. Die größere Hälfte ($^4/_7$) = 331 von 568 Stellen hatte jetzt der Landesherr zu besetzten, nur noch der achte Teil = 68 von 568 Stellen waren geistliche Patronate, die übrigen 168 Stellen standen unter weltlicher Lehnsherrlichkeit (darunter nur 2 Ratspatronate: Buttelstedt und Saalfeld).

Das bemerkenswerteste Ergebnis dieser Übersicht ist die Feststellung, daß die Zahl der geistlichen Stellen, die von den Landesherren zu besetzen waren, sich auf Kosten der geistlichen und weltlichen Lehnsherren

gegen früher um 118 vermehrt hatte — eine beträchtliche Steigerung des landesherrlichen Einflusses auf die Landeskirche, besonders wenn man hinzunimmt, daß das Bestätigungsrecht für sämtliche Stellen den Landesherren vorbehalten war. Was wollte es deshalb besagen, wenn während der Visitation einige Herren sich auf den Standpunkt stellten, daß das Einsetzungsrecht über den Pfarrer auch die Gewalt über die Pfarrei überhaupt verleihe, und diesen Standpunkt dadurch zum Ausdruck brachten, daß sie, wie die Grafen von Schwarzburg, überhaupt nicht erschienen; oder wenn Heinrich Mönch von Münchenbernsdorf, der selber eine Zeitlang dem Visitationsausschuß angehörte, dem Richter Weisung gab, sich hinsichtlich des Pfarrrechtes auf nichts einzulassen; oder wenn die von Wangenheim, wie wir hörten (S. 76 f.), das landesherrliche Bestätigungsrecht nicht anerkennen wollten — das alles änderte ja doch nichts an der Tatsache, daß der eine Wille des Landesfürsten die Ernestinische Kirche regierte und daß eine Hauptstütze dieses monarchischen Regimentes die große Zahl der geistlichen Stellen mit landesherrlichem Besetzungsrecht war.

II. Der Kultus der Landeskirche.

1. Reste aus katholischer Zeit. Es war ein Hauptziel der früheren Visitationen gewesen, an die Stelle des katholischen Gottesdienstes den evangelischen Gottesdienst zu setzen. Jede Visitation war eine Reformation; durch die Visitationen war die Reformation durchgeführt worden. Dieser Gedanke wirkt auch 1554/55 nach. Weg mit allem Papistischen aus dem Kultus! Das war eine der Richtlinien für unsere Visitation.

Zwar konnte nirgendwo im ganzen Lande die Rede davon sein, daß irgendwie noch katholische Gemeinden vorhanden gewesen wären. Wir werden später sehen, daß ein einziger Geistlicher als Papist erfunden wurde. Aber um so schärfer war in den letzten Jahren, in den Jahren

des Interims- und des Adiaphorastreites, der Blick für die Kleinigkeiten im Gotteshaus, Gottesdienst und kirchlicher Sitte geworden, in denen man Überreste aus katholischer Zeit erblicken konnte.

a) Zwei immer wiederkehrende Forderungen der Visitatoren beschäftigten sich mit dem Gotteshaus. Überall wurde, entsprechend der Instruktion, danach gefragt, ob „abgöttische Bilder", d. h. Heiligenbilder, noch in den Kirchen zu finden seien. Es waren nicht wenige Kirchen, wo das in der Tat festgestellt werden mußte: Niedersynderstedt, Buchfahrt, Niederroßla, Hainichen, Roda, Ottendorf, Bremsnitz, Buchheim, Molau (Bild St. Georgs), Vierzehnheiligen, Stadt und Kreis Altenburg, Stadt und Kreis Weida, Neustadt a. O., Ranis, Dienstädt (wo der Pfarrer selber die aus der Kirche bereits entfernten Heiligenbilder wieder hatte aufstellen lassen), Gotha, Walthershausen[1]) und andere Orte. Überall wurde da durch örtliche Verfügungen oder durch „gemeine Verschaffungen" angeordnet, daß die *„abgottische bilder, so sich mit biblischer historien nit vorgleichen, aus der kirchen weggethan werden"*. Bei dem bisherigen Wallfahrtsort Ottendorf im Amt Roda werden neben den Heiligenbildern auch ausdrücklich die Wachsbilder genannt, d. h. wohl die wächsernen Nachbildungen geheilter Gliedmaßen, wie sie heute noch fromme volkstümliche Dankbarkeit als Weihgeschenke an dem wundertätigen Orte niederzulegen pflegt. Für Vierzehnheiligen, den ehemals berühmten Wallfahrtsort bei Jena, heißt es noch ausführlicher: *„das auch die abgotische bilder, alter* (Altäre) *vnd alle papistische rustung, so zw dem abloßkram gedinet, aus der Kirchen weggethan werden"*.

Ergänzend zu dieser Forderung tritt die andere, die sich besonders in den „gemeinen Verschaffungen" findet, *„das der altar vorruckt vnd alßo zugericht werde, das der priester gegen dem volck handeln möge"*[2]). Man konnte sich

1) Sehling I, 1 S. 63. 2) So und ähnlich Protokolle Ji 23—26 Bl. 194. 217. 233ᵃ. 408 und Ji 2614.

bei dieser Angelegenheit auf Luther selbst berufen, der in der „deutschen Messe“ schrieb: „In der rechten Messe unter eitel Christen müßte der Altar nicht so bleiben und der Priester sich immer zum Volke kehren, wie ohne Zweifel Christus im Abendmahl getan hat“. Diese Forderung scheinen damals besonders Amsdorf und Stolz sich zu eigen gemacht zu haben[1]). Vermutlich leitete sie hierbei, ebenso wie bei dem Dringen auf Entfernung der „abgöttischen“ Bilder, der nicht ganz unrichtige Gedanke, daß man mit den Zeremonien und dergleichen Dingen nicht spielen dürfe, daß das evangelische Selbstbewußtsein leicht durch solche Reste aus der papistischen Zeit gefährdet werden könne. Allein, der Kunstfreund wird den beiden Lutheranern wenig Dank dafür wissen. Mußte doch bei strenger Durchführung solcher Anordnungen manches echte Kunstwerk, auch manches Werk bäuerlicher Volkskunst verloren gehen! Besonders die Freistellung der Altäre konnte gar nicht ausgeführt werden ohne teilweise oder gänzliche Zerstörung vieler schöner Altarwerke und Tabernakel. Man denke nur daran, welche herrlichen Altarwerke allein die Saalfelder Schnitzschule geschaffen hat! Glücklicherweise kann sich der Kunstfreund aber auch trösten durch die Feststellung, daß längst nicht alle Gemeinden jene Forderung durchgeführt haben. Man durchblättere bloß einmal Lehfeldts „Bau- und Kunst-Denkmäler Thüringens“, und man wird sehen, daß doch noch manches Altarwerk und Heiligenbild aus katholischer Zeit trotz Amsdorf und Stolz uns erhalten geblieben ist. Die Gemeinden selbst und nicht zum mindesten die Patrone, deren Vorfahren vielleicht dieses Bild oder jenen Schnitzalter gestiftet hatten, werden sich gegen die angesonnene Beraubung ihres Gotteshauses gesträubt haben, und mancher Pfarrer mochte wohl auch Bedenken tragen, die Gefahr eines neuen Bildersturmes heraufzubeschwören. Es ist

---

1) Meier, Amsdorf 266. Beck II, 163.

z. B. bezeichnend, daß in Jena erst nach langem Zögern eine Altartafel auf wiederholtes Drängen Amsdorfs aus der Michaeliskirche entfernt wurde, daß man aber 1558 daran dachte, sie wieder aufzurichten [1]). Flacius und der Superintendent Winter verhinderten es aber durch ein Schreiben an den Landesherrn, worin sie sich auf Luthers Stellung beriefen und besonders an Amsdorfs eifrige Bemühungen in der Angelegenheit der „papistischen" Altäre erinnerten. Die Folge war eine landesherrliche Verfügung, welche die bilder- und altarfeindlichen Anordnungen der Visitatoren von neuem einschärfte. Hie und da, z. B. in Monstab, Treben und in der Bartholomäikirche in Altenburg wurden nunmehr wirklich die schönen Altarschreine und -tafeln entfernt, aber von einer allgemeinen Durchführung der Anordnung konnte auch jetzt noch keine Rede sein, in der Ephorie Orlamünde wurde sie überhaupt nicht beachtet.

b) Auch unter den gottesdienstlichen Gebräuchen entdeckten die scharfen Augen der Visitatoren manches Anstößige. Da war vor allem in der Amtstracht der Geistlichen noch manches Katholische — Überreste des Gewandkultus der römischen Kirche, der aufs engste mit dem Mißbrauch der Messe zusammenhing: die Alba, die Kasel, der Chorrock [2]). Seit Luther am 1. Oktober 1524 zum ersten Male in der „Schaube", seinem Doktorrock, die Kanzel bestiegen hatte, war alles das in dem evangelischen Gottesdienst als „papistisch" unleidlich geworden. Also hinweg mit den Meßgewändern! So ordneten die Visitatoren überall an, wo sie derlei noch feststellen mußten [3]). Höchstens bei der Spendung des heiligen Abendmahles sollte allenfalls, wie in Coburg, der Chorrock gestattet sein.

---

1) Löbe I, 50. Meier, Amsdorf 227. 2) Vgl. Bürckner, Amtstracht der Geistlichen in RiGuG I, 446. 3) Protokolle Ji 23—26 Bl. 25. Bilzingsleben, 76 Oldisleben, 163 a Altenburg, 199. 201 Weida, 217 a Ronneburg, 407 Coburg.

In Bausch und Bogen wurden auch die *„andere vnnotige vnd ergerliche ceremonien“* verworfen [1]), und die Lehnsherren Gans von Denstedt wurden ernstlich aufgefordert, künftig nicht länger eine willkürliche Änderung der Kirchenordnung *„mit eußerlichen ceremonien als taffeln, lichtanzünden und andern“* sich anzumaßen.

c) In die kirchlichen Sitten und Gebräuche griffen die Visitatoren ein, wenn sie in Coburg [2]) nicht nur das Wetterläuten, sondern auch das feierliche Morgen- und Abendläuten in 3 Pulsen, in katholischer Zeit das Salve und das Ave Maria genannt, verboten *„vmb der frembden vnd benachbarten leute willen, domit man vns nicht vor bepstisch achte“*. Nur als Zeichen zum Beginn der Arbeit oder des Torschlusses sollte der Obrigkeit freistehen, ein einfaches Läuten in einem Puls festzuhalten. Man möchte hier doch meinen, daß die Visitatoren von ihrem einseitigen katholizismusfeindlichen Standpunkt aus wenig Verständnis für im Volkstum wurzelnde kirchliche Sitte zeigten. Ließ sich das Morgen- und Abendläuten nicht auch vor der evangelischen Anschauung im Sinne des „Bete und Arbeite“ rechtfertigen? Ließ sich nicht sogar eine auch dem Evangelischen mögliche Auffassung des Wetterläutens im Sinne eines Rufes zu gottvertrauender Andacht an die Stelle des abergläubischen Vertrauens auf die blitzebrechende Kraft der Glocke setzen? Aber den Visitatoren war es nur darum zu tun, daß man die guten Coburger *„nicht vor bepstisch achte“*. Notwendiger mochte dagegen wohl für Vierzehnheiligen die Maßregel sein, *„daß auch hinforder vff den tag, do die leute pflegen hinzuwallen, nimants gasterei halten, wein oder bihr schencken, auch die kirchen offen soll, dormit die abgotterey gantz ausgereutet werde“*. Als eine Einzelheit sei hier noch angeführt, daß dem Rat von Salzungen — den Visitatoren und den dortigen Geistlichen gewiß zur Freude — die Beibehaltung der an den Pfarrer

1) Protokolle Ji 23—26 Bl. 75. 76. 2) Ebd. Bl. 407.

zu entrichtenden Opfer- und Beichtpfennige *„noch ein papistisches ansehen“* zu haben schien, und daß er statt dessen lieber eine feste Summe von jährlich 12 fl. bewilligte.

2. Der evangelische Gottesdienst[1]). So eifrig bemüht die Visitatoren waren, alles, was von katholischem Wesen noch zu spüren war, endgültig zurückzudrängen, so sehr ließen sie sich die Förderung des evangelischen Gottesdienstes angelegen sein.

a) Wenn wir die verstreuten Angaben in den Protokollen und sonstigen zugehörigen Aktenstücken zusammenstellen, so fällt uns Heutigen, die wir bloß den sonntäglichen und Festgottesdienst und allenfalls eine Bibelstunde oder einen Passionsgottesdienst oder eine Erntebetstunde kennen, die außerordentlich große Zahl von Gottesdiensten auf. Dies wiederum hängt zusammen mit der großen Zahl der gottesdienstlichen Tage. In der Visitationsinstruktion[2]) wird gesagt, daß außer den Sonntagen gefeiert werden sollen: Weihnachten, Ostern, Pfingsten je 2 Tage, Beschneidung Christi, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Karfreitag, Himmelfahrt, Mariä Heimsuchung, Johannistag. Das Verzeichnis ist aber wohl kaum vollständig. In Salzungen wird z. B. angeordnet, daß auch an den Aposteltagen Predigt gehalten werden soll, und Menius in seiner „Confession und Bekenntnis des Glaubens“ vom Jahre 1549 erwähnt ferner noch das Fest Magdalenä, das Fest Michaelis, die Feste der Evangelisten. Aber auch die Wochentage gehörten damals noch zu den gottesdienstlichen Tagen. In Saalfeld war sogar jeden Wochentag Gottesdienst, wie daraus zu schließen ist, daß die Visitatoren anordneten,

1) Sehr lehrreich ist es, zu diesem Abschnitt zu vergleichen des Menius „Confession und Bekenntnis des Glaubens usw.“ vom Jahre 1549. Vgl. Schmidt II, 93—105. Auf die Bedeutung dieser Schrift als Quelle zur Geschichte des Gottesdienstes in Thüringen sei hier abermals hingewiesen. 2) Ji 2425 Bl. 12.

daß die Montagspredigt wegen des Wochenmarktes wegfallen und daß in der Ernte- und Weinlesezeit nur Mittwochs und Sonnabends Predigt sein sollte. In Altenburg fand täglich zum mindesten eine Andacht, die „communes preces", statt, ähnlich in Neustadt und Coburg. In anderen Städten mag die Zahl der gottesdienstlichen Tage geringer gewesen sein, aber mehrere Wochengottesdienste gab es in jeder Stadt und mindestens einen Wochengottesdienst auch in jeder Dorfkirche. Die Gottesdienste häuften sich natürlich am Sonntag und Festtag. Da gab es in jeder Kirche, die einen Pfarrer für sich allein hatte, mindestens 3 Gottesdienste. Wo Filiale zu besorgen waren, predigte der Geistliche zweimal, vormittags und nachmittags, in der Mutterkirche, und einmal, in der Regel ganz früh, in einer der Tochterkirchen (vgl. z. B. Knau, Trockenborn, Friedebach, Berka a. W.).

b) Was uns weiter auffällt, ist der frühe Beginn der Gottesdienste. So wird in Saalfeld und Neustadt angeordnet, daß die Frühpredigt Sommer und Winter um 6 Uhr beginnen soll. Auch in Weimar finden wir diesen frühen Beginn ausdrücklich bezeugt. Im Kirchspiel Hartroda — es hatte nur diese eine Kirche — beschweren sich nicht etwa die Hartröder, sondern die Eingepfarrten aus Kakau und Dobra, daß der Gottesdienst im Sommer erst um 9 Uhr beginne. Es war eben eine Zeit, da die Leute wirklich „mit den Hühnern" zu Bett gingen und mit ihnen aufstanden. Der Verbrauch an Lichtern war daher groß, und es braucht uns nicht zu wundern, wenn es bei Kolba heißt, die Kirche sei so arm, daß sie nicht imstande sei, die Lichte für den Sonntagsfrühgottesdienst zu beschaffen. In den Städten scheint die Frühpredigt vor allem für das Hausgesinde bestimmt gewesen zu sein[1]. Allerdings war der frühe Anfang wohl auch schon deswegen nötig, damit man alle Gottesdienste zeit-

1) Schmidt, Menius II, 101.

lich unterbringen konnte. Denn wir erfahren, daß sie sehr lang dauerten. Wenn wir hören, daß für Jena, ebenso für Altenburg und Coburg, angeordnet werden mußte, daß der Hauptgottesdienst alles in allem nicht länger als 2 Stunden dauern sollte, und daß dem Pfarrer von Kleinfahner eingeschärft wurde, künftig keine Predigt über 1 Stunde hinzuziehen, oder wenn in Bürgel dem Geistlichen verboten wurde, von der Kanzel herab *„die weiber, so ihrer nottorft halben aus der kirchen zu gehen vorursacht, zu beschreien"*, so mag man daraus ersehen, welche Forderungen an die Ausdauer und Wachsamkeit der Kirchgänger gestellt wurden.

3. Predigtgottesdienste. Je weniger Wert die lutherische Kirche auf die Zeremonien legte, desto größere Bedeutung räumte sie der Predigt ein. Sie stand denn beherrschend im Mittelpunkte des Gottesdienstes, wie schon an ihrer langen Dauer zu erkennen war.

a) Das schließt indessen nicht aus, daß auch die sogenannte Liturgie[1]) ziemlich reich ausgestattet war, häufig vielleicht zu reich, so daß die Dauer des Gottesdienstes dadurch noch länger wurde. Das scheint wohl gemeint zu sein, wenn in Jena bestimmt wurde, daß die Gesänge vor der Predigt nicht solange wie bisher gehalten werden sollten. Anderseits wünschte man auch wieder nicht ein gänzliches Unterlassen der *„christlich seng"*, wie es bei dem Geistlichen von Bremsnitz zu tadeln war. In Coburg wurde in bezug auf diese Liturgie verlangt, *„das keine collecten lateinisch, sondern allesampt deutzsch gesungen werden, dormit das volck vorstehen vnd amen dorzu singen moge"*.

b) Es ist schon gesagt worden, daß die Zahl der Predigtgottesdienste groß war, auch auf dem Lande. Es ist bezeichnend für die Zeit der Lehrstreitigkeiten, wenn in den Anordnungen der Visitatoren neben die mehr er-

1) Schmidt, Menius II, 101 ff.

alten kirchlichen Evangelien und Episteln, jetzt die mehr lehrhaften Katechismuspredigten traten. In der Regel diente, wie z. B. in Maua, Großkröbitz, Tautendorf, Hainspitz, Ronneburg, die Sonntagnachmittagspredigt und die Mittwochspredigt der fortlaufenden Besprechung des Katechismus. Ausdrücklich wurde auch für die Tochterkirchen, z. B. in dem Kirchspiel Legefeld, je eine Katechismuspredigt gefordert. Die Filialgemeinden sprachen bei der Visitation sogar mehrfach selbst den Wunsch nach öfterer Katechismusunterweisung aus, wie das Beispiel von Großobringen und Neumark zeigt.

c) Ergänzt und zuweilen wohl auch ersetzt wurde die Katechismuspredigt durch die Katechismusbesprechung. So sollte in Coburg die Vesper am Sonntag, d. h. der Nachmittagsgottesdienst, dazu dienen, den Katechismus mit der Jugend zu behandeln, und nicht nur die Schüler, sondern auch die Knaben und Mädchen, welche nicht zur Schule gingen, sollten darin verhört werden. Für mehrere Ortschaften aber, z. B. für Maua und Großkröbitz, finden wir auch die Bestimmung, daß am Sonntag Nachmittag der Katechismus zu lehren sei „für die Jungen und Alten", „mit Predigen und Fragen". Kaum eine Mahnung wird in den Protokollen häufiger gebucht, als die: den Katechismus fleißig zu treiben in Stadt und Dorf, mit Alten und Jungen, durch Hersagen eines Stückes vor der Predigt, durch Predigt, durch Besprechung mit der Gemeinde oder mindestens mit den Kindern. Man gewinnt fast den Eindruck, daß der Katechismus als Predigtstoff den damaligen Visitatoren wichtiger war als die Bibel selbst.

d) Doch fand auch die Bibelpredigt ihre Ergänzung durch die „Lektionen", d. h. durch die Verlesung ganzer Kapitel aus der heiligen Schrift, oder wenigstens der Episteln und Evangelien in den Nebengottesdiensten. In Coburg sollte im Frühgottesdienst am Sonntag und Fest-
baulichen Bibelpredigten, d. h. die Predigten über die

tag sogar *„die Lektion aus dem Alten und Neuen Testament samt den Summarien Viti Theodori gehalten werden"* [1]). Bei dieser Gelegenheit verdient vielleicht die in Altenburg getroffene Verfügung Erwähnung, daß Evangelien und Episteln künftig nicht zu singen, sondern mit verständlicher lauter Stimme zu lesen seien.

4. Die Zahl der Nebengottesdienste war ebenfalls groß.

a) In den Städten müssen wir uns jeden Morgen eine „Mette" denken, die meistens wohl nur ein Andachtsgottesdienst war, bestehend aus gesungenen liturgischen Stücken und Verlesung eines Kapitels aus der Bibel und Gebet, die aber an manchen Tagen auch mit Predigt verbunden war [2]). In Coburg wurde für diese Frühgottesdienste angeordnet, daß an Werktagen die Schriftverlesung wegbleiben, dagegen vormittags eine ordentliche Predigt stattfinden sollte. Nur für Altenburg erwähnt finden wir die täglich um 12 Uhr in der Bartholomäikirche gehaltenen „communes preces", welche aber wegen geringen Besuchs von den Visitatoren auf nachmittags 3 Uhr, *„wan die schuler aus der schulen gehen"*, verlegt und damit mehr zu einer Vesper umgestaltet wurden. Sie sollten schlicht und einfach aus Gesang und Gebet bestehen und höchstens eine Viertelstunde dauern.

b) Die eigentliche Vesper finden wir dagegen in Stadt und Dorf in Übung als Vorbereitungsgottesdienst auf Sonntag und Festtag am Vorabend und als Fortsetzung

---

1) Ueber Summarien vgl. R E III, 180. Der Nürnberger Prediger Veit Dietrich hatte 1541 und 1544 „Summarien" herausgegeben, d. h. kurze erklärende und erbauliche Anmerkungen zum Bibeltext, durch welche dieser für das Verständnis und die Andacht fruchtbar gemacht werden sollte. Sie wurden in der 1552 von Hans Krafft in Wittenberg gedruckten Bibel in kleinem Druck mit in den Text eingefügt. Unsere Bemerkung in dem Protokoll von Coburg zeigt, daß Veit Dietrichs Summarien sogar gottesdienstliche Geltung bekamen. 2) Schmidt, Menius II, 103. Protokolle von Salzungen und Coburg.

des Nachmittagsgottesdienstes am Sonntag. Über seine Ausgestaltung verrät uns wiederum das Coburger Protokoll, daß Schriftverlesung aus Altem und Neuem Testament mit Veit Dietrichs Summarien im Mittelpunkt standen, und daß auch die deutsche Litanei gebetet wurde. Die früher übliche Vesper am Sonntag wurde, wie in Neustadt, so wohl auch anderswo, an den Nachmittagsgottesdienst herangerückt und wurde wohl fast überall als Katechismusunterredung ausgestaltet, während mit der Sonnabendvesper gegebenenfalls, wie z. B. in Legefeld, Gaberndorf und anderswo, die Beichte für die Abendmahlsteilnehmer des darauffolgenden Sonntags verbunden wurde. Die bisherigen Vespern an Werktagen ließen sich nicht halten. In Neustadt wurde geradezu angeordnet, daß sie wegfallen sollten. Statt dessen sollte an den zwei Wochentagen, wo sonst keine Predigt gehalten wurde, vormittags Gottesdienst mit Litanei und Schriftverlesung mit Summarien stattfinden.

5. Beichte und heiliges Abendmahl. Daß neben der „Predigt des Gotteswortes" das „Sakrament des Altars" als ein „verbum visibile" ein Hauptstück lutherischer Gottesverehrung im 16. Jahrhundert war, bedarf hier keines weiteren Beweises und läßt sich auch aus Einzelheiten in den Visitationsprotokollen belegen. Es sei hier daran erinnert, wie in der Instruktion [1]) eingeschärft wurde, daß die Geistlichen allsonntäglich das Volk zu häufigem Empfang des hochwürdigen Sakramentes ermahnen sollten. Es sei darauf hingewiesen, daß die „Exkommunikation", die Ausschließung vom heiligen Abendmahl, die Verweigerung desselben auf dem Sterbelager als Maßregel der Kirchenzucht gegenüber hartnäckigen Verächtern des Gotteswortes angedroht wurde. Und wenn wir in der „Verschaffung zu Coburg" hörten, daß die sonst so adiaphorafeindlichen Visitatoren den Gebrauch des Chorrocks streng verboten,

1) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 224 a.

mit der einzigen Ausnahme, daß er getragen werden dürfe *„allein zur communion von der ainigen person, welche das ampt haldet“*, so spielt hier wohl vor allem die Anschauung mit, daß das Abendmahl als Sakrament eben etwas Besonderes, etwas Hochheiliges sei.

Das kommt zum Ausdruck auch in der Art, wie man die Wichtigkeit der Beichte als Vorbereitung auf das Abendmahl betonte. Die Visitatoren hielten streng und zäh an der Forderung der Einzelbeichte fest, wie man sie vom Katholizismus her übernommen hatte. Immer wieder, z. B. in Tautendorf, Bremsnitz, Hainspitz, Petersberg u. o., stoßen wir in den Protokollen auf die Mahnung, daß der betreffende Pfarrer die Beichte nicht *„in gemain“* halten, sondern *„ein jeden allain vnd sonderlich“* hören solle. Es war das wohl eine Verordnung „vom grünen Tisch“. Denn es läßt sich schwer vorstellen, wie die Durchführung des Einzelverhörs, wohl gar mit Katechismusprüfung [1]), in Wirklichkeit hätte durchgeführt werden können, zumal bei der Häufung der Gottesdienste und wenn die Zahl der Abendmahlsgäste groß war. Oder aber der Geistliche begnügte sich, um der Forderung wenigstens dem Namen nach zu genügen, mit dem Abfragen einer auswendig gelernten Beichtformel. Dann aber bedeutete das doch eine große Verflachung und Veräußerlichung des Gottesdienstes. Da war die tatsächliche Übung, wie sie sich in der allgemeinen Beichte, ähnlich wie heute, herausgebildet hatte, immer noch ehrlicher.

Sonst erfahren wir aus den Protokollen kaum etwas über den damals üblichen Gang bei Beichte und Abendmahl. Eine Einzelheit über die Abendmahlsliturgie bringt die „Verschaffung zu Coburg“. Dort sollte statt der bisher ortsüblichen „Cohortation an die Communicanten“ (gemeint ist die Ermahnung zum würdigen Genuß des Abendmahles) künftig die Fassung von Luther aus der

---

1) Drews 30.

„Doringischen Agenda“ angewandt werden, und zwar vor, nicht nach den Einsetzungsworten. Unmittelbar auf diese sollte die Austeilung von Brot und Wein erfolgen und und während, nicht vor der Spendung der „Gesang aus Jesaja“ (d. h. wohl das „Heilig, heilig, heilig“) angestimmt werden.

6. Die Gottesdienstordnung der Visitatoren für Eisfeld. Was wir aus den Protokollen über den evangelischen Gottesdienst zusammenstellen konnten, möchten wir noch veranschaulichen und ergänzen durch die *„Ordnung der kirchen ceremonien vor die pfarher auf den dorfern“*, welche die Visitatoren für Eisfeld aufstellten. Sie ist uns erhalten als Beilage zu einer Eingabe des dortigen Superintendenten Musäus vom 26. Oktober 1558[1]. Danach sollte der Gottesdienst in den Kirchen der Superintendenz Eisfeld folgendermaßen verlaufen.

a) Am Sonntag Vormittag.

Gesang eines deutschen Psalms oder eines geistlichen Liedes aus Doktor Martini Luthers Gesangbüchlein.
Verlesung der Epistel.
Lied: „Erhalt uns Herr bei deinem Wort“ mit der Kollekte pro pace.
Verlesung des Evangeliums.
Gesang des deutschen „Patrem“.
Predigt und Auslegung des Evangeliums, anschließend Verlesung der fünf Hauptstücke des Katechismus ohne Erklärung.
Deutscher Gesang des „Grates nunc omnes“ oder sonst ein kurzes geistliches Lied.
Gesang des Vaterunsers.
Vermahnung an die Kommunikanten.
Worte des Abendmahles über das Brot (gesprochen oder gesungen).

1) Ji 2710. Abgedruckt bei Sehling I, 1 S. 562 f.

Spendung des Brotes mit der gewöhnlichen Formel: „Der Leib usw“.

Worte des Abendmahles über den Kelch.

Spendung des Weines mit der Formel: „Das Blut unsres Herrn Jesu Christi für deine Sünde vergossen stärke und bewahre dich zum ewigen Leben.“

(Wo zwei Geistliche amtieren und viele Kommunikanten sind, können gleich die ganzen Einsetzungsworte nacheinander gesprochen werden und die Austeilung von Brot und Wein unmittelbar aufeinander folgen.)

Während der Spendung: Gesang des Liedes von Johann Huß „Jesus Christus, unser Heiland“ oder des Liedes „Gott sei gelobet“ oder des Liedes „Christe, du Lamm Gottes“.

Nach der Kommunion: Danksagung und Segen.

b) Am Sonntag Nachmittag.

Gesang des Vaterunsers oder der „Zehngebote“ oder des Liedes „Nun freuet euch“ oder sonst eines Liedes aus Luthers Gesangbüchlein.

Predigt von der Kanzel: Verlesung der fünf Hauptstücke des Katechismus ohne Erklärung und Auslegung des Abschnittes, der an der Reihe ist.

(Der Geistliche soll den Großen Katechismus zu Hilfe nehmen und seine Auslegung „mit Exempeln und Sprüchen ausstreichen“).

Allgemeines Gebet.

Der Geistliche verläßt die Kanzel und tritt unter die Jugend.

Abfragung des Katechismus mit Erklärung.

Gesang eines Psalms oder des Magnifikats oder des „Nunc dimittis“ (deutsch) durch den Geistlichen.

Deutsche Kollekte.

c) Der Filialgottesdienst am Sonntag.

Da im Filial nur ein Gottesdienst stattfindet, muß sowohl Bibel als auch Katechismus zu ihrem Rechte kommen. Deshalb soll eine halbe Stunde auf Predigt und Auslegung

des Bibelabschnitts verwendet werden, die andere halbe Stunde soll der Katechismusunterweisung dienen. Sie besteht in

Verlesung der Hauptstücke ohne Erklärung,
Auslegung des Abschnittes, der an der Reihe ist,
Unterredung mit der Jugend.

d) Der Wochentagsgottesdienst.

Predigt über den Katechismusabschnitt, der an der Reihe ist.
Vorher und nachher geistliche Lieder Luthers, besonders aber die deutsche Litanei.
Schluß: deutsche Kollekte.

Wo noch ein zweiter Wochengottesdienst üblich ist, dient er der Predigt über das Evangelium.

7. Nur kärglich ist auch die Ausbeute an Bemerkungen, die unsere Kenntnis von der damaligen Übung der Kasualien bereichern könnten.

a) In Weida erklärten die Visitatoren die Taufe im Hause für unzulässig, ausgenommen die Nottaufe. Aber auch die Nottaufe sollte doch noch durch eine Feier in der Kirche bestätigt werden. In Weimar wurden zwei bestimmte Taufstunden festgesetzt: früh nach der Predigt ungefähr um 7 Uhr und nachmittags vor der Vesper um 2 Uhr. Anderswo wird es ähnlich gewesen sein. Aus der Instruktion[1]) hörten wir, daß Verächter des Gotteswortes zu gewärtigen hatten, von der Gevatterschaft ausgeschlossen zu werden.

b) In bezug auf die Trauung bringen die Protokolle eine Einzelheit, die wohl nur örtliche Bedeutung für Salzungen hatte. Dort wurde *„vorschafft, das auf hochzeiten braut vnd breutigam außerhalb des chors sollen zusammengegeben werden, wie hiuor auch breuchlich gewest“*.

c) Bei Beerdigungen — so wurde in Ronneburg angeordnet — sollte immer ein Pfarrer mitgehen. Zwischen den Zeilen ist hier vielleicht zu lesen: auch bei dem ein-

1) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 224a.

fachsten Glied der Gemeinde. Erwähnt wird die Leichenpredigt. Sie war durch die Reformation in Übung gekommen [1]. Aber man betrachtete sie doch nicht als ein so notwendiges Stück des Begräbnisses wie die Teilnahme des Geistlichen überhaupt. Im Protokoll von Weida finden wir das Zugeständnis, daß bei Kälte und Regenwetter die Leichenpredigt wegfallen durfte, dafür sollten deutsche Lieder gesungen werden. Die Auffassung, daß das christliche Begräbnis eine Ehrenerweisung der Kirche für den Verstorbenen sei, diese Auffassung, die in der Barockzeit in den zahlreichen unwahrhaftigen Epitaphien ihren versteinerten Ausdruck fand, scheint doch schon damals im Keime vorhanden gewesen zu sein. Denn dem exkommunizierten, unbußfertig gestorbenen und darum nicht wieder in die Gemeinde aufgenommenen Sünder sollte das christliche Begräbnis versagt sein. So wollte es die Visitationsinstruktion [2]. Nicht der Pfarrer, nicht der Lehrer, nicht die Schule sollten seine Leiche zum Friedhof geleiten, und kein geistliches Lied sollte bei seinem Begräbnis ertönen.

d) Die Frage, ob bereits agendarische Formen für die Kasualien üblich waren, beantwortet uns die erwähnte Eisfelder Gottesdienstordnung [3], wo es heißt: „*Mit der tauf beicht trost vnd bericht der kranken, item hochzeit vnd begrebnuß sol es nach des kleinen catechismi form vnd der visitatoren ordenung, auch der duringischen agenden gehalten werden. Wo aber die nurmbergische agenda, so von Vito Theodoro angestellet vnd in druck geben, schon angericht ist, soll man dieselbe nicht abschaffen, domit vnnotige enderung sovil muglich vorhutet werde.*“

8. Zusammenfassung. Wir haben im Vorhergehenden zusammengestellt, was wir aus den Akten der Kirchenvisitation von 1554/55 über den Kultus der

---

1) Vgl. Thümmel in RiGuG I 1011 f. Artikel „Begräbnis“.
2) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 224 b. 3) Ji 2710, abgedruckt bei Sehling I, 1 S. 562 f.

Ernestinischen Landeskirche erfahren. Versuchen wir, das Ergebnis in einige wenige Sätze zusammenzufassen und wo nötig, in Einzelheiten zu ergänzen.

a) Wir haben eine Landeskirche kennen gelernt, welche, wie wir nicht anders erwarteten, in ihrem Kultus größten Wert auf die Betonung ihrer Rechtgläubigkeit legte. Rein sollte der Gottesdienst schon in seinen Formen sein von allem, was irgendwie noch nach Papismus aussah, und in dem reinen Gottesdienste sollte die reine Lehre zum Ausdruck kommen. Daß die Kirche diese Lehre nach wie vor aus dem Urquell der Bibel zu schöpfen gesonnen war, kam in der Fülle der Predigt- und Andachtsgottesdienste zu sichtbarer Erscheinung. Die Überzeugung aber, im strengen Luthertum den allein richtigen Ausdruck der Lehre, die für alle verbindlichen Formeln gefunden zu haben, zeigte sich deutlich genug darin, daß stärker noch als der erbauliche Zweck des Gottesdienstes sein lehrhafter Zweck betont wurde: neben die Bibelpredigt trat die Katechismuspredigt und die kirchliche Katechismusunterredung.

b) Die Rechtgläubigkeit äußerte sich ferner in einer außerordentlichen Kirchlichkeit. Wenn Kirchlichkeit ohne weiteres gleichbedeutend mit Frömmigkeit wäre, was für ein frommes Geschlecht muß dann damals die Landeskirche getragen haben! War doch in den Städten die Gelegenheit geboten, täglich 1—3 Gottesdienste zu besuchen und auf den Dörfern immerhin mindestens 3 in der Woche! Oder läßt sich vielleicht doch ein leises Abflauen der Kirchlichkeit beobachten? In Altenburg, so hörten wir, wurden die täglichen Mittagsandachten, die communes preces um 12 Uhr, kaum noch von 3—4 Leuten besucht und mußten auf den Nachmittag verschoben werden. In Saalfeld sollte künftig des Wochenmarktes wegen die Montagspredigt ausfallen und in der Ernte und Weinlesezeit nur noch Mittwochs und Sonnabends Wochengottesdienst stattfinden. In Ronneburg sollte die Frühpredigt

am Sonntag wegfallen, so daß nur noch 2 Gottesdienste übrig blieben. Sind das nicht Anzeichen, daß die erste Begeisterung eben doch erloschen war? Aber man wird diese Frage doch nicht so ohne weiteres bejahen dürfen. Es können in diesen Fällen auch rein äußere, z. B. wirtschaftliche Gründe, mitgewirkt haben, und vor allem sahen wir, daß die Visitatoren in der Regel nichts preisgaben, ohne etwas anderes an die Stelle zu setzen. Wir beobachteten endlich hie und da, wie aus den Gemeinden selber heraus der Wunsch nach Vermehrung der Gottesdienste geäußert wurde. Im großen und ganzen bleibt doch der Eindruck vorherrschend, daß wir uns 1554 noch in der Blütezeit der Kirchlichkeit befinden.

c) Aber diese Rechtgläubigkeit und Kirchlichkeit — wir können uns dieses Gefühls nicht erwehren — verband sich mit einer gewissen Einseitigkeit und Engherzigkeit, die man später wohl mit dem Begriff Gesetzlichkeit bezeichnet hat. In manchen der vorhin angeführten Einzelheiten, besonders in manchen Anordnungen der Visitatoren, verriet sich ein kleinlicher Sinn, eine unnötige Gleichmacherei, ein einseitiges Wertlegen auf Formen und und Formeln. Kurz: wir beobachteten schon im Kultus der Ernestinischen Landeskirche den Beginn des Zeitalters der lutherischen Orthodoxie mit ihrer Rechtgläubigkeit, Kirchlichkeit, Gesetzlichkeit.

III. Der Pfarrerstand.

1. Allgemeines Ergebnis der Prüfungen. Der Stand einer Kirche wird immer wesentlich mit abhängen von der wissenschaftlichen und sittlichen Höhe des Pfarrerstandes. Wenn man also 1554/55 die Landeskirche visitieren wollte, mußte man vor allem den Pfarrerstand visitieren. War es hier besser geworden seit jenen erschreckenden Erfahrungen der ersten allgemeinen Visitation von 1528/29? Daß der Papismus fast ganz zurückgedrängt worden war, hatte ja bereits bei der zweiten großen Visitation von 1533

sich gezeigt. Aber schwere Mängel in bezug auf Bildung, Tüchtigkeit und Sittlichkeit des Pfarrerstandes hatten doch auch damals noch vielerorts gerügt werden müssen. Hatte also in dieser Hinsicht der Pfarrerstand in den letzten 20 Jahren sich gehoben?

Die Zensuren der Visitatoren geben uns die Möglichkeit, diese Frage zunächst zahlenmäßig zu beantworten durch nachfolgende

Übersicht über das Ergebnis der Visitationsprüfungen.

Kreis	Visitierte Geistliche	Davon nicht völlig oder nicht befriedigend		
		verwarnt	abgesetzt	zusammen
Weimar	89	13	11	24
Jena	73	10	8	18
Altenburg	51	4	4	8
Weida	24	4	3	6
Herrschaft Ronneburg	16	3	2	5
Neustadt	44	6	3	9
Amt Leuchtenburg	19	2	2	4
Saalfeld	26	2	5	7
Gotha	73	7	6	13
Eisenach	56	6	5	11
Coburg	87	9	12	21
	557	66	61	127

Um einen ungefähren Maßstab zur Beurteilung dieses Ergebnisses zu gewinnen, mögen wir uns vergegenwärtigen, daß bei der Visitation des Saalekreises von Thüringen 1529 sich ergab, daß von 221 Geistlichen 14 mittelmäßig, 67 untauglich befunden und 11 der ärgsten Papisten unter ihnen abgesetzt wurden[1]). Damit verglichen, zeigt das Ergebnis von 1554/55 ohne Zweifel einen Fortschritt zum Besseren. Während damals ein Drittel der Geistlichen nicht oder nicht völlig befriedigte, war dies jetzt nur bei einem reichlichen Fünftel, 127 von 557, der Fall. Immerhin überrascht die hohe Zahl von 61 abgesetzten Geistlichen.

1) Burkhardt 88 f.

Fast ein Neuntel der visitierten Geistlichen wegen Untüchtigkeit im Amt oder wegen Unsittlichkeit abgesetzt! Das muß unser Urteil doch wesentlich nach unten drücken. Man darf allerdings nicht vergessen, eins mit in die Wagschale zu werfen: die Visitatoren haben 1554/55, scharf gemacht durch die vorhergegangenen und noch schwebenden Lehrstreitigkeiten, jedenfalls viel strenger als 1529 geprüft und geurteilt. Man brauchte ferner nicht mehr so ängstlich in bezug auf Absetzungen zu sein wie früher, denn es gab genügenden und tüchtigeren Ersatz. Und gerade dies war ein Fortschritt gegen früher. Erwägt man nun endlich, daß die Abgesetzten sofort durch tüchtigere Kräfte ersetzt, daß die Verwarnten zu einer zweiten Prüfung vorgeladen und unter besondere Aufsicht der Superintendenten, wohl auch der Amtsschösser gestellt wurden, so läßt sich als Ergebnis feststellen: daß die Visitatoren einerseits einen im großen und ganzen tüchtigeren Pfarrerstand vorfanden als früher, daß sie aber anderseits selber auch durch Absetzung der Untauglichen einen guten Schritt vorwärts in der Hebung des Pfarrerstandes taten. Denn nach dieser Maßregel machten die Geistlichen, die nicht völlig befriedigten, aber immerhin noch für tauglich befunden wurden, nur noch ein Zehntel der Gesamtzahl aus.

2. Die Persönlichkeit des Pfarrers. Doch lassen wir die Persönlichkeit des lutherischen Pfarrers der Ernestinischen Landeskirche, wie wir ihn aus den Visitationsprotokollen von 1554/55 kennen lernen, noch etwas anschaulicher vor uns hintreten! Geben wir über ihn unser Urteil ab nach „Gabe, Lehre, Wandel"!

a) Gabe. Die Frage nach dem Berufsgeschick und der Berufstüchtigkeit des Pfarrers kann oder konnte nicht getrennt werden von der Frage nach seiner Herkunft und Vorbildung. In dieser Beziehung darf darauf hingewiesen werden, daß jetzt nur noch ganz vereinzelt Geistliche gefunden wurden, die ursprünglich ganz andersartigen

Berufen angehört hatten. Der Pfarrer des großen Kirchspiels Fuchshain (heute: Ehrenhain) war früher Seidensticker und Bäcker, der von Markersdorf Schwertfeger gewesen, beide ganz untaugliche Persönlichkeiten, während ein ehemaliger Drechsler als Pfarrer von Röpsen seine Sache nicht ungeschickt machte, leider aber dem Trunk ergeben war. Eine größere Zahl war aus dem Stande des Kirchners hervorgegangen, so in Mehna, Wildenböhrten, Gauern, Gamstädt, Gleußen. Ihre mangelhafte Vorbildung äußerte sich vor allem in der Unkenntnis der lateinischen Sprache, während sie im übrigen sich zum Teil ganz leidlich in das Pfarramt eingearbeitet hatten. Nach der Kenntnis der lateinischen Sprache erkundigten sich die Visitatoren überhaupt sehr genau, und recht oft mußte doch gebucht werden: *„lateinischer sprach vnerfarn“*, ein Zeichen, daß auch damals noch ein nicht ganz kleiner Teil der Geistlichen nicht akademisch vorgebildet war oder aber die wissenschaftliche Weiterbildung ganz vernachlässigt hatte. Immerhin, wenn der Betreffende sonst den Anforderungen genügte, sahen die Visitatoren stets über diesen Bildungsmangel hinweg.

Häufig genug äußerte sich aber diese Herkunft aus den unteren Schichten und dieser Mangel an wissenschaftlicher Vorbildung und Weiterbildung in teilweise recht großer Ungeschicklichkeit und Unfähigkeit. Schlimm genug für einen evangelischen Prediger, wenn ihm nachgewiesen werden mußte — und das war bei vielen der Fall — daß es mit seiner Bibelkenntnis sehr schlecht bestellt war, daß er, wie der von Weißbach, *„keinen spruch der heiligen schrift gantz zu allegiren, vil weniger auszulegen gewußt“*; daß er wenig Sprüche aus dem Kopf wußte und infolgedessen nicht imstande war, die Gewissen in Todesnöten oder anderen Fällen zu trösten; daß er selber den Katechismus nicht verstand oder nicht einmal ansagen konnte, den er doch die Pfarrkinder lehren sollte; daß er überhaupt, wie z. B. der Troistedter Geistliche *„gar seicht*

gelart . . . alßo das ime auch die einfeltigen stuck, so keinem layen verborgen sein sollen vnbewußt". Kein Wunder, wenn einem so „seicht gelahrten" Pfarrer auch nicht die Gabe der freien Rede zur Verfügung stand. Der alte Pfarrer von Drognitz wurde getadelt, weil er die Predigten „aus den Zetteln" las. Er mochte sie immerhin selbständig angefertigt haben. Aber nicht wenige Amtsgenossen lasen aus Unfleiß oder Unfähigkeit die Predigten geradezu buchstäblich „aus den Büchern", etwa aus Luthers Postillen, so in Chursdorf, Gumperda, Langenorla, Harhausen, Schönau, so in Hardisleben zum Ärger derer, die selber lesen konnten. Dem Pfarrer von Kühdorf, der es ebenso machte, wurde sogar vorgeworfen, daß er von dem Vorgelesenen „so wenig verstehe wie der unverständigste Laie". Was für eine mangelhafte Vorbildung muß aber erst der Pfarrer von Gröben gehabt haben, der nicht nur die Auslegung des Katechismus nicht auswendig wußte, sondern auch sie nicht einmal aus dem Buche lesen konnte, oder der von Kloster Sonnefeld, von dem befunden wurde, „*das ehr ein vngelarter man, der weder deutzsch noch lateinisch orthographice schreiben konne*", oder gar der von Walpernhain, von dessen Bildung das Protokoll folgende anschauliche Schilderung gibt, „*das ehr . . . welchs das gesez sey, vnter den funf stucken des catechismi nicht zu berichten gewist, sondern geantwortet einmal das gebett, das andermal die tauf, zum dritten das sacrament des altars sei das gesetze, vnd do ehr zum andernmal vorgenommen vnd vorhort, hat ehr bey eim andern pfarher sich erkundet, das decalogus das gesez sey, doruff ehr weiter gefragt, was das wortlein decalogus heiße, sagt ehr, der anfang am vatter vnßer, dan dein ist das reich vnd die craft usw.*" In einer anderen Hinsicht sprachen sich die Visitatoren tadelnd über die Gabe des Geistlichen aus, wenn sie z. B. in Tegkwitz und Teutleben rügten, daß die Pfarrer „*in predigten weitleuftig*" seien, oder wenn sie den begabten jungen Geistlichen in Hochheim, der sich zeigen wollte, ermahnten,

sich *„der ostentation in den predigten vnd weitleuftiger einfurung“* zu enthalten. Nicht weit her war es wohl mit dem Predigtgeschick des Teutlebener Herrn, dem sie einschärften, *„das er sich befleißen solle, methodice vnd vorstendlich zu leren,“* und zum mindesten recht auffällig scheint die Predigtweise des Pfarrers zu Wichmar gewesen zu sein, über den seine Pfarrkinder meldeten, *„das er mit kurzweiligen fabeln vnd lecherlichen possen die zeit der predigt zubrenge“*. In allen solchen Fällen kannten die Visitatoren keine persönliche Rücksicht und setzten zum Besten der Landeskirche solchen unhaltbaren Zuständen ein Ziel durch Absetzung, Strafversetzung, Verwarnung, Beaufsichtigung.

Bei dem Abschnitt „Berufstauglichkeit“ muß wohl endlich auch von den körperlichen Mängeln geredet werden, durch die hie und da eine wirkungsvolle Amtstätigkeit ausgeschlossen war. Es gab eine ganze Reihe uralter oder auch gebrechlicher Pfarrer, die um des Amtes und der Gemeinde willen schon längst hätten in den Ruhestand versetzt werden müssen. Zwar der hundertjährige Wendelinus Poppo in Erffa war immer noch rüstig genug und tauglich, seinen Dienst zu versehen, aber da gab es auch andere, z. B. in Gröben, Molau, Serba, Wormstedt, Flemmingen, Gösnitz, Chursdorf, Wölfis, Drognitz, die mit dem zunehmenden Alter auch gebrechlich, blind, schwerhörig, aussätzig geworden waren und an Gedächtnisschwäche litten. Durch die Versetzung in den Ruhestand mit Altersversorgung schufen die Visitatoren auch hier Wandel.

Immerhin müssen wir uns hüten, auf Grund solcher tadelnder Bemerkungen uns einseitig ein allzu ungünstiges Bild von dem Pfarrerstand in dem Punkt „Gabe“ zu machen. Gerade daß solche Ausstellungen ausführlicher gebucht wurden als die Fälle, wo man von „ziemlicher“ oder „guter“ oder „sehr guter Geschicklichkeit“ berichten konnte, zeigt, daß man die unfähigen Pfarrer eben als Ausnahme betrachtete. Meist waren es ältere Pfarrer, die bei

den früheren Visitationen mit einem blauen Auge davongekommen waren. Der jüngere Nachwuchs, den vor allem die Landesuniversität Jena lieferte, scheint dagegen zu erfreulichen Hoffnungen berechtigt zu haben. Es mag auch nicht unerwähnt bleiben, daß über 25 Geistliche sich des Gelehrtentitels „Doktor" oder „Magister" erfreuten, ein Beweis von wissenschaftlichem Streben. Eine merkliche Hebung des Pfarrerstandes war also nicht zu leugnen.

b) Lehre. Noch heute pflegt bei der Beurteilung der Tauglichkeit eines Geistlichen neben die Frage nach der „Gabe" die Frage nach der „Lehre" gestellt zu werden. Wieviel mehr in jener Zeit der Lehrstreitigkeiten! Deutlich war in Magister Stolzens Gutachten vor der Visitation (S. 25) und noch deutlicher in der Instruktion (S. 53 f.) die Forderung aufgestellt worden, daß bei der Visitation größter Wert auf die reine Lehre zu legen sei. Ebenso deutlich kommt das auch in den Protokollen zum Ausdruck. Fast bei jedem Pfarrer findet sich ein kurzer Vermerk über seine Lehre. Kein größeres Lob für ihn, als wenn es in der Niederschrift heißen kann, daß er *„der reinen lhar guten grund vnd vorstand"* habe (Gumpelstädt) *„vnd mit kein secten befleckt sey"* (Buttelstedt). Kein größerer Tadel, als wenn gebucht werden muß, daß er *„von den hauptstucken christlicher lhar keinen gegrundten vorstand"* habe.

Nach zwei Richtungen mußte die Lehre „rein" sein: sie mußte dem Papismus gegenüber evangelisch sein, in Rücksicht auf die Lehrstreitigkeiten aber gut lutherisch. In der Richtung gegen den Papismus fanden die Visitatoren, soweit die Lehre in Frage kam, kaum noch etwas zu beanstanden. Ein einziger Geistlicher wurde als Papist entlarvt, der auch sonst sehr übel beleumdete Pfarrer von Drackendorf, von dem es heißt: *„vnd wiewol ehr ein zeitlang in dissen landen bey der erkanten warhait gewest, so hat ehr doch sich im bapsthumb inwendig funf jare examiniren lassen"*. Er wurde abgesetzt. Besonders wichtig erschien es den Visitatoren, daß in den Pfarreien, die an bambergi-

sches und würzburgisches, also katholisches Gebiet grenzten, zuverlässig evangelische und hervorragend tüchtige Pfarrer wirkten. Bis jetzt war das leider nicht der Fall. In Watzendorf stellte man fest, daß hier und auch in den meisten übrigen Grenzpfarreien *„vnerfarne pfarner sein, welche zu widerlegung der widdersach erschwermereien mit heiliger schrift nicht wol gefasset vnd alßo v. g. hern vntertanen vnd auch dem predigtampt nachtheil doher erwachsen mochte, zudeme das etzliche vil leute aus der bischofflichen botmessigkeit gottes wort anzuhoren vnd die sacrament zu holen sich in dieselbe pfarn oftermals begeben.“* Die Visitatoren empfahlen, durch landesfürstliche Zulage das Einkommen dieser Pfarreien aufzubessern, um dort neue, besonders zuverlässige Geistliche einsetzen zu können. Sonst tritt der Gegensatz gegen den Katholizismus in der Lehre wenig hervor. Es lag kein Grund vor, sich hierüber zu äußern, denn die Ernestinischen Pfarrer waren jetzt fast sämtlich gut evangelisch.

Aber ob auch gut lutherisch? Das war die Frage, die weit öfter, die bei jedem einzelnen gründlichst erörtert wurde. Leider fehlen genauere Angaben über die Fragen, die da etwa gestellt wurden, um die Stellung des einzelnen zu allen den Streitfragen zu ermitteln, die durch die Lehrstreitigkeiten auf die Tagesordnung gesetzt worden waren. Wir dürfen daraus wohl schließen, daß die Visitatoren im allgemeinen mit dem Lehrstandpunkt der Geprüften zufrieden waren. Nur in einem Punkte hatten sie Anlaß, bei vielen Geistlichen unzufrieden zu sein: viele konnten nicht antworten „über den Unterschied zwischen Gesetz und Evangelium“. Der Pfarrer von Nazza wurde getadelt, weil er *„vom vnterschid des gesetzes vnd euangelii vnd was iedes stuck craft vnd wirkung sey, gar vntuchtige antwort“* gegeben habe, *„alßo das ehr auch auf anleitung der hern visitatores nicht gewist, wie ehr durch das gesetz einen zum sunderen machen moge“*. Es war also der sog. antinomistische Streit über die Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit des Gesetzes neben dem Evan-

gelium[1]), in welchem die Visitatoren die Geistlichen aufforderten Stellung zu nehmen. Das mochte für viele überraschend kommen, denn dieser Streit stand damals längst nicht mehr im Mittelpunkt der Erörterung, dieser Streit, den Agricola 1527 mit Melanchthon, 1537 mit Luther geführt hatte. Melanchthon hatte 1527 in der Visitationsinstruktion die Notwendigkeit der Predigt des Gesetzes d. h. des Alten Testamentes, insbesondere der Zehngebote, neben dem Evangelium damit begründet, daß das Gesetz Sündenschrecken und Buße wirken müsse, um dadurch dem Evangelium der Liebe und Gnade den Weg zu bahnen. Agricola hatte demgegenüber das Gesetz für überflüssig erklärt: auch die bloße Predigt des Evangeliums sei durch die Botschaft der Liebe imstande, das Herz zur Buße zu erwecken. Luther, in den Streit hineingezogen, hatte von einem dreifachen Nutzen des Gesetzes geredet: es sei nützlich als Zuchtmittel, als Sündenwecker, als Maßtsab des gottwohlgefälligen Wandels der Gläubigen. Und über die Beziehungen zwischen Gesetz und Evangelium hatte Luther sich so ausgesprochen: das Gesetz wecke Buße durch Furcht vor Strafe, das Evangelium durch Liebe zur Gerechtigkeit. Es war begreiflich, wenn der Pfarrer von Nazza und zahlreiche andere Amtsgenossen es 1554 nicht mehr klar gegenwärtig hatten, was der Schwerpunkt der Frage war, und vor allem, wie man als strenger Lutheraner zu antworten hatte, aber es war auch sehr unklug (oder ehrlich?) von dem Pfarrer von Göttern, *„das ehr sich des auch von den hern visitatores nit belehren lassen wollen, sondern halstarrig vff seiner vngereimpten antwort vorharret.“*

Von allen den sonstigen Lehrstücken, über die geprüft wurde, finden wir noch gelegentlich die Sakramentslehre (Eichelborn) und die Rechtfertigungslehre (Lohma, Rüdersdorf) erwähnt.

---

1) Köhler in RiGuG I, 291 f. und 501 f. Kawerau in RE I, 585 ff.

Die Visitatoren legten Wert darauf, daß einer Sprüche und Bibelstellen *„zur besterkung der hauptsumme christlicher lher zu allegiren vnd anzuzeigen weis"*, und vermerkten es dem Pfarrer von Eichelborn und manchem anderen sehr übel, daß er darin gar nicht gut beschlagen war.

Vor allem aber verlangten sie, daß jeder Geistliche den Katechismus als den zusammenfassenden Ausdruck der reinen Lutherlehre in- und auswendig wußte. Nicht überall war aber dafür große Begeisterung vorhanden. Nicht nur, daß viele Pfarrer, wie wir schon hörten, ihn selber nicht konnten, sie zeigten sich auch lässig, ihn die Leute zu lehren, und manche machten es wie der Amtsbruder von Prießnitz und schoben die Katechimuslehre auf den Kirchner ab. Wo solche Unkenntnis und Gleichgültigkeit in bezug auf den Katechismus gefunden wurde, da griffen die Visitatoren sehr scharf ein. Dem Pfarrer zu Lohma z. B. stellten sie bei Androhung der Absetzung eine Frist von 4 Monaten, binnen deren er den Katechismus auswendig zu lernen und dem Superintendenten anzusagen hatte. Anderseits konnte sich mancher, der sonst bei der Prüfung schlecht abschnitt, wie die Pfarrer von Hermstedt und von Kraula, dadurch retten, daß er im Katechismus gut Bescheid wußte.

c) Wandel. Erfreulich war es, daß in bezug auf den Wandel der Geistlichen die Visitation gegen früher ein günstiges Ergebnis hatte. 427 von den 557 visitierten Geistlichen konnten das Lob tadelfreien Lebenswandels erhalten. Sehr ernsten Tadel verdienten 43, das wäre also der dreizehnte Teil. Die übrigen gaben wohl in einzelnen Punkten zu Ausstellungen Anlaß, der Gesamteindruck war aber doch der, daß man es mit Verwarnungen bewenden lassen konnte.

Bemerkenswert ist, daß Unzuchtsünden, die bei den früheren Visitationen so entsetzlich häufig vorgefunden wurden, jetzt nur noch in 4 Fällen gerügt werden mußten, bei den auch sonst sehr anrüchigen Pfarrern von Isserstedt, Lobeda, Drackendorf und Kloster Sonnefeld. Es

zeigte sich hier deutlich der große Segen, den die Aufhebung des Zölibatszwanges durch die Reformation gebracht hatte.

Dagegen war das Laster des Trunkes noch immer recht häufig vorhanden. Es ist der sittliche Makel, der weitaus am meisten getadelt wurde. Nicht weniger als 76, also mehr als der siebente Teil der Geistlichen trank mehr, als nach den damaligen milden Anschauungen erlaubt war. Auch die Visitatoren dachten als Kinder einer sehr trinkfrohen Zeit in der Alkoholfrage durchaus nicht übertrieben streng. Wir wissen, daß Amsdorf — ohne ein Trinker zu sein — Wert auf einen guten, kräftigen Trunk Bier oder Wein legte und in dieser Beziehung ein Feinschmecker war [1]). Man war daher auch geneigt, nicht allzu scharf mit den trinkfesten geistlichen Herren ins Gericht zu gehen. Bezeichnend ist öfters der Wortlaut der Urteile, wenn es z. B. von dem Pfarrer in Legefeld heißt: *„boßes lebens vnd wandels halben ist ehr sonderlich nicht bezichtigt, ahne das ehr sich bisweilen den trungk vbereilen lest“*, oder ähnlich bei seinem Amtsbruder in Fischersdorf, welcher *„erbarn lebens“* war, *„ahne das ehr des vbrigen tringkens bezichtigt“*, ähnlich wie der Etzdorfer, *„was sein leben betrifft, keiner ander gebrechen, dan des vbermessigen tringkens beschuldigt“* wurde. Aber was hie und da von einzelnen über ihre „Völlerei“ festgestellt werden mußte, war doch sehr bedenklich, schon deshalb, weil das Ansehen des ganzen Pfarrerstandes dadurch gefährdet und ein erzieherischer Einfluß des Betreffenden auf seine Pfarrkinder unmöglich gemacht wurde. Oder konnten die Kleinbrembacher, Olberslebener, Oßmannstedter, Mattstedter, Umpferstedter, Mechterstädter Bauern — einige Beispiele statt mehrerer — Achtung vor ihren Seelsorgern haben, die in der Schenke sich mit den Bauern gemein machten? Und wie ging es in jener Zeit dort zu! Man braucht sich bloß an gewisse zeitgenössische Holzschnitte Hans Sebald Behams oder Hopfers zu erinnern [2]).

1) Meier, Amsdorf 229. 2) Bartels, Der Bauer 64 ff.

Die oft recht schlemmerhaften Kindtaufen verleiteten selbst die zwei sonst tüchtigen Geistlichen von Roda, *„das sie bisweilen sich dem trungk begeben lassen bei den kinttauften“*. Der Pfarrer von Holzhausen war in der Schenke 21 Schock (1 altes Schock = 20 Gr.) schuldig; der von Markssuhl jagte in der Betrunkenheit Weib und Kinder auf die Straße, der von Gompertshausen erschien betrunken sogar zum Gottesdienst, und der von Großwalbur hatte vom Trinken das Zittern dermaßen in die Hände bekommen, daß es ihm unmöglich war, das Sakrament zu verwalten: welch schlechte Vorbilder für die Pfarrkinder! Der Pfarrer von Kaulsdorf, dessen *„vihisch wessen stadtruchig“* war, trank, bis er sinnlos zum Gespött liegen blieb, oder trieb oft drei Tage lang in der Stadt „Quasserei“, und der Diakonus von Kapellendorf, *„ein vihischer vorsoffener man“*, trieb sich zechend in Jena und anderswo herum: welche Schande für das ganze Kirchspiel!

In der Regel kamen zum Zechen andere böse Dinge hinzu: Verschwendung von Hab und Gut (Eichelborn), Schuldenmachen, das Singen von bedenklichen Liedern *„mit den baurn vnd jungen gesellen“* (Isserstedt) und *„leichtfertige rede“* (Tröbnitz), womit die zweideutigen Bierbankwitze gemeint sein mögen, vor allem aber das Karten- und Würfelspiel (Gaberndorf, Kauern) und dann in der Spielwut und Alkoholhitze gar Schlägerei mit den Bauern (Großkamsdorf, Isserstedt).

Daß es unter solchen Umständen auch mit Fleiß und Eifer im Amt nicht immer zum besten bestellt war, läßt sich denken. Wo sollte eine gesammelte Vorbereitung auf die Predigt und Katechismusunterweisung herkommen, wenn der Pfarrer seinem Hang zum Umhertreiben, meist trinkender Weise, oft tagelang nachgab, wie in Walpernhain, Ülleben, Großgarnstedt, Kapellendorf, Kaulsdorf? Aber auch abgesehen von solchem *„ausrayssen“* oder *„auspacieren“* — wir würden es heute nach studentischer

Ausdrucksweise „Bierreisen“ nennen — ließen es nicht wenige Geistliche am nötigen Amtseifer fehlen. Gar mancher, der es sich mit der Arbeit bequem machte und *„etwas vnfleißiger“* befunden wurde. Die Dienstädter warfen ihrem Pfarrer vor, daß er die Wochenpredigt nach seinem Belieben halte, den Katechismus selten treibe und die eingepfarrten Orte vernachlässige. Die Leute von Nazza beschwerten sich einhellig, daß ihnen der Katechismus keine fünf Male im Jahre erklärt würde, daß die Leidensgeschichte in der Passionszeit und am Karfreitag nicht gepredigt worden wäre. In Hellingen schenkte sich der Pfarrer allsonntäglich eine Predigt und trieb den Katechismus überhaupt nicht. Der Weißenborner, der früher Prior und Verwalter des Klosters gewesen war, bekümmerte sich auch jetzt noch mehr um Weltsachen und Haushaltung als um sein Amt, der Wichmarer überließ die Predigt öfters dem Kirchner und zog Sonntags aus, um *„sein gelt einzubrengen“*. Durch solchen Unfleiß mußte in der Gemeinde viel verdorben werden.

Auch durch Zanksucht und Neigung, sich in Händel einzumischen, wurde das Gemeindeleben geschädigt. Auf das „Abkanzeln“, das Schelten auf einzelne Gemeindeglieder von der Kanzel herab, scheint sich besonders der geistliche Herr in Bürgel gut verstanden zu haben, und dem Rottenbacher und ähnlich mehreren anderen mußte die Mahnung gegeben werden: *„sich selbst im zaum zu halten, sein affectionibus zw imperiren vnd alles ergerlichs wandels zwenthalten“*. Dem Kreuzburger mußte untersagt werden, sich künftig weiter in weltliche Händel einzulassen. In dieser Beziehung verdiente aber namentlich der Pfarrer von Ülleben scharfen Tadel, ein begabter Mensch, aber ein schlechter Charakter. Erst hetzte er den Edelmann auf, die Bauern der Abgaben wegen ins Gefängnis zu tun; als das geschah, half er dann den Bauern insgeheim Klagschriften gegen den Edelmann ans Amt abzufassen.

Nicht weniger mußten Habsucht und Gewinn-

sucht dem Ansehen des Geistlichen schaden. Daß er *„meher auf die narung vnd geitz, dan sein ampt trachte"*, war der Tadel, den sich der Pfarrer von Salzungen zuzog. Der Hainspitzer besuchte die Kranken nicht, wenn sie ihm nicht einen Groschen gaben, und der Weißbacher verlangte bei der Beichte Geschenke — zwei besonders häßliche Beispiele von Gewinnsucht, die nur noch übertroffen wurden durch die Urkundenfälschungen, durch die der ehemalige Kirchner und Leineweber Georg Bräutigam sich seine sämtlichen Zeugnisse verschaffte, um Pfarrer von Kauern zu werden.

In einem Punkte sprachen die Visitatoren den Tadel der Habsucht aus, wo wir Heutigen anders denken würden, nämlich da, wo Pfarrer Geld auf Zinsen ausgeliehen hatten. Vom damaligen rückschrittlichen Standpunkt der Kirche aus betrachtet, war es unchristlicher „Wucher", wenn man für geliehenes Geld Zinsen nahm. So wurde besonders der Geistliche von Hardisleben hart getadelt, weil er 30 Schock Geldes auf liegende Gründe ausgeliehen hatte und nun davon die Nutzung, jährlich ungefähr 10 weimarische Scheffel, einnahm, *„welcher wucher vnchristlich, vil weniger von eim selsorger hette getriben werden sollen"*. Seinem Amtsbruder in Markvippach wurde sogar schon das übel vermerkt, daß sein Schwiegersohn *„vff ein acker 10 thaler gelihen vnd vor die pension die abnozung derselben einnehmen sollte"*. Es wurde ihm, *„als der den wucher offentlich straffen, vil weniger bey den seinen gestatten sollte, die vorschaffung zw thuen beuolen, das berurter sein tochtermann die nuzung des ackers an der hauptsumma abrechnen, sein hauptgeld widdernemen, oder vff widderkeufliche zinse richten solle"* [1]).

Wir haben damit den Pfarrerstand der Ernestinischen Landeskirche um die Mitte des 16. Jahrhunderts nach Gabe, Lehre und Wandel kennen gelernt. Noch einmal

1) Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jhdt. II, 90

muß rückblickend gesagt werden, daß wir uns hüten müssen, die gewiß vielfach vorhandenen Schatten gar zu dunkel zu sehen und zu verallgemeinern. Gewiß, der Pfarrerstand war noch nicht durchweg so, wie er hätte sein sollen, aber eine Hebung gegen früher war doch deutlich zu spüren.

3. Die Arbeit des Pfarrers. a) Groß war die Arbeit des Pfarrers. Faulenzerstellen gab es kaum, dagegen gab es nicht wenige Kirchspiele, die durch die große Zahl der zugehörigen Orte oder durch die beschwerliche Lage große Anforderungen an die Arbeitskraft stellten[1]): Um hier ganz genau zu urteilen, müßten wir allerdings die ungefähren Einwohnerzahlen der Ortschaften wissen. Aber die Visitationsakten enthalten darüber keine Angaben. Doch läßt es sich auch ohne das sagen, daß die großen Kirchspiele im Altenburger, Saalfelder und Coburger Kreis mit ihren oft mehr als 10 Ortschaften und Höfen (Altkirchen gar 20, Effelder 24), daß eine Gebirgspfarrei wie Großneundorf mit 2000 Erwachsenen in 12 Ortschaften, die bis zu $2^1/_2$ Stunde vom Pfarrort entfernt waren, daß überhaupt die Pfarreien im Thüringer Wald mit seinen schwierigen Verkehrsmöglichkeiten, besonders im Winter, eine solche Fülle von Arbeit brachten, daß Müßiggang von vornherein ausgeschlossen war.

b) Aber auch da, wo die Kirchspiele klein waren, wie im Gothaer und Weimarer Kreis, oder wo sich mehrere Geistliche in die Arbeit teilten[2]), gab es für den, der seine Pflichten gewissenhaft erfüllte, keine Zeit zum Faulenzen. Das verhinderte schon die große Zahl der Amtshandlungen, besonders der Predigten. Es kann hier auf das S. 113 f. Gesagte zurückverwiesen werden. Hier seien zur Veranschaulichung des Umfanges der Arbeit willkürlich zwei von den Visitatoren angeordnete Gottesdienstpläne als Beispiele mitgeteilt.

---

1) Vgl. hierzu das S. 103 Gesagte. 2) Der Diakonus übernahm dann gewöhnlich die Filiale.

Wir greifen zunächst den für das Kirchspiel Trockenborn im Amt Leuchtenburg heraus. Mit seinem in den Protokollen nicht erwähnten Beidorf Wolfersdorf und den Tochterorten Lichtenau (1 Stunde davon südlich im Hummelshainer Forst), Breitenhain (1 Stunde südöstlich in einem Talgrund) und Strößwitz ($^{1}/_{4}$ Stunde von Breitenhain hoch gelegen) bildete es weder ein übergroßes, noch durch die ziemlichen Entfernungen und unbequemen Wege ganz leichtes Kirchspiel. Zur Erleichterung wurde die Ordnung geschaffen, daß Breitenhain und Strößwitz abwechselnd alle 14 Tage Gottesdienst hatten und zwar so, daß die Strößwitzer das eine Mal nach Breitenhain, die Breitenhainer das nächste Mal nach Strößwitz zur Kirche gingen. Es ergab sich dann folgender Wechsel:

1. Sonntag: früh Predigt in Lichtenau,
vormittags Predigt in Trockenborn,
nachmittags Katechismus in Trockenborn,
an einem Wochentag: Katechismus in Lichtenau.
2. Sonntag: früh Predigt in Breitenhain (Strößwitz),
vormittags Predigt in Trockenborn,
nachmittags Katechismus in Trockenborn,
an einem Wochentag: Katechismus in Strößwitz (Breitenhain).
3. Sonntag: früh Predigt in Lichtenau,
vormittags Predigt in Trockenborn,
nachmittags Katechismus in Trockenborn,
an einem Wochentag: Katechismus in Lichtenau.
4. Sonntag: früh Predigt in Strößwitz (Breitenhain),
vormittags Predigt in Trockenborn,
nachmittags Katechismus in Trockenborn,
an einem Wochentag: Katechismus in Breitenhain (Strößwitz).

Es ist zu vermuten, daß auch im Mutterort, wie anderwärts, an einem Wochentag Katechismuspredigt stattfand. Das Protokoll sagt allerdings nichts davon.

Knau im Kreis Neustadt mit Laskau (1 Stunde) und Bahren ($1^1/_2$ Stunde) hatte folgenden Wechsel:

1. Sonntag: früh Predigt in Laskau,
vormittags Predigt in Knau,
nachmittags Katechismus in Knau,

wochentags: Katechismus in Bahren,
Katechismus in Knau.

2. Sonntag: früh Predigt in Bahren,
vormittags Predigt in Knau,
nachmittags Katechismus in Knau,

wochentags: Katechismus in Laskau,
Katechismus in Knau.

Wir sehen: schon die Predigtgottesdienste bedeuteten durch ihre Häufigkeit eine nicht geringe Arbeitsleistung, die dort, wo große Entfernungen in Betracht kamen, noch gesteigert wurde.

Nehmen wir noch hinzu die Beichtgottesdienste, die in Tochterkirchen häufig am Samstag abends stattfanden und sich zuweilen, wie das Beispiel des Pfarrers von Teutleben zeigt, bis in die Nacht hinein hinzogen; die zahlreichen Abendmahlsfeiern, die allerdings damals wohl noch fast stets in Verbindung mit dem Predigtgottesdienst gehalten wurden; die Taufen, die Trauungen, die Beerdigungen, bei denen der Geistliche vielfach die Leiche vom weit entlegenen Sterbeort nach dem einzigen Friedhof im Mutterort geleiten mußte, wie es in Großneundorf z. B. üblich war; nehmen wir ferner mit hinzu die Beaufsichtigung, wohl hie und da, wenigstens in den Städten, auch Mitarbeit in den Schulen, die Führung der Kirchenbücher, die Überwachung des Kirchrechnungswesens, so sehen wir: die Amtspflichten des evangelischen Pfarrers waren um die Mitte des 16. Jahrhunderts umfangreich genug, um den Tag und die Woche voll auszufüllen. Von Arbeitsmangel konnte damals selbst beim Dorfpfarrer in kleineren Kirchspielen noch nicht die Rede sein.

Und dabei haben wir ein Stück der pfarramtlichen Tätigkeit noch gar nicht in Betracht gezogen: die Seelsorge.

c) Während wir heutzutage die seelsorgerliche Tätigkeit als mindestens gleichwertig, vielleicht sogar wichtiger neben die Predigttätigkeit stellen, kam sie damals doch erst in zweiter Linie in Frage. Selbstverständlich verlangten auch die Visitatoren von jedem Geistlichen Geschick und Trieb zur Seelsorge, aber doch nicht in dem weiten Sinne, den das Wort heute hat. Wenn man danach fragte, ob der Betreffende erfahren war, *„wie er einen zum erkenntnis der sunde furen moge“*, ob er geschickt war, *„geengste gewissen oder krancke perßon“*, besonders aber *„die gewissen in todesnöten oder andern fällen zu trosten“*, wie die Protokolle von Kraula, Bornshain und Gumperda berichten, so sieht man daraus, daß das seelsorgerliche Geschick sich hauptsächlich bei dem Beichtverhör und am Kranken- und Sterbelager zu bewähren hatte. Solche, die, wie der Pfarrer von Heldritt, *„die krancken zu besuchen unwillig“* waren oder, wie der von Hainspitz, es erst dann taten, wenn sie Geld dafür erhielten, waren erfreulicherweise nur Ausnahmen. Häufiger dagegen fand man solche, denen es an Begabung und Geschick zur Seelsorge fehlte. Als unentbehrlich für die Seelsorge betrachtete man einen tüchtigen Vorrat von Bibelsprüchen, und es war z. B. für die Absetzung des Geistlichen von Drognitz mit ein Grund, *„das ehr wenig spruch der schrift außerhalb den bucher* (d. h. auswendig) *zu allegiren wisse, das ehr alßo die gewissen in todesnotten oder andern fellen zu trosten . . . vntuchtig“*.

4. Die wirtschaftliche Lage des Pfarrers. Trotz all der Arbeit war der Pfarrer, besonders auf dem Dorf, vielfach noch erbärmlich bezahlt. Zwar war seit den ersten Visitationen viel geschehen, um das Einkommen der Pfarrer zu erhöhen, namentlich durch das Bewidmungswerk in den Jahren 1544—1546[1]). Für die meisten Orte war das Einkommen der Pfarreien genau festgestellt worden,

1) Burkhardt 217 ff.

wobei man die Naturalien in Geld veranschlagte. Wo die Summe zu niedrig war, als daß ein Pfarrer mit seiner Familie seinen notdürftigen Unterhalt damit bestreiten konnte, da hatten die Landesherren in uneigennütziger Weise Zulagen aus den aufgehobenen geistlichen Stiftungen bewilligt, und den Gemeinden war ebenfalls an Stelle des außer Übung gekommenen früheren „Opfergeldes" und sonstiger Abgaben eine Geldleistung an den Pfarrer angesonnen worden, das sogenannte „Pfarrecht". Da die Höhe dieses „Pfarrechtes" sich mit nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden richtete, war eine Einheitlichkeit nicht erreicht worden. Wenn möglich brachte man das Einkommen der Pfarreien, die Naturalien eingerechnet, auf 50 meißn. Gulden, allermindestens auf 40 fl. Setzen wir nach Kius, „Das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses Sachsen", den Silberwert 1 fl = 1 Th 12 Gr = $4^1/_5$ Mark, den heutigen[1]) Kaufwert 1 fl = 15,75 M, so würde sich als Einkommen für eine Durchschnittspfarrei von 50 fl ergeben 15,75 M·50 = 787,50 M. Mit diesem niedrigen Einkommen konnte die Frage der wirtschaftlichen Lage des Pfarrers unmöglich endgültig erledigt sein. Wir sehen daher, wie ein großer Teil der Arbeit der Visitatoren der weiteren Hebung der wirtschaftlichen Lage der Geistlichen galt. Bei jeder Pfarrei gab es Verhandlungen mit den Gemeindevertretern und Lehnsherren über das Pfarrecht, gegen das viele Gemeinden sich begreiflicherweise sperrten, und über sonstige Besoldungsstücke. Die Beobachtungen, welche bei diesen Verhandlungen gemacht wurden, wollen wir jetzt zusammenstellen.

---

1) Kius' Abhandlung erschien 1863. Statt „heutigen Kaufwert" müßten wir also eigentlich genauer sagen: „Kaufwert von 1863". Da seitdem eine gewaltige weitere Verringerung des Kaufwertes eingetreten ist, müssen wir das Durchschnittseinkommen der Geistlichen nach heutigem Wert höher einstellen, schätzungsweise vielleicht auf das Doppelte. Es wäre sehr wünschenswert, wenn Kius' Aufstellungen einmal durchgeprüft und auf den heutigen Stand gebracht würden.

a) Das Einkommen des Pfarrers. Das damalige Gesamteinkommen eines Geistlichen mit Zahlen anzugeben, setzen uns die Protokolle nur selten in die Lage. Doch genügen die wenigen Angaben immerhin, um einige allgemeine Ergebnisse festzustellen. Rositz sollte durch eine Zulage auf 46 fl gebracht werden, *„doruff doch ein pfarher sein kommerlichen vnterhalt wird haben konnen"*. Wiesenfeld mit 40 fl wurde um 10 fl aufgebessert. Etzleben hatte 30 fl Einkommen, die Visitatoren erbaten von den Landesfürsten 20 fl Zulage. Neuses hatte 48 fl Einkommen, wurde aber um 5 fl und 8 Klafter Holz aufgebessert. Also annähernd 50 fl hielten die Visitatoren auch jetzt noch für zur Not ausreichend. Als gute Dorfpfarrei galt Drognitz mit 90 fl und Niederfüllbach mit 10 fl Geld und 53 fl in Gestalt von Getreidezehnt, 20 Eimern Wein und dem Obstzehnten. Besser stand es mit dem Einkommen der Stadtgeistlichen. Wir haben genauere Angaben im Protokoll von Coburg. Danach bezogen: der Superintendent D. Maximilianus Mörlein 70 fl an Geld, 30 Sommer Korn, 5 Sommer Weizen, 2 Sommer Erbsen, 7 Sommer Hafer, 1 Mastschwein; Mag. Johannes Fiselius 90 fl an Geld, 20 Sommer Korn; Joannes Birnstiel etwa 100 fl; die anderen 4 Diakoni jeder 65 fl an Geld, 3 jenaische Scheffel Getreide, 3 fl von der Predigt bei dem Siechhause. Vielleicht kann man hier auch einige Angaben aus dem Jahre 1556 heranziehen, die wir einem Verzeichnis der Geistlichen des Amtes Ronneburg und ihres Einkommens auf Grund der 1556 erfolgten Bewidmung dieses Kreises entnehmen können [1]. Bei dieser Bewidmung, die übrigens als eine Ergänzung des Visitationswerkes anzusehen ist, wurden die Diensteinkommen der Pfarrer auf den Mindestbetrag von 50 fl gebracht, der nur in vier Dorfpfarreien überstiegen wurde und in Großenstein mit 90 fl am höchsten war. Der Pfarrer von Ronneburg erhielt dagegen 138 fl, der Diakonus 64 fl.

1) Ji 27.

Diese Angaben genügen, um festzustellen, daß im großen und ganzen die Einkommen in den Städten genügend, teilweise gut, auf den Dörfern dagegen bis auf wenige Ausnahmen nur leidlich waren oder wurden.

In dieser verschiedenen Besoldung der Stadt- und Landgeistlichen kommt wieder deutlich zum Ausdruck, was wir schon früher einmal beobachteten (S. 14): daß man einen Unterschied zwischen Pfarreien ersten und zweiten Ranges machte. Die städtischen Stellen und die wenigen mit gutem Einkommen ausgestatteten Landpfarreien, z. B. Oßmannstedt, Molau, Drognitz, Tüngeda (wo ein Teil des Pfarrechtes dem Lehrer überwiesen werden konnte), das waren die guten Stellen, dort gehörten auch nur tüchtige Geistliche hin. Umgekehrt, wenn auf so schlechten Stellen wie Oberlödla, Rositz, Weira besonders tüchtige Pfarrer saßen, so betrachtete man das nicht als ein Glück für die betreffenden Gemeinden und gewährte nicht etwa persönliche Zulagen, sondern man bedauerte den Geistlichen und versetzte ihn auf eine bessere Stelle.

Betrachten wir nun das Einkommen der Geistlichen noch etwas genauer im einzelnen! In einer Zeit, wo das Geld mit Macht anfing eine größere Rolle im Wirtschaftsleben zu spielen, war das Einkommen an barem Geld von besonderer Wichtigkeit. Auszahlungen aus dem „gemeinen Kasten“, Pachtgelder von Pfarräckern, landesherrliche Zulagen aus geistlichen Stiftungen, das Pfarrecht und die Abgaben bei kirchlichen Handlungen waren die am häufigsten vorkommenden Geldeinnahmen des Pfarrers. Diese Besoldungsstücke zerfielen aber meist wieder in sehr viele einzelne Teile. Da wurde etwa in Heichelheim und öfter bewilligt, daß als Pfarrecht 16 Pf aus jedem Haus gegeben werden sollten; im Amt Weida wieder sollte nach der gemeinen Verschaffung aus jedem Haus der Wirt 1 Gr und die Wirtin 1 Gr, Gesinde und abendmahlsberechtigte Kinder je $1/2$ Gr entrichten; oder es wurde, wie z. B. in Mellingen, von der Gemeinde eine bestimmte

Summe bewilligt, die auf die einzelnen verhältnismäßig verteilt werden sollte. Aber wie stand es nun mit dem Eingang dieses Teiles der Besoldung? Oft genug hören wir bei den Visitationsverhandlungen, daß das Pfarrecht seit der Bewidmung überhaupt nicht gereicht worden war. Es wurde dann wohl der Einfluß des Schössers aufgeboten, um wenigstens für die Zukunft eine pünktliche und vollständige Zahlung des Pfarrechtes zu gewährleisten, z. B. in Hainichen. Wo der Pfarrer es selber einzuziehen hatte, da war es erst recht eine Quelle von Unannehmlichkeiten und Verdrießlichkeiten; gern wurde auch die kleine Abgabe selten gegeben. Verfasser war selber noch in der Lage, aus gewissen Häusern seines Kirchspiels ein Häuslergeld von je 19 Pf und von allen Abendmahlsberechtigten 13 Pf Opfergeld auf je 2 Personen als Teil seines Gehaltes persönlich einziehen lassen zu müssen, und weiß aus eigener Erfahrung, wie die vielen kleinen Abgäbchen zu vielen kleinen Verdrießlichkeiten Anlaß gaben. Wenn irgend möglich, wurde deshalb in oft sehr schwierigen Verhandlungen mit den dickköpfigen Bauern eine jährlich gleich bleibende Summe vereinbart, die dem Pfarrer aus der Gemeindekasse ausgezahlt wurde, oder wenigstens suchte man ihm die Mühe abzunehmen, sich persönlich um den Eingang des Pfarrechtes bekümmern zu müssen, indem man anordnete, daß die Gemeindeglieder die Summe selbst einzubringen hätten. Recht bereitwillig gingen die Gemeinden des Gothaer Kreises auf solche Vorschläge, ja sogar auf Erhöhungen des Pfarrechtes ein. Die gebräuchlichsten Ablieferungstage waren Walpurgis und Martini. Weniger Not dürften die Abgaben von kirchlichen Handlungen gemacht haben. Die üblichen Sätze waren 16 Pf für Beerdigung eines Erwachsenen, 8 Pf für Beerdigung eines Nichterwachsenen, 16 Pf für das Aufgebot und für die Trauung, 3 Pf für die Taufe. So in Ottmannshausen und öfters. Doch konnten mancherorts statt Geldes auch Naturalien entrichtet werden. Hie und da waren die Sätze

wohl auch etwas höher, z. B. kostete in Friedebach die Beerdigung eines Erwachsenen 3 Gr, die Taufe 8 Pf. Hier finden wir auch die Abgabe der Beichtgebühren: 2 Pf von jedem Abendmahlsteilnehmer. Alle diese Abgaben hatten das Mißliche, daß sie in ihrem jährlichen Ertrag schwankend und von Zufälligkeiten abhängig waren. Gern bemühten sich auch in diesem Falle die Visitatoren, feste Summen an Stelle dieser wechselnden Abgaben zu setzen, aber das gute Beispiel von Seidmannsdorf, wo die Abendmahlsgebühren von je 4 Pf durch Aufschlag auf das Pfarrecht abgelöst wurden, fand anderswo keine Nachahmung. So war es trotz des besten Willens der Visitatoren nicht überall möglich, ein sicheres, festes und ausreichendes Einkommen an barem Geld zu schaffen, und es blieb ihnen in solchen Fällen nur möglich, sich fürbittend an die Landesherren zu wenden, z. B. für den armseligen Pfarrer in Hohendorf, dessen wenige Besoldungsstücke seit Jahren zum größten Teil nicht einkamen, *„das alßo der arme man sein aigenthumbliche vnd erbguttere vff der pfar vorzeren vnd einbueßen muß“*.

Zum Einkommen des Geistlichen gehörten nach wie vor Naturalien. In erster Linie kam hier der Ackerbesitz in Betracht, der wohl bei keiner Stelle fehlte, auch in den Städten nicht, wie wir vorhin (S. 144) schon an dem Beispiel Coburgs sahen. Aber auch in Neustadt gehörte ein landwirtschaftlicher Betrieb zur Pfarrei. In Ronneburg fand sich der Rat bereit, die Pfarräcker zu übernehmen und für gute Instandhaltung zu sorgen und dem Pfarrer 36 fl Entschädigung zu zahlen, was, wie wir wissen, ganz im Sinne der Visitationsinstruktion war[1]. Neben den Äckern spielten die Wiesen als Grundbesitz der Pfarreien eine Rolle, besonders im Gothaischen, wo sie häufig als Pfarrecht dem Geistlichen überlassen wurden. In Neustadt freilich konnte sich der Pfarrer dieses Be-

1) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 227a.

sitzes nicht recht freuen, denn die Leute pflegten ihm seine Wiese, als müßte das so sein, abzuhüten und darauf Schaden anzurichten. Ähnlich ging es dem Watzendorfer Geistlichen, dem sie, ohne zu fragen, das Wasser auf der Wiese nahmen. Beides mag zugleich als kleiner Beitrag zur Seelenkunde des Bauern gebucht werden. Mancher Dorfpfarrer wird auch heute noch Beispiele solcher bäuerlichen Unverfrorenheit dem Pfarreibesitz gegenüber anführen können. Auch mehrere Patrone ließen sich derartige Dinge zu Schulden kommen. Z. B. hielten sich die Lehnsherren von Tegkwitz, Frankenau, Frießnitz, Mennigswalde, Rückersdorf u. a. für berechtigt, die Pfarrwiesen zur Anlage von Fischteichen zu benutzen. Hie und da gehörten wohl auch Weinberge zur Pfarrei. Der Pfarrer von Kunitz war freilich zu arm, sie in Stand halten zu lassen, und so verwahrlosten sie. Waldbesitz scheint seltener gewesen zu sein. Aber was nützte solcher Besitz dem Pfarrer von Watzendorf, wenn doch die Schäfer das Vieh in das Holz trieben und dadurch den Baumbestand schädigten? Welche Dreistigkeit gar, wenn die Bremsnitzer das Pfarrholz zu ihrem Nutzen abschlugen! Ein Besitz von recht fragwürdigem Werte waren die öfters erwähnten „Immerkühe“, auch „heilige Kühe“ oder „Gotteskühe“ genannt, eine bestimmte Anzahl Kühe, die zum Pfarreieigentum gehörten. Es war ja gewiß sehr schön, wenn der anziehende Pfarrer gleich einen gefüllten Stall vorfand, aber anderseits war er doch verpflichtet, den Vorgänger oder dessen Hinterbliebene für ihre Aufwendungen zu entschädigen und vor allem die gleiche Anzahl seinem Nachfolger zu übergeben. Es war aber gar nicht immer leicht, z. B. in Zeiten des Mißwachses und der Futternot, die Kühe allesamt durchzufüttern. In solcher Notlage hatte der Pfarrer vom Flemmingen die *„vier heilig kuhe vor sein haus geschlacht“* und war nun *„dieselbe zu erstatten nicht vormogend“*. Zu diesem Naturaleinkommen aus Besitz der Pfarrei kamen nun zahlreiche Naturalabgaben aus den Gemeinden, vor allem der

Getreidezehnt. Er machte oft eine recht beträchtliche Summe aus, in Niederfüllbach, wie wir sahen, 53 fl. Indessen, die Leute von Jesenitz im Kirchspiel Niederwiera werden nicht die einzigen gewesen sein, die ihrem Pfarrer *„gar kleine vntuchtige garben vom erbzehenden“* gaben. In Moderwitz aber verweigerten die Brüder vom Hain den Haferzehnt mit der Ausrede, sie müßten mit einem Pferde Ritterdienst leisten und brauchten den Hafer dafür. Auch Wein- und Obstzehnt wird gelegentlich erwähnt z. B. in Coburg, Westhausen und Löberschütz. Wenn ferner in Oberlind, Watzendorf, Heßberg, Gellertshausen und anderswo Hühner, besonders Fasnachtshühner, Eier, Käse als Abgaben entrichtet wurden — mancherorts mußte der Pfarrer den Überbringern einen Imbiß vorsetzen — so wird uns das bei ländlichen Gemeinden nicht allzusehr wundern; warum aber in Obernissa gerade ein Schaf für die Beerdigung eines Erwachsenen entrichtet wurde, und warum die Pfarrer in Ottmannshausen, Ballstedt, Vippachedelhausen als Entschädigung für Aufgebot und Trauung gerade *„ein par hentzschken“* (Handschuhe) erhielten, ist aus den Protokollen nicht zu ersehen.

Neben den eigentlichen Naturalabgaben standen dem Pfarrer noch eine ganze Auswahl von Berechtigungen zu. Zunächst die freie Wohnung: das Pfarrhaus mit dem Pfarrgarten, beides übrigens in der Besoldung nicht mit veranschlagt. Freilich scheinen die Pfarreigebäude in sehr vielen Orten in schlechtem und schlechtestem Zustande und zum Teil recht unzulänglich gewesen zu sein. Ein anschauliches Bild von der Armseligkeit, in der eine Pfarrerfamilie damals zuweilen hauste, bietet das Protokoll von Weißbach im Amt Saalfeld. Dort beklagt sich der Geistliche *„seines engen stublins halben, dorin ehr neben funf kinder vnd gesinde sein vnd studiren mus“*, und sucht darum nach, *„das man ihme noch eine stuben bawen lassen wolte“*. So schlimm wird es nicht überall gewesen sein, aber immerhin: die Protokolle lassen uns ahnen, wieviel Arbeit den

Visitatoren aus den Verhandlungen mit den baupflichtigen Lehnsherren und Gemeinden über die bauliche Herstellung der Pfarreien samt den Nebengebäuden erwuchs. Man muß es den Visitatoren nachrühmen: sie haben sich hierbei, wie überhaupt in der Frage der wirtschaftlichen Lage, mit Wärme und Nachdruck ihrer Pfarrer angenommen. Auch darauf hatten sie acht, daß den Pfarrern das nötige Holz zur Feuerung zur Verfügung stand. Damit verbunden war meist die Berechtigung freier Anfuhr des Holzes durch die Gemeinden. Den Fuhrleuten hatte der Pfarrer dann wohl *„schencken vnd essen“* oder *„schencken, kes vnd brott“* vorzusetzen, z. B. in Ottmannshausen, Ballstedt, Vippachedelhausen u. o. Vielerorts war aber diese Holzfuhrfrone eine Ursache erbitterten Streites; besonders im Weidaer und Neustädter Kreis verweigerten eine ganze Anzahl Gemeinden die Holzfuhre, so in Wolfersdorf, Moderwitz, Dreitzsch, Dreba, Linda, Niederoppurg; doch waren die Visitatoren nicht gesonnen, die alte Berechtigung preiszugeben. Wichtiger wohl und wertvoller, als wir Heutigen es uns vorstellen, war in einer Zeit, wo der Pfarrer ein halber Landwirt war, das namentlich in der Pflege Coburg öfter erwähnte Recht der „Schuttfreiheit“, d. h. das Recht, eine bestimmte Zahl Kühe oder anderes Vieh ohne Weide- und Hirtenlohn auf die Gemeindeweide treiben zu lassen. Wir finden es z. B. bei Breitenau, Westhausen, Gellertshausen, Rottenbach, Gestungshausen in der Pflege Coburg, aber auch bei Magdala und bei Berka a. W. erwähnt. Um den Wert der Schuttfreiheit abzuschätzen, vergegenwärtige man sich, daß der Unterhalt einer Kuh heutzutage in Thüringen 1—1½ M täglich kostet. Durch solche und ähnliche Berechtigungen — zumal wenn sie, wie anzunehmen ist, bei der Bewidmung niedrig veranschlagt waren [1]) — mag sich an manchen Orten das an sich geringe Einkommen etwas günstiger gestaltet haben. Dieser

1) Vgl. Löbe II, 203 Z. 15.

Vorteil mochte hie und da wohl einen Pfarrer veranlassen, mehr als die bewidmeten Kühe auf die Weide zu treiben. Aber die Bauern paßten scharf auf, und die Leute von Berka a. W. verfehlten nicht, sich bei den Visitatoren über solche „Anmaßung" des Pfarrers zu beschweren. Ein wertvolles Vorrecht, das in den Protokollen nicht erwähnt, sondern einfach vorausgesetzt wird[1], war endlich die Steuerfreiheit des Geistlichen. Aber es war doch auch wieder eine Einschränkung der Steuerfreiheit, wenn in Roda angeordnet wurde, *„das auch der pfarher vnd diacon, was sie brawen vnd gleich andern vorpfennigen, vorzehenden sollen"*. Vielleicht sollte durch diese Bestimmung dem vorgebeugt werden, daß die Geistlichen ihr Braurecht zu gewinnbringenden Geschäften ausnutzten.

b) Nebenbeschäftigungen des Pfarrers. Wir können es verstehen, wenn manche Geistliche den Wunsch hatten, ihr geringes Einkommen durch irgendwelche Nebeneinnahmen zu erhöhen. Von der Landwirtschaft, auf welche die meisten schon durch den Grundbesitz der Pfarrei hingewiesen waren, braucht hier nicht nochmals ausführlich geredet zu werden. Einerseits konnte ein Mehr über die Bewidmung hinaus doch nur dann erzielt werden, wenn die Äcker niedrig veranschlagt waren, und wenn der Pfarrer ein besonders tüchtiger Landwirt war. Sonst blieb es eben nur bei dem veranschlagten Betrag oder dieser wurde nicht einmal erreicht, etwa wenn der Stellinhaber, wie z. B. der Kunitzer, aus Armut nicht in der Lage war, etwas in die Wirtschaft zu stecken und Tagelöhner für die Bestellung zu bezahlen. Denn auf fremde Hilfe war er angewiesen, wenn er nicht über der Landwirtschaft das Amt vernachlässigen wollte. Anderseits war es auch gar nicht im Sinne der Visitationsinstruktion[2], wenn der Ackerbau gar zu viel Zeit und Kraft in Anspruch nahm. Man sah es dann lieber, wenn die Pfarräcker verpachtet wurden.

---

1) Drews 26. 2) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 227a.

Gewinnbringender schienen jedenfalls andere Nebenberufe zu sein. So hatte der Pfarrer von Herbsleben[1] einen großen Zulauf als geschickter Wunderdoktor. Besonders verstand er sich auf Steinleiden. Aber er wagte sich auch an andere und schwierigere Fälle heran, die er alle *„mit einerlei recept saniren“* wollte. Die Visitatoren disputierten mit ihm *„aus den fundamenten medicae artis, sonderlich aus Galleno“* und stellten fest, daß er in der Arzneikunde unerfahren, wohl aber ganz geschickt in solchen Fällen war, wo es nicht auf ärztliches Wissen, sondern auf Fertigkeit ankam. Sie bedachten deshalb, *„das man ime solche gewisse experiment, sonderlich den stein belangende, aus christlicher liebe zu vben nicht vorbitten solle“*, dagegen wurde ihm *„uniuersal practiken allerley gebrechen zu saniren (wie ander bewerten medicis zugelassen) vorbotten vnd abgeschnitten“*, auch schon deshalb, *„weil ehr durch solch practiciren an sein studiren vorhindert“*. Ähnlich mußte dem Pfarrer von Altendorf *„recept zw schreiben in die apotheken vnd zw curiren vorbotten“* werden. Schlimmer aber war es, wenn sein Amtsbruder in Kapellendorf überführt wurde, *„das ehr mit zauberey vmbgehe, nemlich segen spreche, zettel schreibe, dieselbe den leuten vor kranckheiten an helse henge, das feur so eins auskompt vorsegne“*. Da war es doch redlicher, wenn der Pfarrer von Nazza, allerdings mit Vernachlässigung seines Amtes, *„sein fleis auf orgelmachen vnd andre hantirung“* wendete, oder wenn die von Kloster Sonnefeld und Veilsdorf als „Gegenschreiber“ des Rentmeisters und des Schössers tätig waren und der von Hellingen mit seinem Kirchner Privatgeschäfte der Lehnsherrin besorgte. Den Visitatoren schien es aber nicht mit dem Pfarramt vereinbar. Bedenklicher aber war es, wenn der Geistliche in Holzhausen ein Kramereigeschäft mit Branntwein und anderen Waren betrieb, oder gar wenn

1) Vgl. über den Pfarrer von Herbsleben und seine Wunderdoktorei auch Ji 2496.

der in Oberrenthendorf ermahnt werden mußte, *„das ehr sich auch des bihrschenckens vnd zechgest zu setzen enthalden“* solle.

In allen den genannten Fällen sprachen die Visitatoren ein ernstes Wort. Der Geistliche sollte ganz in seinem Berufe aufgehen und jede Nebenbeschäftigung meiden, die seinem eigentlichen Amt schaden konnte [1]). Immerhin möge man nicht übersehen, daß es nur vereinzelte Fälle sind, die hier aufgezählt werden mußten, und das ist wiederum ein Beweis für die Besserung der wirtschaftlichen Lage des Pfarrers. Denn früher kamen solche Dinge öfter vor.

c) Altersversorgung. Wenn wir von der wirtschaftlichen Lage des Pfarrerstandes reden, müssen wir mit einigen Worten auch die Frage der Altersversorgung streifen. Der Geistliche hielt im Dienst so lange aus, als er irgend konnte, und wenn er, wie der in Serba oder in Erffa, 100 Jahre alt wurde. Denn Aufhören bedeutete für ihn bis dahin in der Regel brotlos werden. Wenn es nicht mehr ging, dann nahmen sich einige wohl auf eigene Rechnung einen Diakonus an, der natürlich nur erbärmlich bezahlt werden konnte — so war es z. B. in Gößnitz —, oder dem sie die ganze Besoldung überließen, wenn er dem alten Pfarrer Wohnung, Kost und ein kleines Taschengeld gewährte — so war es z. B. in Flemmingen. Diesen Mißstand der Privatdiakonen beseitigten die Visitatoren, indem sie in der Regel den alten Pfarrer in den Ruhestand versetzten, den Diakonus oder einen anderen an seine Stelle treten ließen. Selbst wenn der Betreffende nach Gabe, Lehre und Wandel da oder dort Grund zum Tadel gegeben hatte, sorgten sie doch warmherzig dafür, daß er nicht in seinem Alter an den Bettelstab kam, und verschafften ihm durch Bewilligungen der Gemeinden oder der Landesfürsten ein kleines Ruhegehalt, so in Guthmannshausen, Gröben, Molau u. a. Aber von einer wirklich geregelten, allgemein

1) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 227 a.

durchgeführten Altersversorgung, von einem Recht auf Altersversorgung, konnte noch nicht die Rede sein. Es wurde immer von Fall zu Fall entschieden, und Gnade und Barmherzigkeit, nicht das Recht gaben hierbei den Ausschlag. Erwähnung verdient das gute Beispiel Altenburgs. Hier verpflichtete sich der Rat urkundlich gegen Erlaß des Pfarrechts, dienstuntauglich gewordene Pfarrer unter entsprechender Beteiligung der eingepfarrten Dörfer zu versorgen [1]).

5. Das Ansehen des Pfarrers. Die Schilderung der wirtschaftlichen Lage des Pfarrers mußte den Eindruck hinterlassen, daß im allgemeinen sein Leben zu armselig verlief, um ein Gefühl der Freiheit, ein gewisses Selbstbewußtsein, wie es für jeden irgendwie erzieherischen Beruf notwendig ist, aufkommen zu lassen. Die leidige Abhängigkeit von den äußerlichsten Dingen, man kann sagen: vom täglichen Brot, mußten ihm oft genug zu schweren Proben auf seine Berufsfreudigkeit werden. Ein abhängiger Mensch war und blieb der Pfarrer vorläufig auch in seiner gesellschaftlichen Stellung, eben weil er mit seinem Einkommen von Gunst oder Ungunst so vieler anderer abhängig war. Wir werden uns daher Ansehen und Einfluß des evangelischen Pfarrers um die Mitte des 16. Jahrhunderts sehr gering vorstellen müssen. Wenigstens auf dem Dorfe. In der Stadt mag es ja besser gewesen sein, schon weil da in der Regel die bedeutenderen Männer des Pfarrerstandes saßen, Männer, die sich durch ihre Persönlichkeit Geltung zu schaffen mußten, ganz abgesehen davon, daß sie wirtschaftlich bedeutend besser gestellt waren als die meisten ihrer Amtsbrüder auf dem Lande. Diese Dorfpfarrer freilich kamen wohl ihr ganzes Leben lang niemals so recht aus dem Gefühl der Abhängigkeit heraus.

a) Schon das Verhältnis zum Lehnsherrn bedeutete für den Geistlichen eine meist recht drückende und

1) Vgl. die besiegelte Urkunde in Ji 23—26 Bl. 164 f.

erniedrigende Gebundenheit. „Wes Brot ich esse, des Lied ich singe", so wird mancher gedacht haben, welcher der Güte eines Rittergutsbesitzers oder eines noch höheren Herrn seine Stellung und damit sein täglich Brot verdankte. Armer Pfarrer, der es irgendwie, etwa durch allzugroße Offenheit oder auch nur durch Geltendmachen seiner eigenen Persönlichkeit gegenüber dem Herrn, mit ihm verdarb. Noch war ja wohl vielfach von früheren Zeiten her in den Kreisen der Herren die Auffassung von der Stellung des Pfarrers als eines Beamten, eines Dieners des Schloßherrn herrschend. Bezeichnend ist in dieser Beziehung die schon einmal erwähnte Verschaffung der Visitatoren, die sie auf Grund der Erfahrungen in den Vikareien von Rosenau, Lauterburg und Kalenberg in der Pflege Coburg „mit allen den vom Adel, so dergleichen Vikareien haben", trafen, dahin lautend, *1. das sie den pfarhern alles einkomen ider vicarey, imaßen solchs weilandt die vicärii gehabt, vollstendiglich zueigenen vnd vor sich nichts behalten, 2. das sie ohne vorwissen vnd bewilligung des superattendenten nicht macht haben sollen ire selsorger zu enturloben vnd andre ires gefallens anzunemen, dan hirdurch wurde den pfarhern die laster zu straffen vnd warhait zu verteidigen nicht voller lauft gelassen, do sie sich befaren musten, wan sie nicht redeten, was den edelleuten gefellig, das sie die pfar einreumen musten* [1]). So wird es allermeistens gewesen sein, daß die Lehnsherren dem von ihnen berufenen Pfarrer gegenüber den Standpunkt des Herrn vertraten. Gewiß, es geschah das nicht immer in unfreundlicher Weise. Die Herren von Wangenheim im Gothaischen zeigten sich z. B. sehr entgegenkommend in bezug auf Erhöhung der Pfarreinkommen, und in Lohma verwendeten sich die Gebrüder vom Ende in untersiegelter Eingabe [2]) für ihren Pfarrer (den die Visitatoren übrigens *„seicht gelahrt, der lateinischen sprach gar vnbericht"* befanden) mit lobender Anerkennung seiner

---

1) Ji 23—26 Bl. 418b. 2) Ebd. Bl. 188a.

Tüchtigkeit und seines guten Lebenswandels und mit der Bitte: *„vns vnßern seelsorgern vnd lieben hern pfarhern lenger gunstigen“*. Aber das waren Ausnahmen. Das weit Häufigere war herrisches, willkürliches, anmaßendes Verhalten. Wenn Pankraz von Kölleda das Einkommen der Pfarrei Olbersleben willkürlich kürzt; wenn Nickel von Lichtenhain höchst eigenmächtig über das Pfarrgut in Schleifreißen zu seinem Nutzen verfügt; wenn Heinrich Mönch seinem Richter in Münchenbernsdorf Weisung geben läßt, sich mit den Visitatoren wegen des Pfarrechtes in nichts einzulassen; wenn Heinrich von Schaurot in Rositz es übers Herz bringt, dem dortigen Pfarrer jahrelang Zinsen vorzuenthalten; wenn in Berka a. W., Herda, Schalkau, Großkochberg und zahlreichen anderen Orten die Lehnsherren bis zu 13 Scheffeln Getreide schuldig bleiben — so zeigt das alles wohl deutlich, daß solche Herren es ganz in der Ordnung fanden, wenn der Dorfpfarrer Not litt. Welche Geringschätzung liegt aber vollends darin, wenn die Herren von Erffa, weil sie einen Bauplatz für zwei Scheunen brauchen, einfach dem Pfarrer ein Stück Acker wegnehmen, ohne ihn zu entschädigen; oder wenn mehrere Herren — es wurde das schon erwähnt — weil sie sich Fischzucht anlegen wollten, als wäre es selbstverständlich, eine Pfarrwiese dazu benutzen. In solchen Fällen erschienen dann die mit landesfürstlicher Machtvollkommenheit ausgerüsteten Visitatoren als Retter in der Not für den entrechteten Dorfpfarrer. Es gab allerdings auch Fälle, wo die Visitatoren selber ein Abhängigkeitsverhältnis aufrichteten, z. B. wenn sie dem Herrn von Bünau in Schlöben den Auftrag erteilten, *„vff den pfarher achtung zu geben vnd do ehr von seim saufen nicht ablassen wurde, den landsfursten zuuormelden“*. Öfter wurde ein solcher Auftrag dem Schösser erteilt. Das führt uns auf einen weiteren Punkt.

b) Auch das Verhältnis des Pfarrers zu den weltlichen Behörden wird am besten mit dem Worte „Abhängigkeit“ umschrieben. Auf den Amtsschösser war

der Geistliche angewiesen, wenn er zu seinem vollständigen Einkommen gelangen wollte, denn ihm lag es ob, die Aufsicht über die „gemeinen Kasten“ zu führen. Er, nicht der Pfarrer, hatte das genügende Ansehen und hinreichende Gewalt, um säumige Gemeindeglieder zur Entrichtung ihrer Abgaben (Hainspitz), zur Leistung ihrer Holzfuhren und anderer Verpflichtungen (Tröbnitz) zu zwingen, um entwendete Besoldungsstücke wiederherzustellen (Großlöbichau), das Pfarreigentum gegen willkürliche Schädigung zu schützen (Bremsnitz). Überhaupt: sollten die Anordnungen der Visitatoren nicht bloß auf dem Papiere stehen bleiben, so war es in erster Linie Sache der Amtsschösser, für die Ausführung zu sorgen. Wenn nicht sie das Holz zum Pfarreibau oder zur Pfarreiausbesserung anwiesen, Arbeiter anstellten, den Gemeinden die nötigen Befehle erteilten, wie z. B. in Roda, so konnten die Pfarrer wohl lange warten, bis die wenig willigen Gemeinden sich rührten. Aber auch in der Weise konnte der Pfarrer vom Schösser abhängig sein, daß diesem von den Visitatoren eine gewisse Aufsichtführung über den Geistlichen übertragen wurde. Ihm lag es meist ob, festzustellen, ob auch der Pfarrer gewissenhaft den Anordnungen der Visitatoren nachkam, etwa ob er wirklich die „abgöttischen“ Bilder aus der Kirche entfernte, ob er die Liturgie vorschriftsmäßig versah, gewissenhaft die Einzelbeichte hielt, wie es in Bremsnitz verfügt worden war, ob er den Katechismus fleißig trieb, die Kranken ohne Entgelt besuchte, Zank mit den Nachbarn vermied, wie es in Hainspitz angeordnet worden war, und dergleichen mehr.

c) Solche weitgehende Abhängigkeit des Pfarrers vom Lehnsherrn und den weltlichen Behörden konnte natürlich seinem Ansehen nach unten hin kaum förderlich sein. Was uns die Protokolle von dem Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinden erzählen, läßt uns vermuten, daß vielfach überhaupt keine Fühlung zwischen beiden vorhanden war. Man darf annehmen, daß in der Regel die

Abgaben an den Pfarrer der erste Anlaß zu den häufig erwähnten „Irrungen“ und „Beschwerungen“ waren, und man wird sich dabei erinnern müssen, daß manche Dörfer in den letzten Zeiten durch Kriegsnot viel gelitten haben mochten, so daß auch an sich geringe Leistungen den verarmten Bauern als drückend erscheinen mußten; man muß weiter wohl auch damit rechnen, daß der Bauernkrieg — erst 30 Jahre waren seitdem verflossen — einen Geist der Aufsässigkeit gezüchtet hatte; man wird endlich sich vergegenwärtigen müssen, was uns in zeitgenössischen Schilderungen durch Schrift und Bild von der Roheit des Bauernstandes erzählt wird, und daß auch die Bildung manches Geistlichen nicht sonderlich hoch war; und man wird verstehen, daß die wirtschaftliche Abhängigkeit des Pfarrers von den Pfarrkindern nicht selten in das Verhältnis eines beständigen Kampfes überging. In Großrudestedt war so große „Irrung und Beschwerung“, daß dem Schösser befohlen werden mußte, den Pfarrer zu schützen. Die Vertreter von Karlsdorf verklatschten ihren Geistlichen mit dem haltlosen Gerücht, er habe früher einmal einen Totschlag begangen, ein Beweis, daß dort wohl kein besonders herzliches Verhältnis bestand. In Gebstedt war so schlimmer Unfriede wegen *„stachlichter, honischer oder vorkleinerlicher worte“* des Pfarrers, daß die Visitatoren mit Mühe und Not einen Vergleich und Versöhnung zwischen ihm und seinen Pfarrkindern zustande brachten. Um die Wiederherstellung der Eintracht in Rehmen, wo der verschwenderische Geistliche die Leute zwang, ihm Geld zu borgen, aber selber niemanden bezahlte und obendrein zanksüchtig war, hatten schon vor der Visitation die fürstlichen Räte in Weimar und der Superintendent zu Neustadt sich bemüht. Die Visitatoren konnten nur feststellen, daß es nichts genutzt hatte. Den Pfarrer von Isserstedt jagte man mit Steinen fort, wenn er sich auf dem Tanzplatz sehen ließ; so sehr hatte er sich durch sein unchristliches Leben verhaßt gemacht. Ebenso unhaltbare Zustände herrschten in Ülleben,

wo des Geistlichen schlimmer Lebenswandel eine derartige Erbitterung gegen ihn erzeugt hatte, daß zu fürchten stand, *„das ihme von dem Scharffenstein oder sein sohnen des widderwillens halben zwischen ine ain vnrath begegnen mochte“*. Mehrere der herausgegriffenen Beispiele haben gezeigt, daß oft die Schuld an den Irrungen der Pfarrer selber hatte. Wer einen schlimmen Lebenswandel führte, durfte nicht hoffen, daß die Gemeindeglieder Achtung vor ihm hatten, und wer die Widerwilligkeit bei der Entrichtung von Abgaben oder wer Mißstände im Gemeindeleben mit Zanken und Schelten im täglichen Verkehr und von der Kanzel herab beantwortete, der machte dadurch einen zunächst kleinen Riß meist erst richtig zur unüberbrückbaren Kluft.

Selbstverständlich, es gab auch Gemeinden, wo ein erfreulicheres Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde bestand, und die Redewendung: *„so geben ime auch seine pfarkinder eines erbarn lebens gut zeugnus“*, findet sich häufig. Aber wir werden aus dieser Redewendung doch nicht zuviel herauslesen dürfen. Es war damit schließlich doch bloß gesagt, daß in den betreffenden Gemeinden Pfarrer und Pfarrkinder schiedlich friedlich, ohne Zusammenstöße auskamen. Nicht gesagt ist damit, daß ein wirklich persönliches Verhältnis, getragen von gegenseitiger Liebe und Achtung, bestand.

d) Wir fassen zusammen. Man hat häufig geglaubt, Cäsars Wort: „Lieber auf dem Dorfe der erste, als in Rom der zweite!“ auf die Stellung des Dorfpfarrers übertragen zu dürfen. Wenn diese Anwendung des Wortes überhaupt für irgendeine Zeit zutrifft, so jedenfalls nicht für den thüringischen Dorfpfarrer von 1554. Nein, der war kein Herr. Der war ein Mensch, der sein Leben lang nicht aus allerlei Abhängigkeiten nach oben und unten herauskam. Auch wer das Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinden sich lediglich als das väterlich freundschaftliche vorstellt, wie es etwa Reuter in seiner „Stromtid“ in der Gestalt des Pastors Behrens verkörpert hat, den

würden die Visitationsprotokolle belehren, daß ein solches gemütliches Verhältnis damals jedenfalls eine ganz seltene Ausnahme war. Der Pfarrer von 1554 mußte in der Regel schon zufrieden sein, wenn er von seinen Gemeindegliedern nur nicht gehaßt wurde.

IV. Die Gemeinden.

1. Religiöses und kirchliches Leben. Gern möchten wir der verhältnismäßig eingehenden Darstellung des Pfarrerstandes eine ebenso eingehende des Gemeindelebens folgen lassen. Aber hier lassen uns die Protokolle ziemlich im Stich. Es mag das vor allem daran liegen, daß die Visitatoren die Gemeinden nicht an Ort und Stelle besichtigten und durch die Vorladung der wenigen Gemeindevertreter nach den Visitationsstädten doch immer nur einen kleinen Teil der Gemeinde kennen lernten. Wirklich tiefere Blicke in das Volksleben zu tun und nach eigener Anschauung zu urteilen, war ihnen deshalb unmöglich oder wenigstens sehr erschwert. Wir müssen uns also mit dem Wenigen begnügen, was über das religiöse, kirchliche und sittliche Leben in den Niederschriften zerstreut ist.

a) Als besonders hervortretendes Merkmal müssen wir da auch an dieser Stelle, wie schon in dem Abschnitt über den Kultus der Landeskirche, die große Kirchlichkeit herausheben. Erinnern wir uns an die große Fülle von Gottesdiensten am Sonntag, am Wochentag, an zahlreichen besonderen Festtagen, zum Teil zu denkbar unbequemer Zeit — wenigstens nach unseren Begriffen. Das „Bete!“ mag da oft hart mit dem „Arbeite!“ in Zwiespalt gekommen sein, aber von einer Verringerung der Gottesdienste wegen Nichtbesuches war doch kaum die Rede, höchstens von einer Verlegung auf günstigere Zeit oder von einem Ersatz durch zweckmäßigere gottesdienstliche Feiern. Man besuchte die Gottesdienste, weil Kirchengehen ein Beweis, besser gesagt: der Beweis der Frömmigkeit war. Besonders haben wir uns die Abendmahlsgottesdienste noch

recht häufig und stark besucht vorzustellen. Die am Abend zuvor stattfindende Beichtvesper zog sich deshalb dort, wo der Geistliche sich noch an die Vorschrift der Einzelbeichte hielt, bisweilen bis in die Nacht hinein hin (Teutleben). Bezeichnend ist auch, daß die Visitatoren in Groß- und und Kleinobringen anordneten, daß der Pfarrer die Abendmahlsgäste, *„do der zuuil sein wolten, nicht vff andere zeit (wie ehr bishero solle gethan haben) vorschieben, sondern so dick vnd souil der erscheinen mit dem hochwirdigen sacrament berichten solle“.* Wiederholt baten, wie wir schon hörten, Gemeinden um Neueinrichtung von Gottesdiensten, besonders von Katechismusgottesdiensten in den Tochterkirchen — wiederum ein Zeichen kirchlicher Gesinnung, falls nicht einfach der eifersüchtige Wunsch maßgebend war, hinter den anderen Gemeinden mit mehr Gottesdiensten nicht zurückgesetzt zu werden. Kleinere Einzelzüge dörflicher Kirchlichkeit sind es, wenn die Leute von Asbach zu einer Reihe von Geldopfern und Leistungen bereit waren, damit sie einen eigenen Pfarrer bekamen; wenn die Marksuhler ihrem evangelisch-lutherischen Selbstbewußtsein dadurch Ausdruck gaben, daß sie um einen gelehrten und nüchternen Priester baten, um der Irrlehre der zahlreichen heimlichen Wiedertäufer im Orte zu wehren; wenn die Leute von Cosma sich freiwillig erboten, jeder einen Taler beizusteuern, um statt des gestohlenen Abendmahlskelches einen neuen anfertigen zu lassen.

Neben dem fleißigen Besuche der Gottesdienste galt als Hauptbeweis der Kirchlichkeit gute Kenntnis des Katechismus bei den Gemeindegliedern. Daß die Schwerstedter *„sehr wol instituirt in den stucken des christlichen glaubens“* befunden wurden, war ein Lob für sie und zugleich für den tüchtigen Pfarrer. Das Gegenteil aber zeigte sich z. B. bei den Walpernhainern, die *„nicht wol der hauptartickel christlichs glaubens bericht“* waren.

Aber man hat doch bei alledem das Gefühl, daß es großenteils eine Kirchlichkeit ohne tiefe Begeisterung, ohne

Innerlichkeit, ohne eigentliches religiöses Leben war. Es mußte an mehreren Orten gerügt werden, daß man während des Gottesdienstes auf dem Kirchhof spazieren ging oder schwatzend herumstand, die Schenken aufsuchte und dort „Quasserei" trieb, auf Spiel- und Tanzplätzen oder beim Schießen sich belustigte. Das gab vor allem in Bürgel, Großbrembach, Gotha [1]), Jena Anlaß zu Tadel. In Jena wurde deshalb „verschafft", *„das vnter den predigten widder vor adder nachmittage keine spilpletze, tenze, quassereien, schießen oder anders zugelassen vnd derwegen die sontagsnochmittagspredigten vmb 2 hor sollen angefangen vnd dorzu geleutet werden"*. Ähnlich lautete auch die Verfügung für Gotha [1]). Auch daß in Gotha die Polizei aufgefordert wurde, keine Gotteslästerungen zu dulden [1]), zeigt, daß das kirchliche und religiöse Leben nicht tief wurzelte.

b) Als einer der schlimmsten Mängel des religiösen Lebens darf aber der reichlich vorhandene Aberglaube, besonders in der bäuerlichen Bevölkerung, genannt werden. Die Visitatoren erfuhren davon natürlich nur wenig, wie ja auch heutzutage noch der Bauer seine abergläubischen Vorstellungen nicht oder nur selten vor dem Pfarrer laut werden läßt. Merkwürdig, daß gerade auf der „Heide" bei Eisenberg und in den „Tälern" bei Roda, wo noch heute viel aufgesuchte „kluge Frauen" aus dem Aberglauben der Bauern ein Geschäft machen, „Zauberinnen" zu finden waren. Von Buchheim heißt es: *„Des ortts ist auch eine zauberin, genant die Weißen, welche mit der christel [2]) vmbgehet"*, d. h. wohl: welche durch den Kristall, das Zauberglas, vielleicht auch den „Erdspiegel" Geheimnisse enthüllte. In Lippersdorf ist gleich von „etlichen Weibern" die Rede, welche *„mit zauberei beruchtiget"*. Auch in Rastenberg war

1) Ji 2614. 2) Vgl. Sanders, Wörterb. d. deutsch. Sprache, 1860, Bd. I, S. 1041a. Grimm, Deutsch. Wörterb., Bd. V, 1873, S. 2482. Goethe: „Mir zeigte sie ihn im Kristall". In Jena lebt ein Berginvalid, der den „Erdspiegel" besitzt und von den Bauern häufig geholt wird.

der Unfug zu Hause. Besonders schlimm war es, wenn der Pfarrer selbst den Aberglauben begünstigte, wie der von Ulleben, welcher jemandem erlaubte, in seinem Garten „mit abgöttischen Zeremonien" einen Schatz zu suchen, oder wenn der Pfarrer gar selber aus dem Aberglauben ein Geschäft machte, wie der früher schon erwähnte von Kapellendorf, der sich auf das sogenannte „Besprechen", auf Bannen von Krankheiten durch Zettel, die am Hals getragen wurden, und auf Feuersegen verstand. Auf dem Gebiete des Aberglaubens war also das Alte noch längst nicht überwunden. Begreiflich, denn er stand und fiel nicht ohne weiteres mit dem Papismus, sondern er wurzelte tiefer: im Volksleben.

c) Von dem Begriff des Aberglaubens kaum zu trennen sind die auffallend wenigen kirchlichen Sitten und Gebräuche, die in den Protokollen erwähnt werden. In Jägersdorf bei Jena wurde verboten: *„das nechtliche große geleute, wan jemandts vorstirbt"* — es mochte sich damit leicht der Glaube verbinden, daß durch dieses Läuten die bösen Geister von dem Verstorbenen fortgescheucht würden — *„auch das Johansfeuer, welchs sie drey tage nacheinander mit quasserey vnd feyerey der maynung gehalten, das sie den sommer vor hagel vnd vngewitter lehnten"*. Merkwürdig nur, daß sich gerade in der Jenaer Gegend des Saaletales das Johannisfeuer bis heutigentags gehalten hat! Dann wäre nur noch zu erwähnen, daß in den Verordnungen der Visitatoren für Gotha [1]) verboten wurde, *„heidnische Neujahrslieder"* und *„sonsten heidnische schimpfliche Lieder"* vor den Türen zu singen. Geistliche Lieder mit Bescheidenheit zu singen, sollte dagegen unverwehrt sein.

2. Sittliches Leben. Auch das sittliche Leben der Gemeinden kommt in den Protokollen selten zur Sprache. Was wir darüber hören, bringt uns auch kaum etwas, das wir nicht schon aus bekannten zeitgenössischen Schilderungen,

---

1) Ji 2614.

nicht zum wenigsten aus Bildern des 16. Jahrhunderts wüßten.

a) Noch immer war das Schenkenleben ein wunder Punkt. Hörten wir doch vorhin, wie sogar während des Gottesdienstes in den Schenken „Quasserei“ getrieben wurde. Erfuhren wir doch früher, wie selbst so manche Geistliche sich in dieses Wirtshaustreiben hineinziehen ließen. Daß in Siebleben die Schenke zwischen Pfarrei und Kirche lag, könnte fast sinnbildlich genommen werden. Aber wie dort dem Schösser befohlen wurde, dafür zu sorgen, daß sie an einen anderen Platz verlegt wurde, so zeigt sich hie und da ein leiser Anfang zu strengerem Denken: die Leute von Marksuhl empfanden das allzu viele Trinken ihres Geistlichen doch für eine Schande für ihre Gemeinde, zumal das Dorf an einer Hauptstraße gelegen sei.

b) Auch im Familienleben war gewiß nicht alles so, wie es sein sollte. Noch mußte der Superintendent von Eisenach darum bitten, daß ihm eine geräumige Stube hergerichtet würde, weil er der Ehestreitigkeiten halben so viele Leute zu verhören habe. Aber besser geworden war es gegen früher sicher. Das Beispiel Luthers war nicht vergeblich gewesen, und daß zahlreiche Pfarrer jetzt der Gemeinde ein reineres Familienleben vorlebten, wirkte gewissenschärfend. Es ist doch ganz bezeichnend, daß die Niedergrunstedter den Visitatoren gegenüber Klage führten über einen ruchlosen Menschen, *„der sein weib vnd elter lesterlich vnd sich gegen ine vngehorsamlich halden solle“*. Früher waren solche Dinge zu häufig, als daß man sie an die große Glocke gehängt hätte.

c) Noch einmal muß hier der „Wucher“, d. h. das Ausleihen von Geld gegen Zinsen oder gegen die Nutzung des verpfändeten Ackers, genannt werden. Er wurde nicht bloß, wie wir schon sahen, den Pfarrern verboten, sondern auch den „gemeinen Kasten“ und den einzelnen, z. B. in Buttelstedt, Apolda, Rastenberg u. ö. Wir sehen darin lediglich den entschiedeneren Übergang zur Geldwirtschaft,

die Visitatoren hielten es, dem kanonischen Zinsverbot entsprechend, für unchristlich.

V. Das Schulwesen.

1. Allgemeines Ergebnis. Als ganz dürftige Quelle erweisen sich die Visitationsakten in bezug auf die Schulen. Erfahren wir doch nicht einmal genau, in welchen Orten überhaupt Schulen bestanden. Aus der Übersicht S. 80 ff. würde sich ergeben, daß sich unter 1453 Ortschaften nur 61 Orte befanden, wo in den Protokollen von 1554/55 oder in den früheren eine Schule oder wenigstens ein Kirchner erwähnt wird. Dabei ist noch nicht einmal gesagt, daß das Vorhandensein eines Kirchners auch ohne weiteres das Bestehen einer Schule verbürgt. Es dürfte doch da und dort auch Kirchner ohne die Aufgabe des Jugendunterrichtes gegeben haben. Immerhin, selbst wenn man annimmt, daß es sicher mehr Schulen gab, als die Protokolle ausdrücklich erwähnen, dürfte doch der Eindruck bleiben, daß die Zahl der Schulen noch ganz unzulänglich war, daß also die Ernestinischen Lande im Unterrichtswesen noch nicht wesentlich vorangekommen waren.

2. Mängel des Schulwesens im besonderen.

a) Die städtischen Schulen. Einigermaßen gut versorgt waren nur die Städte und größeren Orte, wenigstens was die Zahl der Lehrkräfte und Schüler betrifft. So wird besonders bei Weida die Tüchtigkeit der drei Lehrer und der gute Zustand der Schule erwähnt, sowie daß eine „*feine jugent des orts*“ sei, d. h. wohl, daß die Schule gut besucht sei. Auch in Oldisleben wurde „*befunden, das eine feine anzal jugend, die in die schule gehen, des orts ist*“. Aber auch in den städtischen Schulen — meist waren es wohl Lateinschulen — stand noch nicht alles auf der Höhe. Vor allem war von einer allgemeinen Volksschule noch nirgends die Rede. Der Besuch der Schulen war freiwillig wie sich daraus ersehen läßt, daß in Coburg, ähnlich aber auch

anderswo, angeordnet wurde, *„das auch des sontags zur vesper der catechismus mit der jugent gehandelt vnd nicht allein die schuler, sondern auch die meidlin vnd knaben, so nicht zur schule gehen, dorin vorhoret werden"*. Auch im Schulbetrieb selbst gab es Mängel. In Gotha war die deutsche Schule nicht gut im Stand, weil dem deutschen Schulmeister zuviel andere Geschäfte oblagen. Da sagte der Rat Besserung zu. Anderswo mochte, wie in Sonneberg, die Persönlichkeit des Lehrers nicht befriedigen, oder die ärmlichen Einkommenverhältnisse wirkten lähmend, wie es in Weida, Neustadt, Ziegenrück der Fall war.

b) Auf dem Lande steigerten sich natürlich diese Schwierigkeiten. Mangel an geeigneten Persönlichkeiten und an Mitteln, um eine ausreichende Besoldung zu gewähren, werden die beiden Hauptursachen gewesen sein, daß die Zahl von Dorfschulen so verschwindend klein war. Ehe in Wickerstedt eine Schule errichtet werden konnte, galt es erst, einen anderen tüchtigen Kirchner dort anzustellen. Ebenso mußte der Kirchner in Meeder, ein Säufer und unbegabter Mensch, abgesetzt werden. Auch in Oberweimar sollte der faule und ungeschickte Schulmeister durch einen anderen gelehrteren, vielleicht aus Jena, ersetzt werden, zumal diese Stelle mit dem ausnahmsweise guten Einkommen von 50 fl versehen war.

Zu dieser einen gut bezahlten Dorfschulstelle bildeten aber die meisten anderen einen zum Teil jämmerlichen Gegensatz. Denn die Einkünfte solch eines Dorfschulmeisters waren gering. Der tüchtige Lehrer in Veilsdorf hatte doch nur 20 fl Einkommen, der in Oldisleben mußte sein Einkommen mit dem Kirchner teilen und brachte es infolgedessen nur auf 15 fl. Dabei war es schon ein Vorteil, wenn die betreffende Summe fest verbürgt war, etwa durch Ackerbesitz oder aus ehemaligen geistlichen Stiftungen oder durch Verwilligung aus dem gemeinen Kasten. Aber wie manche Besoldungsstücke waren unbestimmt in ihrem Ertrag, von Zufälligkeiten oder von der Gutwilligkeit der

Leute abhängig! Da war zunächst das Schulgeld. Der Satz scheint, wie in Wickerstedt, 2 Gr jährlich gewesen zu sein. Selbst wenn es ausnahmsweise, wie in Ranis, 2 Gr halbjährlich betrug, so war das nicht viel. Aber man konnte auch nicht gut darüber hinausgehen, weil der Schulbesuch freiwillig war und bei höherem Schulgeld die Schüler womöglich überhaupt wegblieben. Aber der Ertrag war auch schwankend und stieg und fiel je nach der Schülerzahl. Auch mit den Naturalbezügen war es eine unsichere Sache. Denn wenn es z. B. auch sicher war, daß der Kirchner in Legefeld 5 Schock Garben, der in Possendorf 2 Gänge Brot zu erhalten hatte, so kam es doch sehr auf die Güte und das Gewicht der Abgaben an. Eine ganz unsichere Einnahme war erst recht der Begräbnisgroschen, besonders wenn er, wie in Großenstein, dem Kirchner vorenthalten wurde. Wenn dies auch mit anderen, vielleicht mit den meisten Besoldungsstücken geschah, dann mußte die Unsicherheit des Einkommens zur bitteren Not werden, wie uns noch 1556 ein flehentliches Bittschreiben des Kirchners von Hohendorf an Johann Friedrich d. M. sehr anschaulich zeigt, welches in Urschrift dem Protokoll beigeheftet ist. Bereits seit dem Schmalkaldischen Kriege, also an die 10 Jahre, hatte der arme Mann jährlich 15 fl vom Schösser zu Eisenberg und jährlich 1 Viertel Korn aus dem Kloster Bürgel nicht erhalten — auch nach der Visitation noch nicht. Er bat um eine landesherrliche Entschädigung für die Einbuße der vergangenen Jahre, *„damit ich nicht gar vmbsonst gedienet hette“*, und um gnädigen Befehl, daß ihm künftig alles vollständig entrichtet würde.

So steht der Schulmeister und Kirchner der Ernestinischen Lande um die Mitte des 16. Jahrhunderts vor uns als ein nicht immer genügend gebildeter und meist ganz ungenügend bezahlter Vertreter seines Standes.

c) Dem Bilde würde ein wichtiger Zug fehlen, wenn wir nicht noch eins hinzufügten: die Abhängigkeit

seiner Stellung. Mit dem Geistlichen teilte er die Abhängigkeit vom Lehnsherrn, von den weltlichen Behörden, von den Gemeinden, aber dazu kam bei ihm noch die Abhängigkeit von der Kirche. Nicht daß der Kirchner oder Schulmeister überhaupt vom Pfarrer eingesetzt wurde. Es wird wohl meist so gewesen sein, wie es in Salzungen oder Roda war, daß die Gemeinde freie Wahl des Schulmeisters hatte, daß aber eine Bestätigung durch den Ortspfarrer und den Superintendenten nötig war. Auch aus anderen Dingen ist die Zusammengehörigkeit von Kirche und Schule ersichtlich, z. B. daraus, daß der Geistliche, wie in Schalkau, hie und da selbst mit in der Schule unterrichtete; daß er den Katechismusunterricht, besonders in den Tochterkirchen, bisweilen auf den Kirchner abschob, meist unberechtigterweise, in Berka a. W. mit Dippach aber mit Genehmigung der Visitatoren gegen 2 fl jährliche Entschädigung aus der Tasche des Pfarrers; daß zahlreiche Schulmeister Teile ihres Einkommens aus erledigten Vikareien, aus geistlichen Stiftungen, aus der Kirchkasse ihres Ortes oder gar vom Geistlichen persönlich erhielten, wie unter anderem die Beispiele von Hardisleben und Zella, Weida und Ichtershausen, Dankmarshausen, Heldburg zeigen. Daß dem Schulmeister eine Reihe sogenannter „niederer Dienste“ oblagen, die ihn wie einen Diener des Geistlichen erscheinen lassen konnten, wird in den Protokollen vorausgesetzt. Schon aber regte sich der begreifliche Wunsch, sich von solcher dienstbarer Abhängigkeit frei zu machen, wie das Beispiel des Lehrers von Auma zeigt, der lieber auf 3 fl jährlicher Einnahme verzichtete, als daß er die Geschäfte des Kirchners, z. B. das Läuten, mit übernahm.

3. Alles in allem: wir gewinnen aus den Protokollen den Eindruck, daß das Schulwesen in den Ernestinischen Landen damals noch in den Anfängen lag. Es läßt sich auch nicht feststellen, daß durch die Visitation von 1554/55 ein merklicher Schritt nach vorwärts getan worden wäre. Denn nur ganz vereinzelt, z. B. bei Gerstungen, Wicker-

stedt, Dankmarshausen, lesen wir, daß die Visitatoren die Einrichtung oder Wiedereinrichtung einer Schule anregten. Im übrigen beschränkten sich ihre Anordnungen fast nur auf Ersatz untauglicher Schulmeister durch bessere und auf möglichste Aufbesserung der in der Regel sehr kärglichen Einkommen.

Vierter Abschnitt.

Wirkungen und Nachklänge.

In einem Schlußteil bleibt uns nun noch übrig, die Frage zu erörtern: was für Wirkungen hat die Visitation von 1554/55 gehabt? Hat sie bloß Tatsachen festgestellt? Oder hat sie auf den festgestellten Tatsachen auch weitergebaut? Sind die Protokolle und der ganze Schriftwechsel der Visitatoren tote Aktenstücke geworden oder sind sie irgendwie Anregungen zu neuem Leben in der Landeskirche geworden?

Die Visitation war aus dem Willen der Landesherren hervorgegangen: wie verhielten sich nun die Fürsten den Ergebnissen der Visitation gegenüber?

Die Visitation sollte das Wohl der Landeskirche fördern: wie klang sie im Leben der Landeskirche nach?

A. Maßnahmen der Landesherren.

I. Die Verordnung der drei Landesfürsten vom 10. August 1555 über das Stipendiatenwesen[1]). In der Instruktion hatten die herzoglichen Brüder ihren ernsten Willen kundgegeben, die wirtschaftliche Not der Geistlichen und Schulmeister zu heben[2]).

---

1) Ji 92. Gesiegelter Druck. 2) Ji 23—26, Abdruck bei Sehling I, 1 S. 226 b.

Sie hielten Wort. Als die Visitatoren berichteten von Pfarrern, die immer noch die bittere Sorge um das tägliche Brot kannten, von Geistlichen ohne genügende Bildung, vom Mangel an Schulen und geeigneten Lehrkräften, da beantworteten sie solche Klagen mit einer hochherzigen Verfügung, gegeben in Coburg am Tag Laurentii (10. Aug.) 1555 an die Geistlichen, Amtleute, Ritterschaft, Schösser, Schultheißen, Kästner und Räte der Städte. Der Inhalt der Verfügung ist in Kürze folgender.

a) Obwohl schon Vater und Großväter beträchtliche Summen zur Aufbesserung der niedrigen Pfarreinkommen aufgewendet hätten, so wären bei der Visitation doch immer noch erhebliche Mängel zutage getreten. Es sei nun nicht ihre, der Landesfürsten Absicht, das Einkommen der aufgehobenen Stifter und Klöster zu ihrem eigenen Nutzen zu verwenden. Sie stellten deshalb künftig weitere *2000 fl jährlich zur Aufbesserung der schlechten Pfarreien* zur Verfügung. Weitere 600 fl seien zur Unterstützung der Hinterbliebenen armer Pfarrer bestimmt. b) Der Förderung des theologischen Studiums sollte die Gründung von *47 Stipendien für Studierende zu Jena* dienen. 10 Stellen von je 35 fl jährlich waren für Adlige vorbehalten. Die anderen 37 Stellen dagegen waren für tüchtige Söhne von Geistlichen, Bürgern und Bauern bestimmt und trugen je 30 fl jährlich. Bedingung war, daß der Stipendiat mindestens 16 Jahre alt war und „zuvor seine grammatica also gelernt habe, damit er in unserer Schule zu Jena mit Nutz fürder studiren möge", sowie daß er sich verpflichtete, nach vollendetem Studium seine Dienste dem Landesherrn anzubieten. Alljährlich sollten sich die Stipendiaten in der Pfingstwoche im Beisein eines Hofrates einer Prüfung durch die herzoglichen Examinatoren unterziehen. Bei Unfleiß oder Unwürdigkeit konnte das Stipendium wieder entzogen werden. c) Endlich hielten es die Landesfürsten für nötig, auch etwas zur *Hebung der Schulen* zu tun, und machten deshalb

„500 fl zu gemeinen particular schulen, dazu 350 fl zu jungfrawschulen in stedten“ flüssig.

II. Die Polizei- und Landesordnung von 1556. Kam die vorige Verfügung vor allem dem Pfarrer- und Lehrerstand zugute, so beschäftigte sich eine andere Verordnung mit den sittlichen Zuständen im Lande, nämlich *„Der durchlauchtigsten fursten und herren, herrn Johanns Friederichen des mittleren, herrn Johanns Wilhelm und herrn Johanns Friederichen des jüngeren, gebrüder, herzogen . . . pollizei und landsordnung“*, gedruckt in Jena 1556 [1]).

Hebung der sittlichen Zustände im Lande war der Zweck dieser Polizei- und Landesordnung. Mit ihrem unvermittelten Nebeneinander von kirchlichen und polizeilichen Bestimmungen ist die Verordnung ein Zeichen, wie völlig die Würde des summus episcopus und die Gewalt des Landesherrn sich zu einem einzigen Amte verschmolzen haben, wie Staat und Landeskirche eine Einheit bilden. Rein kirchliche Bestimmungen sind die Anordnungen der Polizei- und Landesordnung allerdings samt und sonders nicht, aber wir glauben doch in manchen Abschnitten die Ergebnisse der Kirchenvisitation berücksichtigt und verarbeitet zu finden.

Gleich die erste Bestimmung, ein scharfes Verbot der Gotteslästerung, erinnert uns daran, daß z. B. in den Artikeln der Visitatoren an den Rat zu Gotha [2]) der Polizei die Aufgabe gestellt wurde, gegen Gotteslästerungen einzuschreiten. Die Verordnung von 1556 ist in dieser Beziehung außerordentlich scharf. Sieht sie doch für den Gotteslästerer, wenn es sich um erstmalige Bestrafung handelt, 14-tägiges Gefängnis bei Wasser und Brot vor, beim zweiten Male Pranger und Halseisen an öffentlicher Stelle oder hohe Geldstrafe, beim dritten Male peinliche Strafe durch Verstümmelung oder gar Hinrichtung. Auch

---

1) Druck auf der Univervitätsbibliothek in Jena Jus XVII 62/5. 2) Ji 2614 Art. 3.

wer stillschweigend Gotteslästerung duldet und nicht anzeigt, soll bestraft werden.

Die zweite Bestimmung: *„von vorachtung gottes worts“* nimmt noch deutlicher auf Erfahrungen, welche bei der Visitation gemacht wurden, Bezug. *„Wir wöllen auch, das alle diejenigen, so unter den ampten und predigten uf den markten, unter den ratsheusern und andern pletzen, auch uf den kirchhöfen, zu stehen, und umb die kirchen zu gehen, unterrede und gewesche zu halten, oder in heusern bei dem gebrannten wein und andere zechen zu sitzen pflegen, solchs hinfurder genzlich meiden sollen.“* 1 fl Strafe wird auf Übertretung dieser Verordnung gesetzt. Um es aber, wenn möglich, dazu gar nicht kommen zu lassen, wird der Schankwirtschaftsbetrieb, auch der Verkauf von Bier und Branntwein über die Straße während sämtlicher Gottesdienste bei Strafe von je 2 Gr verboten. Überhaupt schien es rätlich, gegen das übermäßige Schenkengehen etwas zu tun. Deshalb wird eine Polizeistunde für alle Schankwirtschaften im Sommer um 10 Uhr, im Winter um 9 Uhr angesetzt. Von den Geistlichen erwartet man ohne weiteres, daß sie das Volk fleißig vermahnen, *„wie hoch und beschwerlich wider die götliche majestät durch angezeigt leichtfertig lestern, fluchen und schweren, auch mißbietung, und verachtung gottes, und seines heiligen worts gesündigt wird“.*

Auch die dritte Bestimmung: „Vom Zutrinken“ befaßt sich mit dem deutschen Volkslaster, das die Visitatoren so oft, auch bei den Pfarrern, zu rügen Veranlassung hatten.

Bei der fünften Bestimmung: „Schampere wort“ fällt uns ein, wie z. B. bei dem Pfarrer von Tröbnitz „leichtfertige Rede“, bei dem von Isserstedt das Mitsingen von bedenklichen Liedern getadelt worden war.

Die siebente Bestimmung: „Vom Wucher“ erinnert uns an die wiederholt ausgesprochene Rüge wegen des Zinsnehmens.

In der neunten Bestimmung: „Der pfarher zins“ wird befohlen, den Pfarrern die Abgaben richtig abzuliefern,

und damit eine weitere landesfürstliche Antwort auf immer wiederkehrende Klagen der Geistlichen gegeben.

Die übrigen Bestimmungen der Polizei- und Landesordnung gehen uns hier nichts an.

Wir möchten nun allerdings nicht gerade behaupten, daß der Erlaß der Polizei- und Landesordnung als eine unmittelbare Wirkung der Visitation anzusehen sei. Das geht schon deshalb nicht an, weil einige der in der Polizeiordnung von 1556 genannten Mißstände schon seit mehr als 20 Jahren zur Erörterung standen. Schon in einem Entwurf zu einer Polizeiordnung von 1534 [1]) werden unter vielem anderen z. B. auch Bestimmungen gegen Gotteslästerung, übermäßiges Trinken und Völlerei vorgesehen. Gegen den Wucher erschien schon 1540 ein Mandat [2]). Von der Festsetzung einer Polizeistunde zur Eindämmung des allzuvielen Zechens lesen wir bereits in einem kurfürstlichen Erlaß vom 30. Mai 1546 [3]). Ein gleichzeitiges Mandat richtete sich gegen Gotteslästerung, Zutrinken, Wucher u. a. [4]). Endlich gehen zwei stark durchverbesserte Entwürfe einer Polizeiordnung von 1553/54 im Archiv zu Weimar auf wiederholte Anregungen der Landstände [5]) zurück. Besonders der Landtag zu Saalfeld 1553 scheint die Regierung recht dringend ersucht zu haben: *„weil das gottslestern, fluchen vnd schweren, auch das vollsauffen zutrincken vnnd andere sundtliche laster vnd leichtfertigkeiten sehr einreyssen vnd vberhand nehmen theten, aber doch nicht gestraft wurden, vorige deshalben ausgegangene mandaten vnd beuelch gnediglich zuuorneuern auch darob vestiglich zuhalten“* [6]). Durch den Tod des alten Kurfürsten war der von ihm beabsichtigte Erlaß einer solchen Polizeiordnung verzögert worden, und die Söhne kamen erst 1556 dazu [7]). Es ist

---

1) Rr S. 354 No. 106a. Zu der ganzen Frage vgl. Mentz III, 167 f. 2) Rr S. 356 No. 108a. 3) Mentz III, 167. 4) Universitätsbibliothek Jena Bud. Jus. Germ. 214 b (3). 5) Die Landtagsakten der betr. Jahre enthält Q No. 45 und 46. 6) Rr S. 354 No. 107a. 7) Ji 27. Vgl. Löbe II, 203.

also klar, daß die von uns besprochenen Bestimmungen der Polizeiordnung von 1556 auf Anregungen zurückgehen, die schon vor der Visitation von 1554/55 liegen, und daß sie infolgedessen nichts wesentlich Neues bringen. Aber es darf doch wohl vermutet werden, daß die Erfahrungen der Visitation eine Fülle von Belegen boten, die von neuem die dringende Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen gegen die Schäden des religiösen und sittlichen Volkslebens erwiesen.

III. Einzelne Verfügungen von meist örtlicher Bedeutung. Als unmittelbare Wirkungen der Visitation werden wir dagegen die zahlreichen landesfürstlichen Verfügungen betrachten müssen, in denen die Anträge und Anregungen der Visitatoren in bezug auf die einzelnen Gemeinden beantwortet werden. Die darauf bezüglichen kleinen Aktenstücke, wie sie in Weimar massenhaft vorhanden sind, gründlich durchzuarbeiten, schien eine wenig lohnende Mühe zu sein, schon deshalb, weil es zu zahllosen Wiederholungen geführt hätte, vor allem aber aus dem Grunde, weil sie fast nur ortsgeschichtliche Bedeutung haben. Nur einiges hat für einen größeren Teil der Landeskirche Wert, z. B. das, was sich auf die Bewidmung der Pflege Ronneburg im Jahre 1556 durch eine besondere Kommission bezieht [1]). Daß auch die Errichtung neuer Superintendenturen in Ronneburg [2]) und Orlamünde [3]) vielleicht eine Nachwirkung der Visitation ist, ist bereits S. 105 gesagt worden.

B. Nachklänge in der Landeskirche.

Wie weit die Visitation von 1554/55 im Leben der Landeskirche tatsächlich nachgewirkt hat, läßt sich im einzelnen natürlich nicht nachweisen. Das würde nur möglich sein auf Grund vieler ortsgeschichtlicher Einzelforschungen,

---

1) Ji 27. Vgl. Löbe II, 203. 2) Vgl. Löbe II, 203. 3) Vgl. Löbe III, 647.

und dazu scheinen uns ausreichende Quellen nicht zur Verfügung zu stehen. Einigermaßen möge uns diese Lücke ausfüllen ein zweifacher von Superintendenten des Ortslandes ausgehender Schriftwechsel, der uns in beiden Fällen bestätigen wird, daß, wie in der Herrschaft Ronneburg (vgl. S. 174), so auch in den fränkischen Landesteilen die Visitation keine abschließenden Ergebnisse gebracht hat.

I. Die Beschwerde des Superintendenten D. Maximilian Mörlin in Coburg vom 7. Sept. 1555[1]). In einer Eingabe an die herzoglichen Räte vom 7. Sept. 1555 stellt der Coburger Superintendent die vielfältigen Mängel zusammen, die in seiner Superintendenz trotz der Visitation noch nicht abgestellt seien. In bitteren Worten beklagt er sich, daß auch nach Stolz' Anwesenheit in der Superintendenz[2]) noch zahlreiche Mängel vorhanden seien, ja daß alles ungewisser sei als vorher: „*Hie bleybdt dahinden die agend, das gleiche form angeschafft werd in kirchensachen, da ligen schulen, stipendiaten, kasten rechnung vff dorfern, ab vnd aufsetzen der tuchtigen vnd vntuchtigen personen, ordnung der abschid fur die, so ab vnd aufziehen, zulag, der wittwen versehung, gepeud besserung, an behawsungen, eckern vnd dergleichen, item irrung deren vom adel mit vnd gegen den pfarrherrn, ordnung wie man sich halten sol mit den offnen vnbußfertigen sundern, in summa alles, was zur erpawung vnd forderung des ministerij gehort, bleibdt dahinten.*“ Schon zweimal habe er an Dr. Brück, einmal an Dr. Klodt geschrieben, aber vergebens. Er bitte deshalb „*vber all mein superintendentz volligen klaren bescheid vnd bericht, von allen stucken, wie in der visitation beratschlaget*“.

Mörlin ergänzte diese Eingabe durch mündlichen Vortrag bei den Landesherren, die sich damals in Coburg aufhielten. Schon am 8. September wurde der Sekretarius Antonius Pestel zu einem Gutachten über die Beschwerden

1) Der ganze Schriftwechsel in Ji 2490. 2) Nach dem Wortlaut scheint Stolz nach der Visitation noch ein zweites Mal in Coburg gewesen zu sein.

des Superintendenten aufgefordert. Am 21. September entledigte sich der herzogliche Rat dieser Aufgabe in einer ausführlichen Antwort, deren Ton recht spöttisch ist und welche die Beschwerden Mörlins zum Teil als Übertreibungen hinstellt. Was die behauptete ungenügende Fürsorge für die alten enturlaubten Pfarrer und die Verzögerung der Neubesetzung einiger Stellen betreffe, so habe man bis jetzt noch keine genauen Verzeichnisse über das Einkommen der Pfarreien gehabt. Denn die von den Pfarrern eingereichten „Registerlein“ seien fast alle unrichtig gewesen. Es sei deshalb sehr schwierig, Pfarrstellen neu zu besetzen, ohne daß man genau wisse, wie hoch das Einkommen sei und wo Zulage not tue. Wenn Mörlin sich über mangelhafte Versorgung von Pfarrerhinterbliebenen und über ungenügende Stipendien beklagt habe, so werde er inzwischen aus der gedruckten landesfürstlichen Verfügung[1]) ersehen haben, daß Martini laufenden Jahres zum ersten Male Mittel zu solchem Zwecke zur Verfügung stehen würden. Die Kirchrechnungen, über deren mangelhafte Führung sich der Superintendent beklagt habe, seien Sache der Amtleute und Schösser; ein neuer Befehl sei aber nicht nötig, da diese schon von selber wüßten, was sie zu tun hätten. Das Sträuben der Bauern, zu Pfarreibauten beizutragen, sei eine allgemeine Klage. Den Landesherren dürfe man deswegen keine Vorwürfe machen. Die Amtleute, Schösser, Gerichtsherren seien die Schuldigen. Wenn der Superintendent nicht wisse, wie er sich gegen Unbußfertige zu verhalten habe, so möge er nur noch einmal in der Visitationsinstruktion nachsehen. Da stehe es ganz genau drin. Auch über Irrungen zwischen Adligen und Pfarrern habe sich Mörlin beklagt. Ja, wer da etwas ändern könnte! *„Es ist aber ein alter peltzs, doran mahn zu hoff vast alle tage zu lappen hat, darumb mus der her doctor daran auch flicken helfen . . . so wird der gute her auch erfaren, wie schwer es ist“*. In Thüringen sei das gewöhnliche Verfahren bei

1) Ji 92.

solchen Irrungen zwischen Adligen und Geistlichen dieses: man lasse Superintendent und Schösser gütlich verhandeln; wenn dies vergeblich sei, dann bescheide man die Streitenden zum Hof und ziehe den Superintendenten zu diesen Verhandlungen zu. So empfehle es sich auch für Franken. Mörlin möge ein Verzeichnis der betreffenden Adligen einreichen. Die Herzöge könnten diese dann vorladen.

Der unangenehme Schriftwechsel zog sich dann noch bis ins Jahr 1556 hinein, und Mörlin brachte immer neue Klagen vor. Der ganze Schriftwechsel scheint uns deshalb bedeutsam zu sein, weil er in uns den bestimmten Eindruck erweckt, als seien durch die Visitationen nicht nur Schwierigkeiten beseitigt, sondern auch neue Schwierigkeiten hervorgerufen worden. Zahlreiche in Weimar vorhandene Aktenstücke würden uns diesen Eindruck bestätigen, Eingaben von Pfarrern, in denen sie weiter klagen über schlechte Einkommenverhältnisse trotz der durch die Landesherren 1555 geschehenen Aufbesserung oder über Irrungen mit Gemeinden und Lehnsherren wegen Besoldung und Pfarreibau, Eingaben von Gemeinden und Lehnsherren, in denen sie sich über die ihnen zugemuteten Leistungen beschweren und um anderweitige Regelung bitten.

Wir wollen aus der großen Zahl der hierher gehörigen Schriften nur eine herausgreifen, welche als Eingabe eines Superintendenten größere und auch nicht bloß rein örtliche Bedeutung hat.

II. Gesuch des Superintendenten Simon Musäus um Instruktion für die Reformation seiner Superintendenz Eisfeld[1]) 1548. In einer Eingabe an den herzoglichen Sekretär Johannes Rudloff vom 26. Okt. 1558 berichtet Musäus, daß er bei der Übernahme seiner Superintendentur große Unordnung in den Zeremonien vorgefunden habe. Die Ursache sei die, daß infolge der Krankheit und des Todes des D. Justus Jonas keine „Reformation", wie in den Nachbarkreisen

1) Ji 2710.

Coburg und Heldburg, stattgefunden habe (d. h. wohl, daß die Anordnungen der Visitatoren in dem Kreis Eisfeld nicht durchgeführt worden seien). Noch mehr: *„So befinde ich auch an meinen collegis allhie, caplanen vnd schulmeister den wittembergischen sawerteig vnd weill ich sie dafur gewarnet, haben sij einen solchen vnwillen auff mich geworffen, das sij mich ganz vnd gar meiden, vnd ihr keiner mich nie besucht, ich geschweige der beschwerlichen reden, dij sie vnterm gemeinen man wider mich aussprengen"*. Das seien unhaltbare Zustände. Er bitte deshalb um einen „ernsten Befehl" der Landesherren, „wie mans hie halten solle".

Beigefügt waren dieser Eingabe als Grundlagen für die zu treffende landesherrliche Entscheidung: 1) die Verordnung der Visitatoren für die Superintendenz Eisfeld von 1555, 2) die von den Visitatoren 1555 aufgestellte Ordnung der Kirchenzeremonien für die Pfarrer auf den Dörfern [1]).

Die zu zweit genannte Gottesdienstordnung haben wir bereits in dem Abschnitt über den Kultus der Landeskirche ausführlich besprochen (S. 120 ff.). Mitte November ließ Johann Friedrich d. M. dem Simon Musäus den Bescheid zugehen, daß er die Reformation seiner Superintendenz nach den Anordnungen der Visitatoren vornehmen solle.

Eins überrascht uns in der Eingabe des Musäus: die Bemerkung von dem „wittenbergischen Sauerteig", den er bei mehreren seiner Amtsbrüder wahrgenommen habe. Bei der Visitation selber war von solchen ketzerischen Geistlichen kaum etwas zu merken gewesen. Im Gegenteil, in allen den Ereignissen seit dem Interim hat man den Eindruck, daß die gesamte Geistlichkeit der Ernestinischen Lande hinter ihren streng lutherischen Führern stand [2]). Wenn jetzt mit einem Male von „wittenbergischer" Gesinnung die Rede ist, so möchte man fast vermuten, daß manche Pfarrer früher ihre wahre theologische Stellung verheimlicht hatten, nach dem Satze: „Schreibt, lieber Herre,

1) Ji 2710, abgedruckt bei Sehling I, 1 S. 562 f. 2) Vgl. z. B. Beck I, 83.

schreibt, daß ihr bei der Pfarre bleibt!“ Oder war vielleicht inzwischen unvermerkt eine Gegenströmung entstanden, infolge des immer heftiger, immer roher werdenden Theologengezänkes besonders während der Jahre 1556/57, bei dem der immer einseitiger werdende Amsdorf einen scharfen Mitstreiter in dem 1558 nach Jena berufenen Flacius erhalten hatte[1])? Wenn dies der Fall war, so gereicht es den „Wittenbergern“ unter den Pfarrern der Superintendenz Eisfeld zur Ehre. Sie zeigten dann, daß es unter den Geistlichen noch Männer gab, die den Mut hatten, eine eigene Meinung zu haben, auch wenn sie von der vorgeschriebenen, hoffähigen Anschauung abwich. Für einen strengen Lutheraner freilich, wie Musäus war[2]), mußte die Feststellung einer solchen Tatsache eine Mahnung zur Wachsamkeit sein: daß nur ja der reinen Lehre kein Eintrag geschah!

Damit klingt die Geschichte der Visitation von 1554/55 schließlich aus in einem Ton, der neben dem alten Lied von der Not des Pfarrers, neben dem alten Lied vom Protestanten, der gegen den Papismus zu Felde zieht, schon seit der Vorbereitung der Visitation immer mitgeklungen hat: in dem neuen Ton der rechtgläubigen Lutheranerweise. Dieser Ton wird weiterklingen durch die folgenden Jahre, wird immer lauter hörbar werden in den Mißklängen der nun beginnenden „synergistischen“ Streitigkeiten und wird endlich 1562 zu dem Grundton einer neuen Visitation werden, bei welcher es sich nicht auch, sondern hauptsächlich handeln wird um die „reine Lehre“. Dann werden wir an der Eingangspforte zu dem Zeitalter der lutherischen Orthodoxie angelangt sein. Ein nicht unwichtiges Stück auf dem Wege dahin aber war die allgemeine Kirchenvisitatien in den Ernestinischen Landen im Jahre 1554/55.

---

1) Vgl. Beck I, 289 ff. 2) Vgl. Beck II, 143.

Verzeichnis der Ortsnamen.

(Aus der Übersicht S. 80—100 sind nur die Namen der Kreis- und Superintendenturstädte aufgenommen.)

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 4476

